

Betrifft

D 9936F

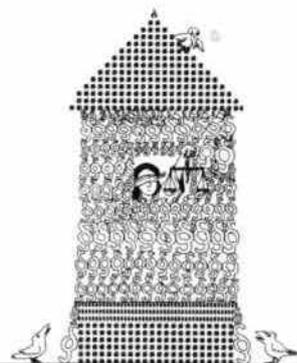
JUSTIZ

Theo Rasehorn

Nr. 15

September 1988

ISSN 0179-2776



Maria Efstathiou , Brief an Theo	273
Fritz Endemann , Die andere Tradition	274
Alfred Keukenschrijver , Ein Konflikt zwischen Richtern und Justizverwaltung in Preußen im Jahre 1862	276
Erhard Blankenburg , Rechtssoziologie als Ausbruch aus dem Paragraphenturm	278
Hartmut Bäumer , Politik als Vollendung des Rechts	279
Eckehart Blume , Im Hessendienst	281
Marianne Hornung-Grove , Utopien einer Richterin	283
Henning Stanicki , Die Frauenfrage in der Justiz	286
Uwe-Jörg Jopt , Zur (un)heimlichen Allianz zwischen Justiz und Psychologie im Familienrecht	288
Hans-Erich Jürgens , Kennst Du das Land, wo die Zitronen blühen?	291
Ingeborg Ruland-Niepel , Abgeklärte Wut	293
Heinz Menne , Wenn der Mensch zur Partei wird	295
Klaus Beer , Betrachtungen über unsere Mitwirkung am Beförderungswesen	297
Ulrich Vultejus , Mein erster Computer	300
Christian Kuse , Im Saarland ginge es drunter und drüber ...	302
Hans H. Paehler , Was bleibt nach dem Geiseldrama?	303
Reinhard Wiczorek , Gedanken beim Lesen von Xaver Berra „Im Paragraphenturm“ im Jahr 1988	306
Frank Niepel , Kritische Anmerkungen zum Beschluß des 1. Strafsenats des BGH vom 5.5.1988	309
Eckart Rottka , Gedanken beim Betrachten eines Bildes	314
Christoph Strecker , Syndicat de la Magistrature	315
Feierliche Ansprache an die jungen Kolleginnen und Kollegen	319
Richter in Palermo . Ein Interview	320
Bernd Hahnfeld , Und wer verfolgt die Völkerrechtsverbrechen ...?	322
Hans-Ernst Böttcher , Hommage à Theo	325
60 Jahre Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit . Eine Buchbesprechung von Dierk Basedau	327
Politische Justiz 1918—1933 . Eine Buchbesprechung von Bernd Asbrock	328
Schriften von Theo Rasehorn	330
Chronik	332
Verschiedenes	335

Zum Thema „ Betrifft JUSTIZ “

Was betrifft die Justiz?

Was sie bewirkt

Was sie nicht kann

Was andere über die Justiz denken

Was andere von ihr erwarten

Was andere mit der Justiz erleben

Was wir über die Justiz denken

Was wir wollen

Was wir in der Justiz erleben

Was die Justiz angeht

Was uns angehen sollte

Was uns betroffen macht

IMPRESSUM

Betrifft JUSTIZ

Herausgeber und Verlag

Klaus Beer, Jochen Bode, Eberhard Carl, Klaus Hennemann, Christa Herrmann, Hermann Möller, Christoph Strecker

Redaktion

Jochen Bode, AG Wetzlar; Eberhard Carl, AG Offenbach (verantwortlich); Klaus Hennemann, ArbG Heidelberg; Christa Herrmann, SozG Mannheim; Hannelore Kohl, VGH Kassel; Hermann Möller, AG Frankfurt a.M.; Christoph Strecker, AG Stuttgart

Vertrieb

Peter Bosse, Neuthor-Verlag, Rathausgässchen 3, Postfach 3232, 6120 Michelstadt (Tel. 06061/4079)

Satz

P. Götz, Compositorsatz – Fotosatz
Pfungstädter Str. 43, 6100 Darmstadt 13

Druck

Druckwerkstatt Kollektiv GmbH, Feuerbachstr. 1,
6100 Darmstadt-Arheilgen, 06151/373986

Bezugsbedingungen

Im Abonnement kosten 4 Hefte DM 40,— einschl. Versand- u. Vertriebskosten. Abbestellungen können zum Jahresende mit Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Das Einzelheft kostet DM 12,— einschließlich Versand- u. Vertriebskosten.

Zahlungen bitte an:

H. Möller, Sonderkonto Betrifft JUSTIZ
Postgiroamt Frankfurt (BLZ 500 100 60) 4534 59–600.
(Zahlungen nicht an Neuthor-Verlag!)

Namentlich gezeichnete Beiträge

geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeber/Redaktion oder des Verlages wieder.

Redaktionelle Zuschriften u. Manuskripte

bitte senden an: Christoph Strecker, Zellerstraße 89, 7000 Stuttgart.

Manuskripte werden in doppelter Ausfertigung und möglichst mit 55 bis 60 Anschlägen pro Zeile erbeten.

Alle Rechte vorbehalten

„Betrifft JUSTIZ“ ist eine Zeitschrift für Richter und Staatsanwälte. Sie sollen selbst zu Wort kommen zu Fragen der Justizpolitik, zu innerjustiziellen Angelegenheiten, zu Rechtsfragen aus allen Bereichen der dritten Gewalt und zu deren allgemeinpolitischer Bedeutung.

Die Zeitschrift will außerdem durch fachkundige Beiträge aus anderen Disziplinen über Zusammenhänge in kontroversen Fragen der Umwelt und der Gesellschaft informieren. Vor allem aber will sie ein Diskussionsforum sein für alle in der Justiz tätigen Juristen, die – wie wir – das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben und an einem Meinungsaustausch über Probleme interessiert sind, die im Beruf und außerhalb auftreten.

Wir fordern unsere Kollegen auf, in Beiträgen ihre Meinung zu äußern und eigene Kenntnisse und Erfahrungen einzubringen. Die vom Justizgeschehen Betroffenen sollen die inhaltliche Vielfalt über die Grenzen herkömmlicher juristischer Fachzeitschriften hinaus bereichern und uns allen ermöglichen, die Rechtswirklichkeit auch einmal mit anderen Augen zu sehen – und zu gestalten.

Ansprechpartner in den Regionen

Reiner Huhs, AG Berlin-Wedding (1000)
Eckart Rottka, AG Berlin-Schöneberg (1000)
Guido Spohn, SG Berlin (1000)

Hans-Erich Jürgens, AG Hamburg (2000)
Willi Rickert, VG Hamburg (2000)
Ingo Hurlin, LG Lübeck (2400)
Bernd Asbrock, LG Bremen (2800)
Hans-Ernst Böttcher, OLG Bremen (2800)
Ninon Colneric, ArbG Oldenburg (2900)

Manuel Bronisch-Holtze, AG Hannover (3000)
Johanna Paulmann-Heinke, LG Hannover (3000)
Helmut Kramer, OLG Braunschweig (3300)
Eckehart Blume, VGH Kassel (3500)
Wolfgang Friedrich, AG Kassel (3500)
Georg Falk, AG Marburg/Lahn (3500)
Dorothea Schiefer, OVG Münster (4400)
Birgit Lemme, LG Bückeburg (3062)

Ilse Koberstein-Schwarz, AG Wuppertal (5600)
Karl Krützmann, VG Arnsberg (5770)

Hilke Amthor, OLG Frankfurt a.M. (6000)
Jürgen Fröhlich, AG Frankfurt a.M. (6000)
Claus Ullrich, AG Frankfurt a.M. (6000)
Georg Schäfer, ArbG Wiesbaden (6200)
Ute Winkler, SG Fulda (6400)

Günter Jung, SG Reutlingen (7410)
Klaus Popp, ArbG Freiburg (7800)
Christian Kuse, AG Ulm (7900)
Imme Storsberg, AG Ulm (7900)

Sophie v. Ballestrem, AG München (8000)
Wolfgang Helbig, LG München I (8000)
Alfred Keukenschrijver, BPatG München (8000)
Eckart Stevens-Bartol, LSG München (8000)

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt des Luchterhand-Verlages bei: *Strafrecht/Strafverfahren/Kriminologie*. Wir empfehlen ihn Ihrer freundlichen Aufmerksamkeit.

Zeichnung auf der Umschlagseite: Paul Maar, Bamberg



Foto: Hannelore Kohl

Lieber Theo,

ich kann zwar nicht so gut mit Worten umgehen wie Du, aber ich fühle mich geehrt, bei dieser Festschrift, die Dir gewidmet ist, mitwirken zu können. Selbstverständlich verdanke ich dies natürlich unserer gemeinsamen Freundin Frau H. Kohl. Ich hoffe nun, daß dieses kleine Schreiben — inmitten der vielen juristischen Beiträge, die zu Deinen Ehren in dieser Schrift geschrieben worden sind — Dich freuen und amüsieren wird. Als erstes will ich Dir natürlich zum Geburtstag herzlich gratulieren und Dir alles Gute wünschen.

Ich weiß, daß Du Geburtstage nicht so besonders gerne hast. Da sind wir uns einig, ich stehe auch nicht gerne im Zentrum des Interesses — auch nicht für einen Tag. Nun, wenn man so bekannt und beliebt ist wie Du, geht so ein Ereignis nicht einfach so vorbei; man wird nun einmal von seinen Bekannten, seinen ehemaligen Referendaren und Kollegen gefeiert, die sich alle freuen, bei dieser Gelegenheit Dinge sagen zu dürfen, die man sonst nicht so leicht aussprechen würde.

Ich möchte mich für das Verständnis, das Vertrauen und die Offenheit bedanken, die Du mir und dem Land, aus dem ich komme, entgegenbringst. Es ist die Art und Weise, wie Du Dich über Ausländer im allgemeinen äußerst, die so human und tolerant ist, die mir gefällt. Nicht aus Patriotismus bedanke ich mich für deine Äußerungen, nicht weil Du Ausländer lobst und liebst, sondern weil Du alles, was Du denkst, so liebevoll und humorvoll sagst. Ich sehe, wie Du versuchst, unsere Welt zu akzeptieren und zu verstehen, obwohl Du — vielleicht durch meinen Einfluß — von der griechischen Küche gar nicht so begeistert bist.

Ich weiß nicht, ob Du jemals nach Griechenland kommen wirst, aber Eines kann ich Dir versichern: Griechenland ist ein ideales Land zum Wandern. Und so weit ich weiß, ist Wandern dein Lieblingshobby. Und Du wirst nicht von vielen Menschen gestört werden, denn die Griechen haben für dieses Hobby nichts übrig.

Zum anderen möchte ich mich bei Dir bedanken, weil ich durch Dich so vieles über Deutschland, über das Vorkriegs-Deutschland und vor allem über die jüdische Intelligenz erfahren habe. Du hast mir so vieles über dieses „Judentum“ erzählt und die Rolle und das Wirken der jüdischen Richter in der Gestaltung einer besseren und humanen Justiz. Aus Deinen Erzählungen und vor allem aus der Lektüre Deines Buches „Justizkritik in der Weimarer Republik“ — das übrigens auch für einen Laien wie mich sehr verständlich ist — wird deutlich, daß Du diesem Volk großen Respekt und Bewunderung entgegenbringst.

Wir sprechen zwar nie über rein juristische Probleme, aber ich habe durch Dich ein paar „juristische“ Grundregeln wie z.B. die Anhänger der Todesstrafe zu verachten, gelernt. Bekanntlich gibt es viele Leute, die sich die Wiedereinführung dieses „Verbrechens“ wünschen. Ich erinnere mich, wie Du einmal lachend in Deiner charmanten, aber irgendwie lakonischen Redeweise sagtest: „Diese Leute sind ja Idioten. Die Todesstrafe würde die Gesellschaft weder ändern noch verbessern noch die Menschen vor dem Verbrechen abschrecken. Denk nur an die öffentlichen Exekutionen im Mittelalter: ausgerechnet während der Exekutionen hatten Diebstähle im Publikum Hochkonjunktur.“

Ich weiß, Du hast einen enormen Respekt vor dem Menschen, Respekt und Liebe, so glaube ich. Ich erinnere mich, wie bewegt Du am Grab eines bekannten Schriftstellers warst. Man kann dies nur schlecht beschreiben, man hätte dabei sein müssen, um Deine Achtung für diesen verstorbenen Mann verstehen zu können.

Was soll ich Dir noch schreiben? Nur dies vielleicht: Ich freue mich, daß ich zu Deinem Freundeskreis gehöre.

Deine Maria Efstathiou

Fritz Endemann

Die andere Tradition

Fast unbegreiflich ist es noch heute, daß das Grundgesetz die rechtsprechende Gewalt mit bedeutungsschwerem Pathos den Richtern, deutschen Richtern, „anvertraut“ hat, eine rechtsprechende Gewalt überdies, der durch dasselbe Grundgesetz eine bisher einmalig eigenständige und starke Stellung im Verfassungsgefüge zugewiesen wurde. Waren die Verfassungsväter blind gegenüber den Erfahrungen, die während der nationalsozialistischen Diktatur mit deutschen Richtern gemacht wurden? Hatten sie die verhängnisvolle destabilisierende Rolle der Justiz in der Weimarer Republik vergessen? Und waren nicht schon wieder oder immer noch schwer belastete Richter in den Gerichten tätig, getragen von schweigender kollegialer Solidarität? Woher in aller Welt dieser Vorschub des Vertrauens?

Es gibt wohl keine andere Erklärung, als daß die Verfassungsväter ihre Hoffnung auf einen neuen Richtertypus, der den großen Auftrag des Grundgesetzes an die dritte Gewalt zu erfüllen vermöchte, sich nicht nehmen lassen wollten, auch nicht in Ansehung der politischen Rolle der Richter in Deutschland zwischen 1918 und 1945. Ob und in welchem Maße diese Hoffnung erfüllt wurde, ob sie eitel war oder später wurde, werden mußte, davon soll hier nicht die Rede sein. Die Rede soll sein von der Beziehung zwischen Hoffnung und historischen Erfahrungen und Traditionen. Und da taten die Väter des Grundgesetzes gut daran, die Erfahrungen der letzten drei Jahrzehnte nicht übermächtig werden zu lassen, wie ihnen dies in anderen Bereichen des Grundgesetzes geschah, z.B. die Perhorreszierung plebiszitärer Elemente.

Denn die obrigkeitliche Tradition in der deutschen Richterschaft, die im „Dritten Reich“ ihren schauerlichen Höhepunkt erreichte, ist mitnichten *die* Tradition *der* deutschen Richter. Eine *andere* Tradition gab und gibt es seit zweihundert Jahren unter deutschen Richtern, die des Engagements für Freiheit, Demokratie und soziale Gerechtigkeit, die der Absage an Machthabende, die den Richter in dienstfertiger Abhängigkeit halten wollen, die der schöpferischen Fortentwicklung des Rechts, der phantasievollen Ausschöpfung seiner Spielräume, der mutig-besonnenen Grenzüberschreitung *zu diesen Werten* hin. Diese Tradition bedarf noch der zusammenhängenden Darstellung ihrer prekären Kontinuität von 1789—1933. Theo Rasehorn ist zu danken, daß wichtige Teile von ihr, vor allem der Republikanische Richterbund der Weimarer Zeit mit seiner Zeitschrift „Die Justiz“ wieder erschlossen wurden.¹ Von dieser Tradition soll im folgenden — freilich in einem sehr vorläufigen Überblick — gesprochen werden.

Jakobinisches Vorspiel — Georg Friedrich Rebmann (1768—1824)

Vorgedacht in der Philosophie der Aufklärung, entstand in Deutschland aus der Rezeption der Ideen von 1789 der politische Liberalismus, der nach dem Rückschlag der Restauration von 1815 im Vormärz stetig an Boden gewann und in der Revolution von 1848 seinen Kulminations- und zugleich seinen Wendepunkt erreichte. An dieser Bewegung waren neben anderen bürgerlichen Eliten (z.B. Universitätsprofessoren) Juristen, Richter und Staatsanwälte zumal, aber auch Verwaltungsjuristen, in besonderem Maße beteiligt, wie sich spätestens 1848/49 zeigen sollte. Eine Brücke zwischen 1789 und 1848 war die bayerische Pfalz, da hier das französische Rechtssystem zunächst fortbestand und den liberalen Ideen und Aktivitäten einen gewissen Raum geben konnte (Hambacher Fest 1832). Für diese Kontinuität revolutionärer Errungenschaften

ist Georg Friedrich Rebmann Symbolfigur. Als er 1816 vom bayerischen König zum Präsidenten des für den Rheinkreis errichteten Appellationsgerichts ernannt wird, hat er eine bewegte Laufbahn hinter sich. Deutscher Jakobiner der ersten Stunde, wortgewaltiger Verfechter der Menschenrechte und der Volkssouveränität, verfolgt von den Polizeien des ancien régime. Im französischen Rheinland dann Richter und Gerichtspräsident in Mainz (dort führt er den Prozeß gegen Schinderhannes), danach Präsident des kaiserlichen Gerichtshofs in Trier. Als er in bayerische Dienste trat, war er kein anderer geworden. Seine Berufung stellt jenem Bayern kein schlechtes Zeugnis aus; den Jakobiner als Gerichtspräsidenten hat die Metternich-Ära uns voraus.

Richter in der Revolution von 1848/49

In der im März 1848 ausbrechenden Revolution wird schlagartig und eindrucksvoll sichtbar, in welchem starkem Maße sich deutsche Richter für die liberalen und demokratischen Ideen engagieren. Unter den 830 Abgeordneten der am 1. Mai 1848 gewählten Frankfurter Nationalversammlung sind nicht weniger als 157 Richter und Staatsanwälte. Von den 402 Abgeordneten der gleichzeitig gewählten preußischen Nationalversammlung sind 100 Richter. Und diese Richter und Staatsanwälte sind keineswegs gouvernemental eingestellt, sie gehören ganz überwiegend den liberalen und radikalen Fraktionen an. Es wäre reizvoll, die Spuren dieser Männer aufzusuchen: woher ihr politisches Engagement kam, wie es sich zu ihrer Berufsausübung verhielt, was am Ende aus beiden wurde; hier fehlt der Platz dazu.

Von den „Achtundvierzigern“ soll hier wenigstens zweier Männer näher gedacht werden, Franz Leo Benedikt Waldeck und Adolf von Trützschler.

Waldeck, 1802 in Münster geboren, wird Land- und Stadtgerichtsdirektor in Vlotho, Oberlandesgerichtsrat in Hamm, Geheimer Obertribunalrat in Berlin — eine stattliche Richterkarriere. Im Mai 1848 wird er in die preußische Nationalversammlung gewählt, ist Wortführer der demokratischen Fraktion, Vizepräsident. Als Vorsitzender des Verfassungsausschusses setzt er einen Verfassungsentwurf mit Grundrechtskatalog („Charte Waldeck“) durch, der auch noch auf die preußische oktroyierte Verfassung vom 5.12.1848 Einfluß ausübt. 1849 verhaftet und wegen Hochverrats angeklagt, wird er vom Berliner Schwurgericht — auf Antrag der Staatsanwaltschaft — freigesprochen; er wird wieder Richter. Als Abgeordneter der Fortschrittspartei im preußischen Landtag ist er ein scharfer Gegner Bismarcks, vor allem im preußischen Verfassungskonflikt. Bei den Wahlen zum Norddeutschen Reichstag 1867 siegt Waldeck in einem Berliner Wahlkreis deutlich über Bismarck. 1870 stirbt er in Berlin.

Nicht im Bett stirbt der 31jährige Appellationsgerichtsassessor aus Dresden Adolf von Trützschler. Er gehörte in der Frankfurter Nationalversammlung der äußersten Linken (Fraktion „Donnersberg“) an. Im Mai 1849 ist er einer der Führer der badischen Revolution und u.a. Zivilkommissar in Mannheim. Es half ihm nichts, daß er dieses Amt mit Besonnenheit versah. Nach der Einnahme Mannheims durch preußische Truppen wird er am 14. August 1849 von einem Standgericht zum Tode verurteilt und erschossen.

Wilhelminische Regression

Der Verfall des deutschen Liberalismus im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, seine Kapitulation vor dem Bismarck-

System und seinen Erfolgen ließen in der Richterschaft wie auch in anderen bürgerlichen Gruppen die freiheitliche demokratische Tradition verkümmern. In der sich wieder feudalisierten wilhelminischen Gesellschaft, in der sich Hof und Adel mit dem neuen Großkapital von Industrie und Handel verbanden, rangierte die Richterschaft in der sozialen Geltung deutlich hinter den höheren Beamten. Es war wesentlich auch dieser Platz in der sozialen Hierarchie, der die Anpassung der Richter bewirkte, ein Platz spürbar entfernt, aber nicht zu sehr, von den führenden Schichten, um den Blick und die Ambition „nach oben“ zu lenken und „nach unten“ scharfe Abgrenzung zu bewirken. So gelang es, die äußere Unabhängigkeit der Richter, seit dem GVG von 1877 reichseinheitlich normiert, durch ihre innere, ihre soziale Abhängigkeit auszugleichen.

Von dieser Richterschaft führte keine Brücke zum Proletariat. Dieses wurde Opfer von Klassenjustiz, nach Fraenkel² einer Rechtsprechung, die einseitig von Interesse und Ideologie einer herrschenden Klasse beeinflusst ist. Erst recht war von dieser Justiz kein Protest gegen das Sozialistengesetz (1878—1890) zu erwarten; immerhin deutet eine beträchtliche Zahl von Freisprüche bei seiner Anwendung auf schlechtes Gewissen hin. In den knapp vier Jahrzehnten vor dem 1. Weltkrieg, als das Gros des Bürgertums zunehmend der Faszination des nach innen und außen aggressiven Machtstaates verfiel, gewann auch bei der Richterschaft die positivistische obrigkeitlich-nationalistische Einstellung breiten Anhang, freilich durch rechtsstaatliche Schranken gehemmt, die ihrerseits von dem monarchistisch-konstitutionellen Regime legitimiert waren. Als dieses Regime 1918 stürzte, verlor auch das Rechtsstaatsprinzip an Geltung, und die obrigkeitliche Einstellung konnte sich ungehemmt wachsend durchsetzen.

Der Republikanische Richterbund

Angesichts dieser Entwicklung vor 1918 nimmt es nicht wunder, daß die aus Niederlage und Revolution hervorgegangene Republik in der Richterschaft — wie auch bei Beamtschaft und Militär — wenig Anhänger fand. Die Justiz sah sich in der ganz überwiegenden Mehrheit ihres Personals bestenfalls als Platzhalter des wahren deutschen Staates, der vorübergehend die „undeutsche“ Form der parlamentarischen Republik angenommen hatte, annehmen mußte.

Dieser Einstellung entsprach bekanntermaßen die Rechtsprechung, insbesondere im politischen Strafrecht. Gegenüber dem nicht monarchisch, sondern „nur“ parlamentarisch sanktionierten Gesetz nahm man sich bislang unerhörte Befugnisse heraus, um damit restaurative und reaktionäre Rechtsprechung zu transportieren; für diesen Zustand und seine „Lösung“ 1933 ist das damals umgehende Wort von der „Vertrauenskrise der Justiz“ eher verharmlosend.

In dieser Situation ging eine Anzahl von Richtern, Anwälten, Beamten und Professoren daran, den Prinzipien der demokratischen Republik in der Rechtsprechung Geltung zu verschaffen, zunächst durch die Gründung des Republikanischen Richterbundes (1921/22) und ab Oktober 1925 durch dessen Organ, die Zeitschrift „Die Justiz“.

Theo Rasehorn hat die Bestrebungen dieser Vereinigung (etwa 800 Mitglieder als Höchststand) anhand der Zeitschrift — andere Quellen gibt es kaum — ausführlich analysiert³; man sollte sich die Lektüre nicht entgehen lassen.

Sehr recht hat Rasehorn, wenn er die Linie hin zu 1848 zieht. Der Republikanische Richterbund war keine Standesorganisation, sondern ein Verfassungsverein, neu freilich darin, daß eine Verfassung nicht ins Leben gerufen, sondern mit Leben erfüllt werden sollte. Die Zeitschrift auf hohem intellektuellem

Niveau mit liberalen, z.T. linksliberalen Positionen in ihren beiden Hauptstoßrichtungen: Justizkritik und Rechtspolitik. Eine Art Symbol ist es, daß der Großvater des Mitherausgebers und Strafrechtslehrers Wolfgang Mittermaier, Mitglied des Paulskirchenparlaments war.

Aber eben die Anknüpfung an 1848 weckt zwiespältige Gefühle. Konnte nach Lage der Dinge mit den Mitteln intellektuell anspruchsvoller Argumentation und Polemik in den Köpfen der Kollegen etwas verändert werden, da in diesen eine ressentimentgeladene Kleinbürgerlichkeit Platz gegriffen hatte, da vor allem eine unterstützende politische Grundströmung fehlte? Konnte mit diesen Mitteln das nachgeholt werden, was die halbe Revolution von 1918 zu tun unterlassen hatte, indem sie die alten Funktionsebenen bestehen ließ, gar mit ihnen paktierte? Mag sein, wenn der ersten deutschen Republik eine ähnlich lange und ruhige Entwicklung gegönnt gewesen wäre wie der einen der beiden zweiten deutschen Republiken. Müßige Spekulation.

Was bleibt über das politische Scheitern hinaus? Eine Ehrenrettung und ein Brückenschlag. Ehrenrettung insofern, als trotz allem, fast auf verlorenem Posten, versucht wurde, den Dingen eine andere Richtung zu geben; daß gesagt werden kann, die Profession habe auch aus ganz anderen bestanden als jenen vielen, die die Republik zu zerstören halfen und sich 1933 in Dienst nehmen ließen. Brückenschlag deshalb, weil eine Tradition wiederbelebt wurde, die sich über den Abgrund des „Dritten Reiches“ hinweg vernehmlich macht und — ungeachtet aller Verschiedenheit der historischen Bedingungen — heutiger Richtertätigkeit unter dem Grundgesetz Sinn und Rückhalt zu geben vermag.

- 1 Theo Rasehorn, Justizkritik in der Weimarer Republik, Das Beispiel der Zeitschrift „Die Justiz“. Frankfurt/New York, 1985; ders., Preußen und der Rechtsstaat, in Recht und Politik 1981 S. 105.
- 2 Ernst Fraenkel, Zur Soziologie der Klassenjustiz. Neudruck Darmstadt 1968.
- 3 a.a.O., vgl. Anm. 1.



Alfred Keukenschrijver

Ein Konflikt zwischen Richtern und Justizverwaltung in Preußen im Jahre 1862

In jenen Tagen der liberalen Revolution, als sich die große Möglichkeit auftat, ein Jahrhundert deutscher Geschichte anders zu schreiben, ein Jahrhundert deutscher Geschichte zu überholen, standen Richter ganz vorn. Das Frankfurter Paulskirchenparlament war nicht nur ein Professoren-, sondern auch ein Richterparlament. Zeit seines Lebens hat darum Bismarck die liberalen „Kreisrichter“ gehaßt. Wer aber weiß noch davon? Die Professoren berufen sich stolz auf 1848 — die Richter aber?

Ein Zwischenspiel also nur, das keine Spuren hinterlassen hat.

Xaver Berra: Im Paragaphenturm, 2. Aufl. S. 46.

1. Abhandlungen über demokratische Traditionen in der deutschen Justiz des 19. Jahrhunderts sind selten. Huhn hat im März 1968 (!) in der Deutschen Richterzeitung die aufrührerische Tradition des Kammergerichts gewürdigt (DRiZ 1968,81) — Theo Rasehorn hat (RuP 1981,108) den Aufsatz als Pflichtlektüre für jeden Richter bezeichnet — und dabei des Breslauer Stadtgerichtsrats Heinrich Simon (1805 bis 1860), des Berliner Ersten Staatsanwalts Julius von Kirchmann (1802 bis 1884), des Berliner Obertribunalrats Benedikt Leo Waldeck (1802 bis 1870), des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Münster, Jodocus Hubertus Temme (1798 bis 1881) und des Berliner Stadtgerichtsrats Carl Twesten (1820 bis 1870) gedacht. Bobe-rach (DRiZ 1987,191) hat die Reihe um den Präsidenten des Oberappellationsgerichts im damals bayerischen Zweibrücken Georg Friedrich Rebmann (1768 bis 1824), den Assessor am Landgericht Elberfeld Peter Reichensperger (1810 bis 1892), den Koblenzer Oberprokurator Friedrich Gottfried Leue (1802 bis 1875), den Assessor am Landgericht Köln Georg Jung (1814 bis 1886) — er war 1841 Mitbegründer der Rheinischen Zeitung — ergänzt und auch darauf hingewiesen, daß von den 799 Mitgliedern der Frankfurter Nationalversammlung nicht weniger als 139 Richter und Staatsanwälte waren, darunter der Assessor am Dresdner Appellationsgericht Adolf Wilhelm von Trützschler (geb. 1818), der am 14. August 1849 standgerichtlich erschossen wurde, und die bereits genannten Simon und Leue. Ausführliche Würdigung hat unter den Mitgliedern der Nationalversammlung der spätere erste Präsident des Reichsgerichts, Eduard von Simson (1810 bis 1899), erfahren, dem eine 1985 erschienene Gedächtnisschrift (Eduard von Simson: Ein großer Parlamentarier und Richter, hrsg. v. Hildebert Kirchner) gewidmet ist, die neben mehreren Reden von Politikern (v. Weizsäcker, Kohl, Jenninger) auch zwei — allerdings schon anderweitig veröffentlichte — Beiträge des früheren BGH-Präsidenten Pfeiffer enthält. Simson, der nicht nur 1849, sondern auch 1870 dem preußischen König die Kaiserkrone antrug und bis 1874 Präsident des Reichstags war, „eine große Karriere durchlaufen und Geschichte gemacht hat“ (Pfeiffer), kann insgesamt allerdings wohl weniger für die demokratische Tradition der Justiz im 19. Jahrhundert stehen als andere der Genannten.

2. In Preußen folgte auf die „Neue Ära“ der Regentschaft des „Kartätschenprinzen“ von 1848, Wilhelm, eines Gegners der Hochkonservativen und der Reaktion (Nipperdey), der große Konflikt über Heer und Verfassung. Die Wahlen vom Dezember 1861 hatten trotz des Dreiklassenwahlrechts den Liberalen ein glänzendes Ergebnis gebracht, allein die erst in diesem Jahr von Virchow gegründete Deutsche Fortschrittspartei hatte 104 Mandate errungen, andere liberale Gruppierungen und Kandi-

daten weitere 139, die Zahl der konservativen Abgeordneten war dagegen von 47 auf 14 gesunken. Im Kreise der Militärpartei herrschte Bürgerkriegsstimmung, Manteuffel, der Chef des Militärkabinetts, der sich 1861 mit Twesten wegen einer von diesem verfaßten Flugschrift duelliert hatte (was Twesten neben einer schlecht verheilenden Armverletzung reichlich Popularität einbrachte, 1862 wurde Twesten Führer der Fraktion der Fortschrittspartei im Abgeordnetenhaus), steuerte auf Staatsstreich und Militärdiktatur zu. Aber die (liberale) Opposition ging zur Gegenoffensive über, forderte die Spezifizierung des bis dahin ganz pauschal vorgelegten Etats und damit eine Erweiterung des parlamentarischen Budgetrechts (Nipperdey). Tatsächlich ging es um mehr: um die Mittel für die Heeresreform, letztlich um Preußens Vorherrschaft in Deutschland.

Am 11. März 1862 löste die Regierung das Abgeordnetenhaus auf, am 18. entließ der König den liberalen Teil des Ministeriums und bildete eine konservative Regierung, Oberstaatsanwalt Graf Lippe wurde Justizminister. Im Vorfeld der Neuwahlen kam es zu massiver Wahlbeeinflussung. Am 20. März wandte sich König Wilhelm in einem Erlaß an das Staatsministerium, einer merkwürdigen Mischung aus freisinnigen Bekenntnissen und Warnungen vor zerstörend wirkender Übereilung und Überstürzung. Am Schluß heißt es: „Das Staatsministerium hat Sorge zu tragen, daß die angesprochenen Grundsätze bei den bevorstehenden Wahlen zur Geltung kommen, dann darf ich mit Zuversicht erwarten, daß alle Wähler, welche Mir und Meinem Hause treu anhängen, Meine Regierung mit vereinigter Kraft unterstützen werden. Ich beauftrage das Staatsministerium hiernach, die Behörden mit Anweisungen zu versehen und allen Meinen Beamten ihre besondere Pflicht in Erinnerung zu bringen.“ Am folgenden Tag schrieb Finanzminister v.d. Heydt an Kriegsminister Roon: „Für die Staatsregierung ist es von der größten Wichtigkeit, daß die bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus günstig ausfallen, und sie darauf rechnen kann, die Majorität des Hauses für sich zu haben. Sie wird zu dem Behufe bemüht sein müssen, Alles aus dem Wege zu räumen, was nach den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit dazu beitragen kann, die der Regierung feindlichen Elemente von dem Abgeordnetenhaus fernzuhalten. Wie Ew. Exc. nicht entgangen sein wird, sind es hauptsächlich zwei Gegenstände, nämlich die Erhöhung des Militär-Etats und die beabsichtigte Forterhebung der Zuschläge von 25 % zur Einkommen- und Classensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer, welche bei den letzten Wahlen in allen Landesteilen von der sog. Fortschrittspartei als Agitationsmittel gegen die Regierung benutzt worden sind . . .“ Am 22. erging ein Zirkularerlaß des Innenministers v. Jagow bezüglich der Beeinflussung der Wahlen, der sich nachdrücklich gegen Demokratie und parlamentarische Regierung aussprach. Was die königlichen Beamten anbetrifft, sei die Staatsregierung „zu der Erwartung berechtigt, daß dieselben ihr bei den Wahlen ihre eifrigste Unterstützung gewähren werden. Jedenfalls würde es mit der Stellung eines k. Beamten unvereinbar sein, wenn er soweit ginge, sich . . . in einem der Regierung feindlichen Sinne bei Wahlagitationen zu beteiligen.“ Die Beamten seien hiervon zur Nachachtung in Kenntnis zu setzen. Die übrigen Ressortchefs würden „die ihnen untergeordneten Beamten mit gleicher Weisung ebenfalls versehen lassen“.

Bismarck, damals Gesandter in St. Petersburg, beurteilte diese Unternehmungen skeptisch. Am 25. März 1862 schrieb er an den Minister Graf Bernstorff: „Daß es für diesmal gelingt, die Wahlen nach Wunsch zu lenken, bezweifle ich; die Zeit ist zu kurz, und der Bruch mit der Kammer kam für das Land zu überraschend. Ich möchte fast sagen, es ist Schade um eine po-

litisch so ungeschulte und erregbare Kammer wie diese war; wenn man sie statt der sofortigen Auflösung durch kühle Nichtachtung noch etwas gereizt hätte, so würde sie die nutzbarsten Thorheiten begangen haben und der Verurteilung durch die Wähler in höherem Grade anheimgefallen sein.“

3. Am 31. März 1862 wurden alle preußischen Justizbeamten durch ministerielle Verfügung angewiesen, bei den bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus „sich ihrer besonderen Stellung bewußt“ zu sein. Es wurde ihnen verboten, sich an der Wahlagitation in einer Weise zu beteiligen, „welche es in Zweifel geraten ließe, ob sie jene unparteiische Stellung nach allen Richtungen hin einzunehmen gewillt oder imstande seien“. Nur dann würden sie „der Würde ihres Berufes ... zu entsprechen vermögen, wenn sie bei der Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte von den Interessen der Parteien unbeeinflußt“ blieben.

Bei allem Vorbehalt gegenüber historischen Vergleichen: Ziemlich genau 121 Jahre später — Preußen ist passé, nicht aber Bayern — kommt es zu einer bemerkenswerten Parallele: in der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Staatsministers für Bundesangelegenheiten vom 21. März 1983 liest sich das so: „... Das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Bürger ... in die Unabhängigkeit der Richter darf durch die Betätigung des einzelnen ... Richters nicht gefährdet werden ... Unvereinbar mit diesen Pflichten ist auch eine Kritik an den Verfassungsorganen in gehässiger, agitatorischer und aufhetzender Weise“.

4. 1983 demonstrierten Richter gegen diese Bevormundung, so eine Gruppe mit einem Transparent „Richter und Staatsanwälte in der öTV gegen Maulkorberlaß“ auf der Maikundgebung in München, ebenso kam es 1862 zum Protest. Nicht nur die Fortschrittspartei wehrte sich, sondern auch die Universität Bonn, die Stadtverordneten in Berlin und einstimmig Rektor und Senat der Universität Berlin. Eine Spur bei den Kreisrichtern findet sich an einer Stelle, an der man sie kaum erwartet hätte, in den Briefen des damaligen Heiligenstädter Kreisrichters Theodor Storm.

Storm, 1817 in Husum geboren und dort 1843 Advokat, hatte auf Grund seines politischen Engagements im schleswig-holsteinischen Konflikt seine Zulassung verloren, und war im Dezember 1853 nach Potsdam übersiedelt, wo er eine Stelle als Assessor am Kreisgericht und nach acht Monaten seine ersten kümmerlichen Diäten erhielt. Im Herbst 1856 kam Storm an das Kreisgericht in Heiligenstadt im Eichsfeld, wo er bis 1864 blieb, als er als letzter Landvogt nach Husum zurückkehrte.

In Heiligenstadt nun wurde Storm mit der Verfügung vom 31. März 1862 konfrontiert. Am 10. April schrieb er seinem Vater: „Die Wahlagitation der reaktionären Partei ist in der Tat so abscheulich, daß man vor moralischem Ekel kaum noch die Zeitung lesen kann.“ Wenige Tage später äußerte er sich gegenüber Ludwig Pietsch: „Ich habe sofort ... Anberaumung einer Plenarsitzung zur Beratung eines Protestes (den ich auch schon entworfen) beantragt, hab auch privatim dafür gewählt, aber die Sache ist aussichtslos.“ Am 15. April schrieb er an Theodor Mommsen: „Sie wissen von alters her, daß die Politik nicht eben meine Domäne ist; nun hat mich aber doch der Justiz-Ministerial-Erlaß mehr en rage gebracht, als man es hier für nötig befindet. Die von mir beantragte Plenarsitzung zur Beratung eines Protestes seitens des hiesigen Richterkollegiums scheint nicht anberaumt zu werden. Das Ding mit einem gehorsamen Diener in die Tasche zu stecken, will mir nicht gut und recht scheinen; andererseits fürchte ich den Schein des Don Quixote, wenn ich allein gegen den Justizminister turniere, auch geht es mir nach, daß ich hier noch immer nicht recht da-

zugehöre. Sie stehen dort mittendrin. Wenn Sie in betreff der beigeschlossenen Erklärung mit mir übereinstimmen, so bitte ich Sie, dieselbe eventuell als Inserat in die „Vossische Zeitung“ (es dürfte kein entschiedenes Parteiblatt sein, weil diese Sache mit der Partei nichts zu tun hat) einrücken zu lassen.“ Über die Reaktion im Kollegenkreise schreibt Storm am 10. Mai nach Husum: „Was die Erlasse unserer Minister betrifft, so sind sie an sich eine grobe Unsittlichkeit, ein öffentlicher Demoralisationsversuch des Beamtenstandes, und eine Nation, der die öffentliche Sittlichkeit am Herzen liegt, mußte dagegen protestieren, wie sie es denn auch in eklatanter Weise getan hat. Meine Kollegen waren wohl derselben Meinung wie ich, sie waren auch entrüstet über die unehrenhaften Zumutungen; aber wie es dann geht, Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit, Feigheit oder Habsucht beherrschen immer die Menge, und unter Tausenden wird kaum einer sein, der unter schwierigen Verhältnissen das auch tut, was er für Recht erkannt hat. Das hat mit Demokratie oder Monarchie (der Gegensatz ist hier aber das verrottetste Junkertum) nichts zu tun.“

5. Im Mai 1862 wurde Bismarck nach Paris versetzt, um rasch bei der Hand zu sein (Lutz). Was den Ausgang der Wahl am 6. Mai betrifft, bewahrheitete sich seine Vorhersage: die Konservativen erhielten nur noch 11 Sitze, keiner der Minister wurde gewählt, die Fortschrittlichen dagegen 133, andere Liberale weitere 115 (die Vorläuferorganisation der Sozialdemokraten, der Lassallesche Allgemeine Deutsche Arbeiterverein, wird erst im Folgejahr gegründet). Die Regierung steckte zunächst zurück. Die Minister erklärten die Auffassung ihrer Wählerlasse für ein Mißverständnis und sprachen ihre Freude darüber aus, daß die „demokratische“ Partei, die sie eigentlich im Auge gehabt hätten, in der Kammer gar nicht vertreten sei. Gegen den Widerstand der Regierung beschloß am 6. Juni das Abgeordnetenhaus mit 219 gegen 101 Stimmen eine von Twisten formulierte loyalkritische Stellungnahme an den König, auf die dieser am 7. knapp antwortete und sich anschließend sofort „ziemlich ungnädig“ zurückzog. Der Budgetkonflikt schwelte weiter, das Abgeordnetenhaus strich die gesamten Ausgaben für die Heeresreform im Haushalt. Am 19. September traf Bismarck von Biarritz kommend in Berlin ein, am 24. wurde er zum Minister ohne Portefeuille mit dem Vorsitz im Staatsministerium ernannt, wenig später zum Ministerpräsidenten. Am 29. zog er das Budget für 1863 zurück. Der Konflikt verschärfte sich. Das Herrenhaus verwarf das vom Abgeordnetenhaus beschlossene Budget für 1862 und genehmigte stattdessen die Regierungsvorlage. Am 13. Oktober erklärte Bismarck anläßlich des Schlusses der Landtagssession, die Regierung finde sich in der Notwendigkeit, den Staatshaushalt ohne die in der Verfassung vorausgesetzte Unterlage führen zu müssen. Viele Abgeordnete wurden bei ihrer Rückkehr in die Heimat festlich empfangen. Die Maßregelung der zur Opposition zählenden Beamten ließ nicht lange auf sich warten. Der Präsident der Budgetkommission wurde „im Interesse des Diensts“ von Koblenz nach Gumbinnen (in Preußisch-Litauen), Staatsanwalt Oppermann in den Ruhestand versetzt.

6. Am 1. Dezember führte ein Erlaß des Justizministers gegen die Beteiligung von Justizbeamten an „politischen Agitationen“ eine Art „Conduitelisten“ ein: „Nach den Mittheilungen in den öffentlichen Blättern beteiligen sich nicht selten Justizbeamte an politischen Agitationen, sei es als Leiter und Mitglieder von politischen Vereinen und Versammlungen, sei es durch Kundgebungen in öffentlichen Reden oder mittels der Presse, oder durch Mitwirkung an Unternehmungen, welche auf die Leitung der öffentlichen Meinung über die gegenwärtigen Zustände im Lande und auf die Durchführung gewisser damit im Zusammenhang stehender Zwecke gerichtet sind. Sie, Herr Präsident, werden deshalb hierdurch veranlaßt, von der politischen Tätigkeit der Justizbeamten in Ihrem Department,

sobald sie in bestimmten Thatsachen der bezeichneten Art hervortretend zur Erscheinung gelangt, sowie von der Richtung, in welcher sich diese Thätigkeit jedes Einzelnen der Tendenz nach bewegt, ob sie nämlich im Geiste der Treue und Ergebenheit an Se. Maj. den König und zur Unterstützung der Staatsregierung, ihrer Anordnungen und Maßnahmen oder im entgegengesetzten Sinne zu wirken bestrebt sind, Kenntniß zu nehmen und von den in dieser Beziehung zu machenden Wahrnehmungen dem Justizminister unter Bezeichnung der betreffenden Beamten Anzeige zu machen.“

7. Den Fortgang berichtet Huhn. Erwähnt sei nur noch, daß Bismarck, als bei der Wahl des Abgeordnetenhauses 1865 wiederum „eine kräftige Opposition von Kreisrichtern“ in das Parlament einzog, empfahl, „die Kreisrichter mit den Kosten ihrer Stellvertretung zu ängstigen“. Twesten tritt ihm entgegen,

das Ministerium Bismarck verfolgt ihn deshalb wegen Verleumdung. Am 10. Februar 1866 lehnt das Abgeordnetenhaus Bismarcks Vorgehen mit 35 zu 263 Stimmen ab. Aber das war die letzte große Stunde der parlamentarischen Opposition (Huhn): Königgrätz besiegelt Bismarcks Triumph.

Quellen:

- Bismarck, Werke in Auswahl, hrsg. v. Rein, Schüller, Milatz, Buchner, Bd. 2, Darmstadt 1963.
 Peter Goldammer, Einleitung zu: Theodor Storm, Sämtliche Werke in vier Bänden, Berlin (Ost) und Weimar, 6. Auflage 1986.
 Theodor Storm, Briefe, Bd. 1, Berlin (Ost) und Weimar, 2. Auflage 1984.
 Lutz: Zwischen Habsburg und Preußen, Berlin (West) 1985.
 Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800—1866, München 1983.
 Erich Schmidt: Artikel Theodor Storm in: Allgemeine Deutsche Biographie, 36. Bd., 1893, Neudruck 1971.
 H. Schulthess, Europäischer Geschichtskalender, Dritter Jahrgang 1862, Nördlingen 1863.

Erhard Blankenburg

Rechtssoziologie als Ausbruch aus dem Paragaphenturm

Als 1966 Theo Rasehorns Streitschrift „Aus dem Paragaphenturm“ unter dem Pseudonym Xaver Berra erschien, war die Empörung unter den Richter-Kollegen groß. Hier beschmutzte einer das eigene Nest, und man durfte dazuhin noch rätseln, wer sich unter dem Schriftstellernamen verbarg. Besser wäre natürlich gewesen, die Kollegen hätten sich gefragt, warum dieser ungewöhnliche Weg gewählt wurde. Es war zu Beginn der 1960er Jahre noch nicht leicht, eine interne Kritik an der Justiz auf den offenen Markt zu tragen. Der Schreiber tat gut daran, die Pose des Externen anzunehmen. Er rechnete offensichtlich damit, zunächst eine Welle der Kritik über sein Buch hingehenzulassen, ehe er sich der Diskussion stellte. Die Taktik des Pseudonyms beleuchtet die Schwierigkeiten des Justizkritikers in jener Zeit: eine offene Diskussion mußte gegen viele Widerstände erzwungen werden. Dabei ist die Rolle des Außenseiters nützlich: er kann Fragen stellen, die auf der Innenseite tabuisiert sind. Er kann dies gleichzeitig mit der Kenntnis tun, die nur innerhalb der Justiz zu erwerben ist.

Sicherlich war dies auch ein Grund für die gegenseitige Attraktion, die der rechtssoziologische Arbeitskreis in Köln und Theo Rasehorn aufeinander ausübten. Außenseiter sein zu können ist Teil des Berufes von Soziologen. Sie müssen in erster Linie Fragen auf neuartige Weise stellen können. Dazu gibt es bekanntlich keine verbindliche Methodenlehre, wohl aber einige nützliche Rezepte. Die Perspektive zu wechseln, gehört hierzu. Eine Organisation wie die Justiz muß man aus der Perspektive der dort Arbeitenden ebenso sehen können wie aus der ihrer Klienten. Wenn man dann den Blick hin- und herwendet versteht man, daß es sich bei Gerichten um „professionelle Organisationen“ handelt. Wenn man dann mit ähnlichen Organisationen vergleicht: einer Schule etwa, einem Krankenhaus oder einem Forschungsinstitut, dann bringt dies die Eigenheiten der eigenen Organisation ans Licht.

Aus dem immer erneuten Vergleichen von Innenperspektive und Außenperspektive eine „Disziplin“ zu konstruieren, muß ein gewagtes Unternehmen sein. Neue Sichtweisen anzuregen genügt nicht, um sich in einen professionellen Umfeld Beachtung zu verschaffen, die externe Sichtweise muß eine eigene Legitimation mitbringen. Was liegt näher, als diese bei der Nachbarwissenschaft zu suchen: der Soziologie? Auch liegt auf der Hand, welche Soziologie dies (zunächst) sein muß: nämlich diejenige, die sich selbst an einen strengen Methodenkanon bindet, um damit ihre Legitimationsleistung zu vollbringen. Die ersten empirischen Studien zur deutschen Justiz in der

Nachkriegszeit sind Folge dieser Strategie: ein so anspruchsvoller Titel wie „Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie“ (1971) von Kaupen und Rasehorn entwickelt ein theoretisches Modell auf Basis der Auswertung von einigen bescheidenen Umfragen bei Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten. Wie richtig die Einschätzung war, daß sich mit solch positivistischer Untersuchungsstrategie am ehesten Anerkennung zu verschaffen sei, zeigte sich an den Reaktionen: die literarische Juristenöffentlichkeit reagierte verschreckt und defensiv; Herkunfts- und Einstellungsuntersuchungen galten einige Zeit als das Paradigma der Soziologen gegenüber den Juristen schlechthin.

Es ist deutlich, daß sich damit eine Wahrnehmung der Nachbarwissenschaft etablierte, die nicht von dieser selbst ausging, sondern von der Rezeption unter den schreibenden Juristen. Rasehorn brach denn auch aus dieser Wahrnehmungszuschreibung aus: er unterließ es nie, auch die Fragestellungen der Soziologen, auf ihre Auswirkungen in der Justizpraxis zu befragen und deren Relevanz an seinem Konzept einer mehr demokratischen Justiz zu messen; auf der anderen Seite unternahm er die trockene Analyse der Statistiken eines Oberlandesgerichtsbezirks, um sich mit Forscherlaubwürdigkeit an einer Diskussion um die Pläne der großen Justizreform beteiligen zu können.

Justizkritiker und Technokrat, Jurist und Soziologe: Theo Rasehorn hat keine Etikettierung gefürchtet. „Recht und Klassen“ (1974) ist ein Buch, das leicht in die modische Gattung der Schriften zur Klassenjustiz einzuordnen wäre; wer es liest, findet jedoch eher eine Antwort auf diese: ohne in die Sprache der Empörung zu verfallen, zeigt es auf, wo die Definitionsmacht der Justiz Klassencharakter trägt, es faßt die Studien zur Situation von Angeklagten im Strafprozeß und zu den Parteikonstellationen im Zivilprozeß zusammen, es diskutiert die sich verändernden Interessengegensätze in der Arbeitsgerichtsbarkeit und die Überrepräsentation der unteren Schichten bei Ehescheidungen. Nicht der dogmatische Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, sondern derjenige von Teilnehmern am Arbeitsleben zu den von ihm Ausgeschlossenen, der soziale Abstieg von geschiedenen Müttern und die strukturelle Diskriminierung von Ausländern bilden hier die „Klassenprobleme“ unserer heutigen Justiz.

Wie bei Theo Rasehorns Veröffentlichungen stets, beweist er Gespür für das diskutierbare Maß an Kritik und Innovation, Provokation und Glaubwürdigkeit. Dies zeigt sich an der Pole-

mik die sie auslösen, obwohl sie wiederholt mit einer Bescheidenheitsgebärde beginnen: „Dieses Buch ist weder eine soziologische noch eine rechtswissenschaftliche Untersuchung. Um die Intentionen des Verfassers zu treffen, sollte man eher von einer politischen Schrift sprechen“, heißt es im Vorwort zu „Recht und Klassen“. Die Bescheidenheit hat jedoch keine Kritiker abgehalten: sowohl die dogmatischen Marxisten jener Jahre als auch die konservativen Justiz-Apologeten reagierten mit gereizten Rezensionen. Die einen waren provoziert durch den unbekümmerten Ansatz, Klassengegensätze anhand lauter „Nebenwidersprüche“ zu definieren, die anderen durch Festhalten an einer Morgensternschen Vorstellung, daß schon der normative Anspruch einer neutralen Justiz, diese über alle Antagonismen erhoben haben.

Mit Bescheidenheit beginnt auch die Analyse und Dokumentation der Zeitschrift „Justiz“ unter dem Titel „Justizkritik in der Weimarer Republik“ (1985): „Ich bin kein Historiker, es erscheint mir auch unmöglich, die Quellen und Fachliteratur zur Weimarer Zeit zu erarbeiten.“ Zitate sind wie üblich bei Theo Rasehorns Büchern auf das Notwendigste reduziert: das „moderne Überzitiert“ macht er nicht mit. Die Lektüre der Untersuchung zeigt jedoch auch hier, daß die Bescheidenheit mit Koketterie vermischt ist: historische Einschätzungen, kurze

Charakterisierungen, Vor- und Rückblenden zur Einordnung der „Justiz“-Autoren in die Zeitgeschichte sind so informiert, abgewogen, ja „gelehrt“, daß der Leser „schon eine solide Grundkenntnis der Geschichte der Weimarer Republik“ braucht, wie es warnend im Vorwort heißt.

Wie schon bei der Zusammenarbeit mit den Rechtssoziologen, erweist sich auch hier im Vergleich zu Arbeiten von Historikern, daß Theo Rasehorn die äußerlichen Insignien der Wissenschaftlichkeit ignorieren kann, weil er den qualitativen Standard der Disziplin, bei der er hospitierte, sehr wohl einhält.

Theo Rasehorn läßt kaum ein Treffen von Rechtssoziologen in der Bundesrepublik aus. Er mischt sich dort stets in die Diskussionen, wobei man zugleich spürt, daß er kommt, um hinzu zu lernen. Die Soziologen können seine Grenzgängerrolle immer für neue Fragen und Anregungen nutzen. Er akzeptierte ihre Standards, gegebenenfalls sogar die einer positivistischen Methodologie. Von ihm kann man dabei lernen, deren Verengungen von Fragestellungen zu relativieren. Keiner sollte ihm deshalb die Gebärde des Understatements abnehmen: Theo Rasehorn ist nicht nur Richter und Justizreformer, er ist auch Rechtssoziologe und Historiker. Er ist das eine um des anderen willen.

Politik als Vollendung des Rechts

Lieber Theo,

beim Richterratschlag in Berlin hast Du mich mit Deinem hintersinnigen Lächeln gefragt: Na, Hartmut, bringt das denn was in der Politik? Wie das so ist bei Richterratschlägen: Es fehlte die Zeit, eine solche komplexe Frage auch nur annähernd angemessen zu beantworten.

Wenn ich nun in Briefform zu Deinem Siebzigsten versuche, einige konkretere Gedanken festzuhalten, dann deshalb, weil Dein Thema auch immer das Politische in der Justiz war oder umfaßte — und sei es auch nur als dauernde Anstrengung unserer Kolleginnen und Kollegen, genau dieses Faktum zu leugnen.

Was bringt es also aus der Sicht eines kritischen Justizjuristen, „die Politik“ einmal von innen zu erleben? Da fällt mir als erstes ein eigentümliches Wechselverhältnis von „herrschender“ Justiz und ebensolcher Politik auf, das ich als negative oder umgekehrte Reziprozität bezeichnen möchte. Wie wir spätestens seit Kirchheimer wissen, besteht eine Lebenslüge der Jurist/innen und ganz besonders des Richterstandes darin, das Politische in ihren Entscheidungen zu leugnen. Die selbstverordnete Flucht in den Paragraphenturm ersetzt den Zwang, sich verantwortlich mit den Ergebnissen eigenen Tuns auseinanderzusetzen. Politik spielt allenthalben mit, ist aber als „persona non grata“ zu einem Schattendasein verdammt. Wehe dem, der die Politik — zumeist als Gesetzgeber — zu mehr bemüht als zur reinen Legitimation der eigenen Entscheidung. Nein, nein, ich als Richter/in führe nur aus, was mir die Gesetze vorgeben, eigene Wertungen — gar politischer Art werde ich da nie mit einfließen lassen, tönt es gerne durch die Gerichtsgebäude, wenn einmal jemand die Frage nach der Verantwortlichkeit zu stellen wagt.

Ganz anders in der „Politik“. Hier spielt das Recht, was auch immer darunter verstanden wird, eine wahrlich sagenhafte Rolle. Kaum ein Begriff wird so oft im Munde geführt, wie „das Recht, die Gerechtigkeit, Gesetz und Ordnung“. Ob nun Subventionen für die notleidende Stahlindustrie gezahlt werden sollen oder nicht, ob Umweltschäden ersetzt werden sollen

oder nicht, ob Verantwortlichkeiten z.B. von Politikern für Risikozumutungen gegenüber der Bevölkerung anerkannt werden oder nicht, *immer* wird von jeder Seite das Recht, die Gesetzeslage oder die Rechtsprechung als wichtiges, ja oft sogar wichtigstes Argument ins Feld geführt. Daraus läßt sich erst einmal schließen, daß sich zumindest nach Ansicht der in der direkten Politik Agierenden das Recht, die „Gerechtigkeit“, aber wohl auch die Justiz in der öffentlichen Meinung einer großen, zumindest sehr viel größeren Beliebtheit erfreuen, als die Politik selbst. Angesichts der vielen politischen Affären im Lande, der schon sprichwörtlichen Käuflichkeit von Politikern, ist dies sicher eine in der Alltagstheorie fußende Erfahrung. Ich vermute, daß die Legitimationskraft des „Rechtsarguments“ aber auch aus der Verdrängungsleistung der Justiz, die ja eben vorgeblich „unpolitisch“ ist, seine Stärke bezieht — und da schließt sich dann ein juristisch-politischer Legitimationskreis.

Meine derzeitige Beschäftigung in der Politik hat mir ein paar Einblicke ermöglicht, die die Verlogenheit des Bezugs auf das Recht in der Politik konkreter deutlich machen, als Vermutungen dies vermögen. Sie hat mir aus einer anderen Warte Einsicht in die obengenannte Wechselbeziehung von Recht und Politik gewährt und nicht zuletzt die Bedeutung der Personalpolitik in der Justiz noch einmal verdeutlicht.

Um hier Mißverständnissen von vornherein zu begegnen, *alle* in der Politik Agierenden, ob Opposition oder Regierung, beziehen sich in unserem Land gerne auf „das Recht“. Den in Bayern Regierenden — Herrschenden ist hier wohl allemal angemessener — bin ich persönlich sicher ein besonders gutes Beispiel für diesen Befund. Wenn ich nun dennoch die Verlogenheit des Bezugs auf das Recht gerade den Herrschenden vorhalte, so nicht deshalb, weil dies für mich bei der Opposition ausgeschlossen wäre, nein, sondern deshalb, weil gerade die jeweils Regierenden den tatsächlichen Einfluß auf die *staatliche* Einhaltung von Gesetz und Recht haben, ja nach der Verfassung und dem jeweiligen Amtseid genau dazu verpflichtet sind. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung unterscheidet

sie, besonders die in der Exekutive handelnden Regierungsmitglieder, vom „normalen“ Bürger erheblich.

Wie halten es also die in Bayern Herrschenden mit Recht und Gesetz? Eine im Freistaat von CSU und Regierung immer wieder gebrauchte Wendung lautet: „Wir lassen uns von niemandem übertreffen, wenn es darum geht, Recht und Gesetz einzuhalten.“ Diese Erbpacht auf die guten Sitten und die gesetzliche Ordnung dient bei näherem Hinsehen in allen Bereichen, in denen es politisch nicht hundertprozentig ins Konzept paßt, zur Verschleierung einer rechtswidrigen Praxis. Ob es nun solche „Bagatellen“ sind wie die Durchführung der Abgassonderuntersuchung (ASU), die Erstellung von Sicherheitsanalysen in chemischen Betrieben, die Beachtung der verschärften Bestimmungen für Mineralölfirmen: In Bayern wurden diese immerhin mit Bußgeldern sanktionierten Vorschriften schlicht nicht angewandt — jedenfalls über Jahre nicht. Das Innenministerium erteilte einer Kleinstadt entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Gemeindeordnung am Parlament vorbei einen Dispens von der Pflicht, ein eigenes Rechnungsprüfungsamt zu unterhalten, weil sich die örtliche CSU mit dem Prüfungsleiter nicht verstand und ihn so loswerden konnte. Da werden im Wahlkampf Kredite an die marode Maxhütte unter Verstoß gegen die Verfassung vor Erlangung von Sicherheiten ausgezahlt — mit Zustimmung des Parlaments — oder die Verfassung bei der Bildung der Ministerien gleich mehrfach ausgehebelt. Natürlich immer mit der Mehrheit des Parlaments. Wenn Du je wandelnde Beispiele politischer Selbstentmachtung zu Gesicht bekommen willst, lieber Theo, ich empfehle Dir aufs Wärmste die Fraktion der CSU in diesem ach so tief gesunkenen hohen Hause.

Überhaupt die „Rechtspraxis“ im Parlament selbst, einfach toll! Unter dem Motto: „Soweit es politisch gerade noch erträglich ist“ erfolgt die Interpretation der Geschäftsordnung. Besonders GRÜNE Dringlichkeitsanträge stehen, da sie sich mengenmäßig nicht oder nur schlecht unter das d'Hondtsche Prinzip pressen lassen, natürlich von vornherein und ständig unter dem Verdikt der Nichtzulassung; daß wir nicht in den Sicherheitsausschuß gelassen werden, ist da fast eine Selbstverständlichkeit. Am tollsten treiben es unsere unübertroffenen Gesetzeswahrer aber dort, wo es um das liebe Geld, die kleineren oder meist größeren Schiebereien geht. Möchte man hier z.B. etwas erfahren über die wundersamen Steuergeschenke unter ministerieller Aufsicht in Höhe von -zig Millionen DM für den Strauß-Freund und Wienerwald-Chef Jahn, dann gibt es zum Glück den § 30 des ESTG, der da jede Information verbietet. Stutzig macht allerdings, daß diese Vorschrift selbst bei rein organisatorischen Fragen, ob und wann bei größeren Steuererlassen üblicherweise Revisionen durchgeführt wurden, und ob dies konkret beim Wienerwald geschehen ist, zuungunsten der Informationspflicht angewandt wird. Vollends sicher, daß es hier nicht mit rechten Dingen zugeht, wird der geneigte Leser, wenn er dann erfährt, daß unter Jahns Steuergeheimnis selbst eine so neutrale Frage wie die fallen soll, ob es richtig sei, daß der Steuerermittler in Sachen Wienerwald inzwischen Chef des Finanzamts in Garmisch — zufällig im Wahlkreis des Finanzministers Streibl — geworden ist.

Ein Rechtssicherungsverein ganz besonderer Art und Güte ist unser Innenministerium, mit dem vom Spiegel unwidersprochen als einem der größten Steuerwäscher Bayerns titulierten August Lang an der Spitze. Neben ihm der Saubermann Gauweiler als Staatssekretär, der es sich nicht nehmen ließ, als Kreisverwaltungsreferent der Stadt München Geschenke im Wert von mehreren Tausend DM von bekannten Gewerbetreibenden der Stadt zu Weihnachten entgegenzunehmen. Natürlich nur für „vordienstliche“ Verdienste als Rechtsanwalt. Ebenso natürlich verkündete das nicht zuständige Justizministerium nur wenige Tage nach dem Bekanntwerden der Weih-

nachtsgeschenke, daß an den Vorwürfen nichts dran sei, und die Ermittlungen eingestellt würden. Ein paar Tage später kam dann auf öffentlichen Druck der Salto rückwärts, es werde weiter ermittelt — solange bis die Öffentlichkeit die Sache vergessen hat und das Verfahren eingestellt wird, darf vermutet werden. Wie inzwischen unter dem SPD-OB Kronawitter für alle Münchner Beschuldigten tatsächlich geschehen.

Zum Abschluß dieses grausamen Spiels, lieber Theo, noch eine Kostprobe in einer Affäre, die ich gerade selbst ins Rollen bringe. Mal wieder ein Bauskandal mit einer kleinen, aber feinen „gemeinnützigen“ Wohnungsbaugesellschaft. Hier existiert ein hausinternes Gutachten dieser Gesellschaft, das detailliert belegt, wie Bauherren betrogen wurden, und wie sich bestimmte Herren der Geschäftsleitung im Zusammenwirken mit Bauunternehmen an diesen Praktiken bereichert haben. Dieses Gutachten liegt dem Innenministerium seit über einem Jahr vor, ebenso sind die Herren Stoiber und Strauß zumindest über wichtige Teilaspekte der Angelegenheit seit Jahren informiert. Was geschieht? Nichts!! Auf meine Anfragen hin wird abgewiegelt, keine Vorlage bei der Staatsanwaltschaft, nichts. Das Landgericht München hat den GRÜNEN bescheinigt, daß sie in diesem Zusammenhang den Vorwurf aufrechterhalten dürfen, ca. 300 Anleger/innen seien um schätzungsweise 15 Millionen DM geprellt worden. Das OLG hält zwar das Wort „prellen“ für unzulässig, erlaubt aber den GRÜNEN zu behaupten, durch die Unregelmäßigkeiten bei der Wohnungsbaugesellschaft sei es zu Schädigungen in Höhe von schätzungsweise 15 Millionen DM gekommen. Gleichwohl sehen das Innenministerium, der Prüfungsverband und wohl auch die Oberfinanzdirektion keinen Grund einzuschreiten, strafrechtliche Vorwürfe seien nicht erkennbar. Wenn man sich die Liste der Involvierten ansieht, kann man nur sagen, die Bananenrepublik läßt grüßen. Dort wie hier wird mit dem Pathos des rechtstreuen Bürgers aufgetreten, wenn es darum geht, politische Gegner mundtot zu machen oder dem tumben Volk vorzugaukeln, alles sei in Ordnung, was täglich passiert. Hinter den Kulissen darf währenddessen munter gekungelt werden.

Was hat das Engagement in der Politik also neben Bauchschmerzen gebracht? Vor allem eine Desillusionierung über letzte Reste von vermutetem Anstand oder auch nur Vorsicht im Umgang mit Recht und Gesetz. Daß es höchste Zeit wird, mit der Vorstellung aufzuräumen, wir lebten in einer doch weitgehend von einem inhaltlichen Konsens getragenen Demokratie, wird deutlich, wenn man sich Auszüge aus einer Rede des Herrn Stoiber zur Nichteinladung von GRÜNEN zu Staatsempfängen ansieht.

Wir GRÜNE werden seit gut einem Jahr auf sämtlichen Bayerischen Ebenen von öffentlichen Empfängen ausgeschlossen, weil ich es „gewagt“ hatte, auf Angriffe des Herrn Strauß, die GRÜNEN hätten ihre Wähler hinters Licht geführt, sie seien Wölfe im Schafspelz, die 7,5 % Wähler bedeuteten keine demokratische Legitimation etc. eine Gegenrede mit der Äußerung einzuleiten, wir sähen in Herrn Strauß sicherlich nicht *den* Repräsentanten einer demokratischen Staatsform. Herr Stoiber rechtfertigte die darauf folgende diskriminierende, der Gleichbehandlung aller Parlamentarier/innen und Fraktionen hohnsprechende Nichteinladung u.a. auf folgende Weise:

„Gerade die Opposition im Bayerischen Landtag betrachtet sich gerne als Hüter der politischen Kultur. Grundvoraussetzung dafür ist aber, daß die elementaren Umgangsformen gewahrt werden. Gerade weil im Parlament in den politischen Sachfragen oft harte Auseinandersetzungen zu führen sind, ist es wichtig, daß die Regeln des Anstandes gewahrt werden.“

Zu diesen selbstverständlichen Verhaltensweisen gehört eben, daß derjenige, der Beleidigungen ausspricht, nicht er-

warten oder gar als sein Recht beanspruchen kann, von dem Beleidigten auch noch eingeladen zu werden. Im täglichen Leben ist dies doch selbstverständlich: Wenn jemand seiner Nachbarin einen Kropf andichtet und vom Nachbarn behauptet, daß er seine Frau verprügelt, dann wird er in diesem Haus gewiß kein gern gesehener Gast sein — und er wird, wenn er wenigstens einen Rest Anstand besitzt, auch von sich aus dort nicht eingeladen werden wollen.

Daß in der politischen Auseinandersetzung auch harte Worte fallen, ist selbstverständlich. Auch die pointierte und zugespitzte Aussage gehört zur leidenschaftlichen Debatte in einem demokratischen Parlament. Aber eine klare Grenze ist da zu ziehen, wo Äußerungen diffamierenden und verunglimpfenden Charakter annehmen und wo mit politischen Repräsentanten oder Institutionen der demokratische Staat insgesamt getroffen werden soll.“

Die vorverfassungsrechtliche Mottenkiste feiert hier fröhliche Urstände. Ob sich Ludwig XIV. hätte träumen lassen, daß sein „l'état c'est moi“ im nachludwigschen Bayern des ausgehenden 20. Jahrhunderts immer noch Gültigkeit besitzen würde?

Du siehst, lieber Theo, mein Weg hier gleicht manchmal der Suche in einem Labyrinth. Aber wenn es auch oft arg dunkel

Eckehart Blume

Im Hessendienst

Frage Nr. 403 (HessLTag, Sten. Ber., 7.WP, 45.S. v. 05.07.1972, S. 2 425):

„Abg. Sprenger (SPD):

Welche Gründe waren für den Hessischen Minister der Justiz für die beabsichtigte Ernennung maßgebend?

Hemfler, Minister der Justiz:

Herr Dr. Rasehorn hat sich, wie jedem Interessierten bekannt ist, in den letzten Jahren publizistisch mit Fragen der Psychologie und Soziologie der Rechtsfindung beschäftigt.

(Zuruf von der CDU: Eben!)“.

Richter müssen im allgemeinen nicht durch Tretmühlen. In ihrem beneidenswerten Beruf verbinden sie die Sicherheit des Staatsbeamten mit der Freiheit des Selbständigen. Zunächst zwickt zwar das mit und ohne Anrechnung der Vornoten nicht versicherbare zweite Staatsexamen, wo es der Gaußschen Normalverteilung widersprechende schlechte Noten gibt. Später aber warten Richter im allgemeinen in nachwachsender Ordentlichkeit, bis sie mit einer Beförderung an der Reihe sind.

Solche Beförderungen in höhere Richterämter haben an sich eher etwas Geräuschloses, Handverlesenes, sieht man von Ausnahmen ab wie der Berufung Bischoffs zum OVG-Präsidenten in Münster, von Wassermann zum OLG-Präsidenten in Braunschweig und — eben von Theo Rasehorn.

Blicköffner und Neuzeitmacher, auf Pluralität pochende Kritiker, auf „Gleichberechtigung der progressiven mit den konservativen Richtern“ (vgl. Rasehorn, Der Richterwahlausschuß, Recht und Politik - RuP - 1972, 7, 11 f.), haben es allemal schwerer. Wie schwer, zeigt der Weg des Jubilars in den hessischen Richterdienst als Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main im Jahre 1972. Ein Teil der hessischen Richter und Parlamentarier hätte ihm damals am liebsten den Weg verlegt.

Die Drucksache des Hess. Landtags 7/1937 (!) vom 05.07.1972

wird, schwarz wird mir nie vor Augen. Zu deutlich ist erkennbar, daß diese Formaldemokraten persönlich auf dem absteigenden Ast sitzen und gesellschaftspolitisch überholt sind. Um dieses Faktum allerdings auch in politische Realität umschlagen zu lassen, braucht es viele neue Menschen im Land, denen das eigene Rückgrat wichtiger ist als die Karriere.

Ich danke Dir, daß Du in diesem Sinne immer mit gutem Beispiel vorangegangen bist.

Sehr herzlich grüßt Dich Dein

Hartmut Bäumer



führt den von vier prominenten Juristen unterschriebenen Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU auf, der die „Landesregierung ... ersucht, den Richter Dr. Rasehorn nicht zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht zu ernennen“.

Das juristisch pikante dieses Antrags liegt ironischerweise darin, daß er den richtigen Adressaten verfehlt, denn für die Berufung von Richtern in Eingangs- oder Beförderungsamter ist allein der Justizminister zuständig, nicht die Landesregierung.

Die Bühne des Parlaments wurde für den Bewerber im folgenden zur Streckbank. Nach einer ersten hitzigen Redeschlacht lehnte der Hess. Landtag am 06.07.1972 (Sten. Ber., 7. WP., 46. S., S. 2 501) die Dringlichkeit des schon rechtstechnisch verfehlten Antrags 7/1937 ab. Als ein Hauptgegner trat hier der Richter, Vorsitzende des Landesverbandes Hessen des Deutschen Richterbundes und FDP-Abgeordnete Pulch auf, der die Verfassungstreue Rasehorns in Frage stellte. Das Bemerkenswerte lag darin, daß Pulch ein früherer Mitsstreiter Rasehorns u.a. für einen neuen Verhandlungsstil im Strafprozeß, gegen Richtertitel und gegen die hierarchischen Strukturen in der Justiz gewesen war.

Der Ernennung des Jubilars zum Vorsitzenden Richter am OLG Frankfurt am Main zum 01.09.1972 folgte dann die Zurückziehung des gegen die Landesregierung gerichteten Dringlichkeitsantrags der CDU-Fraktion und seine Ersetzung durch den neuen Beschlußantrag, das Verhalten des Justizministers Hemfler im Zusammenhang mit der Ernennung Dr. Rasehorns zu mißbilligen (Hess.LT-Dr. 7/2128). In der Landtagsdebatte vom 26.10.1972 (Sten. Ber., 7. WP. 52. S., S. 2 831 ff.) nahm die Auseinandersetzung, ein Stück Zwischenwahlkampf auf Kosten eines einzelnen, heftige Züge an. Der parlamentarischen Immunität der Angreifer stand die Verwundbarkeit des betroffenen Richters gegenüber, der sich auf derselben Bühne nicht wehren konnte. Seine Gegner scheuten sich nicht, in den Personalakten niedergelegte Einzelheiten zur Sprache zu bringen. Aus einer Gegenvorstellung Rasehorns gegen eine Beurtei-

lung des OLG-Präsidenten in Köln wurden sogar ganze Passagen zitiert. Zusammen mit dem Datenschutz wird der Ruf eines Richters verletzt, auch wenn es mit Unschuldsmiene heißt, es solle nichts hängen bleiben am Menschen Dr. Rasehorn.

Seine Person dient erkennbar als Mittel zum Zweck einer politischen Partei, in die damalige hessische Regierungskoalition einen Keil zu treiben und in der Öffentlichkeit die Spezialgruppe Richterschaft in ihren konservativen Beständen an sich zu binden.

Erfreulich und entlastend ist in diesem Streit ein im Parlament zitiertes Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Redeker, der ein gutes Wort für Rasehorn einlegt und seine rechtspolitischen Auffassungen und Forderungen im Rahmen des Grundgesetzes sieht. Den Eiferern stellt sich ein Sachlicher in den Weg und spricht sich im Sinne Rasehorns für eine notwendige Entwicklung von Recht und Justiz durch offene Diskussion von Meinungsunterschieden aus.

Die gewundene Position der FDP (noch für die Koalition mit der SPD, schon gegen Rasehorn) hatte nach eigenem Bekunden zu einer Zusage des Ministerpräsidenten geführt, eine solche Personalentscheidung gegen ihren Willen nicht zu wiederholen. Da der Beste von morgen der FDP nicht gefallen muß, kündigt sich darin ein möglicher Verstoß gegen das Leistungsprinzip an. In diesen Fällen handeln immer einige so, wie sie sagen, daß die anderen handeln. Immerhin führte die Enthaltung der FDP-Abgeordneten in der Sache zur Ablehnung des Mißbilligungsbegehrens gegen den Justizminister mit einer Stimme Mehrheit.

Auf verlorenem Posten stand der Jubilar dagegen in einem einstweiligen Verfügungsverfahren, das in zwei Rechtszügen erfolglos blieb. Das Landgericht Frankfurt (DRiZ 1973, 67) lehnte seinen Eilantrag ab, dem Landesverband Hessen des Deutschen Richterbundes zu untersagen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung zu wiederholen und zu verbreiten, „Rasehorn propagiere unermüdlich in Schriften und Vorträgen extreme, die geltende Rechtsordnung und unabdingbare Verfas-

sungsgrundsätze in Frage stellende Auffassungen“. Das Landgericht sah in der beanstandeten Äußerung ein Werturteil und die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung nicht überschritten; ebenso das OLG Frankfurt am Main in seinem bestätigenden Urteil vom 21.03.1973 (DRiZ 1973, 203), das immerhin von einer, wenn auch nicht rechtswidrigen Verletzung der Persönlichkeitsphäre des Antragstellers ausging. Im aussichtslos gewordenen Hauptsacheverfahren nahm Rasehorn, mit Kräften und Kosten haushaltend, die Klage zurück.

Das hat einer davon, der nicht bei Besoldungsfragen stehen geblieben ist, sondern „Anregungen zu einer empirischen Justizreform“ gegeben hat (in: Wassermann, Justizreform, 1970), sich mit der Lage der „Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie“ beschäftigt hat (1971, zusammen mit Kaupen) und das Problem von „Klassen und Rechtsbewußtsein“ (RuP 1973, 144) nicht ausgeklammert hat.

Die ungewöhnliche und ungewöhnlich heftige Auseinandersetzung um Rasehorns Richterbeförderung in Hessen soll nicht vergessen werden. Andererseits ist es allemal lohnender, sich mit seinen Schriften selbst zu befassen als mit der Engeistigkeit seiner Gegner. Ein spezieller Vorschlag ist der damals besonders umstrittene Beitrag zu einer demokratischen Justizutopie „Montesquieu ist tot — was nun?“ (RuP 1970, 101). Mit einem Hauch von Lassalle werden dort als die realen Gewalten in Staat und Gesellschaft vorgestellt: Bürokratie, Großwirtschaft, politische Parteien und Meinungsmedien. Die Justiz zählt nicht dazu. Mit zukunftsreichem Blick wird im übrigen schon die Entwicklung der Forschung zu einer selbständigen Gewalt angedeutet (S. 111, Fn. 24) und vor technokratischen Entwicklungen gewarnt.

Theo Rasehorn hat persönlich einen hohen Preis für seine Beförderung in Hessen zahlen müssen. Es ist seinen Kritikern aber nicht gelungen, sein Bild als eines mit Tatkraft und Veränderungselan handelnden fortschrittlichen Richters in der Öffentlichkeit zu verdunkeln.

Für die Presse

Dr. Rasehorn

Zur Rücknahme meiner Klage in der Hauptsache

Dr. Rasehorn ./. Deutscher Richterbund, Landesverband Hessen

führe ich folgendes aus:

Der bisherige Verlauf meiner Verfahren läßt mich zweifeln, ob ich einen Ehrenschatz durch die Gerichte erwarten kann. Während den Exponenten rechter Gruppen — Franz Josef Strauß, Hermann Josef Abs — meistens Ehrenschatz gewährt wird, muß es sich ein progressiver Richter offensichtlich gefallen lassen, grundgesetzfeindlicher Tendenzen bezichtigt zu werden. Zwar geben die Urteile in meiner Sache mir die Möglichkeit, auch die ständestaatlichen Vorstellungen des Vorstands des hessischen Richterbundes als grundgesetzwidrig zu bezeichnen. Ich meine aber, daß rein persönliche Polemiken nicht weiterführen und nur das Rechtswesen vergiften.

Ich sehe daher von einer weiteren Verteidigung vor Gericht gegen die Rufkränkungen ab, zumal die — schon bislang etwa 5 000 DM betragenden — Verfahrenskosten bei einer Ausschöpfung des Rechtswegs meine finanzielle Leistungsfähigkeit als Gehaltsempfänger übersteigen werden. Um so mehr werde ich mich aber bemühen, die Öffentlichkeit publizistisch darüber aufzuklären, auf welches hartnäckige Unverständnis fortschrittliche Gesellschaftsideen in weiten Teilen der Richterschaft stoßen.

Mittwoch, 21. Juni 1972, Nr. 140

FR

„Heckenschützenfeuer — aus Neid und Ablehnung“

Eine Welle des Protestes gegen den Kölner Richter Theo Rasehorn

Von unserem Redaktionsmitglied Norbert Leppert

Als „einen Richter, der es mit Leib und Seele ist, der berufen ist, dieses Amt zu lieben und daran zu leiden“ qualifizierte ihn Adolf Arndt, Kronjurist der Sozialdemokraten. Für den Hessischen Richterbund war seine Streitschrift zur Entideologisierung der Justiz, „Im Paragaphenturm“, lange Zeit wie eine Leitschnur. Jetzt aber soll er „unermüdlich in Schriften und Vorträgen extreme, die geltende Rechtsordnung und unabdingbare Verfassungsgrundsätze in Frage stellende Auffassungen propagieren“: Dr. Theo Rasehorn (53), progressiver Jurist aus dem Rheinland. Als Vorsitzender Richter hat er sich beim Oberlandesgericht Frankfurt beworben — und stößt hier auf eine breite Front massiven Widerstands.

Jahrelang zogen hessische Richter und Rasehorn an einem Strang. So engagierten sich Richterbund-Funktionäre wie Otto Rudolf Pulch und Walther Prippe gemeinsam mit Theo Rasehorn für eine durchgreifende Erneuerung der Justiz. Im „Aktionskomitee Justizreform“, einer 25köpfigen Gruppe fortschrittlicher Juristen, entwickelten sie ihre justizpolitischen Perspektiven, die Rudolf Wassermann, Frankfurts ehemaliger Landgerichtspräsident, in einem Buch vorstellte.

Solche Gemeinsamkeit ist längst nur Erinnerung — seit der Hessische Richterbund mit dem Fortgang Wassermanns nach Braunschweig einen progressiven Mitstreiter verlor und seitdem einen konservativen Kurs steuert. Mit dem Erfolg in der Besoldungsfrage war offenbar auch der Eifer zur Reform versiegt. Die dünne Decke des Willens zum Fortschritt brach ein.

Statt dessen eröffnen hessische Richter jetzt „ein Heckenschützenfeuer aus beruflichem Neid und politischer Ablehnung“, so Dr. Gerd Reinschmidt, Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) in Hessen. Zielscheibe ist der beim Oberlandesgericht Köln tätige Richter Dr. Theo Rasehorn, der altgediente Richter mit kritischen Abhandlungen zur Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik provoziert.

In seinen Büchern und Vorträgen hält Rasehorn dem Richterstand seinen „naiven Glauben vor, mit ihm stehe und falle der Staat“, kritisiert er die Führung der Richter durch Honoratioren statt einer Repräsentanz aus der Mitte und Mehrheit, entlarvt er die



patriarchalische Einstellung der Richter zur Gesellschaft und den Pflichten ihr gegenüber.

Kritische Analyse

„Unsere Justiz ist im großen Ausmaß gegenüber unserer Gesellschaft schuldig geworden“, sagt Rasehorn. „Wer an dieser Stelle steht und sich naiv für schuldlos hält, wird schuldig, wird schuldiger als jener, der eigenen schlechten Taten eingedenk sich um Gesellschaft und Menschen bemüht.“

Mit solchen kritischen Analysen hat sich der Kölner Richter in konservativen Justizkreisen keine Freunde gemacht. Als Rasehorn vor zwei Jahren in Frankfurt gar das Prinzip der Gewaltenteilung in Frage stellte („Montesquieu ist tot — was nun?“), sahen hessische Richter rot. „Auffassungen, die am Grundgesetz rütteln“, so Richterbund-Funktionäre, die im gleichen Atemzug versichern: „Wir sind dafür, daß reformiert wird — aber wir stehen zur Gewaltenteilung.“

Böller der Revolution

Während die hessische Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen behauptet, bei Rasehorn stehe „nichts, was in unserer Verfassung nicht denkbar oder möglich ist“, hören Richterbund-Funktionäre bereits die Böller der Revolution. Und am Horizont sieht man das Unwetter einer „sozialistischen Rechtsschöpfung“ aufziehen. „Rasehorn läuft Gefahr, sich von der Rechtsordnung zu lösen“, fürchtet Hans Görnert, Vorsitzender Richter beim Landgericht Gießen.

Im übrigen meint Görnert mit manchem seiner Kollegen, der Fall Rasehorn sei auch ein Fall Hemfler. Der hessische Justizminister versuche, so der Richterbund, erneut ideologische Gesichtspunkte zur maßgeblichen Grundlage von Personalentscheidungen zu machen. Und ehe noch der Präsidialrat in Frankfurt seine abschließende Stellungnahme zur persönlichen und fachlichen Eignung des Bewerbers Rasehorn abgeben konnte, wies Richteramt beim Oberlandesgericht wie auch Richterbund bereits, daß „andere als fachliche Gesichtspunkte maßgebend seien“ und „seine Berufung nicht dem Zweck diene, im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung einen besonders qualifizierten Richter für Hessen zu gewinnen“.

„Je höher man in der Justiz steigt ...“

Bei diesem Urteil im Eilverfahren vermißt Hemflers Staatssekretär Horst Werner „jene Ruhe und Gelassenheit, wie sie Richtern wohl ansteht“. Für die hessische Justiz, so Werner, könne es nur befruchtend sein, einen weiteren justizpolitischen Theoretiker im Lande zu haben. Und weiter: Eine landsmannschaftliche Zugehörigkeit nach dem Motto „Hessen nach vorn“ spielt bei der Besetzung der Stelle eines Senatspräsidenten keine Rolle.

Das räumen zwar auch Rasehorn-Kritiker ein, jedoch: Dem Attribut „hessisch“ messen sie bei ihren Protesten gegen den Kölner Kandidaten eine besondere Bedeutung bei. Und

nicht von ungefähr scheiterte vor kurzem der Versuch eines Landgerichtsdirektors aus Berlin, in Hessen eine gleichgestellte Funktion auszuüben. Der Jurist aus der Hauptstadt begnügt sich jetzt mit der Stelle eines Oberamtsrichters in Fritzlara.

Theo Rasehorn jedenfalls, der bis zur Entscheidung des Ministers keinen Kommentar geben möchte, erlebt in Frankfurt am eigenen Leib, was er seit seiner empirischen Untersuchung über Zusammensetzung und Mentalität der deutschen Richterschaft bereits schwarz auf weiß hat: „Je höher man in der Justiz steigt, desto größer ist der Konservatismus!“

Marianne Hornung-Grove

Utopien einer Richterin

„Zum Begriff der Freiheit gehört unvermeidlich das Moment der Utopie“. ¹ Dieser Satz aus einer Abhandlung über die Rolle der Intellektuellen in den kulturellen Wenden der Bundesrepublik gab mir Anlaß, über die „scheinbare“ Unvereinbarkeit meines Berufes mit Utopischem, also die Frage nachzudenken, ob es auch für eine von (justiz-)politischen Wenden betroffene Richterin unverzichtbare Utopien gibt, d.h. eine Erweiterung von Freiräumen im Sinne von Grenzüberschreitungen und Befreiung von Zwängen und Vorurteilen möglich ist oder wenigstens gedacht werden kann.

Nun zeigt ein Blick in die Vergangenheit, daß Juristinnen in Deutschland wenig Gelegenheit hatten, sich am Kampf gegen reaktionäre Kräfte und für Fortschrittsutopien zu beteiligen. Justitia war lange Zeit uneingeschränkt männlich. Es gab uns Frauen in der Justiz noch nicht, als in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Richter — darunter der Dichter E. T. A. Hoffmann — gegen die metternichsche Reaktion für Turnvater Jahn kämpften. ² Auch in der Frankfurter Nationalversammlung von 1848 waren wir nicht unter den zahlreichen Kollegen, die dort den aufrechten Gang übten. Nicht einmal bei Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 hatte eine Frau die Chance, dieses von Männern konzipierte Gesetz in weiblicher Art auszulegen. Erst ab 1900 erhielten Frauen nach und nach an den Universitäten Zugang zum Studium der Rechtswissenschaften. Im Jahre 1912 wurden sie in Bayern zum ersten juristischen Examen, nicht jedoch zum Vorbereitungsdienst zugelassen. ³ Erst im Jahre 1922 wurde schließlich die auf Artikel 109 WRV und Artikel 128 WRV gestützte, bereits 1920 von 32 weiblichen Reichstagsabgeordneten erhobene Forderung realisiert, Frauen zu Ämtern und Berufen der Rechtspflege zuzulassen. ⁴ 1930 waren 4 Frauen als Amts- und Landgerichtsrätinnen, 4 als zuständige Hilfsarbeiterinnen und 66 als Gerichtsassessorinnen tätig. Doch zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung kam es nicht. Bereits 1932 wurde es aufgrund des verfassungsändernden Gesetzes über die Rechtstellung der weiblichen Beamten möglich, diese auch ohne Antrag aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen, wenn die wirtschaftliche Versorgung der Familie gesichert erschien. ⁵ Selbst diese „Absicherung“ fiel nach dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30.06.1933 weg. ⁶ Die Entwicklung nach 1933 war durch die Ideologie des Nationalsozialismus vorgezeichnet. Das Zielbild des Nationalsozialismus vom Richter

war das eines wahrhaft königlichen Mannes.⁷ Eine kinderreiche Mutter mit ihrem Kindersegen war nach Hitlers eigenen Worten für das Volk wertvoller als eine Juristin.⁸ Bereits durch Erlaß des Justizministeriums vom 17.09.1935 wurde angeordnet, daß Frauen nicht mehr in Richter- und Staatsanwaltschaftslaufbahnen zu übernehmen seien. Mit Rundschreiben vom 10.01.1936 wiederholte der Justizminister diese Anordnung und verwies die Assessorinnen auf die Möglichkeit einer Tätigkeit im oberen Justizdienst.⁹ Während des Krieges wurden Richterinnen — allerdings lediglich im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit — aufgrund der schwierigen Personallage wieder beschäftigt (Rundschreiben des Reichsjustizministers vom 16.01.1942).¹⁰ Einen „Vorteil“ brachte diese Beschneidung der Berufsausübung den Frauen: Sie hatten — allerdings ohne ihr Zutun — an den furchtbaren Juristen keinen Anteil; diese waren durchweg Männer. Der „Vorteil“ war jedoch im großen und ganzen nur moralischer Art. Zwar wurden bei Gründung der Bundesgerichte insgesamt 6 Frauen in diese höchsten Richterstellen berufen. Im übrigen wurden Richterinnen, die während des Dritten Reiches auf Ausweich- und Notstellen tätig gewesen waren, nach 1945 bei Bewerbungen um Beförderungämter jedoch teilweise die im Dritten Reich nicht diskriminierten Männer vorgezogen, die eine unterbrechungslose Laufbahn aufzuweisen hatten.¹¹

Zur Rechtsanwaltschaft wurden Frauen seit dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung am 18.12.1935 ebenfalls nicht mehr zugelassen. Gerade noch vor dem Verbot erlangte Elisabeth Selbert, eine der vier „Mütter des Grundgesetzes“, im Dezember 1934 in Kassel ihre Zulassung gegen das Votum des Gauleiters, des NS-Juristenbundes und der Rechtsanwaltskammer. Zwei ältere, ihr gewogene Senatspräsidenten sprachen die Zulassung in Abwesenheit des der NSDAP angehörenden OLG-Präsidenten aus.¹²

Nach 1945 wurden diese Beschränkungen aufgehoben. Die Kontrollratsproklamation Nummer 3 (Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege vom 20.10.1945)¹³ bestimmt: „Der Zugang zum Richteramt steht . . . allen Personen offen, sofern sie die Grundsätze der Demokratie anerkennen“. Am 18.01.1949 gelang es Elisabeth Selbert als Mitglied des parlamentarischen Rates nach Mobilisierung der Öffentlichkeit gegen viele Widerstände schließlich den „radikalen“ Satz, „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in Artikel 3 GG zu verankern. Sie handelte dabei in der klaren Erkenntnis, daß der Gleichberechtigungsgrundsatz weit über Artikel 128 WRV hinausgeht, auf Verwirklichung der Gleichberechtigung in allen Lebens- und Rechtsbereichen abzielt und als unmittelbar wirkender Rechtssatz Verwaltung, Justiz und Gesetzgebung bindet.¹⁴ In dieser Reklamation gleicher Rechte für Mann und Frau und der Anbindung der allgemeinen Gesetzgebung an die Gleichheit steht Elisabeth Selbert damit der 1791 von der Französin Olympe de Gouge verfaßten Erklärung der „Rechte der Frau und Bürgerin“ nahe — einem 2 Jahre nach der allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1789 verfaßten, bezeichnenderweise in allen Textsammlungen fehlenden historischen Dokument. Olympe de Gouge tritt in der Frauenrechtserklärung der männlichen Verengung des Gleichheitsbegriffes entgegen und erklärte in Artikel 1: „Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Mann gleich in allen Rechten“. Grundgedanke der Frauenrechtserklärung war, daß „eine rechtlich gesicherte Gleichheit nicht Angleichung bedeuten muß, sondern ihre Verwirklichung die Möglichkeit für neue Formen der Beziehungen zwischen Männern und Frauen jenseits einer patriarchalischen Gesellschaft eröffnet“. ¹⁵ Die Verfasserin der Frauenrechtserklärung starb am 03.11.1793 unter der Guillotine.

In den Jahren nach 1949 sind wir durch die Steigerung unseres Anteils in der Justiz mindestens der Angleichung ein Stück nä-

hergekommen. Der Anteil der Richterinnen an der Richterschaft stieg von 4 % im Jahre 1965 auf 16,6 % im Jahre 1987.¹⁶

Die kurze Geschichte der Frauen in der Justiz zeigt, daß Frauen sehr spät die Möglichkeit erhielten, Justitia ihrem eigentlichen Geschlecht entsprechend auszugestalten. Ihre Kräfte waren gebunden durch den Kampf um das elementare Recht auf Berufsausübung. Je nach wirtschaftlicher Lage (1932) oder herrschender Ideologie (1935) wurden sie heim an den Herd geschickt oder andererseits im Krieg als stille Reserve bei kriegsbedingter Personalknappheit — sprich Abwesenheit oder Tod der Männer — wieder für Schreibtischarbeit herangezogen. Diese Einschränkungen sind nach 1945 weggefallen. Aber ist es uns auch gelungen, Justiz durch unser Dasein, unser tägliches Handeln qualitativ zu verändern?

Ich bin nicht blind genug auf dem weiblichen Auge, um nicht zu sehen, daß gerade Frauen, die sich für emanzipiert halten — dies ist durchaus selbstkritisch gemeint —, häufig in männliche Verhaltensweisen verfallen. Wir sollten unseren Blick insoweit schärfen und uns davor hüten, unsererseits nur noch leistungs- und erfolgsorientiert zu arbeiten. Natürlich sollten wir uns um die bisher hauptsächlich Männern vorbehaltenen Beförderungämter bemühen. Doch unsere Bemühungen dürfen damit nicht ihr Bewenden haben. Justiz wird nicht dadurch weiblicher, daß sie von Frauen gemacht wird, sondern nur, wenn es gelingt, sie mit anderen, „weiblicheren“ Inhalten zu füllen.

Daß mich niemand falsch verstehe: Das beinhaltet nicht etwa einen Aufruf, den Cinderella-Komplex zu kultivieren, d.h. zu den üblicherweise als klassisch weiblich bezeichneten Eigenschaften zurückzukehren wie Unterordnung, Selbstbeschränkung, leistungsdefizitäres Verhalten, Scheuen von Herausforderung.¹⁷ Im Gegenteil! Wir werden gezwungen sein, unsere aggressiven Kräfte freizusetzen, um damit Verkrustungen in unserem Beruf aufzubrechen und überkommene männliche Wertvorstellungen und eigene Identifikationen in Frage zu stellen. Frauen sind aufgrund ihrer Sozialisation in weit größerem Maß fähig als Männer, Gefühle und Wahrheiten auszuhalten und zu verarbeiten, statt zu verdrängen.¹⁸ Wir sollten deshalb unsere für Unterdrückung in jeder Form geschärften Sinne zum „Nutzen der Unterdrückten“ einsetzen.¹⁹

„Die Zukunft ist weiblich oder es gibt sie nicht“, sagt Margarete Mitscherlich und meint mit Weiblichkeit Einfühlung in den Nächsten, Toleranz für Andersdenkende, die Neigung, für „die da unten“ zu sorgen, statt sie zu besiegen und noch weiter nach unten zu stoßen.²⁰ Dieses sind Eigenschaften, die dem Bild des männlichen, königlichen Richters allemal, aber auch dem Richterbild des sachlich, unparteiisch einen Sachverhalt unter eine Norm subsumierenden Rechtsanwenders widersprechen. Dafür zeichnen sie menschliche Richterinnen und Richter aus, für die Richten nicht mehr nur Rechtsanwendung oder Streitentscheidung bedeutet, sondern Dienst am Menschen mit Hilfe des Rechts.²¹

Wie kann das im einzelnen aussehen?

- a) Es ist wohl inzwischen Allgemeinut, daß es unpolitisches Richten nicht gibt, sondern Entscheidungsfindung ein gesellschaftlicher Prozeß ist, in dem wir mit unserem ganzen sozialen Hintergrund agieren. Bei der Interaktion im Gerichtssaal sind die handelnden Personen aufeinander angewiesen. Eine befriedende Entscheidung kann nur gefunden werden, wenn alle Beteiligten offen miteinander umgehen. Nur ist Offenheit unter Juristinnen und Juristen nicht verbreitet, weil sie angreifbar macht. Gleichzeitig aber erhöht sie die Glaubwürdigkeit und bietet die einzigartige Chance für eine Überprüfung eigener Verhaltensweisen. Wir kön-

nen unter Wahrung der Prozeßordnungen eine andere — ich meine befriedigendere Verhandlung wagen,
 — wenn wir uns auf die Parteien und ihr Anliegen einlassen, ohne natürlich die notwendige Distanz zu verlieren,
 — wenn wir einen offenen und verständnisvollen Dialog ermöglichen,
 — wenn wir fremde und eigene Gefühle im Gerichtssaal zulassen
 — und auch unsere Fehler und Schwächen gegenüber anderen Prozeßbeteiligten einzugestehen lernen.

- b) Auch in Beratungen sollte ein offener Umgang miteinander selbstverständlich sein. Eine Beratung ist ein gruppendynamischer Prozeß wie jeder andere auch. Er verlangt offenes Agieren mit hohem und sensiblem Sachverstand, allerdings auch Aggressivität, wenn es gilt, die Scheinwelt der Sachargumente zu zerstören und angemessene Entscheidungen durchzusetzen.
- c) Schwierigkeiten im Beruf können zusammen mit Kolleginnen und Kollegen aufgearbeitet werden, wenn sie offengelegt und nicht verheimlicht werden. So entsteht gleichzeitig ein solidarisches Netzwerk, welches Vereinzelung vermeidet und auch Widerstand gegenüber Eingriffen seitens der Verwaltung erleichtert.
- d) Es ist hilfreich, in berufsbezogenen Balint-Gruppen²² bei Fallbesprechungen die Wahrnehmungsfähigkeit zu schärfen, freie Aussprache und offenen Dialog zu erlernen und durch Bewußtmachen der eigenen Konfliktlage den Fall zu verstehen und Lösungsmöglichkeiten zu finden. Gleichzeitig werden durch diese Arbeit in der Gruppe berufsspezifische Spitzen bei uns selber abgebaut.
- e) Dabei dürfen wir jedoch nicht haltmachen. Gerade eine weibliche Sicht sollte sich nicht auf den eigentlichen Berufsalltag beschränken. Die oben im Anklang an Margarete Mitscherlich beschriebenen weiblichen Eigenschaften sind alles Eigenschaften, die mit dem Aufbau von Feindbildern nicht vereinbar sind, sondern uns dazu zwingen sollten, den drohenden Kreislauf der Zerstörung und Selbstzerstörung zu durchbrechen, uns also Friedensarbeit geradezu aufdrängen. Das auch von unserer Berufsgruppe praktische politische Einmischung gefordert ist und geleistet werden kann, haben unsere 3 Friedensforen und besonders augenfällig die Blockade Mutlangen gezeigt. Gerade uns Frauen müssen Angst und Verantwortungsbewußtsein aus unserem Mauseloch²³ heraus und dazu bringen, festgefahrene gefährliche Ideologien in gegenwärtigen Herrschaftsverhältnissen aufzubrechen, d.h. Friedensfähigkeit durch Konfliktfähigkeit zu erstreben.²⁴ An uns liegt es auch, unserer Friedensgruppe „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ endlich — auch sprachlich — eine weibliche Form zu geben.

Diese konkreten Utopien fordern und ermöglichen neue Formen des Umgangs von Männern und Frauen in der Justiz. Sie lassen sich nicht gegeneinander, sondern nur miteinander verwirklichen, wobei wir Frauen aufgrund unserer Sozialisation und unserer Erfahrung es leichter haben, Anstöße zu geben. Wir sollten diese Chance nutzen.

Anmerkungen

- 1 Haucke Brunkhorst, Die Unverzichtbarkeit der Utopie, Frankfurter Rundschau vom 23.01.1988.
- 2 Ingo Müller, Furchtbare Juristen, Kindler-Verlag München, München 1987, 14.
- 3 Historische Entwicklung, vergl. Reglindis Böhm, DRiZ 86, 365 ff.; Deutscher Juristinnenbund, Juristinnen in Deutschland, Schweitzer Verlag, München 1984, 1 ff.

- 4 Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege, RBGBI 1922, Teil 1, 573 ff.
- 5 RGBI 1933, Teil I, 245 ff.
- 6 RGBI 1933 Teil I, 433 ff.
- 7 Freisler, Volk, Richter und Recht, DJ 1935, 1160, 1163.
- 8 Meier-Scherling, Die Benachteiligung der Juristin zwischen 1933 und 1945, DRiZ 1975, 10 ff.
- 9 Juristinnen in Deutschland, a.a.O., 18.
- 10 Meier-Scherling, a.a.O., 12.
- 11 Meier-Scherling, a.a.O., 12.
- 12 Juristinnen in Deutschland, a.a.O., 101.
- 13 Amtsblatt des Kontrollrats, 1945 Nummer 1, 22; Juristinnen in Deutschland, a.a.O., 21.
- 14 Sokol, Elisabeth Selbert — eine der 4 Mütter des Grundgesetzes, DuR, 1986, 397, 399.
- 15 Gerhard, Menschenrechte auch für Frauen, KJ 1987, 127 ff.
- 16 Stempel, Frauen in der Justiz, DRiZ 1988, 234 ff.
- 17 Colette Dowling, Der Cinderella-Komplex, Fischer Taschenbuch Nummer 3068, Frankfurt am Main 1984, 45.
- 18 Horst E. Richter, Zur Psychologie des Friedens, rororo Sachbuch Nummer 7869, Reinbek bei Hamburg, 1984, 76.
- 19 Margarete Mitscherlich, Die friedfertige Frau, Fischer Verlag, Frankfurt am Main, 1985, 183.
- 20 Margarete Mitscherlich, Die Zukunft ist weiblich, Pendo Verlag, Zürich 1987, 63.
- 21 Xaver Berra, Im Paraphenturm, Luchterhand Verlag, 2. Auflage Berlin und Neuwied am Rhein 1967, 137.
- 22 Genannt nach dem Mediziner Balint (geb. 1896 in Budapest, gestorben 1970), der diesen Gruppen seinen Namen gab, und der für die Exploration und Anamnese seiner Patienten eine besondere Technik entwickelte, die über Gruppenbesprechung von Fällen anderen Kollegen vermittelt wurde.
- 23 Imme Storsberg, Einlassung zur Sache, BJ 1987, 89.
- 24 Thea Bauriedl, Das Leben riskieren, Piper Verlag, München 1988, 101 ff.

Renoviert

Manch Richter gibt sich heute soft
 und lässig-cool — ist es auch oft.

Das Beinkleid, Jeans, läßt mindest hoffen:
 Nicht menschenfern und eher offen.

Krawatte bunt statt weiß-vergraut:
 Für Markiges scheint der versaut.

Und allemal fehlt das Baret:
 Ein guter Kopf macht solches wett.

In Worten, Mine und Bewegung:
 Da zeigt sich doch auch Seelenregung.

Gar Richten ohne den Talar:
 Stellt Obrigkeit sich nicht mehr dar?

Ja, Recht justizerneuert wohne!
 Vom Richtstuhl cool: Drei Jahre ohne.

Graf Arap

Henning Stanicki

Die Frauenfrage in der Justiz — eine Chance zur Demokratisierung

Wer heutzutage als Mann über ein sogenanntes Frauenthema schreibt, stellt sich keine leichte Aufgabe, zumal wenn er dabei bemüht ist, möglichst objektiv zu bleiben.

Wer als Richter über Richterinnen und Staatsanwältinnen schreibt, befaßt sich mit einem besonders heiklen Thema.

Wer sich schließlich über Frauen in der Justiz, Beförderungstellen für Frauen und eine Alternative zum geltenden Beförderungssystem Gedanken macht, greift seit den publik gewordenen Vorstellungen von Wassermann (Betr. Justiz Nr. 5 1986 212) ein Reizthema auf, das ihn eigentlich augenblicklich dazu veranlassen sollte, den Federhalter wieder wegzulegen.

Man will sich doch keine Blößen geben und neigt daher dazu — wie die Mehrzahl aller Kollegen —, das Thema mit aus männlicher Sicht überwiegend negativ besetzten Aspekten vornehm hinter der vorgehaltenen Hand zu erörtern.

Wenn ich mich hier dennoch in dieser Festschrift der Aufgabe widme, die Frauenfrage in der Justiz zur Diskussion zu stellen, so geschieht dies einmal, weil ich den Jubilar als einen dem Fortschritt in der Justiz verbundenen Kollegen kenne und besonders schätze, zum andern aber auch, weil ich hoffe, damit die in der Justiz jedenfalls in wesentlichen Teilbereichen) noch bestehenden hierarchisch-männlich ausgerichteten Strukturen aufzuweichen, damit die Justiz allmählich in eine weiblich-männlich strukturierte und demokratisch organisierte Einrichtung übergeleitet werden kann.

Wen wundert es, wenn der Richterberuf noch heute überwiegend als Männerdomäne angesehen wird, da das Richtersein seit Jahrhunderten als männertypisch gilt (die erste Richterin soll es 1924 in Deutschland gegeben haben).

Auch heute dürfte wohl noch — wenn es eine diesbezügliche Umfrage gäbe — von der Mehrheit aller Bundesbürgerinnen die Meinung vertreten werden, daß der Richterberuf vorwiegend Männersache ist. Denn redet man mit Nichtjuristinnen über die Aufgaben der Richter und Staatsanwälte und kommt die Rede dabei auch auf die Frauenfrage in der Justiz, so hört man nicht selten die Ansicht, daß man sich eigentlich nicht vorstellen könne, daß eine Frau die schwierige Aufgabe eines Strafkammer- oder eines Schwurgerichtsvorsitzenden wahrnehmen könnte.

Die Zeit arbeitet aber für die Kolleginnen in der Justiz. Während 1960 noch der Anteil der Frauen im Richterberuf 2,5 % betrug, stieg er bis 1975 auf 10 %. Nach der zuletzt in DRiZ 1987, 371 veröffentlichten Statistik betrug mit Stichtag 1.1.1987 der Anteil der Frauen 16,58 %. Bei den Richtern des Bundes belief sich demgegenüber der Frauenanteil nur auf 5,2 %. Von den 3.257 Staatsanwälten der Länder waren 450 Staatsanwältinnen (13,8 %).

Unter den Richtern auf Probe in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Länder waren die Frauen dagegen schon mit 37 % vertreten. Bei den Einstellungen in den Justizdienst in Baden-Württemberg waren die Frauen 1987 sogar mit 44 % beteiligt. Diese Entwicklung hängt wohl im wesentlichen damit zusammen, daß immer mehr Frauen das Jurastudium ergreifen und daß die Frauen — gleich aus welchen Gründen — im Verhältnis zu den Männern vermehrt die Einstellungsvoraussetzung des Prädikatsexamens erreichen.

Es gibt noch keine Statistik darüber, wieviele der Richterinnen und Staatsanwältinnen in sogenannten Beförderungstellen sind (ab Besoldungsgruppe R 2 und darüber). Nach meinem Wissen — das lasse ich gerne im Interesse der Kolleginnen berichtigen — gibt es in Baden-Württemberg derzeit nur 3 Rich-

terinnen in R 3-Stellen und zwar beim Oberlandesgericht Karlsruhe. Über den R 3-Stellen ist somit der Himmel nur für Männer offen, denen man bei der Verwaltung der großen Behörden wohl mehr zutraut, wobei Eigenschaften wie Verwaltungserfahrung, Durchsetzungsvermögen, Verbindlichkeit, gleichzeitig aber auch eine gewisse Härte im Interesse der Verwaltung besonders gefragt sind. Die Eigenschaften Verständnis, Mitmenschlichkeit, soziales Engagement und damit notwendigerweise verbunden ein gewisses Durchsetzungsvermögen gegenüber der höheren Verwaltung sind weniger gefragt. — Ob letztere Eigenschaften mehr den Frauen als den Männern zukommen?

Als Präsidialratsmitglied von Baden-Württemberg ist mir bekannt, daß, wenn es allein nach schriftlichen Beurteilungen gehen würde, durchaus für höhere Richterämter genügend qualifizierte Kolleginnen vorhanden sind. Die Gerüchteküche der Männer funktioniert jedoch offenbar so gut, daß kaum Frauen vom Ministerium für Beförderungstellen nach R 3 und darüber vorgeschlagen werden. Auch aufgrund der mündlichen Informationen, die man als Präsidialratsmitglied erhält, sind nicht selten Abstriche von den guten Beurteilungen der Frauen zu machen.

Bei dieser Beförderungspraxis braucht es deshalb nicht zu verwundern, daß derzeit bei dem großen Oberlandesgericht Stuttgart unter den mehr als 20 Senatsvorsitzenden keine Frau zu finden ist.

Daß Richterinnen in R 2-Stellen kommen, ist dagegen gang und gäbe. Aber Richterinnen, die eine Behörde leiten — abgesehen von ein bis zwei Alibifrauen, die z.B. einem kleinen Amtsgericht vorstehen —, sind noch selten.

Die Frauen in der Justiz dürften es aller Voraussicht nach auch künftighin schwer haben, in Funktionsstellen und Stellen nach R 3 und darüber aufzusteigen. Die Gründe hierfür sind einmal, daß z.B. von 21 Bewerbern/innen um eine Vorsitzendenstelle beim Oberlandesgericht nur 3 Frauen (1/7) sind und daß die männlichen Mitbewerber nach der Zeugnisform hochqualifiziert sind. Dieses Verhältnis wird sich zwar in Zukunft hinsichtlich des Frauenanteils bei der Bewerberzahl ändern, wenn aufgrund der anhaltenden Einstellungspraxis immer mehr Frauen in R 2-Stellen kommen werden.

Dafür, daß Kollegen/innen hohe und höchste Beförderungstellen erreichen, ist aber im allgemeinen die Zusammensetzung des Bewerberfeldes nicht ausschlaggebend. Denn, daß die Bewerber/innen gute Leistungen in ihrem Richteramt erbringen, ist ohnehin Voraussetzung. Daneben werden jedoch Sonderopfer erwartet, die sich aus der Übernahme zusätzlicher Aufgaben ergeben (Leitung einer Referendararbeitsgemeinschaft, Prüftätigkeit im ersten oder zweiten Staatsexamen, Präsidialaufgaben u.a.). In diesem Zusammenhang spielt natürlich auch die frühere Verwendung im Justizministerium oder eine zusätzliche berufs- oder allgemeinpolitische Tätigkeit eine Rolle. Zu solchen Sonderopfern ist aber im Regelfall nur ein Mann in der Lage, der zu Hause eine Frau hat, die ihn von Erziehungs- und Haushaltsaufgaben weitgehend freistellt. Hinzu kommt, daß sich ein Mann in der Zeit seines größten geistigen und körperlichen Leistungsvermögens ganz dem Beruf und den damit verbundenen Sonderaufgaben widmen kann. Die Juristin, die eine Familie mit Kindern hat, ist dagegen in dieser Zeit zu einem großen Teil Mutter und Hausfrau. Sie hat dadurch gegenüber dem gleichqualifizierten Kollegen bereits einen Karriereafterteil.

Sicher kann man dagegen „blauäugig“ argumentieren, daß man die Zeiten, in denen eine Kollegin aus Gründen der Kindererziehung beurlaubt ist oder nur eine Halbtagsrichterstelle bekleidet, nicht zu ihrem Nachteil gereichen lassen darf. Aber wie soll man das in der Praxis erreichen? Denn der männliche Kollege läßt diese Zeit nicht ungenutzt verstreichen. Er erarbeitet sich die Meriten, die dann eine oder gar mehrere Beförderungen ermöglichen. Die Juristin mit Familie — die Frau, die ledig bleibt und ganz ihrem Beruf sowie dem beruflichen Fortkommen lebt, bleibt als Ausnahmeerscheinung außer Betracht — wird somit in der Regel gegenüber dem Mann, wenn es um eine Beförderungsstelle geht, den Kürzeren ziehen. Dies sehen die berufstätigen Frauen selbst, sodaß sich die Frauenverbände und der Juristinnenbund für die sogenannte Quotenregelung einsetzen.

Für das Weiterkommen der Frau im Beruf sind aber nicht nur die beruflichen Fehlzeiten sowie das Fehlen besonderer Verdienste nachteilig, sondern auch ein speziell frauliches Verhalten. Während ein Großteil der Männer im ehrgeizigen Wettbewerb mit den Berufskollegen zukunftsorientiert und planbezogen das Ziel einer Beförderung verfolgt, ist die Frau, wie eine Berufskollegin bei der Tagung in Bad Boll im Herbst 1987 zum Thema „Frauen in und vor der Justiz“ gesagt hat, zwar qualifiziert, aber nicht selbstbewußt und neigt dazu, sich zurückzustellen.

Eine berufstätige Frau setzt aber auch in bestimmten Situationen, die für den Berufsweg ausschlaggebend sind und in der Regel nicht wiederkehren, andere Prioritäten als der berufstätige Mann. So hat z.B. eine hochqualifizierte Lehrerin mit Verwaltungserfahrung, als ihr eine Rektorenstelle angetragen wurde, diese Stelle mit der Begründung ausgeschlagen, daß sie ihre alte und kranke Mutter pflegen müsse und befürchte, wenn sie Rektorin sei, neben diesem Amt nicht mehr die erforderliche Zeit zur Pflege aufzubringen. Hätte ein männlicher Kollege in der gleichen Situation ähnlich entschieden?

In einem anderen Fall hat z.B. eine hochqualifizierte Amtsrichterin, die die besten Referenzen nach ihrer Abordnung zum Oberlandesgericht in der Tasche hatte, eine R2-Stelle beim Amtsgericht nicht gewollt, da sie die Tätigkeit in einer R2-Stelle beim Oberlandesgericht anstrebte. Die Beförderungsstelle beim Amtsgericht erhielt ein Kollege, der ebenfalls um seine Verwendung als Richter am Oberlandesgericht bemüht ist. Dieser Richter geht nunmehr bei der nächsten Vergabe einer Stelle am Oberlandesgericht der Richterin als Versetzungsbewerber vor.

Beispiele dieser Art ließen sich unschwer noch mehr finden. Sie verdeutlichen, daß selbst dann, wenn der Anteil der Frauen bei Bewerbungen steigt, das weibliche Geschlecht weiterhin benachteiligt bleiben wird.

Es ist schon viel Kluges darüber gedacht und gesagt worden, wie man die Chancen der Frauen bei Bewerbungen im Verhältnis zu den Männern verbessern könnte. So läßt sich daran denken, Beförderungsstellen für Teilzeitkräfte zu schaffen.

Eine Kammer beim Landgericht oder ein Senat beim Oberlandesgericht könnte z.B. mit einer Halbzzeitkraft als Vorsitzende Richterin besetzt werden und mit drei weiteren Halbzzeitrichtern/innen. Ebenso ist denkbar, daß ein Spruchkörper mit zwei Halbzzeitkräften und einer Ganzzeitkraft besetzt wird, wobei die Vorsitzendenstelle durch eine Halbzzeitkraft ausgefüllt werden könnte.

Es ließe sich sogar an eine Regelung denken, nach der die Beförderungsstellen für Halbzzeitkräfte nur für Juristinnen mit Kindern vorzusehen sind (Regelung mit Ergebnisquoten). Man kann aber auch Richtlinien erlassen, nach denen bei Bewerbungen um Beförderungsstellen unter Bewerbern/innen mit gleicher Qualifikation die Angehörigen des unterrepräsentierten Geschlechtes bevorzugt werden (Regelung mit Entscheidungs-



Henry Mentzel

quoten). Ebenso könnte angestrebt werden, daß der Anteil der Frauen in Beförderungsstellen dem Anteil der Frauen in der Justiz entsprechen soll (Regelung mit Quoten als Orientierungsmaßstab).

Den Denkmodellen, die auf mehr Gleichberechtigung der Geschlechter ausgerichtet sind, haftet jedoch ein grundsätzlicher Mangel an. Nämlich, sie harren auf eine Umsetzung, d.h., sie bedürfen der praktischen Anwendung. Dieses Manko wird aber nicht behoben werden können, solange die Personalpolitik im öffentlichen Dienst rein männlich geprägt ist. Das Argument, daß Frauenförderungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst nicht mit Artikel 33 Abs. 2 GG in Einklang zu bringen seien, ist auch schwer zu widerlegen.

Zudem wird grundsätzlich — nicht zuletzt auch von einem beträchtlichen Teil der Frauen in der Justiz — eine Quotenregelung zugunsten der Frauen abgelehnt und dafür das Selbstwertprinzip „Leistung und Eignung“ auf das Schild gehoben, das aber m.E. unter Berücksichtigung der spezifisch fraulichen Belange und des hierarchisch-männlich ausgerichteten Justizbetriebes nicht zu einer Chancengleichheit zu führen vermag.

Symptomatisch, wenn auch nicht exemplarisch, mag hierfür die Affäre Pfarr/Heinemann sein, über die man unlängst im Heft 1 der Verbandszeitschrift der „Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen“ (Februar 1988) lesen konnte. Buchstäblich in letzter Minute ist es in diesem Fall drei Mitbewerbern um das Amt des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln gelungen, die Arbeitsrechtlerin Frau Professorin Dr. Pfarr (Hamburg), die von dem Justizminister Heinemann für die ausgeschriebene Stelle vorgeschlagen war, durch einstweilige Anordnungen der Verwaltungsgerichte Arnsberg und Köln aus dem Felde zu schlagen. Dabei wurde argumentiert, daß die Bewerberin sich als Richterin noch nicht besonders bewährt und nicht über hinreichende Erfahrung in der Gerichtsverwaltung verfügt haben soll. Sicher sind dies bei einer Bewerbung um eine höhere Beförderungsstelle wesentliche Kriterien. Leider ist es aber ein Faktum, daß bei männlichen Kollegen die richterliche Erfahrung gar nicht so sehr im Vordergrund steht. Entscheidend ist vielmehr bei der Vergabe höchster Stellen nicht selten die langjährige Tätigkeit im Justizministerium (Keukenschrijver, Betr. Justiz Nr. 5 (1986) 208).

Der Kommentator der Affäre Pfarr/Heinemann mag recht haben, wenn er meint, daß sich die gebotene Gleichstellung von Männern und Frauen nicht dadurch erreichen läßt, daß man ein bestimmtes Richteramt um jeden Preis mit einer Frau besetzt. Allerdings erscheinen mir seine Vorstellungen, man müsse Richterinnen frühzeitig sowohl durch Erprobung bei den obersten Landesgerichten, als auch durch Verwendung in den Ministerien sowie in der Verwaltung der Gerichte an Führungsaufgaben heranzuführen, wenig realitätsbezogen und ohne eine Quotenregelung nicht durchsetzbar.

Um wirklich dem Gleichberechtigungsgebot der Verfassung und damit dem Verbot der Benachteiligung des Geschlechtes gerecht zu werden, erscheint mir nach allem für die Frauen in der Justiz in erster Linie geboten, sich für den Abbau der hierarchischen Strukturen in der Justiz einzusetzen, die aus dem Be-

amentum entliehen und am Führerprinzip orientiert sind. Man müßte deshalb die Abschaffung aller Beförderungsstellen fordern sowie die Gleichsetzung von Ganztags- und Halbtagsstellen. Weiter müßte darauf hingewirkt werden, daß die Gerichtsverwaltung nicht durch zu Führungsaufgaben Erkorene in hohen Beförderungsmätern wahrgenommen wird, sondern durch demokratisch gewählte Gremien, in denen sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht gleichberechtigt vertreten wären.

Wie dieses Ziel im einzelnen erreicht werden könnte, habe ich versucht, in dem Aufsatz „Justizdemokratie statt Justizhierarchie“ in Betr. Justiz Nr. 9 (1987) darzustellen. Würde der Fortfall aller Beförderungsstellen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich erreicht — Beförderungsstellen sind nach der Verfassung in diesem Bereich auch nicht geboten —, so würde es auch mit der Benachteiligung der Frauen im Rahmen des Beförderungswesens ein Ende haben. Die Eigenschaften „Eignung und Leistung“ bräuchte dann nicht mehr mit übersteigertem Selbstwertgefühl und ehrgeizigem Streben nach einem Beförderungsamte besetzt zu sein, sondern sie könnten dem wahren Richtertum, dem Dienst am Recht und dem Streben nach mehr Gerechtigkeit ihren Stempel aufdrücken.

Uwe-Jörg Jopt

Zur (un)heimlichen Allianz zwischen Justiz und Psychologie im Familienrecht

1. Über die Not des Familienrichters in Sorgerechtsverfahren

Nur ein Richter, den eine anstehende Sorgerechtsentscheidung nicht schon mal schier um seinen Schlaf gebracht hat, dessen Unentschlossenheit noch nie die gesamte Familie am Abendbrotstisch zu heimlichen Laienrichtern hat werden lassen und der unter seiner Entscheidungsnot niemals noch bis in seine Träume hinein qualvoll verfolgt wurde; nur ein solcher Richter wird der großen Scheidungsreform von 1977 keine Träne nachweinen, über den damaligen Austausch des Prinzips „Schuld“ durch das der „Zerrüttung“ vielmehr ausdrücklich froh sein.

Alle anderen jedoch büßten mit dem an sich so begrüßenswerten Verlust der alten Rechtsnorm durchaus auch einen „Vorteil“ ein: Begünstigte sie doch ein geradezu algorithmisches und damit im Grunde eher einfach anzuwendendes Vorgehen bei der Sorgerechtsregelung: Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ging dieses Recht stets an den „schuldlos“ geschiedenen Elternteil.

Und den herauszufinden, das war mindestens schon sehr viel eher Sache eines gelernten Rechtsanwenders als das, was das Gesetz nun, nach vollzogener Wende, von ihm verlangte — die alleinige Orientierung am sogenannten „Kindeswohl“.

Oder anders gesagt: Fortan durfte ein Richter — allem systemischen Verständnis von Familie zum Trotz — das, was im Interesse des Kindes geboten erschien, nicht länger in erster Linie **von den Eltern her** bestimmen; stattdessen war er jetzt gezwungen, ausschließlich **aus der Perspektive des Kindes** die richtige Entscheidung zu finden.

Damit aber hatte er es plötzlich mit einer Aufgabe zu tun, für die er weder zuvor qualifiziert worden war, noch hatte er hieran je gedacht, als er sich einst für seinen Beruf entschied. Denn damals stand für ihn fest: **Jurist** wollte er werden — Richter oder Anwalt — und nicht **Psychologe**.

Kein Wunder somit, wenn nun zu Beginn der 80er-Jahre einem Familienrichter bei der Sorgerechtsfrage die bis dahin vertraute

Um dies zu erreichen, erscheint es erforderlich, daß gerade die Frauen in der Justiz eine nicht endenwollende Überzeugungsarbeit leisten. Sie müßten ihre männlichen Kollegen auf die Benachteiligungen der Frauen, die bei dem geltenden Beförderungssystem bestehen, ständig hinweisen. Man müßte weiter versuchen aufzuzeigen, daß es auch Alternativen zu dem bestehenden Beförderungssystem gibt.

Im übrigen können Sonderopfer nicht nur durch überzogenen Einsatz in der Justiz erbracht werden, sondern auch für arbeitslose Juristen und Juristinnen. Dies ist dadurch zu ermöglichen, daß die männlichen Kollegen wie schon ein Großteil der Frauen in der Justiz lediglich eine Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen ausüben.

Abschließend bleibt zu bemerken:

Bis zu einem Fortfall der Beförderungsstellen in einer demokratisch organisierten Justiz wird der Weg lang und dornenreich sein. Die Tatsache aber, daß die Frauen in der Justiz auf dem Vormarsch sind, gibt zu Hoffnungen Anlaß. Die Frauen sehen nämlich die Krönung ihres Berufes im Gegensatz zu vielen ihrer männlichen Kollegen nicht allein in einem Beförderungsamte. Sie können daher auch besser in einer Justiz ohne Beförderungsmätern leben, zumal es in einer solchen Justiz auch keine Benachteiligung der Frauen mehr gäbe.

professionelle Sicherheit auf einmal regelrecht zu entraten drohte. Wobei noch erschwerend hinzukam, daß sich die neue Leitmaxime „Kindeswohl“ — weil ein unbestimmter Rechtsbegriff und damit für jeden Einzelfall aufs neue ausfüllungsbedürftig — alles andere als griffig bzw. in eine einfach handhabbare Prüfroutine übersetzbar erwies.

Wen aber überfiele wohl keine anhaltende Unruhe, wenn er am nächsten Tag Entscheidungen zu treffen hätte, für die ihm noch am Vorabend jegliche Kriterien fehlten?

2. Helfer in der Not unterliegen keinem Gebot oder Der Effekt heiligt die Mittel

Schlafstörungen wegen einer anstehenden Sorgerechtsentscheidung hat zwar der eine oder andere Richter immer noch. Ihre Zahl soll sogar wieder ansteigen. Daran Schuld ist er heute allerdings ganz allein. Blicke er nämlich bei seinen Leisten, **bräuchte** er im Grunde heute überhaupt keine Bauchschmerzen mehr zu haben. Und in der Tat — nicht wenige Richter haben ja auch keine.

Denn zwar wurde ihnen mit dem systemischen Salto des neuen Rechts zunächst tatsächlich für einen Moment der Boden unter den Füßen regelrecht weggezogen. Doch nur kurze Zeit später bereits war auch schon eine Helfertuppe da — und zwar gleich in doppelter Besetzung: Die **Ärzte** und die **Psychologen** meldeten sich zu Wort.

Und weil es ja ausschließlich um Kinder ging, schickten erstere entsprechende Spezialisten — Kinder- und Jugendpsychiater — während die anderen ihre Expertenschaft durch einfache Selbsternennung auswiesen. Was die Gesellschaft von Psychologen durch Zuschreibung einer breiten Fähigkeitspalette vom Profanen bis hin zum schier Übersinnlichen allerdings häufig auch regelrecht erwartet.

Dank dieser Helfer jedenfalls war es der Justiz nun ganz rasch möglich, die instabile und deshalb äußerst unbequeme Körper-

lage wieder aufzugeben und unverzüglich in die altvertraute Position des aufrechten Standes zurückzukehren. Denn was die fachfremde Assistenz anzubieten hatte, hätte noch hilfreicher kaum ausfallen können. Dies betraf zu allererst ihr Ersatzangebot für den verlorenen Algorithmus. Zwar war der neue Modus nicht mehr ganz so einfach — sprich: schematisch — anzuwenden wie der alte, doch immerhin — zur Konstruktion einer neuen sicherheitsgebenden Verfahrensroutine reichte er allemal.

Doch damit nicht genug. Darüber hinaus brachten sie auch noch ein weiteres mit — nämlich **sich selbst**. Dies war zwar nicht gerade die Geburts-, gewiß jedoch eine Sternstunde für den **Psychologischen Sachverständigen (SV)**, der dem Gericht fortan für alle jene ganz besonders „schweren Fälle“ seine beratenden Dienste anbot, die sich in das gerade neuerworbene Zuordnungsschema eines Richters einfach nicht einfügen lassen wollten.

Ohne Zweifel war damit die bis dahin eher graue familiengerichtliche Landschaft deutlich bunter geworden. Inwieweit allerdings mit den neuen Farbtupfern auch ihrer Ökologie Rechnung getragen wurde, darauf werde ich im nächsten Abschnitt näher eingehen.

Zunächst noch ein Wort zum neuen Algorithmus. Kindeswohl — so eine Handlungsanweisung — bedeute im Prinzip Viererlei, wobei insbesondere der erste Punkte von überragender Bedeutung sei. Ich beschränke mich im vorliegenden Rahmen deshalb allein hierauf:

- Feststellung der kindlichen Bindungen
- Beachtung der kindlichen Bindungen
- Feststellung der elterlichen Erziehungsseignung
- Beachtung des Förderungsprinzips.

Dank der Assistenz der psychologischen Helfer war damit dieses ursprünglich so komplexe und eher Verwirrung als Klarheit stiftende Konzept — vordergründig jedenfalls — auf eine Größe zusammengeschrumpft, die jedem Richter eine leichte und im Grunde eigentlich problemlose Handhabung verhielt. Die Auswahl einer dem Kindeswohl entsprechenden Sorgerechtsentscheidung schien sich im Einzelfall rechtstechnisch auf dem Niveau einer Strichliste vornehmen zu lassen.

Möglich war diese Suggestion einer simplen Meßmechanik allerdings nur durch eine folgeschwere, bis heute hin akzeptierte **Fehlinterpretation** einer diesbezüglich eigentlich klaren und unmißverständlichen Gesetzesvorgabe, auf die ein gesunder laienpsychologischer Menschenverstand wohl nie gekommen wäre:

So heißt es im § 1671 (2) BGB:

„Das Gericht trifft die Regelung, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht; hierbei sind die Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister, zu berücksichtigen.“

Doch die Helfer, beseelt vom dominierenden Zeitgeist behavioristischer Eignungsdiagnostik, machten der Justiz glauben, diese Vorschrift beinhalte den **quantitativen** Auftrag, im Einzelfall die unterschiedlichen Bindungsstärken eines Kindes zu Mutter und Vater feststellen — richtiger wohl: herstellen — zu müssen.

Natürlich war dies ein im Grunde von Anfang an absurdes Unterfangen, weil jeder aus seiner eigenen Familiengeschichte selbst weiß, daß Unterschiede in der Bindung zu seinen Eltern — und bei keinem Menschen gibt es die nicht — etwa mit Unterschieden in der Eignung verschiedener Bewerber für den Posten eines Kranführers nichts, aber auch gar nichts zu tun haben.

Mit der Folge, daß die Auswahl eines einzigen Elternteils bei gleichzeitiger Zurückdrängung des anderen — manchmal bis hin in die Versenkung — nur durch Einsatz massivster **psychischer Gewalt** durchzuführen war: Zuallererst gegen die Kinder; allenfalls besser getarnt, in der Brutalität damit jedoch um nichts geringer, aber auch gegen den ausgesonderten elterlichen Verlierer im Bindungswettstreit.

Damit war es Helfern gelungen, aus einem psychologisch höchst sinnvollen und richtigen Gebot nach **Beachtung** (!) der bestehenden Familienbeziehungen eines Kindes — das ohne exegetische Verrenkungen auch leicht als ein **Sicherungsgebot** i.S. einer gerichtlichen Pflicht zur **Bewahrung** bestehender Bindungen hätte verstanden werden können — eine **Zerstörungsanweisung** abzuleiten.

Doch wie unangemessen und wissenschaftlich unhaltbar die Behauptung auch immer war, Unterschiede in den Beziehungen eines Kindes zu seinen Eltern ließen sich analog verwerten wie eine Messung des räumlichen Sehvermögens als Eignungskriterium für die Auslese zukünftiger Kranführer; die bereitwillig und ohne Zögern erfolgte Akzeptanz dieser Quantifizierbarkeitsideologie durch breiteste Kreise der Justiz garantierte in jedem Falle einen unverzüglichen Gewinn: **Die Handlungsfähigkeit des Familienrichters war wieder umfassend hergestellt.**

Jedenfalls in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle. Und wo die neue Krücke trotzdem versagte, da gab es dann — wie schon gesagt — ja immer noch den SV, den man zu Rate ziehen konnte. Und der blieb selten eine Antwort schuldig.

3. Zur Stärke der „Bindung“ zwischen Richter und SV

Andernfalls würde es ihm auch schlecht ergehen. Wirtschaftlich jedenfalls. Denn welcher Richter bediente sich seiner wohl ein zweites Mal, wenn die erhoffte Entscheidungshilfe des vermeintlichen Fachmannes ausbleiben würde?

Dann aber stimmen eigentlich schon die Bezeichnungen nicht mehr. Denn wer durch seine Empfehlung den Richter erst **entscheidungsfähig** macht, der „empfiehlt“ eigentlich nur noch auf dem Papier — tatsächlich jedoch ist er es, der entscheidet. Der Richter setzt lediglich noch seinen Rechtskraft verleihenden Stempel darauf. Entsprechend sind Begründungen richterlicher Sorgerechtsbeschlüsse häufig nichts anderes als Abschriften der letzten zusammenfassenden Seiten eines Gutachtens.

Symbiosen solcher Art sind jedoch nicht nur durch ein Verhältnis wechselseitiger Nützlichkeit gekennzeichnet. Man schaut dem anderen auch nicht sonderlich kritisch — am besten gar nicht — auf die Finger.

Denn täte dies etwa ein Richter, so würde er sich u.U. leicht gerade in jenen Zustand eigener Entscheidungsunsicherheiten und Zweifel wieder zurückversetzen, dem er durch Hinzuziehung eines SV ausdrücklich entkommen wollte. Doch welcher Mensch schaffte sich schon freiwillige hochgradig belastende Situationen, wenn das genaue Gegenteil zum Greifen nahe liegt? Vom Richter hat ein SV somit in aller Regel kaum größere Widerstände zu befürchten.

Mit der Folge: Wie unsinnig und absurd der Weg auch immer gewesen sein mag, auf dem ein SV zur Identifikation seines „Bindungssiegers“ kam — den test- und interpretationspsychologischen Humbug, der hierfür oft herhalten muß, kann sich selbst der fantasievollste Geist kaum vorstellen — selten, nur äußerst selten muß er bis heute hin damit rechnen, entlarvt zu werden. Jedenfalls nicht durch seinen Auftraggeber.

Häufiger schon vom „Verlierer“, der sich — meist zu recht — gegen seine angeblich wissenschaftlich begründete Disqualifi-

kation aufbäumt und in kritischen Kommentierungen und Richtigstellungen, die an Umfang oft dem eigentlichen Gutachten nicht nachstehen, den angeblichen Sachverstand des „heimlichen Richters“ anzugreifen versucht.

Doch all das ficht einen faktischen Richter selten an. Bestätigt jeder erbitterte Widerstand des Unterlegenen letztendlich doch nur erst recht die Richtigkeit der sachverständigen Empfehlung — Renitenz und alleiniges Sorgerecht dürften in der Tat unmöglich bei derselben Person angesiedelt sein.

Insofern befindet sich solch ein Elternteil in einem regelrechten **Teufelskreis**, aufrechterhalten durch eine „Bindung“ zwischen Richter und SV, die an Intensität selbst ein noch so verängstigtes, aufgehetzes und deshalb mit aller Kraft an einem Elternteil klammerndes Scheidungskind — das nennen viele SV in der Tat „starke Bindung“ (!) — kaum erreichen kann. Oder treffender: **Eine unheimliche Allianz**, die da zwischen den beiden Berufsgruppen besteht; umgeben von einer Mauer, die sich zwar anschreien, aber nicht mal ankratzen läßt.

Und während jeder Bäcker pleite geht, wenn niemand seine Brötchen kauft, weil sie keinem schmecken, ist der SV — geborgen in der Symbiose mit seinem Richter — vermutlich der Einzige in diesem Land, der für sein professionelles Handeln letztlich keinem anderen gegenüber verantwortlich ist als allein sich selbst.

Das wiederum beruhigt jedoch nicht nur ungemein; es macht auch Mut — unternehmerischen Mut. Denn ein Produkt, das sich selbst unbesehen gut verkaufen läßt, läßt jeden betriebswirtschaftlich denkenden Menschen geradezu ein, es gewinnbringend zu vermarkten.

Entsprechend gibt es in unserem Land heute eine ganze Reihe von „Gutachterbetrieben“, deren größter das Bochumer **Institut für Gerichtspsychologie** — Alleininhaber Dr. F. Arntzen — ist. Diese Firma hat es nicht nur verstanden, mit einem exzellenten Marketing ganz erhebliche Marktanteile auf dem Gutachtensektor an sich zu ziehen. Es ist ihr sogar gelungen, die auftraggebenden Gerichte bis hin zur Senatsebene zu regelmäßigen Rechtsverletzungen zu veranlassen bzw. diese zu dulden (etwa auf dem Feld des Daten- und Geheimnisschutzes; oder bzgl. der Wahrung einer rechtlich verbürgten Autonomie und Unabhängigkeit des SV).

Doch muß man sich in einem Land, in dem aus reiner Profitgier selbst Waffen an Entwicklungsländer verkauft werden, eigentlich noch wundern, wenn auch das Wertvollste, das es für Menschen gibt — ihre verwandtschaftlichen Beziehungen — zur gewinnträchtigen Ware verkommt?

4. Kooperation statt Koalition

Was das alles noch mit dem ursprünglichen Auftrag des SV, Helfer in Sachen Kindeswohl zu sein, zu tun hat?

Natürlich nichts. Ich kenne jedenfalls kein einziges Kind, dem es im nahehelichen Beziehungsalltag nachweislich schlechter gegangen wäre, falls das Gericht **keinen** SV hinzugezogen und stattdessen die Sorgerechtsfrage allein entschieden hätte.

Allerdings kenne ich zahlreiche Kinder wie auch Eltern, für die die Unterstützung durch einen **Psychologen** in der vielleicht schwersten Lebenskrise, die es neben dem Tod eines nahen Angehörigen noch gibt — Trennung und Scheidung —, eine große humane Hilfe **hätte sein können** und die sich deshalb seinen Beistand dringlichst herbeigewünscht hätten.

Von ihm erwartet worden wäre jedoch **kein Gutachten**; Eltern-Kind-Beziehungen sind eben etwas grundlegend anderes als Gebrauchtwagen, für die die Feststellung ihres Zeitwertes durch einen Sachverständigen seinen guten Sinn haben mag.

Solche Beziehungen wollen vielmehr **bewahrt** werden. Deshalb wäre es die höchste Aufgabe einer humanen Psychologie, sie zu schützen, zu sichern oder ggf. wieder herzustellen.

Bewahrung des Gewesenen kann für Kinder jedoch nur bedeuten, **ihnen ihre beiden Eltern zu erhalten**, trotz Trennung des Paares. Dafür aber gibt es keine tauglichere Voraussetzung als die des **gemeinsamen Sorgerechts** nach Scheidung. Daran hat selbst das Bundesverfassungsgericht keinen Zweifel gelassen.

Wenn sich alle Psychologischen Sachverständigen heute ebenso konsequent und engagiert für dieses Ziel einsetzen würden, wie sie seinerzeit einer Selektion zwischen Eltern das Wort redeten, beständen durchaus gute Chancen, daß aus der heute noch so unheimlichen Allianz sehr rasch eine **Solidargemeinschaft** zwischen Justiz und Psychologie werden könnte, die dann für alle Scheidungsbetroffenen tatsächlich eine Hilfe wäre.

Um dorthin zu gelangen, bräuchten die Psychologen allerdings zunächst sehr viel Mut. Den Mut einerseits, Abschied zu nehmen von einer rein diagnostisch ausgerichteten Methodologie, deren Untauglichkeit im Familienrecht heute außer Frage steht. Alle haben da zwar seinerzeit das Beste gewollt, auch das Beste — auf dem Hintergrund des damaligen Erkenntnisstandes — getan. Aber es war falsch. Heute wissen wir es besser. Zum anderen aber auch den Mut, der Justiz gegenüber den früheren Fehler einzugestehen und ihr stattdessen unser heutiges familienpsychologisches Wissen zur Verfügung zu stellen.

Aber auch bei den Richtern wird es ganz ohne diesen nicht gehen. Denn ohne ihren Abschied von der Illusion, daß das bestehende Verfahrensprozedere sich doch bewährt habe; ohne ihren Vorsatz, allem Pensendruck zum Trotz zu dem Leid der durch den verordneten Verlust eines Elternteils seelisch verstümmelten Kinder nicht länger beitragen zu wollen, wird sich letztendlich kaum ernsthaft etwas bewegen lassen.

Ich persönlich bin ohnehin der Überzeugung, daß Impulse seitens der Justiz, die lediglich auf ein anderes Vorgehen der SV einfach **bestehen** müßte, rascher zu Veränderungen führen würden als das Warten auf neue Vorgaben durch die Psychologen. Der bahnbrechende Beschluß des OLG Bamberg (DAVorm, 1988, 488 ff) könnte bereits ein erster Schritt in diese Richtung gewesen sein.

Allerdings — im Scheidungsverfahren selbst würde man diesem SV der Zukunft nur noch in seltenen Ausnahmefällen begegnen. Denn unterstützende Beratung im Rahmen eines gerichtlichen Entscheidungsverfahrens ist weder psychologisch sinnvoll noch umfassend möglich.

Erst wenn alle scheidungsbegleitenden Psychologen ihren festen Platz in außergerichtlichen **Beratungsstellen** haben werden, werden Justiz und Psychologie nicht länger mehr unheilvoll **koalieren**, sondern — zum tatsächlichen Wohl der Betroffenen — endlich **kooperieren**.



Hans-Erich Jürgens

„Kennst Du das Land, wo die Zitronen blühen?“

Vormundschaftsrichter/innen erleben die „Psicatria Democratica“ Italiens in der Toscana — eine mit den Verhältnissen der italienischen Psychiatrie vertraute Sozialarbeiterin hat uns eine tolle Reise vermittelt. Am 20.11.1987 besuchen wir das Zentrum für gemeindenaher Psychiatrie in Livorno, einer Hafenstadt von 200.000 Einwohnern. Gastgeber sind Prof. Dr. Pastore und seine Mitarbeiter.

Das Zentrum, eins von dreien in der Stadt, ist in einer großen, alten, zweckmäßig hergerichteten Villa mit freundlichen grünen Fensterläden untergebracht, nahe dem städtischen Krankenhaus. Es liegt in einem etwas wüsten, parkartigen Gelände, das frei zugänglich ist. Wir sitzen im Kreis auf einem gepflasterten Platz in der milden Novembersonne. Prof. Pastore berichtet über seine Arbeit, assistiert von einem sprach- und sachkundig dolmetschenden Nervenarzt aus Hamburg. Von einem mit einer halb verfallenen hochherrschaftlichen Mauer eingefassten Teich kommen laut quakend dicke weiße Enten herbeigewatschelt. Ein neben mir sitzender Krankenpfleger raunt mir entschuldigend zu: „Sono curiosi!“ So sind sie nun einmal, die Enten.

Durch den Garten stürmt, kreuz- und quer laufend, ein Klage-laute ausstoßendes, halbwüchsiges Mädchen, sie umrundet mehrmals unseren Kreis. Sie tänzelt zu einer auf einem Baum an langen Seilen installierten Schaukel und schwingt sich juchzend hoch in die Lüfte. Abrupt springt sie ab und läuft mit tapsigen Sprüngen, trotzig singend auf unsere Gesprächsgruppe zu. Ich erkenne das Lied: „bandiera rossa, la voliamo si...!“ Plötzlich verzerrt sich das Gesicht des Mädchens, sie schreit: „La guerra e male, maledetta la guerra, viva la pace, viva la libertà“. Schließlich schmeißt sie sich, von Weinkrämpfen geschüttelt, auf den Boden. Ein Pfleger, in Jeans mit rotem Pullover, kommt aus der Villa herbei, beugt sich zu ihr nieder, spricht begütigend auf sie ein, will sie umarmen; sie reißt sich wieder los, rennt auf uns zu, mit Angstschreien: „Tedeschi, fascisti, andate al diavolo!“

Mit großer Freundlichkeit, fast Fröhlichkeit — die Wachsamkeit ist kaum spürbar — behalten unsere Gesprächsteilnehmer das Mädchen im Auge.

Der Bericht von Pastore geht ungestört weiter: „Das Zentrum für gemeindenaher Psychiatrie (Unità Sanitaria Locale, Servizio Igiene Mentale = USL) ist personell mit 5 Psychiatern, 5 Schwestern bzw. Pflegern sowie einem Psychologen besetzt. Es verfügt, in der Villa, über 10 Krankbetten für die freiwillige Kurzzeit-Behandlung von Patienten; dadurch werden viele Krankenhausaufenthalte vermieden. Den 3 USL sind 15 Betten (von 1.200) im Städtischen Krankenhaus zugeordnet, die auf alle Stationen verteilt sind, es gibt keine besondere psychiatrische Station.

Hervorzuheben ist, daß in Italien die Kranken durchgehend von einem Psychiater der USL betreut werden, d.h. wenn sie in ihren Familien leben, wenn sie die Ambulatorien aufsuchen müssen oder wenn stationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wird; dadurch kann ein persönlich gewachsenes Vertrauensverhältnis von Arzt zu Patient hergestellt werden. Das Vorgehen des Psychiaters besteht in einer Beziehungsaufnahme zu dem Patienten; er bemüht sich um das Wiederknüpfen des bisherigen Netzes sozialer Beziehungen, stellt den Kontakt zu Lebenspartnern, Verwandten, Freunden, Arbeitgebern und Hausärzten des Patienten her. Es zeigt sich, daß niemand so völlig „verrückt“ ist, daß er außerhalb jeglicher Realität steht; es läßt sich immer ein Realitätsrest beim Patienten feststellen, über den der Psychiater Zugang zu ihm hat.

Im Zentrum erfolgt die ambulante Behandlung der Patienten; es werden therapeutische Gruppen gebildet. Die Kranken kön-

nen sich tagsüber im USL aufhalten, sie können dort auch Mahlzeiten bereiten oder einnehmen. Die Familienangehörigen-Initiativen arbeiten in Livorno eng mit den USL zusammen (das ist andernorts nicht immer gewährleistet). Die Psychiater definieren die psychische Erkrankung des Patienten als Reaktion auf seine persönliche und gesellschaftliche Situation. Nur in Anknüpfung daran können Therapie geplant und Heilung erreicht werden.“

Die Enten sind unterdessen beruhigt auf ihren Teich zurückgekehrt. Eine alte Frau, mit dickem Wintermantel und wirren Haaren, läuft, beständig rauchend, im Garten ziellos hin und her. Ein Pfleger aus unserem Kreis winkt ihr ermutigend zu. Das Mädchen, das eben noch angstvoll geschrien hatte, hat jetzt eine Sportanzug an, läuft munter zu der alten Frau und umarmt sie heftig. Ein alter Mann steht am Teich, beugt sich mühsam zu den Enten herab, um sie zu streicheln. Junge Katzen tollern zwischen den Autos der Mitarbeiter auf dem Parkplatz herum.

Zum Mittagessen, vom Besten, werden wir von Prof. Pastore in die Kantine des Schwesternhauses eingeladen.

Nachmittags gehen wir in eine Wohngemeinschaft für jugendliche Patienten, die 6 Plätze hat. Die Betreuung erfolgt im 24-Stunden-Schichtdienst. Die Wohnung ist hübsch eingerichtet, gemütlich — normal. Die Patienten haben mehrjährige Aufenthalte in einer psychiatrischen Klinik hinter sich; sie wirken zufrieden, trinken mit uns Kaffee. Arzt und Pflegerinnen gehen freundschaftlich mit ihnen um. Therapeutisches Ziel ist die völlige Verselbständigung. Die Nachbarschaft, mit der die Betreuer guten Kontakt halten, reagiert problemlos.

In der Abschlußbesprechung erfahren wir, daß die USL nur psychisch Kranke, nicht dagegen Drogenabhängige oder Alkoholranke betreut. In Italien werden demente, alte Menschen fast nie zwangsuntergebracht. Sozialstationen kümmern sich um ihre Probleme. Bedürfen sie der Pflege in einer betreuten Einrichtung, nehmen die Psychiater sie so lange Zeit, bis sie die Patienten von der Notwendigkeit der Heimunterbringung — evtl. nach Besichtigung des Heims — überzeugt haben.

Auf die besorgte Frage eines Vormundschaftsrichters, ob nicht zum Wohle der Betroffenen auch Zwangsunterbringungen nötig sein könnten, entgegnet Pastore:

„Geschlossene Unterbringung ist immer das Schädlichste für die Patienten. Richter dürfen sich nicht zu heimlichen Kontrollen bezüglich der angeblichen Gefährlichkeit von Patienten entweder für sich selbst oder für die Gesellschaft machen lassen. In Deutschland könnten die Richter durch Verweigerung von Unterbringungsentscheidungen Einfluß nehmen. Es ist ihre Aufgabe, den Staat dazu anzuhalten, andere Betreuungsmöglichkeiten, ohne Zwangseingriffe, zu schaffen. Richter sollten sich nirgendwo zum Vollstrecker allgemeiner Sicherheitsgedanken machen lassen; sie haben sich an den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Bürger zu orientieren.“

Diese Worte des erfahrenen Psychiaters Pastore klingen uns Vormundschaftsrichtern seitdem in den Ohren. Wie sieht es bei uns aus: Fehlende ambulante psychiatrische Versorgung, mangelnde Abstimmung und Kooperation zwischen sozialen Diensten, dem Bezirk und Krankenhaupsychiatrie, zwischen Krankenhaus und niedergelassenem Arzt. Der Kranke stört eben, er wird von einer Institution achselzuckend an die nächste weitergereicht, wenn jeweils die Kostenträger ermittelt sind, irgendwann wird er schon im Pflegeheim landen, dann herrscht wenigstens Ruhe, notfalls wird die Tür (zur Außenwelt) endgültig verschlossen mit Hilfe eines vormundschaftsgerichtlichen Unterbringungsbeschlusses zum Wohl des Betroffenen.

Wenden wir uns wieder unseren Studien in Italien zu. Die Organisation der USL, wie wir sie in Livorno und an anderen Orten der Toscana kennengelernt haben, ist Teil der italienischen Psychiatrie-Reform von 1978. Mit dem Gesetz Nr. 180 wurde die allmähliche Schließung der großen Krankenanstalten (Manicomi) angeordnet. Die dort herrschenden Mißstände (von baulichen Mängeln, Unterbringung in großen Schlafräumen, katastrophalem Personalmangel und mangelnder Qualifikation von Ärzten und Pflegern bis hin zur menschenunwürdigen Fesselung und Zwangsjacken sowie Elektroschockbehandlung) waren von fortschrittlichen Psychiatern (z.B. Basaglia) in die Öffentlichkeit getragen worden. Sie fingen an, die Anstalten von innen zu reformieren, orientiert an den Ideen der angelsächsischen Schule von therapeutischer Gemeinschaft und Gemeindenähe der ärztlichen Hilfe. Die Reformarbeit wurde in Zusammenarbeit mit dem Pflegepersonal und den Kranken versucht. Die politischen und kulturellen Veränderungen der 60er und 70er Jahre bildeten einen guten Nährboden für diese Ideen, so daß die von der Linken betriebene Gesetzesreform schließlich gegen den Widerstand der organisierten Ärzteschaft und der Gewerkschaft mit Unterstützung der bürgerlichen Parteien durchgesetzt werden konnte.

Das Gesetz Nr. 180 hat die nach dem Erstattungsprinzip arbeitenden Krankenkassen enteignet und ihre Mittel regionalen, staatlichen Fonds übertragen. Die vom Staat übernommene Gesundheitsvorsorge wird finanziert über für diesen Zweck bestimmte Sozialabgaben. Die Zentralregierung weist jährlich den Fonds der Regionen die Mittel für die Gesundheitsvorsorge zu; die einzelne Region bestimmt die Verwendung innerhalb der verschiedenen Bereiche gesundheitlicher Vorsorge je nach politischen Mehrheiten.

1980 waren noch 100.000 Patienten in geschlossenen Einrichtungen untergebracht, 1987 nur noch knapp 40.000, davon etwa 10.000 in privaten Einrichtungen. In den nördlichen Regionen sind die kommunalen psychiatrischen Dienste am weitesten ausgebaut, zu über 50 %. Entsprechend gibt es nur noch wenige Zwangsunterbringungen. In der Region Toscana, in der seit 17 Jahren eine stabile linke Mehrheit regiert, ist seit 1980 niemand mehr auf Dauer in eine psychiatrische Einrichtung zwangseingewiesen worden.

Das Gesetz Nr. 180 geht davon aus, daß ein Psychiater allein nicht helfen kann, weil die psychische Erkrankung die Reaktion auf das persönliche und soziale Umfeld eines Patienten darstellt. Die Gesellschaft trägt infolgedessen Verantwortung dafür, daß der Kranke nicht ausgegrenzt werden darf.

Grundregel ist, daß psychiatrische Behandlung nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf. Die Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung sind außerordentlich eng gefaßt:

1. Es darf keine andere Möglichkeit der Behandlung bestehen, d.h. es müssen alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden — der Kranke muß eine freiwillige Behandlung, z.B. mit Medikamenten, beharrlich ablehnen.
2. Der einweisende Arzt muß einen Antrag stellen. Der bei den psychiatrischen Diensten angestellte Arzt muß ein zweites Gutachten erstellen und begründen, warum eine freiwillige Behandlung nicht mehr in Frage kommt.
3. Die Anordnung der Zwangsbehandlung obliegt dem örtlichen Bürgermeister.
4. Die Zwangsbehandlung darf nicht länger als 7 Tage dauern; sollte ausnahmsweise eine längere Behandlung erforderlich sein, so ist ein neues Verfahren, wie zu Ziff. 1. bis 3. geschildert, einzuleiten.
5. Der Bürgermeister hat dem Vormundschaftsgericht von der angeordneten Zwangsbehandlung Mitteilung zu machen. Der Vormundschaftsrichter prüft die Anordnung auf ihre Gesetzmäßigkeit; er kann die Zwangsbehandlung jederzeit abbrechen.

6. Der Bürgermeister hat die Anordnung der Zwangsbehandlung seinem Gemeinderat mitzuteilen und sie auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen.

Mit dieser Regelung ist Öffentlichkeit der Anordnung einer Zwangsunterbringung hergestellt und das Problem individueller Krankheit mit der Folge anschließender Freiheitsberaubung zu einem politischen Problem gemacht worden. Die nach dem Gesetz mögliche gerichtliche Kontrolle findet nicht statt. Unseren Richterkollegen in Florenz und Mailand war in der Praxis kein einziger Fall bekannt, in dem ein Gericht Zwangsbehandlung abgebrochen hätte.

Bemerkenswert ist, daß das von uns häufig angesprochene, aus dem Polizeirecht stammende, Element der Fremdgefährdung in Italien nicht Grundlage einer Zwangseinweisung sein kann. Es führt dort nach allgemeinen Vorschriften zu evtl. notwendigem polizeilichem Eingreifen. Im übrigen definierten unsere Gesprächspartner das Merkmal der Fremdgefährdung als das Problem der (Gesunden) sich gefährdet Glaubenden, das diese durch realitätsgerichtetes Verhalten ihrerseits zu lösen hätten.

Mit dem Gesetz Nr. 180 wird versucht, das Leiden an psychischer Krankheit aus dem Abseits zurückzuholen und der Gesellschaft zur Behandlung/Heilung zurückzugeben. Z.B. werden psychiatrische Patienten in allgemeinen Krankenhäusern von Krankenschwestern ohne spezielle Vorbildung in psychiatrischer Krankenpflege betreut. Es wird deswegen nicht für sinnvoll angesehen, in den Schulen Klassen für Lernbehinderte einzurichten, Behindertenwerkstätten aufzubauen oder Freizeittreffs für psychisch Kranke einzurichten. In der Schule, am Arbeitsplatz, im Freizeitbereich sollen die Kranken integriert werden. Das kann für die Gesellschaft einen Lerneffekt haben dahingehend, die Regeln des Zusammenlebens mitmenschlicher zu gestalten und die Arbeitsnormen der Leistungsgesellschaft in Frage zu stellen.

Geistig behinderte Menschen sind von dem Reformgesetz bisher formell nicht betroffen, sie leben überwiegend noch in Langzeiteinrichtungen. Frau Dr. Basaglia, die Witwe des Reformpsychiaters, selbst Soziologin und Psychiaterin, unsere Gesprächspartnerin in Venedig, hat als Senatorin für Venetien kürzlich in Rom einen Gesetzentwurf eingebracht, der auch für geistig Behinderte die Anstalten in Richtung auf Wohngemeinschaften öffnen soll. Auch Drogenabhängige und Alkoholiker werden bisher von den Zentren für gemeindenähe Psychiatrie nicht betreut. Schließlich ist die Gesetzesreform von 1978 auch an den ca. 1.500 im Maßregelvollzug untergebrachten, schuldunfähigen Straftätern vorbeigegangen, die nach wie vor in großen kriminalpsychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind. Diese Anstalten sind wie Gefängnisse organisiert, psychiatrische Behandlung findet dort nicht statt. Sie sind dem zentralen Justizressort und nicht dem Gesundheitsressort der jeweiligen Region unterstellt. Die Region der Toscana versucht, eine der großen Anstalten dieser Art von innen heraus dadurch zu reformieren, daß sie es durch Vertrag mit dem Justizministerium übernommen hat, das ärztliche und pflegerische Personal in der Anstalt auszuwählen und zu besolden.

Die imponierende Reform der Psychiatrie in Italien ist regional noch sehr unterschiedlich weit durchgeführt; 1984 waren noch 8 Millionen Italiener ohne gemeindenähe psychiatrische Betreuung. In Rom gibt es nur 45 psychiatrische Betten in allgemeinen Krankenhäusern; gleichzeitig befinden sich aber 50 % aller privaten Krankenhäuser Italiens im Raum um Rom. Seit 1980 haben — in einer veränderten politischen Landschaft — Widerstände gegen das Gesetz Nr. 180 zugenommen. Durch Gesetzesänderungsanträge ist in den vergangenen 4 Jahren zwölfmal versucht worden, die Zwangseinweisung wegen Störung der öffentlichen Ordnung wieder einzuführen. Politische Polemik wirft den Reformpsychiatern vor, daß sie politisch

seien, es ihnen aber an Wissenschaftlichkeit im Sinne klassischer Psychiatrie fehle. Psychiater der USL werden wegen des Vorwurfs unterlassener Hilfeleistung unter Anklage gestellt, wenn es zu einer tragischen Eskalation psychischer Krankheit kommt.

Dennoch sind die Auswirkungen der Reform unübersehbar: Sie hat offengelegt, daß die Psychiatrie klassenspezifisch vorgegangen war, für die armen Kranken waren die Manicomi mit ihren Zwangsjacken bestimmt, die wohlhabenden konnten sich in Privatpraxen und Privatkliniken heilen lassen. Die Klassen-schranke in der Psychiatrie wird auch von den reaktionärsten Gegnern der Reform nicht wiederaufgebaut werden können, sie ist zu anstößig.

Die großen Anstalten alten Stils werden allerorten abgeschafft und auch in Italien nicht wieder ihre verhängnisvolle Funktion übernehmen können, Kranke einzusperren und auszugrenzen und zu deprivieren. Nicht unbedingt, weil sie „in“ waren, sondern weil sie viel zu teuer sind. Die Praxis der 10jährigen Reform in Italien hat anhand von Wirtschaftlichkeitsgutachten klar gezeigt, daß die Kosten der gemeindenahen ambulanten psychiatrischen Versorgung wesentlich geringer sind, als der Betrieb großer psychiatrischer Anstalten.

Die Prozedur der Zwangsunterbringung ist hinsichtlich ihrer polizeilichen Zielsetzung entlarvt worden; die Definition der Zwangseinweisung als politisch zu verantwortende und medizinisch zu begründende Entscheidung der Gesellschaft zum Zwecke der Behandlung des Betroffenen wird wegen ihrer demokratisch-humanitären Prägung schwer zu erschüttern bleiben.

Im italienischen Licht betrachtet kann man als Vormund-schaftsrichter die rauhe Wirklichkeit der Psychiatrie im eigenen Land nur schwer ertragen. Die Psychiatrie-Enquête von 1975 hat weitgehend nur zu baulichen, kosmetischen Verbesserungen geführt. Nach wie vor dominiert die Drehtür-Psychiatrie. Die Personalnot macht hohe Medikation und Fes-

selung schwerkranker Patienten fast unvermeidbar; es fehlen nach Berechnung der Klinikchefs ca. 10.000 qualifizierte Mitarbeiter, um eine angemessene Minimalversorgung zu garantieren, weitere 10.000, um therapeutisch arbeiten zu können. Nur ansatzweise ist es zu wirklichen Reformschritten gekommen. Immerhin: An Allgemeinkrankenhäusern gibt es z.Zt. ca. 80 psychiatrische Abteilungen; die Zahl der Tageskliniken, in deren Bezirken überall die Zahl der Zwangseinweisungen drastisch zurückging, ist auf 130 gestiegen; 80 Übergangsheime bieten z.Zt. ca. 3.000 Plätze an; Wohngemeinschaften bestehen mit weiteren 3.000 Plätzen (die Zahlen sind zitiert nach Ernst Klee, in „Die Zeit“ vom 2.9.88). Aber: Was ist damit geschafft angesichts 100.000 psychisch Kranker, die in 240 psychiatrischen Krankenhäusern leben, von denen 100 immer noch Großkrankenhäuser sind?

Eine Reform kann bei uns nicht zustandekommen, solange die sozialen Besitzstände der Krankenkassen und kassenärztlichen Vereinigungen politisch nicht zur Disposition gestellt werden. Die Behandlungsmonopole der Landeskrankenhäuser im stationären und der Kassenärzte im ambulanten Bereich mit ihren Einkommensprüfungen behindern eine effektive psychiatrische Behandlung. Ambulante Dienste, die einen Puffer zwischen Kranken und Gesunden bzw. ein Bindeglied zwischen ambulanter ärztlicher Behandlung und stationärer Versorgung bilden könnten, fehlen weitgehend. So werden die Kranken Opfer einer zu lang dauernden vereinnahmenden Behandlung im Krankenhaus oder einer psychopharmakologisch ausgerichteten privatärztlichen Behandlung, die auch noch unverbunden nebeneinander stehen.

Eine heilsame psychosoziale Anknüpfung bleibt den Patienten bei uns verweigert. Politiker schweigen, Kommunen sind bankrott; aber, soll das alles so weitergehen dürfen? Der 1. Vormundschaftsgerichtstag wird versuchen, im Dialog zwischen Ärzten, Sozialarbeitern, Krankenpflegern und Richtern auf diese quälende Frage Antworten zu finden.

Ingeborg Ruland-Niepel

Abgeklärte Wut ...

Ein subjektiver Bericht über eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Tagung „Atomwirtschaft und Frieden“ in Schwandorf vom 22. bis 24.4.88

Da sitzen sie nun — ca. 50 Frauen und Männer — überwiegend wohl Richter und Staatsanwälte. Vielleicht sind auch einige „Berufsfremde“ dabei, wie ich, Unternehmensberaterin, Frau eines Anwalts.

Zusammengeführt hat uns das Tagungsprogramm: „Zusätzliche Arbeitsgruppe: Der Ausstieg aus dem Machtkampf ist der Einstieg in die Veränderung — Freie Diskussion über Thesen von Priv. Doz. Dipl. Psych. Dr. phil. Thea Bauriedl, München.“

Die „Freie Diskussion“ zeigt sich schon an der Sitzordnung: ohne Tische im Kreis — nicht wie in den Tagungsräumen nebenan.

Ich bin gespannt — eher angespannt durch die Vielzahl der vorher empfangenen Informationen, vor allem noch tief beeindruckt von dem Film „Spaltprozesse“, den wir am Vorabend gesehen haben.

Dr. Thea Bauriedl bringt ihre Thesen.

Es ist für mich nicht ganz leicht, das Gesagte zusammenfassend zu protokollieren. Einige Thesen habe ich vielleicht auch nicht ganz verstanden.

Hier ein Auszug:

- Unbewußte Phantasien in der Gesellschaft werden „rationalisiert“. „Sachzwänge“ sollen dann Emotionen überdecken. Aufgabe muß es sein, diese Gefühle wieder hervorzuholen.
- Konflikte eskalieren so lange zur Gewalt, bis alle Beteiligten merken, daß sie nur Schaden haben.
- Gesamtziel soll die De-Eskalation bei allen Formen der Gewalt sein.
- Nicht Sieg — Niederlage, sondern *Veränderung im Machtkampf* sollte angestrebt werden. Unabhängigkeit der Konfliktpartner ist angesagt, d.h. jeder sollte auf eigenen Füßen stehen, anstelle der „Gegenabhängigkeit“, vergleichbar mit schiefstehenden, aneinandergelagerten Spielkarten, die nur durch ihre Schiefelage ein Kartenhaus bilden und bei einer Destabilisierung beide umfallen.
- Feindbilder verhindern Veränderung und fördern die Reduktion der jeweiligen Sichtweisen.
- Statt: „Wer ist der Stärkere?“ hin zum Erkennen der gegenseitigen Abhängigkeit.
- Hauptproblem: Überwinden der Berührungsängste und der trennenden Gräben.
- Gesetze als Machtmittel verhindern Kontakte und Konflikte, also auch Konfliktlösungen.

- Das Berufen auf Recht und Gesetz ist Ausdruck einer niedrig strukturierten Ordnung, weil dadurch die Motivation und die Gefühle der Menschen außer Acht gelassen werden und die persönliche Verantwortung schwindet.
- Verständigung und Annäherung sind Ausdruck einer höher strukturierten Ordnung.

Ca. 15 Min. trägt Frau Dr. Bauriedl vor, etwas nervös, z.T. fragmentartig skizzierend. Sie kündigt an, daß wir in der nachfolgenden Diskussion auf einen sorgsam Umgang mit Andersdenkenden achten werden, damit wir die Thesen über den Umgang mit der Macht und mit Konflikten gleich ausprobieren können.

Jetzt bin ich neugierig, wie das geschehen soll — bei ca. 50 Personen, von denen vermutlich nur wenige Erfahrungen mit solchen Kommunikationsformen haben, und bei derartigen Thesen.

Ich sehe mir die Teilnehmer näher an. Einige haben in der „Zeit“ gegen Atomwaffen aufgerufen.

Vermutlich haben auch einige in Mutlangen an Sitzdemonstrationen teilgenommen. Wie weit sind sie Engagierte in der Friedensbewegung? Wie gehen sie mit ihrer Macht in Prozessen um? Wie werden sie fertig mit der unterschiedlichen Rechtsprechung bei Sitzdemonstrationen? Bewegt sie diese Ungerechtigkeit überhaupt?

Die „Freie Diskussion“ beginnt.

Ein Teilnehmer beschreibt seine Ängste im politischen Kampf, und welche Schwierigkeiten er damit hat, die politische Arbeit mit seinem Richteramt zu vereinbaren.

Der nächste bringt ein Statement über die Begrenzung der Handlungsfreiheit, über die Reduktion, die mangelnde Kreativität und Spontaneität, die durch den ständigen Umgang mit den stark strukturierten Gesetzestexten entsteht.

Ein anderer schildert seine Sorge, daß materielle Interessen den offenen Umgang mit Konflikten im politischen Bereich aus Angst vor wirtschaftlichen Sanktionen verhindern.

Eine Frau, Mitglied der Grünen, berichtet über Aktionen der Grünen und beklagt den Ideen-Klau durch andere Parteien.

Und so ähnlich geht es weiter. Ein Gespräch über die angebotenen Thesen ist das nicht; die Teilnehmer gehen kaum aufeinander ein.

Eine „Freie Diskussion“ ist es schon eher — Frau Dr. Bauriedl versucht, etwas, aber nicht zuviel, Struktur in die Aneinanderreihung von Äußerungen zu bringen, faßt zusammen, bringt weitere Gedanken ein — z.B. über die Außenfeind-Funktion; über die Anziehungskraft von Gruppen, die ihre Konflikte in ihrer Gruppe selbst austragen; über die Ermunterung, die allein vom gegangenen Schritt in einem Entwicklungsprozeß ausgeht; über die Macht-Phantasien der Opfer und über die Angst vor dem Erfolg — auch über ihre eigenen Ängste, z.B. bei der Kontaktaufnahme zu Herrn Gauweiler, mit dem sie ins Gespräch kommen möchte.

Einige Teilnehmer äußern Zweifel, andere unterstützen die Thesen, ohne wirklich dazu konkret Stellung zu nehmen.

Ich finde das alles etwas unbefriedigend — zu viele wichtige Themen, keines wird richtig ausdiskutiert, kein Aufeinandergehen, die meisten hören nur zu (ich auch).

In mir wächst die Frage: Was soll das hier?

5 Stunden stehen insgesamt zur Verfügung. Jetzt sind 3 vorbei, Mittagspause.

Ich denke an den Film „Spaltprozesse“ der DENKMAL-Film GmbH München. Da wurde eindringlich einiges über die ungeheuerlichen Vorgehensweisen bei dem Bau der WAA gezeigt, wie die Bevölkerung darauf reagiert hat, und wie der Wider-

stand in allen Teilen der Bevölkerung, bis hin zum Landrat, gewachsen ist.

Das hatte ich zwar in Zeitungen gelesen, aber jetzt ist mir erst richtig klar geworden, was da wirklich los ist.

Wie gehen eigentlich diese Diskussionsteilnehmer mit ihrer Wut über derartige polizeistaatliche Maßnahmen um?

Das muß doch an den Grundfesten ihres Berufsethos rütteln, wenn sie mitkriegen, was „im Namen des Gesetzes“ in Wackersdorf passiert!

Sind sie doch in den Augen der Bevölkerung die Vertreter von Recht und Gesetz!

Sind sich diese Frauen und Männer eigentlich bewußt, welche starke Macht sie „kraft Amtes“ haben, die Meinung der Öffentlichkeit wirksam zu beeinflussen?

Politiker, Manager, Ärzte — diese „Honoratioren“ haben in der Öffentlichkeit abgewirtschaftet. Aber Richter und Staatsanwälte — da glauben die meisten, oder doch viele, an deren Integrität und Objektivität und vertrauen auf deren Urteil.

Die „ZEIT“-Anzeige hat bestimmt eine Vielzahl von „etablierten“ Bürgern nachdenklich gestimmt, wie ich das im eigenen Bekannten- und Geschäftskreis beobachten konnte ...

In den Parallel-Gruppen wird noch gearbeitet.

RA Dietmar Zierer, MdL und Stv. Landrat in Schwandorf, berichtet über „Erfahrungen mit der WAA Wackersdorf“. Das kann doch nicht wahr sein, was er da erzählt! Eine Anhäufung von Verleumdungen, Parteienfilz — mindestens so schlimm wie in Schleswig-Holstein. Das habe ich nicht gewußt.

Und dann noch einige Kurzbeiträge anderer Redner über die bayerische Justiz. Das ist unglaublich ...

Fortsetzung der „Freien Diskussion“ nach der Mittagspause. Ich bin voller Empörung und Entsetzen über das Gehörte.

Und da sitzen wir wieder — jetzt noch ca. 30 Personen ... Haben die anderen eigentlich auch eine solche Wut — oder hatten sie sie je?

Eine Frau „beschwert“ sich darüber, daß es vormittags so gelaufen sei wie immer: die Männer hätten das Wort geführt, und keiner sei auf den anderen richtig eingegangen.

Ich muß loswerden, was mich bewegt, und frage die Teilnehmer, wie sie eigentlich mit ihrer Empörung umgehen. Ja, und dann kommen Beiträge: Zitate aus Büchern, Schilderungen über andere und deren Umgang mit ihrer Wut, blutleere Empfehlungen, keine Betroffenheit, zumindest nicht bei denen, die sich zu Wort melden — abgeklärte Wut.

Und nebenan gehen die Schilderungen über Wackersdorf weiter ...

Ich bringe meine Gedanken über die Macht des Richters und Staatsanwalts als Meinungsbildner ein.

Die Diskussion geht weiter über den Begriff „Macht“ und den Umgang damit, ziemlich steril und gipfend in dem Zitat „Macht muß ja nicht unbedingt was Schlechtes sein. Es gibt ja auch die Macht der Liebe“.

Nach etwa 1 Std. schweigen alle. Frau Dr. Bauriedl äußert über die Gruppensituation ihre Empfindung. Sie vermutet, es sei wohl alles gesagt ...?

Nein, noch nicht. Ein Teilnehmer möchte ein sichtbares Ergebnis aus dieser Diskussion und schlägt vor, alle sollten geschlossen die „Schwandorfer Erklärung“ unterzeichnen und sich damit öffentlich zu ihrer Einstellung zu Atomwirtschaft und Frieden bekennen.

Diskussion darüber — kein Ergebnis.

Kein Ergebnis?

Irgendwann hat wohl jeder sein Schlüsselerlebnis gehabt, wenn er engagiert politische Arbeit macht.

Bei mir war es Schwandorf ...

Heinz Menne

Wenn der Mensch zur Partei wird — subtile Herrschaftsformen der Staatsgewalt

Ein Mensch begibt sich — freiwillig oder nicht — in ein gerichtliches Verfahren, zum Beispiel den Zivilprozeß. Dabei wird er aus einem Ganzen zu einem Teil reduziert. Er wird zur Partei (lat. pars der Teil). Das ist nämlich zur Reduktion von Komplexität ungemein praktisch, und ist überdies eine beliebte Methode von Juristen, alles Störende auszublenden. Aus dem wirklichen Menschen wird so ein vereinfachtes Modell vom Menschen. Dieses Modell kann operationalisiert werden. Die Mittel dazu sind **Definieren, Ritualisieren und Formalisieren**.

Zunächst wird die Partei mit Eigenschaften versehen und durch sie **definiert**: Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit, Postulationsfähigkeit. Mit dem Entzug der Postulationsfähigkeit im Anwaltsprozeß wird sie entmündigt. Sodann werden **rituelle** Handlungen von ihr verlangt, Handlungen, die nicht ihres Inhalts wegen sondern als Tribut an sakrosankte Maximen um ihrer selbst willen vorzunehmen sind. Dazu gehört das sogenannte „Verhandeln“, das in der Stellung der Anträge besteht, zwingend vorgeschrieben zu Beginn eines streitigen Verfahrens, vor einem Beweisbeschuß und nach einer Beweisaufnahme. Das Ablehnen der Stellung des Antrags wird wie Abwesenheit behandelt mit der Möglichkeit des Verlustes des Prozesses. Bloßes Ritual ist auch die Notwendigkeit der Anwesenheit im Termin zur mündlichen Verhandlung. Selbst dann, wenn Quitungen über die Bezahlung der geforderten Leistung eingesandt worden sind, wird eine beklagte Partei zur Zahlung verurteilt, wenn sie im Termin nicht anwesend oder vertreten ist.

Um das Funktionieren eines auf Entscheidung angelegten Verfahrens sicherzustellen, wird das Verfahren **formalisiert**. Handlungen müssen in bestimmten Fristen erfolgt sein. Für Erklärungen und Handlungen wird eine bestimmte Form, für manche gar ein bestimmtes Formular vorgeschrieben. Alle Sanktionen gegen die Verletzung dieser Vorschriften, von der Präklusion bis zum Verlieren des Prozesses vereinfachen und verkürzen das Verfahren und fördern dessen Funktionieren.

Das geht nicht selten auf Kosten der Parteien und zu Lasten der gerechten Entscheidung. Formalisierung macht die Prozeßordnung unverständlich. Begriffe wie „Angriffs- und Verteidigungsmittel“, „Vortrag“, „Vorbringen“, „Verhandeln“, „Notfrist“ sind fraglos deutsche Wörter. Sie prozeßordnungsgemäß zu verstehen, erfordert ein Spezialwissen, weil es mehr als des aus der Umgangssprache stammenden Sprachwissens bedarf, ihre Bedeutung zu entschlüsseln. Unverständlichkeit kommt auch aus dem Inhalt und der Art der Regelungen. Obwohl es gegen die meisten Entscheidungen erster Instanz Rechtsmittel gibt, wird der Betroffene nicht darüber informiert, welches der zahllosen Rechtsmittel (Erinnerung, sofortige Erinnerung, Widerspruch, Einspruch, einfache Beschwerde, sofortige Beschwerde, weitere Beschwerde, Berufung, Revision), je mit verschiedenen Fristen und Formen, gegen eine bestimmte Entscheidung angewandt werden kann.

Oder wer weiß schon, was er als Partei an Informationen dem Richter übermitteln muß, damit der schlüssig subsumieren kann. Schaumschlägerei und Wortgeklingel mit wissenschaftlicher Tünche sind für ein modernes Verfahren Sätze wie: „da mihi facta, dabo tibi ius“ und „iura novit curia“.

Der Richter, der weiß, auf welche Tatsachen es für die Subsumtion ankommt, könnte nachfragen. Er konnte und sollte das immer schon nach § 139. Die Vernachlässigung dieser Richterpflicht war sanktionslos. Befolgte der Richter sie, fürchtete er, in die Nähe einer Ablehnung wegen Befangenheit zu geraten. Sie fristete ein Schattendasein. Im Zuge der Reform wurde nach einigen spektakulären Vorfällen — die

Zwangsversteigerung eines Grundstücks zu einem Schleuderpreis und ein Überraschungsurteil auf der Grundlage ausländischen Rechts, während beide Parteien bei ihrem Sachvorbringen von der Anwendbarkeit deutschen Rechts ausgegangen waren — die Einführung eines § 278 Abs. 3 erörtert, zunächst geplant als § 139 Abs. 4. Es sollte ausdrücklich die Pflicht des Richters normiert werden, rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte, die Entscheidungsbestandteil sein würden, mit den Parteien zuvor zu erörtern.

Der Leidensweg dieser Vorschrift ist signifikant für die Schwierigkeiten, sachgerechte Kriterien an die Stelle der formalen, nur funktionsbezogenen zu setzen. Anwaltsverein und ÖTV begrüßten die Regelung, der Deutsche Richterbund lehnte sie ab. Bei der Anhörung im Bundesjustizministerium meinte sein Vertreter, daß es weder der Vereinfachung noch der Beschleunigung diene, wenn „das Gericht gehalten sein solle, sich gegenüber den Parteien ständig und vorbehaltlos zu offenbaren“, und daß es an Amtsmaxime grenze, wenn das Gericht zu allem rechtliche Hinweise erteilen solle.

Man scheute sich nicht, das Denken in Maximen an die Spitze der Reformüberlegungen zu stellen, und — schlimmer noch — ganz offen wurde die Präventivwirkung des Nichtwissens zur Voraussetzung für den Bestand des Rechtssystems erklärt. Daß das keine einmalige Entgleisung war, zeigte die weitere Entwicklung.

Im Regierungsentwurf von 1974 kam diese Regelung nicht mehr vor. Das blieb ohne Beanstandung im Bundesrat beim ersten Durchgang. Erst der Rechtsausschuß des Bundestages fügte sie wieder ein und bezeichnete das in seiner Begründung als Maßnahme von zentraler Bedeutung. Auch der Bundestag beschließt die neue Regelung. Der Rechtsausschuß des Bundesrates schlägt schlicht die Streichung vor. In ihm sitzen die Ministerialbeamten der Landesjustizverwaltungen, die ihre Informationen im wesentlichen von den Gerichtspräsidenten beziehen. Der Bundesrat ruft den Vermittlungsausschuß an und der beschließt die jetzt im Gesetz stehende Fassung.

Und die Rezeption dieser Vorschrift in der Praxis der Gerichte? Repräsentative Daten dazu gibt es nicht. Man kann nur vermuten. Unter Erledigungsdruck stehende Richter werden sicher keinen exzessiven Gebrauch davon machen. Es ist nach meinem Eindruck zu befürchten, daß das Rechtsgespräch in der Sitzung noch längst nicht der Regelfall ist. Bei der Ausbildung der Juristen im Maximendenken und der Anpassungsbereitschaft von Richtern an die Beurteilungskriterien von Dienstvorgesetzten wie „Belastbarkeit“ und „Entscheidungsbereitschaft“ (= hohe Erledigungszahlen) hat es diese gegen den Strich gebürstete Norm schwer.

Ist es, wie Resignation es formuliert hat, die Rache der überwunden geglaubten Gesellschaftsstrukturen, daß sie ihre Reformen wieder einholen und die Reform versinken lassen in der tödlichen Harmlosigkeit des Alltagsbewußtseins? Reformen brauchen strukturelle Innovationsmechanismen. Erweist es sich, daß sie nicht nur ideologisch sondern außerdem praktisch besser und zudem noch arbeitsökonomisch sind, dann haben sie es unvergleichlich leichter. Aber immer brauchen sie Kraft und Ausdauer. Der Rückfall in das Gestern des „schon-immer-so-gemacht“ ist ohnehin immer vorprogrammiert.

II.

Täusche ich mich, wenn ich in der politischen Wirklichkeit dieselben Mittel wiederfinde, die das Funktionieren des Zivilprozesses fördern und sicherstellen? Sind Definieren, Ritualisieren

und Formalisieren auch Grundprinzipien demokratisch konstituierter Macht, subtile Herrschaftsformen von Staatsgewalt?

Die legitime **Definitionsmacht** des Gesetzgebers ist unbestritten. Die Definition strafbaren Verhaltens etwa ist in weiten Teilen allgemeiner Zustimmung sicher. Die Frage Brechts, „Was ist der Einbruch in eine Bank gegen die Gründung einer Bank?“ ist durch unser Gesellschaftssystem mit breitem Konsens entschieden. Entspringt es aber auch noch legitimer Definitionsmacht, wenn durch ein verschärftes Demonstrationsstrafrecht prohibitive Wirkungen erzeugt werden bei denen, die nichts als Grundrechte in Anspruch nehmen wollen? Und die Definition des Verfassungsfeindes? Die Definition eines von hergebrachten Normen gesellschaftlichen Verhaltens abweichenden Verhaltens als psychisch krank? Die Definition als nicht-seßhaft? Definition als ein Mittel bürgerlicher und sozialer Ausgrenzung? Moderne Hexenverbrennung?

Auch **Ritualisierung** scheint für Machtausübung einen hohen Stellenwert zu haben. Beispiele gibt es viele, von der Robe bis zur Offiziersuniform, von der Amtsbezeichnung der Richter bis zum Amtseid, vom feierlichen Gelöbnis bis zum Großen Zapfenstreich. Mit verbissener Energie wird daran festgehalten, ja, dem Bundesverfassungsgericht war das Tragen der Anwaltsrobe wichtiger als das Recht des Angeklagten auf seinen Verteidiger. Nirgendwo sonst werden in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts so viele irrationale Gemeinplätze verwandt, wie bei der Verteidigung des Ritualen. Herausragende Beispiele dafür sind die Entscheidungen über die Amtsbezeichnungen der Richter, Studienräte und Professoren.

Formalisierung zeigt sich vornehmlich in der Einführung oder Ausgestaltung von Verfahren. Rechtlich geregelte Verfahren gelten weithin schon an sich als Zeichen von Rechtsstaatlichkeit — „Verfahrensrecht ist angewandtes Verfassungsrecht“ ist einer der Sprüche mit Halbwahrheiten. Sie regeln ja auch in der Tat formale Gleichbehandlung und sollen damit Willkür institutionell ausschließen, auch rechtliches Gehör sollen sie sichern. Aber um welchen Preis? Nicht selten sind sie gespickt mit Stolpersteinen und Fallgruben für den Unkundigen. Sollte da nicht jemand auf die Idee kommen, Verfahren zu erfinden oder zu verändern **wegen** dieser Schranken und Barrieren und sich dabei noch als Verteidiger des Rechtsstaates rühmen dürfen?

Ich möchte auch das mit drei Beispielen belegen, bei denen in hervorragender Weise Verfahren diese Wirkungen äußern sollen und äußern. Ich meine die Verfahren für Kriegsdienstverweigerer, für Asylsuchende und die sogenannte Anhörungsrüge. In allen drei Fällen ist es die große Zahl einmal der Kriegsdienstverweigerer, dann der Asylsuchenden und zuletzt der Verfassungsbeschwerden, die angeblich die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr, der Länder und Gemeinden oder des Bundesverfassungsgerichts beeinträchtigt. In allen drei Fällen handelt es sich um die Inanspruchnahme von Grundrechten durch viele — durch zu viele?

Nur weil zu viele den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern, muß das Gewissen weiter prüfbar bleiben und das Grundrecht in einem formalen Verfahren erstritten werden.

Die Zunahme der Zahl der Asylsuchenden hat landauf, landab Juristen in Ministerien und Verwaltungen in Bewegung gesetzt, nicht mit dem Ziel, die Spreu vom Weizen zu scheiden, sondern die Zahl der Asyl beanspruchenden Personen zu vermindern, wobei Stolpersteine und Fallgruben sich durch das Ineingreifen mehrerer Verfahren häufen.

Das dritte Beispiel ist nach meiner persönlichen Einschätzung beispiellos. Da glauben Richter des Bundesverfassungsgerichts dessen Funktionsfähigkeit bedroht, weil zu viele Bürger mit der Behauptung der Verletzung rechtlichen Gehörs Verfas-

sungsbeschwerde erheben. Und in gemeinsamer Arbeit entwerfen Richter des Bundesverfassungsgerichts und Ministerialbeamte des Justizministeriums ein neues Verfahren. Das Ziel ist plausibel: wenn eine Verletzung des rechtlichen Gehörs passiert ist, dann soll dem letztinstanzlichen Gericht die Abhilfe trotz Rechtskraft ermöglicht werden. Doch das entworfene Verfahren — Anhörungsrüge genannt — äußert seine Siebwirkung darin, daß Barrieren und Fallstricke zuhauf die meisten Beschwerdeführer vor Erreichen ihres Ziels scheitern lassen. Nur eine der zahlreichen Prozeßfallen zur Illustration: Eine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs wäre nach dieser Regelung unzulässig, weil der Rechtsweg der Anhörungsrüge nicht erschöpft ist. Erfährt das der Beschwerdeführer, dann ist inzwischen auch die Anhörungsrüge unzulässig geworden, weil die Frist versäumt ist. Gegenüber den bei der Anhörung im BMI vorgetragenen Bedenken, ob nicht auf diese Weise die Verletzung rechtlichen Gehörs Bestandteil des Verfahrens über die Verfassungsbeschwerde geworden sei und das geplante Gesetz verfassungswidrig sei, genügte dem Justizministerium der (süffisante) Hinweis, das Gesetz sei schon mit dem Bundesverfassungsgericht abgestimmt. Wenn man schon die Verfassungsbeschwerde ohne Grundgesetzänderung nicht abschaffen kann, dann muß eben qua Verfahren die Zahl der Beschwerden drastisch reduziert werden. Bisher ist dieser Entwurf nicht Gesetz geworden.

Verfahren — scheinbar rechtsstaatlichen Kriterien genügende Verfahren — sind offenbar geeignete Instrumente, Grundrechte zu minimalisieren. Ein Rechtsstaat unter Vorbehalt?

Definieren, Ritualisieren, Formalisieren sind Möglichkeiten der Einschränkung republikanischer Freiheiten. Es gibt weit subtilere Mechanismen als offene Gewalt und Repression, lautlos, harmlos, sanft. Dazu paßt ein Bild Fritz Erlers: gegen das Einschneien der Freiheit in unserer Gesellschaft anzugehen, wo immer wir können.

LIBERTY DIES BY INCHES!



Theo Rasehorn und Heinz Menne auf dem Richterratschlag am Weisenhäuser Strand

Klaus Beer

Betrachtungen über unsere Mitwirkung am Beförderungswesen

„Die jungen Kollegen sind nicht mehr so beförderungsgeliebt wie noch in meiner Generation. Damit beginnt die wahre Unabhängigkeit.“

Xaver Berra in Betrifft Justiz Nr. 10 (Juli 1987)

1. Die Richter sind durch allerdings unzulängliche Vertretungsorgane an der Einstellung und Beförderung von Richtern beteiligt, in einigen Ländern auch in den Richterwahlausschüssen der Parlamente. 2. Die Einflußnahme der Richter auf die Personalpolitik in der Justiz ist gerechtfertigt, wenn es unter den Richtern dabei demokratisch zugeht und wenn es nicht zur Selbstergänzung der Justiz führt. 3. Für Richter, welche die hierarchische Struktur der Justiz kritisieren, ist die Beteiligung am Beförderungswesen ein zwiespältiges Unterfangen. 4. Transparenz aller Vorgänge kann aus der Zwiespältigkeit heraushelfen. 5. Kritisch eingestellte Richtergruppierungen mögen dann vielleicht mit Erfolg die schädlichen Auswirkungen des Beförderungssystems auf die Unabhängigkeit der Richter abmildern; sie können damit aber auch scheitern.

1. Beteiligung

Ein beamtenartiges Beförderungswesen haben wir in der Justiz, wie eh und je. Denn auch die sozial-liberalen Justizreformen der 70er Jahre haben die hierarchische Ordnung der Justiz im wesentlichen unangetastet gelassen. Der Mitsprache der Richterschaft bei Beförderungen dienen die Präsidialräte. Von dieser Mitwirkung handeln die folgenden Betrachtungen. Süddeutsche Erfahrungen liegen ihnen zugrunde.

Das von Adenauers Zeiten herstammende Deutsche Richtergesetz (1961) gestand den Richtern zunächst nur zu, daß mindestens die Hälfte der Beisitzer der Präsidialräte von ihnen zu wählen sein sollen. Einige Länderrechte erweiterten das in den 70er Jahren auf die Wahl aller Mitglieder des Präsidialrats, sogar seines Vorsitzenden. Vorsitzender muß aber immer ein Gerichtspräsident sein. Und die anderen Mitglieder müssen mindestens 5 Jahre Richter/innen auf Lebenszeit, dürfen also keine jüngeren Leute mehr sein. Auch die Mitwirkung bei der erstmaligen Zuweisung einer Planstelle gehört da und dort zur Kompetenz von Präsidialräten. Verbreitet ist das Mehrheitswahlrecht mit der Folge der Hemmung aufstrebender neuer Richtervereinigungen, die bei angewachsener Pluralität des Gerichtspersonals aufkamen. Es überrascht nicht, daß die Präsidialräte nicht-öffentlich wirken, abgeschirmt durch die Verschwiegenheitspflicht ihrer Mitglieder.

Soweit die Institutionenkunde. Sie erinnert daran, daß die Mitwirkungsrechte den Richtern ungleich zugeteilt sind: die älteren und die mehrfach beförderten haben Privilegien.

2. Legitimität

Ist es überhaupt dem Volke gegenüber legitim, sich eine starke und allen Richtern gleichmäßig zustehende Beteiligung an der Einstellung und Beförderung von Richtern zu wünschen? Begünstigt das nicht eine von außen unkontrollierte Selbstergänzung der Richterschaft? Auch die rechtsprechende Gewalt soll doch vom Volk ausgehen. Im gegenwärtigen parlamentarischen System ist allerdings der Weg der rechtsprechenden Staatsgewalt vom Wählervolk über das Parlament durch die Regierung hin zum Personalreferenten des Justizministeriums sehr lang. Parteien und Staatsbürokratie vermindern und verdünnen die Volksherkunft der Staatsgewalt oft bis zur Unkenntlichkeit. Die Personalpolitik der Justiz geschieht in den Ländern ohne Anteilnahme der Öffentlichkeit, der Parlamente. Dafür wird umso mehr Rücksicht genommen auf die Wünsche der Spitzen der Justiz, etwa auf Besetzungsvorschläge der

Obergerichtspräsidenten. Diese demokratisch nicht legitimierte Art der Richtermitwirkung an der laufenden Erneuerung der Justiz paßt sicherlich am wenigsten zum Gedanken der Geburt der rechtsprechenden Gewalt aus dem Volk. Das leicht zu mißbrauchende Beurteilungswesen und die kunstvolle Lenkung der Bewerbungsvorgänge stellen die Ministerien und Präsidenten manchmal, oder häufig, oder landauf landab, in den Dienst einer zielstrebigem, meist konservativ angehauchten Personalpolitik. Bloße Objekte sind dabei die in den unteren Rängen arbeitenden Richter/innen. Sie konkurrieren in ihrer Vereinzelung und ohne Solidarität um die Beförderungen. Bei diesem Stand der Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk ist die Befürchtung abwegig, mehr Mitwirkung der Richter (das heißt: aller Richter gleichmäßig) könnte die Rechte des Volkes, des Parlaments, der Regierung schwächen. Im Gegenteil: jedes zusätzliche Quäntchen an Einmischung einer breiten Richteröffentlichkeit, des vielfältigen Richtervolkes, kann nur auflockernd wirken. Und den Anreiz bilden, daß auch andere am Wege der Staatsgewalt vom Volk zu den Ministerien angesiedelte Berufene sich einmengen: die Öffentlichkeit, die Wähler, die Abgeordneten. Mehr Beteiligung und Kontrolle allerseits — weniger Filz!

3. Zwiespältigkeit

Aber können denn Richter/innen, welche die hierarchische Struktur der Justiz ablehnen, sich am Beförderungswesen beteiligen? Laufen sie nicht genau in die falsche Richtung, wenn sie an der Auffächerung der Justiz in Obere und Untere mitarbeiten? Sich gar befördern lassen!? Machen sie ihre Kritik nicht unglaubwürdig? Die Kritik, die seit vielen Jahren hundertfach formuliert ist! In der Zeitschrift *Betrifft Justiz* zum Beispiel von Udo Hochschild im Leitartikel der Nummer 1: Das Karrieresystem macht die Richter institutionell abhängig. Es schafft eine Dauersituation, welche zur Anpassung an Höhergestellte verleitet. So verfestigt und reproduziert die hierarchische Struktur im Denken der Strukturierten, der Richter, die Wertungen von gestern. — Zum Beispiel auch von Henning Stanicki in seinen Vorschlägen „Justizdemokratie statt Justizhierarchie“ in *Betrifft Justiz* Nummer 9.

Hierarchische Struktur heißt: beförderte Richter kontrollieren die Rechtsprechung von Nichtbeförderten. In den Spruchkörpern haben die Richter unterschiedliche Befugnisse. Die Gerichtsverwaltung geschieht durch Richter in besonders hervorgehobener Stellung. Und außerdem werden die beförderten Richter im Wahlrecht zu den Mitbestimmungsgremien bevorzugt. Dieses beamtenähnliche Laufbahn- und Beförderungssystem verträgt sich nicht mit der Idee der richterlichen Unabhängigkeit. Die Eigenschaften des Apparates „Justiz“ schlagen zurück auf den Geist, der in ihm herrscht. Wir haben gelernt, daß Großorganisationen keine neutralen Instrumente sind, die eben gut oder schlecht eingesetzt werden könnten. Nein, eine Justiz, die freiheitlich, phantasievoll und bürgerfreundlich arbeiten soll, muß dafür auch eingerichtet sein.

Die Mitwirkung der Richter am Beförderungswesen schmiegt sich an dieses ganz eng an. Die Institution Präsidialrat zementiert den hierarchischen Aufbau, schrieb Henning Stanicki. Die Beteiligung daran ist deshalb bis zu einem gewissen Grade fragwürdig. Trotzdem haben wir uns überall aus guten Gründen für die Mitarbeit entschieden. Wir müssen ja in dieser Justiz arbeiten, ohne sie einfach umkrepeln zu können. Also wollen wir die Auswirkungen ihrer Struktur mildern, um die bis zu einem bescheidenen Grade in der Justiz entstandene Vielfältigkeit der Richtermenschen und ihres Denkens zu sichern. Wir wollen möglichst frei denkende und demokratisch gesonnene Kolleg/innen in den Beförderungsamtern und als Vorgesetzte,



Uem 86

Philipp Heinisch

wenn schon befördert sein muß und wenn Vorgesetzte uns nun einmal vorgesetzt werden. Durch die Beobachtung der Abläufe bei der Mitwirkung wird aus unserer etwas abstrakten Kritik die genauere Beschreibung der Methoden, mit welchen die Justizverwaltungen Personalpolitik treiben. Aus zusammenhanglosen Einzeleindrücken und aus immer neuen Folgen von Klatsch wird dann ein zutreffendes Gesamtbild. So können wir im einzelnen angeben, wo und wie die richterliche Unabhängigkeit konkret in Abhängigkeit verwandelt wird — wo Seilschaften am Werk sind — welche Änderungen in der Justiz erforderlich sind. Unsere Beteiligung am Beförderungssystem rückt dann in das rechte Licht, wenn wir dies alles öffentlich formulieren und darstellen. Wir selbst und unsere Umwelt erleben dann, daß unser Grundanliegen nicht aufgegeben ist.

*

Mit solchen Zielen oder Einstellungen ist wohl bis dicht an die

Gegenwart heran kaum richterliche Mitwirkung unternommen worden. Vielleicht machen wir uns in diesen Jahren hie und da erstmals daran, solche Anläufe zu versuchen. Ich schreibe „wir“ — in den Mitwirkungsgruppen sitzen allerdings nur einzelne Kolleg/innen aus unseren in den letzten Jahren entstandenen kritisch eingestellten Richtergruppierungen. Mit „wir“ meine ich aber uns alle. Besonders eine grundsätzlich skeptische Beteiligung am Beförderungswesen kann nur sinnvoll sein als gemeinsamer Lernprozeß von aufmerksamen Gruppen von Richter/innen, in welche die jeweiligen Mitglieder der Präsidialräte eingebettet sind. Denn wir unterliegen alle miteinander derselben Dialektik des Drinnen und Draußen, die überall bei Repräsentativorganen wirklich demokratische Abläufe eher behindert als fördert, zumal bei Geheimgruppen. Die „drinnen“ werden, wenn sie allein gelassen werden oder sich selbst abkapseln, eingepaßt in die Denkformen der herr-

schen Personalpolitik; die „draußen“ verlieren ohne Kontakt mit den Gremiumsmitgliedern die Motivation, sich für den Lernprozeß zu interessieren, und ordnen sich dem alten Mechanismus der Personalpolitik unter, als wenn nicht die eigene Gruppierung „drinnen“ etwas ändern könnte. Wir müssen also von uns und den Präsidialratsmitgliedern fordern, den Lernprozeß in Gang zu halten. Dabei kann es auch einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen. Denn als Wähler, als Mitglied der die Wahlen bestreitenden Gruppierungen können wir leichter Forderungen an die Präsidialratsmitglieder stellen, als diese sie erfüllen können. Stehen sie doch — wenn sie die Dinge anpacken — in der mühevollen Auseinandersetzung mit Andersdenkenden in der Abgeschlossenheit des geheim tagenden Gremiums. Sie müssen sich dann zwingen, nicht einem Harmoniestreben anheimzufallen und uns „draußen“ nicht etwa die Kritik an der herrschenden Personalpolitik auszureden.

*

Auffällig ist die Ähnlichkeit der Erfahrungen mit denen, die wir im politischen Leben in der Gesellschaft der Republik machen. Ob in den kommunalen oder staatlichen Parlamenten, überall ist uns ja das repräsentative System der Mitwirkung auferlegt. Das Volk wählt Vertreter, welche dann sehr oft in nichtöffentlichen Verhandlungen beraten und beschließen. Wieviele politische Anläufe hat das repräsentative System nicht schon heranrollen und wieder abebben lassen! Eine Zeitlang sind Eifer und Interesse allgemein, sodann treten die Verschleißerscheinungen auf, die das repräsentative System wie überall auch bei den Richtervertretungen provoziert. Der dagegen anarbeitende kollektive Lernprozeß ist mühsam, er kann über kurz oder lang sogar wieder zum Stillstand kommen.

4. Transparenz

Der Stillstand droht immer. Wahlerfolge von Kandidaten kritischer Richtergruppen können wirkungslos bleiben, mögen unter Umständen an den Abläufen der Personalpolitik wenig ändern. Das können wir nur abwenden, wenn wir günstige Bedingungen herbeiführen: Transparenz der Vorgänge, Relativierung der Nichtöffentlichkeit und der Verschwiegenheitspflicht. Denn Öffentlichkeit ist das Element, in dem allein die Demokratie sich entfalten kann, wie überall so auch hier.

Die Transparenz muß für die gesamte Richterschaft bestehen, denn alle Richter/innen sollen ja besser begreifen, was von hoher Hand mit ihnen getan wird. Dann bekommen wir Widerhall, Informationen, Kritik, Verstärkung, und können erkennen, ob wir uns verrennen oder ob unsere Richtung stimmt.

Transparenz/Öffentlichkeit wirkt in Richtung Kritik und Verbesserung. Deshalb wird sie von vielen Justizverwaltungen und von Verteidigern konservativer Bastionen bekämpft. Die Transparenz ist also — neben den Inhalten, um die es geht — schon selbst ein wichtiger Punkt der Auseinandersetzung.

Viele Kolleg/innen teilen unser Streben nach Öffentlichkeit. Es gibt aber auch manche Bedenken, denn nicht wenige fürchten, daß sie bei Bewerbungen ins Gerede kommen — sie wollen lieber im Verborgenen abgehandelt, gewogen und beschieden werden. Mit diesen Befürchtungen machen die konservativen Standesvereinigungen Politik gegen das Transparenzverlangen, nicht ohne Erfolge. Man sollte aber die Parallele zu politischen Wahlen sehen: dort müssen Kandidaten sich öffentlich stellen, bevor sie andere verwalten oder regieren dürfen. Richter richten über andere. Unserem Justizbild widerspricht die Denkfigur des thronenden Richterkönigs, der plötzlich ängstlich wird, wenn einmal über ihn selbst gesprochen wird. Die Richter tun ihren Dienst sicherlich legitimer und bescheidener, wenn sie selbst sich ebenfalls gelegentlich sichtbar prüfen lassen müssen.

*

Mitglieder von Präsidialräten haben nach dem Gesetz Still-schweigen zu bewahren über Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Präsidialrat bekanntgeworden sind. Aber die Präsidialräte sind „als Richtervertretungen errichtet“ und werden beschickt von den Berufsorganisationen im Zusammenwirken mit den Wählern. Die Begrifflichkeiten der Verschwiegenheitspflicht sind also nicht ohne Rücksicht darauf auslegbar, daß sie sich auf Bereiche von Demokratisierung des öffentlichen Dienstes beziehen. Die Meinungs- und die Koalitionsfreiheit der Richter sind anrufbar. In Ihrem Zeichen sind wir berechtigt, die Begriffe aus dem Beamten- und Personalvertretungsrecht in Richtung auf Transparenz stark auszureizen. Etwa: Wie weit hat der „Dienstherr“ wirklich ein „objektiv begründetes Interesse“ an Geheimhaltung? Ist nicht vieles informell „offenkundig“? Transparenz ist bisher nicht einmal soweit hergestellt, wie es gesetzlich heute schon zulässig wäre. Ansprüche auf Öffentlichkeit der Präsidialratsarbeit könnten z.B. in folgende Richtungen gehen:

- Bekanntgabe von Beratungspunkten schon vor den Beratungen;
- Veröffentlichung der Entscheidungen nach den Beratungen (ähnlich wie es bei kommunalen nichtöffentlich tagenden Gremien der Brauch ist);
- zusammengefaßte, anonymisierte Berichte der Präsidialratsmitglieder mit Angabe typischer Fallgestaltungen, die aufgetreten sind und dann in der Richterschaft öffentlich in halb oder ganz abstrakter Form zur Diskussion gestellt werden;
- Anhörungen und Erkundigungen der Präsidialratsmitglieder bei Richter/innen.

All das hält sich im Rahmen der geltenden Gesetze. Sie auszuschöpfen ist aber nur eine Notlösung für die Zeiten, in welchen die Politik den Richtern Gesetzesänderungen verweigert. Als Ziel kommen etwa die Verhältnisse in Italien infrage, wo seit 1982 die Personalpolitik der Justiz in voller Öffentlichkeit geregelt wird. Dadurch besteht dort eine starke öffentliche Anteilnahme an der Justiz. Unsere Kollegen von der „Magistrature Democratica“ halten die nach öffentlicher Diskussion getroffenen Entscheidungen für qualitativ besser als sie es bei nichtöffentlichen Verhandlungen wären (man vergleiche das Interview mit Salvatore Senese in Betrifft Justiz Nr. 2 vom August 1985)

5. Was uns gelingen sollte

Ich versuche zu beschreiben, welche Verläufe der Mitwirkung kritischer Richtergruppierungen am Beförderungswesen (in den Präsidialräten, ähnlich sicher auch in den Richterwahlausschüssen) als Gelingen des Unterfangens gelten können. Dazu gehört sicherlich zunächst ein ausreichendes Maß an hergestellter Transparenz, an beseitigten Heimlichkeiten. Sodann, daß die ablaufende Personalpolitik auch offen und ohne Hemmungen beschrieben und bewertet wird. Sei es kritisch, etwa wenn Seilschaften abzuwehren sind, es sei auch positiv, wenn die Entscheidungen überzeugen und pluralistisch und tolerant sind. Eine wichtige Rolle spielen dabei sicherlich die Berufsvereinigungen, denn die Präsidialratsmitglieder haben zuallererst die Aufgabe und die Last der Arbeit in ihrem Gremium. Viel ist gewonnen, wenn die Vertreter im Präsidialrat Gelegenheiten finden, sich für eine ausdrückliche und offene Pluralität unter den Richter/innen einzusetzen und das in die Personalpolitik umzusetzen. Damit die bis zu einem gewissen bescheidenen Grade erreichte Offenheit und personelle Vielfalt der Justiz erhalten bleibt oder vermehrt wird. Notfalls, nämlich wo und wenn die Justiz wieder uniformiert werden soll, wie sie es in den früheren Jahrzehnten war, muß die Öffentlichkeit, das Volk, angerufen werden.

Ulrich Vultejus

Mein erster Computer

Die Überschrift ist süß, zuckersüß. Aber wie anders soll ich Sie, verehrte Leserin, verehrter Leser auf die Achterbahn locken, auf der ich als Neuling die Welt der Computer durchfahren habe. Ja, ich habe mir einen Computer gekauft und so eine Welt kennengelernt, in der man den Kapitalismus noch in Reinkultur erleben kann, mit seinen Stärken und auch seinen fatalen Schwächen. Wo wird dies sonst noch dem einfachen Bürger geboten? Selbst unser Bundeskanzler Kohl steht nicht mehr zum Kapitalismus, sondern redet breiig von sozialer Marktwirtschaft

Vor dem Kauf steht die Qual der Wahl. Aber wenn ich Sie bis hierher gelockt habe, werden Sie mir gewiß jetzt nicht die Gefolgschaft versagen und so darf ich Sie zum ersten Schritt in das Computerland einladen. Er wird Ihnen durch verlockende Billigangebote in den Zeitungen erleichtert. Doch glauben Sie mir: im Kapitalismus wird nichts verschenkt und die Preise schwanken vom Discounter zum Fachgeschäft um weniger als 10 Prozent. Scheinbar günstige Angebote werden dadurch zusammengestellt, daß weniger leistungsfähige Komponenten angeboten werden, deren Schwächen nur dem erkennbar sind, der sich mit der Materie näher befaßt hat. Damit soll nicht gesagt sein, daß man nicht mit leistungsschwachen Komponenten auch zufrieden sein kann. Übrigens: Im realen Sozialismus wird auch nichts verschenkt, wie ich mich auf der letzten CEBIT-Messe in Hannover überzeugen konnte. Das Angebot ist nur unter aller Kanone (zu deutsch: sub omne canone) und für die Qualität teuer.

Sie haben die Auswahl zwischen herkömmlichen Personalcomputern und „Laptops“, das heißt kleinen reiseschreibmaschinengroßen Geräten, deren Deckel aufgeklappt werden kann. Die Innenseite des Deckels enthält den Monitor. Um es kurz zu machen: Laptops werden in Zukunft aller Voraussicht nach einen wesentlich stärkeren Marktanteil gewinnen. Zur Zeit sind sie noch fast doppelt so teuer wie Personalcomputer, vergleichbare Leistung vorausgesetzt. Sie können natürlich einen leistungsschwachen Laptop mit einem guten Personalcomputer vergleichen und mich so widerlegen.

Also: ein Personalcomputer.

Ist diese Entscheidung getroffen, ist die Wahl leicht: Nur Menschen, die Sackgassen bevorzugen, wählen ein nicht-IBM-kompatibles Modell. Sie könnten mir entgegenhalten: es gibt doch so viele Anbieter für IBM-kompatible Computer: Commodore, Atari, Sanyo, Armstadt und, und, und. Gemach! Die Geräte kommen alle aus Taiwan oder Korea und die Frage, welche „renommierte“ Firma ihr Schild aufklebt, ist wohl weniger wichtig. Es gehören kaum zu erlangende Intimkenntnisse dazu, über das renommierte Firmenschild auf den wahren Hersteller in Taiwan oder Korea zu schließen und dort Qualitätsunterschiede zu kennen. Ich selbst habe mir einen Atari PC gekauft, würde aber heute Commodore vorziehen, eine Firma, die in der Häßlichkeit ihrer Geräte eine Spitzenstellung einnimmt, jedoch sehr verbreitet ist und durch ein dichtes Händlernetz und deshalb einen guten Reperaturservice besticht. Ab raten möchte ich gegenwärtig von den noch bis zum Ende des letzten Jahres miteinander verbundenen Firmen Schneider und Armstadt. Bei ihnen — technisch kann ich es nicht genau ausdrücken — hat der Computer keinen eigenen Stromanschluß, sondern wird über den Monitor mit Strom versorgt, sodaß man immer beide Geräte zusammen von diesen Firmen kaufen muß, also in der Wahl beschränkt ist und an diese Firmen gekettet bleibt.

Wichtig ist dagegen die Zusammenstellung der einzelnen Kom-



ponenten und hier kommt einem die Kompatibilität sehr entgegen, sodaß man sich das System leicht von verschiedenen Firmen zusammenstellen kann.

Herzstück eines jeden Computers ist der Prozessor (CPU), die Schaltstelle des Systems. Im Fabrikat hat man wiederum fast keine Auswahl. Die Prozessoren stammen fast alle von der amerikanischen Firma Intel, unterscheiden sich aber durch die Geschwindigkeit der Datenverarbeitung und im Preis. Eine höhere Verarbeitungsgeschwindigkeit ist deutlich teurer. Für unsere Zwecke spielt die Verarbeitungsgeschwindigkeit fast dieselbe Rolle, wie die, ob ein Kraftwagen eine Spitzengeschwindigkeit von 160 oder 180 km/h aufweist. Hier kann man also unbesorgt sparen. Es gibt im Gegensatz zu früher keine Prozessoren mehr, deren Geschwindigkeit unannehmbar langsam ist.

Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit sind jedoch drei Punkte:

a) Der **Monitor** ist ständig in ihrem Blickfeld. Er entscheidet über die Annehmlichkeit der Arbeit und die Gesundheit der Augen. Hier darf man unter keinen Umständen sparen und gerade hier wird von den Herstellern und den Käufern in unverantwortlicher Weise gespart. Wenn ich sage, daß der „durchschnittliche“ Monitor zu Preisen von unter 200,— bis zu 1000,— DM gehandelt wird, sind die Qualitätsunterschiede an diesen Zahlen ablesbar. Ich halte eine schwarze Schrift auf weißem Grund für allein akzeptabel und benutze gern meinen NEC MULTISYNC GS. Gelbe Schrift auf schwarzem Grund will ich nicht ausschließen, aber grünes Geflimmer auf Schwarz — kein Wort mehr. Bietet man Ihnen dies ernsthaft in einem Geschäft an, sehen Sie sich nach Fluchtmöglichkeiten um.

b) Die **Tastatur** ist in der Herstellung wegen ihrer Mechanik vergleichsweise teuer und hier wird von den Herstellern gern gespart. Billigangebote weisen nicht selten eine schwammige Tastatur aus, die die Arbeit verleiden kann. Wenn Sie mit den Fingerspitzen quer über die Tastatur streichen, haben sie eine gewisse Prüfmöglichkeit.

c) Die **Speichermöglichkeiten** der Computer sind in den letzten Jahren immer mehr erweitert und preiswerter geworden. Theoretisch sind sie auch bei einer knappen Ausstattung unbegrenzt, da man beliebig viele Disketten mit Daten belegen kann und selbst gute Disketten billig sind. Man kann deshalb mit einem nur mit zwei Diskettenlaufwerken ausgerüsteten Computer auskommen. Ein Diskettenlaufwerk ist allerdings zu wenig. Ich rate jedoch zu einem Computer mit einer Festplatte

(technisch: ein fest in den Computer eingebautes Diskettenlaufwerk ohne herausnehmbare Diskette) und einem Diskettenlaufwerk. Da man die Programme alsdann auf der Festplatte speichern kann, ist die Arbeit so erheblich leichter. Da die größere Kapazität einer Festplatte nur mit geringen Mehrkosten verbunden ist, rate ich zu einer Kapazität zwischen 20 und 40 MB; ich selbst habe eine solche von 30 MB.

Die Programme

Jetzt geht es mit der Achterbahn steil nach unten. Haben Sie sich angeschnallt?

Ich kenne zwei Textverarbeitungsprogramme, genauer: GEM WRITE und WORD JUNIOR. Sie als mangelhaft zu bezeichnen, wäre noch geschmeichelt. Leider habe ich eine Reihe von Testberichten, auch die der Stiftung Warentest, gelesen und weiß, daß ich mich im gehobenen Mittelmaß befinde. So ist die Empfehlung dieser Programme in den Geschäften durchaus ehrlich.

Sie werden hier auf der Achterbahn denken, ich übertreibe. Ich werde Ihnen nachher im Bierzelt die Zeitschrift TEST der Stiftung Warentest (Heft 7/88 Seite 40, Name des jeweiligen Programms und dessen Preis in Klammern) vorlegen: „Kein WYSIWYG“, d.h. Bildschirmdarstellung stimmt nicht mit dem Ausdruck überein. (AG Text; 1.795 DM), „WYSIWYG nur teilweise erfüllt“ (Multimate: 1.700 DM), „Keine Erläuterung der Funktionstasten“ (PC Text: 1.370 DM), „Seitenformatierung fehlerhaft“, „Druck von Textteilen fehlerhaft“ (Star Write PC: 400 DM), „Hilfe-Informationen für Blockbefehle stimmen nicht mit der Realisierung im Programm überein“, „Kein WYSIWYG“, „Automatische Silbentrennung unständig, manuelle falsch beschrieben“, „Programmabsturz“ (Tex-Ass: 2.860 DM), „Stichwortverzeichnis lückenhaft. Beispiel fehlerhaft“, „Programmabsturz“ (Word Perfect: 1930 DM), „Die erläuterten Fehlermeldungen entsprechen nicht den tatsächlichen. Beispiele sind fehlerhaft“, „Absturz“, „Datum wird verstümmelt ausgegeben“ (Wordstar: 1470 DM).

Die Programme bieten gegenüber der Schreibmaschine insofern erhebliche Vorteile, als die Korrektur von Schreibfehlern und auch die Korrektur von Worten sowie das Einschleiben neuer Textteile leicht ist. Die Programme sind jedoch schwer erlernbar, jedenfalls für den Anfänger. Sie sind außerordentlich streng mit dem Anwender. Bei kleinsten Fehlern — etwa ein Punkt anstelle eines Doppelpunktes oder ein Leerzeichen dort, wo kein Leerzeichen im Programm vorgesehen ist, — verweigern sie den Gehorsam. Andererseits reagieren sie auf korrekte Eingaben nicht selten anders als vorgesehen und nach dem Zufallsprinzip auch gelegentlich so und gelegentlich anders. Lassen Sie sich nicht verdröhnen, sondern werten Sie es als das menschliche Gesicht des Computers. Auch Menschen — nehmen Sie unseren verehrten Bundeskanzler Kohl als Beispiel — stellen gern höhere Anforderungen an andere als an sich selbst.

Ich muß einräumen, daß die Einführung in eine neue Technik immer von Problemen begleitet ist. Hier braucht man eine Anleitung. In der Tat bekommt man bei dem Kauf im Lieferumfang fast eine kleine Bibliothek von Büchern — für den Computer, für den Bildschirm, für den Drucker und das Textverarbeitungsprogramm je ein Buch. Die Texte dieser Bücher stehen unvermittelt nebeneinander. Eine Gesamtübersicht ist deshalb nur schwer zu gewinnen. Dies hängt auch damit zusammen, daß die Firmen, die sich Hersteller nennen, ihre Waren hier und da einschließlich der Anleitungsbücher zusammenkaufen, die Geräte mit ihrem Firmenschild versehen und den Anleitungsbüchern bestenfalls einen eigenen Umschlag schenken. Jedenfalls die Anleitungsbücher der Firma Microsoft sind mit Sorgfalt erdacht, wenn auch schlampig ediert. Kein deutscher

Verlag würde sich mit einem solchen Produkt auf den Markt wagen. Bei den mir zugänglichen Anleitungsbüchern der Firma Digital Research habe ich den Eindruck, die Reinigungsfrauen hätten sich in der Walpurgisnacht ans Werk gemacht und den Text verfaßt. Eine durchgängige Gedankenführung ist nicht zu erkennen. Der Leser muß sich aus Bruchstücken selbst ein System zusammenreimen. Diese Mängel sind in der Branche offenbar durchgängig. So hat sich ein großer Markt für teure Bücher aufgetan, die das in den Anleitungsbüchern Versäumte nachzuholen versuchen. Der Gebrauchtwagenhändler Becker hat mit einem entsprechenden Verlag einen erheblichen Marktanteil zu erobern vermocht. Mein Eindruck: hoffentlich sind seine Gebrauchtwagen besser. Mich irritiert auch, daß in Computerzeitschriften regelmäßig von Verlagen Autoren gesucht werden: wer möchte noch mal schreiben? Sie, verehrte Leserin, verehrter Leser, sollten sich nach dem Lesen dieses Aufsatzes unverzüglich an Ihren Schreibtisch setzen. Mehr Fachkenntnisse und vielleicht noch ein Blick in ein Anleitungsbuch sind nun wirklich nicht erforderlich, um ein Starautor zu werden. Die deutsche Sprache beherrschen Sie doch? Auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, werden Sie sich in guter Gesellschaft befinden.

Doch damit haben wir den Tiefpunkt unserer Fahrt mit der Achterbahn noch nicht erreicht. Die Übereinstimmung der (Anleitungs-)Bücher mit dem jeweiligen Programm ist keineswegs gesichert. Kleine, aber auch erhebliche Differenzen sind an der Tagesordnung. Es bleibt also nichts anderes übrig, als durch Probieren das jeweilige Programm selbst zu erforschen, eine Aufgabe für Rätselfreunde, die viele Stunden Zeit kostet.

Nicht zufällig beginnen fast alle Bücher mit dem mal klein, mal groß gedruckten Vermerk, daß für Mängel nicht gehaftet werde.

Ein erstes Résumé

Nun geht es auf unserer Achterbahn wieder aufwärts! Computer üben auf viele Menschen eine noch nicht recht erklärliche Faszination aus, und sie hat auch mich erfaßt. Ich bin gewiß, daß hierbei die Spielsucht eine Rolle spielt oder, seriöser formuliert, die Freude, in Neuland vorzustoßen. Es muß jedoch mehr sein: das Leben ist an vielen Stellen noch immer mühsam. Die Rechenarbeit des Ingenieurs, die Arbeit am Text des Geisteswissenschaftlers, die Registrier- und Buchhaltungsarbeit in den Firmen sind in ihrer tatsächlichen Umsetzung noch immer eine Fron. Sie maschinell zu erleichtern, muß für viele Menschen ein Traum sein. Ob er zu verwirklichen ist, wird die Zukunft zeigen.

Noch befindet sich die Welt der Computer in einem bösen Zustand. Diese Feststellung bezieht sich auf „Hersteller“, Verlage und Händler. Die schnelle Mark beherrscht den expandierenden Markt. Sie kämpfen mit Haken und Ösen, mit schlauer List und auch mit Brutalität gegeneinander und um das Geld der Kunden. Das kann auch nicht anders sein; irgendwo müssen ja auch die Verkäufer von Bauherrenmodellen geblieben sein. Doch dies wird ein vorübergehender Zustand sein. Der Markt wird sich in wenigen Jahren selbst reinigen. Nur Firmen, die die Bedürfnisse der Kunden nicht vernachlässigen, werden nach der ersten wilden Wachstumsphase überleben.

Ob ich den Ankauf eines Computers empfehle, werden Sie fragen?

Ich kann diese Frage nur für den Bereich der Textverarbeitung klären und antworte hier mit einem bedingten: Ja! Ich habe zwei Gründe: Mich begeistert, daß die Arbeit mit dem Computer, mit Ausnahme des späteren Ausdrucks, (fast) geräuschlos erfolgt, und man sich sehr viel besser auf den Text konzentrieren und, wenn man will, auch nebenbei gute Musik hören kann. Der ständige Lärm der Schreibmaschine wird erst nach-

träglich bewußt, wenn man mit dem Computer gearbeitet hat. Für berufsmäßige Schreibkräfte muß dies fast wie eine Erlösung sein. Zum Zweiten: Der geschriebene Text ist auf dem Monitor sehr viel besser als auf dem Papier in der Schreibmaschine lesbar, er ist sehr viel leichter korrigierbar und auch das Einsetzen neuer Textteile wirklich kein Problem.

Ich sagte: **bedingt** „Ja“. Für eine ordentliche, keinesfalls verschwenderische Ausstattung muß man noch immer 4.000,— DM rechnen. Man muß bereit sein, erhebliche Anfangsschwie-

rigkeiten in Kauf zu nehmen, bis das System wirklich läuft. Ich kann nur dringend raten, nicht auf Abholmärkten zu kaufen, sondern sich an den seriösen Fachhandel zu wenden, der seinen Kunden nicht im Stich läßt, wenn die zu erwartenden Anfangsschwierigkeiten auftreten. In der Nähe des Händlers sollte ein leicht erreichbarer Parkplatz liegen, da man seine Geräte noch oft mit diesem und jenem Mangel zurückbringen müssen.

Der Computer — ein Werkzeug für Menschen mit starken Nerven.

Christian Kuse

Im Saarland ginge es drunter und drüber . . .

wenn nicht der Dienstgerichtshof für Richter Zweibrücken davor wäre. Der hat einer unter Amtsrichtern um sich greifenden Unbotmäßigkeit Paroli geboten und gleichzeitig, zumindest seitenweise, die Deutsche Richterzeitung in den Rang eines Satireblattes erhoben, das einen Vergleich mit einschlägigen Gazetten nicht zu scheuen braucht (DRiZ 88,21).

Kein Zweifel, in Zweibrücken geht es nach dem Willen des Dienstgerichts am würdigsten zu. Die überall in der Republik gehänselte Würde des Gerichts hat dort eine Zufluchtsstätte gefunden wie weiland der Papst in Avignon.

Daß die Würde des Gerichts von Sitzenbleibern bedroht wird, ist bekannt. Der gleiche Akt des archaischen Hinhockens, der vor Kasernentoren als verwerflich anzusehen ist, wird zur Attacke auf die Würde des Gerichts, wenn er nicht beim Eintreten des Richters durch das Aufstehen unterbrochen wird. Es nimmt in diesem Zusammenhang auch nicht wunder, daß es häufig die gleichen Hinterteile sind, die diese Bodenhaftung aufweisen. Die körperliche Unbeholfenheit dieser Personen, was das Aufstehen vor Kasernentoren und Gerichten betrifft, geht zudem zumeist einher mit einer geistigen Gelenkigkeit, die den erkennenden Gerichten genauso zu schaffen macht.

Wenn der Dienstgerichtshof es nur mit diesen gewöhnlichen Sitzenbleibern jenseits der Schranken des Gerichts zu tun gehabt hätte, wäre seine ahnende Entscheidung nur eine von vielen zu diesem Thema geblieben . . . aber er wäre nicht zuständig gewesen, wie jedermann unschwer erkennen kann. Die Zuständigkeit und der Reiz des Sachverhaltes ergaben sich daraus, daß es vor und hinter den Schranken des Gerichts gleichermaßen kommod zugeht: es geschah alles im Sitzen. Das Volk, in dessen Namen Recht gesprochen werden sollte, erhob sich nicht, als der Amtsrichter eintrat; der Amtsrichter seinerseits erhob sich ebenfalls nicht, als er im Namen des Volkes das Urteil verkündete. Beide hätten dies aber tun müssen, denn § 124 II RiStBV schreibt ihnen das vor.

Es hätte nun nahegelegen, Überlegungen anzustellen, ob es sich, mathematisch gesehen, um einen Vorgang der Reziprozität gehandelt hat oder, alttestamentarisch ausgedrückt, ob es hier Zahn um Zahn ging. Juristisch wäre vielleicht zu fragen gewesen, ob hier nicht ein konkludenter Verzicht des Volkes, das sich im Zuschauerraum herumlümmelte, auf die Aufstehpflicht vorlag, so daß auch der Richter nicht aufzustehen brauchte. Also, ob § 124 RiStBV abdingbar ist, sozusagen einverständlich zwischen Volk und Richter. Kurz, ob die Würde des Gerichts, die im Stehen besonders zur Geltung kommt, nicht disponibel ist.

Diese Gedankengänge blieben dem Dienstgericht jedoch verschlossen, da es offensichtlich in den Zuhörern nicht das Volk oder einen Teil desselben zu erkennen vermochte. Es ging vielmehr davon aus, daß das wirkliche Volk, wenn auch abwesend

und mit dem werktäglichen Broterwerb beschäftigt, den Kopf mißbilligend geschüttelt hätte, wenn es den Amtsrichter bei der Ausübung seines verliehenen Amtes gesehen hätte. Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß zwischen dem Beginn und dem Ende dieser „Sitzung“, im wahrsten Sinne des Wortes, eine Reihe von Fouls gegen die Würde des Gerichts begangen wurde, die das Dienstgericht akribisch verzeichnete: Blumentöpfe und Thermoskannen auf dem Tisch der Angeklagten, die wiederum nicht auf der Anklagebank, sondern auf der Verteidigerbank Platz nahmen, wo sie auch noch zeitweilig von Zuhörern Besuch erhielten. Alles Dinge, die nicht geeignet waren, „eine Atmosphäre ruhiger Sachlichkeit“ zu schaffen, die das Dienstgericht bei Verhandlungen für unerlässlich hält. Es empfahl „Entschlossenheit und Strenge“ von Anfang an und verlangte, daß „der Autorität und der Würde des Gerichts unter keinen Umständen etwas vergeben werden dürfte“. Es riet, notfalls zur Unterstützung der Justizwachtmeister Polizeikräfte anzufordern. Die Atmosphäre ruhiger Sachlichkeit, die das Auftreten uniformierter Kräfte hervorruft, kann man sich vorstellen. Daß der Amtsrichter die Verhandlung zu Ende geführt hatte ohne derartige Hilfe, ließ es nicht gelten.

Aber Spaß beiseite: die Art und Weise wie das Dienstgericht unter dem Begriff „der offensichtlichen fehlerhaften Ermessensausübung im Amte“ die Verhandlungsführung des Kollegen geprüft hat, stellt einen erheblichen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit dar. Die Aufzählung der Lappalien zeigt, daß im Grunde jede Maßnahme der Verhandlungsführung geprüft werden kann im Hinblick auf einen etwaigen Gesamteindruck, in dem sich die fehlerhafte Ermessensausübung summiert. Zu Recht sieht Rudolph, Vorsitzender des Richtervereins Baden-Württemberg, darin „eine bedenkliche Relativierung der richterlichen Unabhängigkeit“ (DRiZ 88,155). Mit dem „Knüppel des Dienstordnungsrechts“ (Rudolph a.o.O.) so bedroht, dürfte ein Richter sich nicht wirklich unabhängig fühlen bei seiner Verhandlungsführung.

M.E. schaden der Kasernenhofton in manchen Gerichtssälen, das Abkanzeln, Unterbrechen und Lächerlichmachen der Angeklagten der Würde des Gerichts mehr als Blumentöpfe, Thermoskannen und Sitzenbleiben. Man darf gespannt sein, ob der Dienstgerichtshof solche Verstöße gegen die Atmosphäre ruhiger Sachlichkeit mit der gleichen Strenge rügen wird. Ein Verdacht drängt sich allerdings auf, wenn man das Urteil bis zum Schluß liest, nämlich, daß der Dienstgerichtshof seine eigenen markigen Worte selbst nicht so ganz ernst nimmt. Nachdem er nämlich das Verhalten des Kollegen gegeißelt und die Verstöße in glühenden Farben geschildert hat, stellt er im letzten Satz das Verfahren ein, weil es sich offensichtlich nur um einen Einzelfall gehandelt habe.

Es bleibt zu hoffen, daß es sich bei dem Urteil auch nur um einen solchen Einzelfall gehandelt hat.

Hans H. Paehler

Was bleibt nach dem Geiseldrama?

Als die Geiselnnehmer von Gladbeck zum Haftrichter gebracht wurden, kam aus einer Gruppe wartender Journalisten der Wunsch auf, die Übeltäter doch nach der Amtshandlung mit Handschellen vor das Gebäude führen zu lassen, um den Reportern Gelegenheit zu geben, sich blitzlichtmäßig an ihnen zu befriedigen. Wäre es zu dieser ecce-homo-show gekommen, so lag der Wunsch nicht fern, den Richter beim Händewaschen in Unschuld fotografieren zu dürfen.

Die Geiselnahme hat die Gemüter bewegt. Aufwallende Gefühle haben selbst die Spitzen der Verwaltung erreicht und Politiker bewogen, ihr Schiffelein im Meinungssturm einem günstigen Schub auszusetzen und sich von der Gunst der Unzufriedenen tragen zu lassen. In München wird die Geiselnahme nach dem Vorbild der Karl-May-Festspiele nachgestellt. Anschließend gemüthlicher Umtrunk. Gerüchte, es habe vorher noch jemand „Sau tot!“ gerufen, wurden nicht bestätigt. Immerhin, die satte Zufriedenheit der Verantwortlichen des Räuber- und Gendarm-Spiels, die sie im Fernsehen demonstrieren, läßt es möglich erscheinen, daß nach Erschaffung des „finalen Rettungsschusses“ auch für das Verblasen der Strecke bei Menschen ein neuer Begriff kreiert wird.

Es ist schon bitter. Der Rechtsstaat hat eine Schlappe erlitten. Der Drei-Tage Krieg von zwei Männern und einer Frau gegen die Ordnungskräfte der high-tech-Republik hat auf der einen Seite zwei Verletzte und auf der anderen drei Tote gefordert. Scham, Wut und Trauer. Das Mitgefühl für die Betroffenen scheint fast hinter dem Interesse an der Aufklärung zurückzutreten, wer denn nun Silke Bischoff erschossen hat. Haß gegen die Geiselnnehmer, bis in die Anstalten hinein, Hohn und Schadenfreude für die Polizeibeamten und heftige Suche nach Schuldigen. Selbst wenn es „Lebenslänglich“ gibt, der Durst ist nicht gestillt. Die Demütigung des Rechtsstaats verlangt weitere Opfer. Was nützt die Strafe für den Nichtsnutz, Hochkarätiges muß herhalten und den enttäuschten Glauben an Vater Staat restituieren.

Alle reden von Recht und alle haben Gefühle, zu denen sie manchmal stehen, manchmal nicht.

Keine noch so intelligente Lösung kann dem Spuk ein Ende bereiten, solange das Gefühl nicht befriedigt ist. Gefühl ist zweitrangig, heißt es, man muß es im Griff haben, gerade als Jurist. Und doch läßt sich jeder Diskussionsbeitrag zur Rechtslage bei näherem Zusehen sehr schnell auf ein Gefühl zurückführen: die Angst, selbst verwickelt zu werden, als Busfahrgast, als Vater; die Verunsicherung durch eine zögernde Ordnungsmacht; die Wut der eigenen Ohnmacht. Aber die eigentliche Unruhe geht tiefer.

So etwas hat es noch nicht gegeben. Drei Tage Krimi live im Fernsehen und viele hautnahe Kontakte. Die Hauptdarsteller sind echte Gangster. Und das Groteske ist, daß sie — selbst nach dem Urteil der Geiseln — „eigentlich ganz nett“ sind. Sie geben freundliche Interviews, legen lässig den Arm aus dem 70.000,— DM Auto wie andere VIPs, kaufen Cola und Eis, wie du und ich. Später ist es manchem Reporter peinlich, wie „normal“ er mit den Tätern umgegangen ist. Die Täter fühlen sich ernst genommen, vermutlich zum ersten Mal in ihrem Leben. Nur wenn die öffentliche Gewalt sich zeigt, flippen sie aus. Damit haben sie schlechte Erfahrungen gemacht. 13 Jahre sind es bei Rösner. Und jetzt hat er nichts mehr zu verlieren.

Das ist der Satz, der mich am meisten betroffen gemacht hat. Stellen wir uns einmal vor, man hätte das Ende vorausgesehen. Wäre ein anderer Ausgang nicht ein Dutzend Gefängnisbesuche wert gewesen? Ich habe schon bei weniger Einsatz die Er-

fahrung gemacht, daß Gefangene sich entschlossen haben, nicht mehr alles auf eine Karte zu setzen. Ich habe wahrscheinlich noch niemanden gebessert. Aber vielleicht habe ich jemandem ein wenig Selbstvertrauen gegeben, so wenig wie man braucht, um nicht sich oder andere zu töten. Daß zum Töten verbrecherische Energie nötig ist, ist ein Irrtum. Fehlendes Mitgefühl ist der Auslöser.

Wer gewohnt ist, in vorgegebenen Rahmen zu denken, und wem herkömmliche Kategorien reichen, wird mit dem Nothilfe-Rettungsschuß sein Gut-und-Böse-System logisch einwandfrei ins Lot bringen. Aber mir wird einfach übel, wenn ich höre, daß der Täter mit dem Versprechen freien Abzugs aus der Bank gelockt und dort ohne viel Federlesens erschossen werden soll, und wenn ich sehe, wie Menschen, die mit den Tätern „normal“ umgehen, als „nicht link“ akzeptiert und entsprechend behandelt werden. Mitmenschlicher Umgang ist ohne Ehrlichkeit und Vertrauen nicht möglich, besonders, wenn man ihn von denen verlangt, die davon nicht viel mitbekommen haben.

Vater Degowski fordert nach seiner Vorstellung von Gerechtigkeit für seinen Sohn den Tod. Wie soll der Sohn gelernt haben, bei der Durchsetzung dessen, was er für gerecht hält, auf den Tod als Mittel zum Zweck zu verzichten? Erleichtert ihm der nun propagierte Todesschuß nicht die Selbstrechtfertigung: „Euch geht es gar nicht um ehrliches Verhandeln, die Macht hat doch, wer schneller schießt!“ Naiv ist der Glaube die gesetzliche Einführung des „finalen Rettungsschusses“ würde jemandem, dem sein Leben nichts mehr wert ist, von einer Geiselnahme abhalten.

Daß die Todesstrafe das Morden nicht verhindert, ist inzwischen evident. Und die erwartete Abschreckung des Todeschusses wird sich gegen die Abschrecker wenden. Ein Täter, dem sein Leben nichts mehr wert ist, wird schon in der Bank drei Geiseln töten und alle 10 Minuten eine weitere, bis der Polizeipräsident auf Knien angerobt kommt und um Gnade bettelt. Abschrecker haben viel zu verlieren, und sie meinen, das müsse bei anderen auch so sein. Das ist ein Irrtum. Und deshalb kann sich nur leisten zu strafen, wer den damit produzierten Haß nicht aushalten muß, weil er Abstand hält.

Abstand halten, Distanz gewinnen kann man auch dadurch, daß man anderen Verantwortung zuschiebt, anstatt die eigenen Grundlagen zu überdenken. Das OLG Schleswig hat die Verfassungsmäßigkeit der Jugendstrafe bereits in Frage gestellt, weil sie erwiesenermaßen verstärkt abweichendes Verhalten hervorruft (NSTZ 85,475). Für die Erwachsenen-Strafe gilt nichts anderes. Natürlich kann sich der Staat zahlenmäßig noch auf eine bewaffnete Auseinandersetzung der Guten gegen die Bösen einlassen. Aber die Zahl der Unzufriedenen wird immer größer. Und daran kommen irgendwann auch die Politiker nicht mehr vorbei. Atavistische Begriffe wie Schuld und Sühne haben nichts zu suchen, wo es um das Üben sozialen Verhaltens und um das Lernen mitmenschlicher Gefühle geht. Im Strafvollzugsgesetz fehlen sie deshalb, und Bestrebungen, sie dort unterzubringen, sind politisch nicht mehr durchzusetzen. Auch das Schuldstrafrecht hat ausgedient (Paehler, Das Ende der Schuld, DRiZ 86, 377; 88, 256).

Bei allem Verständnis für spontane Empörung über bösen Mord, mit Rache ist den Opfern nicht gedient. Wenn sie nicht umsonst gestorben sein sollen, werden wir jeder für sich nachdenken müssen, was wir für mehr Menschlichkeit in der Welt tun wollen.

In deutschen Gefängnissen sitzen diverse Geiselnnehmer von morgen. Wollen wir wirklich erst wieder mit ihnen reden, wenn sie eine Waffe in der Hand haben?

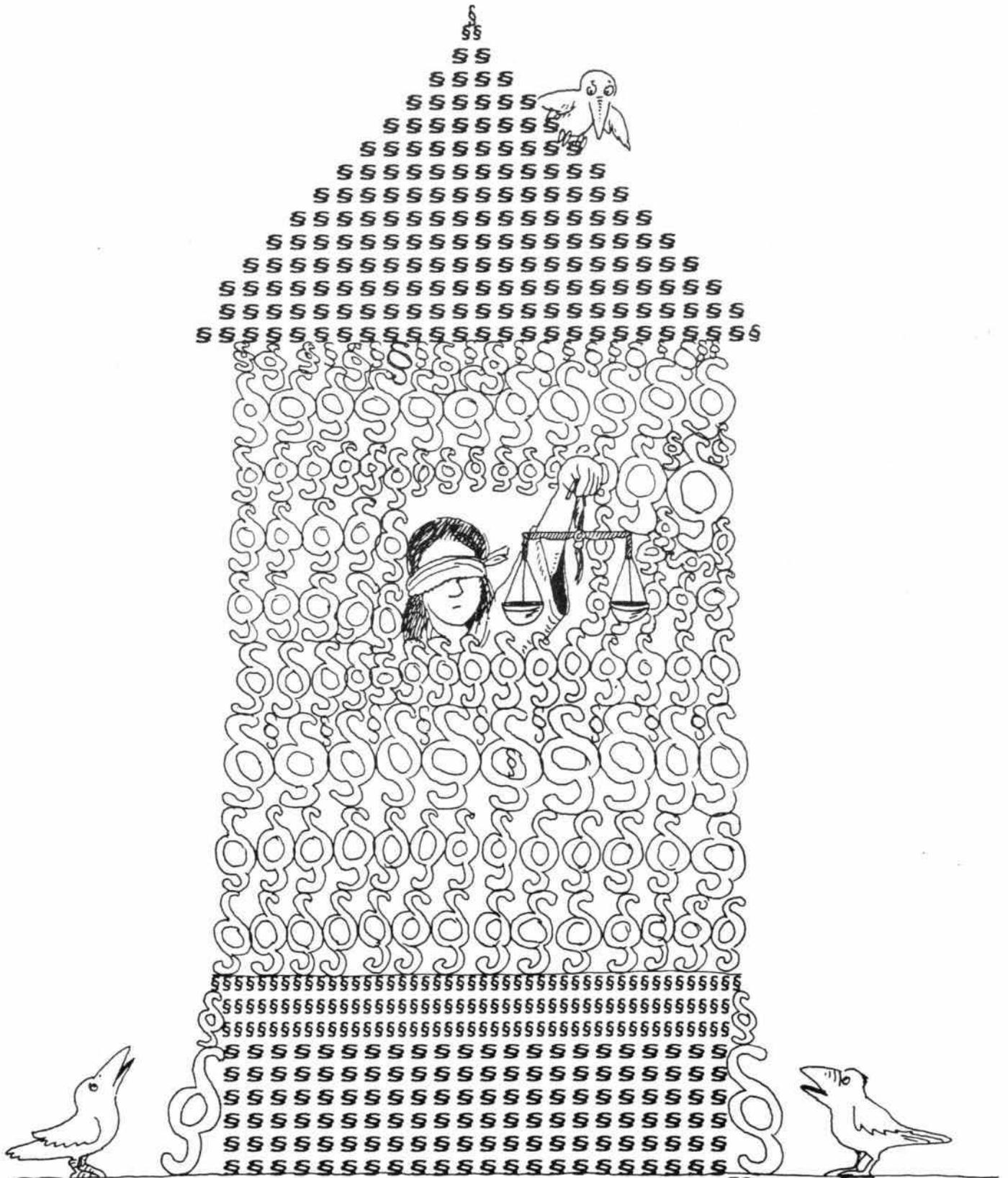




Foto: Hannelore Kohl

Als Theo Rasehorn im Jahre 1966 seine justizkritische Streitschrift „Im Paragraphenturm“ veröffentlichte, schien es ihm noch ratsam, dies unter einem Pseudonym zu tun: **Xaver Berra**. Nach nahezu 20 Jahren hat er es wieder hervorgeholt. Im zweiten Heft von „Betrifft JUSTIZ“ — August 1985 — erschien erstmals die mit „Xaver Berra“ unterzeichnete Chronik, die seither in keinem Heft dieser Zeitschrift fehlen darf. — Theo hatte die Diskussion um die Gründung der Zeitschrift mit zwar wohlwollender, aber doch deutlicher Skepsis verfolgt. Als er sich nach dem Erscheinen des ersten Heftes bereit erklärte, die „Chronik“ zu schreiben, war das für uns Bestätigung und Ermutigung. — Der Name Xaver Berra ist für uns Symbol und Verpflichtung. — Wir wünschen Theo, uns und den Lesern von „Betrifft JUSTIZ“, daß Xaver Berras Chronik noch oft erscheint und Theos wohlmeinende Kritik uns noch lange begleitet! — Zum 70. Geburtstag (26.10.) widmen wir Theo Rasehorn dieses Heft von „Betrifft JUSTIZ“ und schenken wir ihm diesen Paragraphenturm.

Herausgeber und Redaktion

Reinhard Wiczorek

Gedanken beim Lesen von Xaver Berras „Im Paragraphenturm“ im Jahr 1988

1966 erschien Xaver Berras Schrift „Im Paragraphenturm“ in erster Auflage. Im selben Jahr begann ich, aus der „oberen Mittelschicht“ stammend und somit klassisch in Berras Schichtenmodell richterlicher sozialer Herkunft einzuordnen (vgl. S. 23; zitiert wird aus der 2. Auflage 1967), gläubig und „erfolgreich“ das Studium der Rechte. Heute bin ich Richter und fast so alt wie Xaver Berra, als er seinen „Paragraphenturm“ (be)schrieb; Anlaß, zu Theo Rasehorns 70. Geburtstag darüber nachzudenken, was sich seit damals geändert hat, was gleich geblieben ist.

1. Abschnitt

Richter und Persönlichkeit (S. 23 ff.)

Gleich zu Beginn fällt mir auf, daß Xaver Berra nur von Richtern spricht. Richterinnen gab es damals — auch für ihn — offenbar nicht. Gut zu wissen, daß er dies heute selbst anders sieht (und schreibt, vgl. seine regelmäßige Chronik in dieser Zeitschrift). Und gut, mich daran zu erinnern, wie jung und ausbaubedürftig das eigene Bewußtsein in dieser Hinsicht ist. Dabei zeigt sich auch der Umschlag von Quantität in Qualität: Es gab damals wohl objektiv kaum Frauen im Richteramt, während der Prozentsatz 1985 bei — immer noch viel zu niedrigen — 15 % lag (auf Richterratschlägen aber an die 40 % erreicht).

Herkunft und Einstellung

Die Richtersozioologie (Kaupen/Rasehorn etc.) war für mich erster immanenter kritischer Ansatzpunkt und öffnete die Augen, z.B. auch für die Rolle der Justiz in der Weimarer Republik. Heute kommt der Beschäftigung mit der Herkunft der RichterInnen — die Bestandsaufnahme ist erfolgt — nicht mehr die gleiche Bedeutung zu wie 1966; geändert hat sich aber wohl immer noch nicht sehr viel.

Gestützt auf die soziale Herkunft der Richter unterscheidet Berra bei der bewußtseinsmäßigen Einstellung der Richter 4 Gruppen (S. 24 ff.): 1) Mehr oder weniger offene Anhänger der herrschenden Ordnung in der Bundesrepublik. 2) Die meinungslosen, unpolitischen Richter, ohne geistiges und persönliches Format, vorsichtig und ganz Ohr für das, „was oben gespielt wird“. 3) Die bewußt konservativen, wenn man so will: kaiserlichen Richter von großem geistigen Format und feinem Empfinden für das Standesethos. 4) Die aufgeschlossenen Richter liberaler und sozialer Prägung, die sich um eine bewußtseinsmäßige Umstellung der Richterschaft bemühen. Von 11 000 Richtern zählt Berra 50 % zur 2. Gruppe, Gruppe 1 und 3 halten sich die Waage, die Richter der Gruppe 4 „nehmen nur langsam zu“.

Und heute? In einem Artikel in der ZEIT sieht Hanno Kühnert Anfang 1988 „die „kalte Justiz“ auf dem Rückzug.“ Er unterscheidet bei den 21 000 Richtern und Staatsanwälten (auch hier scheint die Justiz nur die männliche zu sein) drei Gruppen: die konservativen, sich „unpolitisch“ gebenden, die große Masse der relativ liberalen, weltläufigeren und die Gruppe der Richterinnen und Richter, die er dem Richterratschlag und dessen Dunstkreis zurechnet und die er auf ca. 1500 schätzt.

Auf den ersten Blick scheint dies gegenüber Xaver Berras Bestandsaufnahme keine grundlegende Änderung zu sein. Das Verschwinden des „kaiserlichen“ Richters — mir läge natürlich der königlich-bayerische Amtsgerichtsrat näher — hat er selbst schon vorausgesagt. Die größte Gruppe ist die der „relativ liberalen, weltläufigen“, zu denen sich Berras „meinungslose und unpolitische Richter“ gemausert haben und die ihn

z.B. dadurch beeindruckten, wie phantasievoll sie wurden, wenn es darum ging, Adenauers Verhalten in der Spiegel-Debatte zu rechtfertigen. Wenig hat sich da trotz der Weltläufigkeit geändert: Einige Tage vor Barschels Selbstmord räsonierten in der Kantine zwei Kollegen ernsthaft und zitierst besorgt darüber, ob nicht Pfeiffer — wie ein zweiter Wallraff — als Enthüllungsjournalist von den Roten auf Barschel angesetzt worden sei und diesen getrieben habe. Hier finden sich auch die Technokraten, die sich mit ihrem PC an die Spitze des EDV-Fortschritts gesetzt haben und davon schwärmen, wie durch Bausteine die Urteile zu kleinen Meisterwerken würden, neueste höchstrichterliche Rechtsprechung selbstverständlich immer frisch eingearbeitet, und die nicht merken, daß sie mit ihren Bausteinen den Menschen, um den es in jedem „Fall“ — immer noch! — geht, langsam aber sicher einmauern.

„Die aufgeschlossenen Richter ... nehmen nur langsam zu“ (S. 26) — „Daß ein demokratisches, bürgernahes, humanes und kritisches Richterbild ... so rasch an Boden gewinnt, ... deutet auf grundlegende Veränderungen in einer Herrschaftsschicht, die *per se* als bewahrend galt und stolz darauf war ...“. Wer hat nun Recht: Berra damals oder Kühnert heute? Die Wahrheit liegt wohl in der Mitte. Sicher mehren sich die Zeichen dafür, daß der homogene Block, den die Richterschaft früher bildete, Sprünge zeigt und zu bröckeln beginnt. Die Kontinuität der Richterratschläge, deren 14. zum Thema „Recht und Geschlecht“ im Dezember 1988 stattfinden wird; die Tatsache, daß BETRIFFT JUSTIZ über 700 AbonnentInnen und sicher mehr LeserInnen gefunden hat; die Organisation zahlreicher RichterInnen in der ötv und die Gründung der „Neuen Richtervereinigung“, die Mutlanger Blockade von 21 Richterinnen und Richtern im Januar 1987; die von 554 Richterinnen und Richtern unterzeichnete Anzeige in der ZEIT zu dieser Blockade und zu ihrer pauschalen Vorverurteilung durch Justizminister und -senatoren; über 400 Richterinnen und Richter, die am 3. Forum der „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ zum Thema „Atomwirtschaft und Frieden“ teilnahmen und sich zum großen Teil der sinnlichen Erfahrung des „Bauzauns“ der WAA Wackersdorf aussetzten: all dies spricht dafür, daß die Zahl der von Berra vermißten RichterInnen-Persönlichkeiten gestiegen ist, daß sich der „Mythos und Glaubenssatz“ (S. 33) der richterlichen Unabhängigkeit heute häufiger verwirklicht. Bestätigt scheint dies durch den auch von Kühnert erwähnten gewandelten Umgang der 3. Gewalt mit den Medien, die Bereitschaft, die Rolle der Justiz, ihr Funktionieren und ihre Arbeitsergebnisse zu diskutieren und sich mit Kritik auseinanderzusetzen.

Ist also alles in Ordnung, der Auszug aus dem Paragraphenturm abgeschlossen und das Feld einer demokratischen und humanen Justiz bestellt? Können wir uns bequem in unserem — nicht erhöhten — Richterstuhl, vielleicht sogar am runden Tisch, zurücklehnen?

Nein, allzuviel liegt noch ebenso im argen wie vor 20 Jahren. Xaver Berra nennt die Ausbildung der Studenten und Referendare: Nichts Wesentliches hat sich geändert, die „Ausbildungsreform“ hat nicht stattgefunden, das einstufige Modell ist fast überall nach der Erprobungsphase wie eine heiße Kartoffel fallengelassen worden, RichterInnen-Persönlichkeiten werden wie zu Kaisers Zeiten beim Repetitor und durch Fallrelationen „gebildet“. Dem ersten zu vernehmenden Zeugen stehen hier nach wie vor ohne die geringsten psychologischen Grundkenntnisse, ohne Wissen über das eigene Verhalten in Kleingruppen, zurückgeworfen auf unsere Unsicherheit gegenüber. (Und

wenn einer, wie der Verfasser, einmal bei der Richterfortbildung für die nächste Veranstaltung dieser Art naiv solche Gruppenerfahrungen vorschlägt und darüber dann noch abstimmen lassen will, dann bricht die Welt der richterlichen Hierarchie schon durch den Vorschlag zusammen und ein Donnerwetter des Präsidenten los ...).

Nach wie vor funktioniert die Kontrolle durch die Rechtsmittelgerichte (S. 35 f.); früh hört die junge Richterin, der junge Richter, wie wichtig es („fürs weitere Fortkommen“) sei, nicht „aufgehoben zu werden“. Allerdings fallen mir hier spontan Gegenbeispiele ein: Die Beharrlichkeit, mit der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte dem BAG die Gefolgschaft verweigerten, als es die Existenz eines Weiterbeschäftigungsanspruchs während des Kündigungsschutzprozesses in Abrede stellte, bis sich der Große Senat der Meinung der „Rebellen“ anschloß; die von richterlicher Unabhängigkeit zeugende Haltung, die Instanzgerichte bei Sitzdemonstrationen vor Raketentagern die „Verwerflichkeit“ verneinen ließ, bis der BGH in alter Obrigkeitmanier sie eines „Besseren“ belehrte. Auf der anderen Seite jedoch die vom BVerwG festgezurrte Rechtsprechung zum schändlichen „Radikalenerlaß“, das höchstrichterliche Placet für atomare Nachrüstung und ständigen Ausbau der sogenannten friedlichen Nutzung der Atomenergie, denen letztlich die ganz große Zahl der Richterinnen und Richter unkritisch folgt. Nach wie vor spielt hier die starke Stellung des Vorsitzenden (und hier ist die nur männliche Form bewußt gewählt) eine wesentliche Rolle, auch wenn er keinen Winkel mehr am Barrett trägt (S. 37). Er hat die Erfahrung, er ist durch sorgfältige Personalpolitik der Exekutive in aller Regel nicht aus der Gruppe der Neuen RichterInnen hervorgegangen, er macht nach wie vor die Beurteilungsvorschläge und hat Einfluß, solange die Richterhierarchie fortbesteht und dem Streben der meisten nach Anerkennung durch Beförderung das Gerüst hinstellt, an dem sich die Hoffnung emporrankt. Die Einführung der Richterbesoldung (mit der Durchstufung im Eingangssamt R 1) hat dem ein wenig von der Wirksamkeit genommen; immer öfter veweigern sich AmtsrichterInnen dem Ruf ans LG, SozialrichterInnen der Berufung in die Beisitzerposition am LSG. Die ArbeitsrichterInnen, für die Beförderungstellen R 2 wegen der am LAG fehlenden Senatsstruktur besonders rar sind, gelten bei den Justizverwaltungen als besonders aufsässig und gefährlich. Aber es bleibt die Dienstaufsicht durch die Präsidenten, die notfalls — wie bei den bayerischen Unterzeichnern der ZEIT-Anzeige — durch Weisung aus der Staatskanzlei in Gang gesetzt werden. Es bleibt die völlig unzureichende richterliche Mitbestimmung in Präsidien und Richtervertretungen. Es bleibt die hohe Abhängigkeit der RichterInnen von der Justizverwaltung, vom Apparat, verstärkt in jünster Zeit durch die von der Computerisierung der Justiz geschaffenen „Sachzwänge“ — eine Abhängigkeit, die im Richter manchmal das Gefühl erweckt, das perfekte Funktionieren der Justizverwaltung und damit der Gerichte störe eigentlich nur noch er.

Es bleibt mehr Schatten als Licht. Aber es ergibt sich ein differenzierteres, lebendigeres Bild, in dem die starre Statik des alten Richterbildes aufgebrochen und einer — neuen — Dynamik gewichen ist.

2. Abschnitt

Justiz und Gesellschaft (S. 45 ff.)

Die Geschichte unserer modernen Justiz

„Das Frankfurter Paulskirchenparlament war nicht nur ein Professoren-, sondern auch ein Richterparlament“ (S. 46). Xaver Berra beklagt, daß das Zwischenspiel ohne Spuren geblieben sei, von dem kein Richter wisse. Da hat sich wenig geändert, und zur Erklärung der fehlenden Rezeption bleibt nur der

Hinweis, daß es uns große Mühe gekostet hat, die näher liegenden spärlichen Wurzeln demokratischen Richtens in der Weimarer Zeit wieder freizulegen, Kontinuitäten lose zu knüpfen. Der Weg dorthin führte zwangsläufig über die Auseinandersetzung mit dem dunkelsten Kapitel der deutschen Justizgeschichte, der Rolle der Richter im Dritten Reich und der nahezu ungebrochenen personellen Kontinuität über 1945 hinaus. Und wenn dies auch nur gegen den heftigen Widerstand konservativer Justizkreise möglich war, so kennen doch die meisten von uns heute Ingo Müllers Werk über die „Furchtbaren Juristen“, die Richterakademie bietet jährlich eine Tagung über die NS-Justiz an und Interesse und Problembewußtsein wachsen gerade bei jüngeren JuristInnen.

Wenn dann aber Berra das Versagen der Juristen in der Spiegel-Affäre oder im Dohn-Prozeß beklagt, drängen sich dann nicht Parallelen auf: Die traurige Rolle der Staatsanwaltschaft beim Barschel-Skandal, die schon erwähnte Rechtsprechung zum Radikalenerlaß, die die uralte Angst des deutschen Kleinbürgers vor der linken Gefahr perpetuiert?

Recht, Richter, Gesellschaft (S. 55 ff.)

Von Voraussicht zeugt Berras Aussage, heute sei, anders als in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, nicht mehr das Recht, sondern die wirtschaftlich gewordene Technik das Stützkorsett der Gesellschaft; diese technische Ordnung sei von umfassenderer und stärkerer Zwangsgewalt, als die Rechtsordnung je gewesen sei. Wie wahr! Kein einziges Atomkraftwerk ist durch ein Gericht verhindert worden. Die Gentechnologie stößt in furchtbare und ungeahnte Bereiche vor und hat die Würde der Menschen als Maß aller Dinge längst hinter sich gelassen: Der Gesetzgeber schläft, die Gerichte kurieren an Symptomen mit untauglichen Mitteln herum. Die EDV hat die Arbeitswelt revolutionär verändert: Die Mitbestimmungsrechte laufen leer. „Sicherheitsgesetze“ und Volkszählung überziehen mit Hilfe der EDV die Republik mit einem engmaschigen Erfassungsnetz, nackt stehen die BürgerInnen hinter dem Röntgenschildern vernetzter Computersysteme: Die Rechtsordnung versagt den wirksamen Datenschutz. Existenzbedrohend hat die Waffentechnologie x-fachen overkill „zu unserer Sicherheit“ produziert: Das Bundesverfassungsgericht erklärt die Nachrüstung mit der Pershing II-Rakete zur nur politischen Frage; gewaltlosen Widerstand gegen den kriegerischen Wahnsinn kriminalisiert die Rechtsprechung des BGH. Die Umweltvergiftung durch Industrieemissionen und Agrartechnologien macht die Erde immer unbewohnbarer: Die Gerichte beklagen wie der BGH im Augsburger Waldschadensurteil allenfalls das Fehlen geeigneter gesetzlicher Schadensregelungen.

Die Technik hat das Recht fest im Griff. Und immer gilt: Der Mensch bedarf des Rechts, um sich ein menschenwürdiges Dasein gegenüber Wirtschaft und Technik zu sichern (S. 61 f.). Und doch fliehen wie 1966 vor dem Ruf der Menschen um Hilfe viele in den elfenbeinernen Paragrafenturm zurück.

Zum Kapitel „Die Richter und der ‚Urgrund des Seins‘“ (S. 63 ff.) fällt mir nichts ein. Idealismus und Naturrecht spielen für RichterInnen unserer Zeit wohl nicht mehr dieselbe Rolle wie damals, wenngleich auch heute noch meist als sittenwidrig gewertet wird, was immer als sittenwidrig galt, statt „sich bewußt zu werden, ... welche Vorstellungen über das menschliche Zusammenleben unserer Zeit gemäß sind“ (S. 68). Gleichgeblieben ist allerdings die Bedeutung des „Allerheiligsten“, der juristischen Zeitschriften (S. 71), die in der eisigen Luft lebensentleerter Abstraktion in endloser Folge von Zitierten und Zitierenden dem breiten Strom der herrschenden Meinung den Weg bahnen. (Wenn BETRIFFT JUSTIZ mit bunten Segeln gegen diesen Strom ansteuert, so gilt auch hier: Ein Segel macht noch keine Flotte!) Die Staatsgaleeren der Bundesgerichte treiben auf und mit diesem Strom, wobei heute wie da-

mals meist „Rechtsprechung“ wird, was die Rechtslehre meint, und diese wiederum aus höchstrichterlicher Rechtsprechung sich nähert. So zitierte z.B. das BAG zum (verneinten) Unterlassungsanspruch des Betriebsrats aus dem Mitbestimmungsrecht des § 87 BetrVG aus einem (von der Arbeitgeberseite bestellten und dem BAG zugeleiteten) Professoren-Gutachten in seinem Urteil, das von den Arbeitgebern nahestehenden Professoren begeistert kommentiert wurde. Allerdings verweigerten auch hier die Instanzgerichte großenteils die Gefolgschaft, was einen BAG-Richter zum sorgenvollen Wort von der „Subkultur der Instanzgerichte“ veranlaßt haben soll. Hier zeigt sich beispielhaft ein geändertes Bewußtsein: Die Praxis überläßt nicht mehr bedingungslos „die Führung den aus Rechtslehrern, Ministerialbeamten und hohen Richtern gebildeten herrschenden Mächten“.

Richter als Kinder unserer Zeit (S. 79 ff.)

„Wenn also das moderne Managertum bedauerlicherweise in der Gerichtsorganisation noch keinen Eingang gefunden hat, so ist zu befürchten, daß es andererseits dort mehr und mehr an Boden gewinnt, wo es nichts zu suchen hat: Im Bewußtsein vieler Richter, insbesondere der höheren Gerichte, in ihrem Verhältnis zum Recht und den Rechtsuchenden“ (S. 81). Prophetische Worte — und rasch wahr geworden: Die Manager-Justiz, in der immer komplexere Sachverhalte technisch-rational und unter fortschreitender Spezialisierung nahezu unkontrolliert sachverständig bewältigt werden, entspricht den Bedürfnissen der arbeitsteiligen hochtechnisierten Gesellschaft. „Wer hier arglos einwirft, auf diese Spezialisten müsse man doch gerade hören, wird auch arglos den Generälen die Entscheidung über die Höhe der Militärausgaben übertragen“ (S. 83). — Auf dem personellen Sektor hat die Justiz ohnehin nichts von ihrer Managergeschicklichkeit (S. 84) verloren, im Gegenteil. *Expertus dico* — als bayerischer Richter.

Rechtswirklichkeit und Rechtsprechung (S. 85 ff.)

Sexualität und Sittlichkeit: Neulich teilte eine Boulevardzeitung in großen Lettern mit, Sex im Betrieb verbessere das Arbeitsklima enorm. Sie hinkt 20 Jahre hinter Xaver Berra her, der bei der Betrachtung einzelner Aspekte der Rechtsprechung zum Stichwort „Sexualität“ schreibt: „Gerade das fast ununterbrochene Zusammensein der Geschlechter auf dem Arbeitsplatz führt größtenteils zur Intensivierung zwischenmenschlicher Beziehungen . . . , was sich im übrigen auch auf Arbeitsfreude und Betriebsklima günstig auswirkt“ (S. 88). Allerdings fehlt hier als Korrelat der Hinweis auf die — auch sexuelle — Diskriminierung der Frauen am Arbeitsplatz.

Etwas veraltet klingt die Klage über die aus dem 19. Jahrhundert stammende Sexualmoral der Gerichte. Doch ist Vorsicht geboten. Bedenklich sollten uns zum Beispiel die Urteile stimmen, die im Zusammenhang mit AIDS das Anliegen derer zumindest mittelbar betreiben, die glauben, auf diesem Vehikel zurückzufinden zu den rigiden Grenzen einer verlogenen bürgerlichen Moral im Ordnungsstaat, in dem „sozial lästige“ Randgruppen isoliert und „ausgedünnt“ werden können.

Die Arme-Leute-Strafjustiz: Nach wie vor ist richtig, „daß der von unseren „gefährlichen Kriminellen“ angerichtete Schaden in keinem Verhältnis zu den Nachteilen steht, die manche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder durch Zubilligung aufwendiger Bezüge ihren Aktionären, mancher Kaufmann durch Steuerunehrlichkeit der Allgemeinheit zufügt“ (S. 98), oder, — trotz Öko-Bank — frei nach Brecht immer noch: Was ist die Beraubung einer Bank gegenüber der Gründung einer Bank! Die Wirtschaftskriminalität erfreut sich höchster Dunkelziffern, die Umweltkriminalität fehlender Strafnormen, aber wehe dem Ladendieb, Schwarzfahrer oder gar Sitzdemonstranten vor einem Raketendepot.

3. Abschnitt:

Auszug aus dem Paragraphenturm? (S. 112 ff.)

Richter und Gesetzgeber

Die im Grundgesetz aufgeführten Menschenrechte als Orientierungsrahmen richterlichen Handelns, auch im Bereich des „Richterrechts“, wer wollte dem nicht zustimmen. Auch Einholung soziologischer Gutachten und demoskopische Befragungen empfiehlt Xaver Berra und stellt fest: Leider wird so nicht verfahren (S. 119). Die hohe Dominanz der Juristen bei der Vorbereitung neuer Gesetze ist heute etwas gebrochen; als Sachverständige werden Ärzte, Psychiater, Soziologen etc. von Fall zu Fall gehört. Allerdings stimmen „Jahrhundertwerke“ wie die soeben durchgepeitschte Steuerreform und die geplante Reform des Gesundheitswesens nicht gerade zuversichtlich, daß sich dadurch etwas gebessert hat. (Und eigentlich meinen gerade auch wir doch immer noch, das könnten wir — JuristInnen — besser!)

Das Richter(Innen)bild von heute (S. 123 ff.)

„Wie kann das Recht durchscheinend werden, wie kann der Richter dem modernen Menschen begrifflich machen, daß das Recht existiert?“ Auf diese Sinnfrage gab Xaver Berra 1966 eine Antwort, die wohl immer richtig bleibt: Die Menschen anhören, sie reden lassen; die soziale Distanz zwischen RichterIn und Angeklagten überbrücken, den Menschen vor dem Richterstuhl ernst nehmen. Er plädiert für ein Richterbild, das Raum für persönliche Eigentümlichkeiten, ja Schwächen läßt. Aber hier kehrt die Fragestellung zum ersten Abschnitt zurück: Gibt es heute mehr solche RichterInnen, ist die Justiz menschlicher geworden, haben sich einige „Richterutopien“ verwirklicht?

Richterutopien (S. 137 ff.)

Wirtschaftliche, soziologische und allgemeinbildende Fächer in der Ausbildung; produktive Arbeit als ReferendarIn; Eintritt ins Richteramt erst mit 35 Jahren, bis dahin sich beruflich den „Wind um die Nase wehen lassen“; ein demokratisches und soziales Klima in der Justiz; bessere Besoldung der RichterInnen in der ersten als in der zweiten Instanz; RichterInnen als Ein-Mann/Frau-Amtsgericht in zahlreichen „Zweigstellen“ nahe bei den BürgerInnen; mündliche statt schriftlicher Urteilsbegründung, wenn eine zweite Instanz folgt; bei Kollegialgerichten der Wechsel im Vorsitz (der Vorschlag, stv. Vorsitz und weiteren Beisitz jährlich zu tauschen, stieß kürzlich in einem LSG auf empörte Ablehnung vor allem der älteren Richter) und die Anerkennung des dissenting vote; echte Selbstverwaltung durch Wahl eines Präsidenten aus der Mitte des Gerichts, zeitlich beschränkt . . . : Eine Utopie bleibt eine Utopie bleibt . . .

Hat dennoch der Aufbruch (im Konzept „verschrieb“ ich: „Ausbruch“) aus dem Paragraphenturm begonnen? Wie viele sind es, die Xaver Berras Forderung gefolgt sind „Sicherheit, Exaktheit und Präzision unseres juristischen Systems zugunsten eines rechtlichen und menschlichen Gespürs aufzugeben und dafür Unsicherheit und Ungewißheit einzutauschen“, um die Justiz mündig zu machen? Die große Mehrheit sicher nicht. Aber wenn auch der Auszug aus dem Paragraphenturm noch nicht abgeschlossen ist, wenn hinter seinen Mauern immer noch zu viele die Sicherheit suchen, die sie in sich selbst und im Wagnis einer den Menschen und der Gesellschaft offenen demokratischen Justiz nicht finden, so tummeln sich doch schon viele im Freien, oder besser: In der Prärie. Denn wie sagte Theo Rasehorn einmal auf einem Richterratschlag: Wir waren wenige Häuptlinge ohne Indianner. Ihr seid viele Indianer ohne Häuptlinge. Und er hat nur vergessen, die zahlreichen Squaws mit zu erwähnen.

Frank Niepel

Kritische Anmerkungen zum Beschluß des 1. Strafsenats des BGH vom 05.05.1988

mit Dank an Prof. Erich Küchenhoff, Münster, für sehr wertvolle Anregungen.

Diese Kritik ist in Strafverfahren wegen § 240 StGB auf Grund von Sitzdemonstrationen gegen Massenvernichtungswaffen dem OLG Stuttgart, dem OLG Koblenz und dem AG Schwäbisch Gmünd vorgetragen worden. Der Vorsitzende Richter am OLG Koblenz Dr. Benz hat diese Kritik ohne Angabe von Gründen als abwegig bezeichnet, andere Richter haben zur Veröffentlichung ermuntert.

1.

Der Beschluß des 1. Strafsenats des BGH vom 5.5.1988 ist ein gefährlicher Beitrag zur Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung. Gefährlich deshalb, weil die Öffentlichkeit in einer Entscheidung des höchsten deutschen Gerichtes in Strafsachen keinen solchen Angriff vermutet. Es ist ein Akt politischer Strafjustiz zur Kriminalisierung des staatsbürgerlichen Protestes gegen die Massenvernichtungswaffen. Es ist der Mißbrauch der Macht, die mit der Ausübung des Richteramtes verbunden ist.

Der Beschluß des 1. Strafsenats des BGH vom 5.5.1988, den dieser Senat am Freitag, dem 13.5.1988 der Öffentlichkeit bekannt gemacht hat, ist rechtswidrig und verfassungswidrig. Er verstößt gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.11.1986 (1 BvR 713/83) und ist in verfassungswidriger Weise zustande gekommen.

1.1

Der erste Strafsenat setzt den „angestrebten Zweck“ in § 240 II StGB gleich mit dem abgenötigten Verhalten in Abs. 1 (Seite 10 Absatz 2 des Beschlusses). Er begründet dies damit, dies ergebe sich aus der Funktion der Verwerflichkeitsklausel des § 240 II StGB (Seite 10 Absatz 2). Dabei hat der 1. Strafsenat im Absatz zuvor in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.11.1986 zutreffend ausgeführt, daß die Tatbestandsverwirklichung des Absatz 1 nicht die Rechtswidrigkeit indiziert, Absatz 2 vielmehr eine Ausnahme vom allgemeinen Verbrechenaufbau darstellt und Absatz 2 die „Aufgabe“ hat „zu bewirken, daß die Verbindung von Nötigungsmittel und angestrebter Verhaltensweise nur unter der einschränkenden Voraussetzung der Verwerflichkeit strafbar ist“. Umso verständlicher ist die Ausführung im darauffolgenden Absatz: „Würde der ‚angestrebte Zweck‘ in Absatz 2 auch Ziele umfassen, die in Absatz 1 nicht genannt sind (bis hin zu ‚Fernzielen‘), so würde das dem Aufbau des Tatbestands zuwiderlaufen und seinen Rahmen sprengen. Absatz 2 würde dann seinen Sinn verfehlen, die in Absatz 1 aufgeführten Merkmale zueinander in Beziehung zu setzen.“

Diese Argumentationsweise täuscht darüber, daß der 1. Strafsenat entgegen seiner Bekundung das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 11.11.1986 nur scheinbar akzeptiert. Deutlich wird dies in seiner zusammenfassenden Würdigung des Bundesverfassungsgerichtsurteils auf Seite 12/13 seines Beschlusses: „Der vom Bundesverfassungsgericht gegen dieses Urteil (= Läßle-Urteil) erhobene Einwand kann sich also allenfalls gegen die Wertung richten, die Gewaltanwendung sei „praktisch indiziell“ für die Verwerflichkeit der Nötigung, nur *ausnahmsweise* könnten besondere Umstände das Verwerflichkeitsurteil ausschließen“; ich mache auf das „allenfalls“ auf-

merksam, was ja doch wohl nur bedeuten kann, eigentlich hat dieses Urteil überhaupt keine Bedeutung. Schon in seiner Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerden, die zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.11.1986 geführt haben, in dem für verfassungswidrig erklärt wurde, auf Grund der Gewaltanwendung auf die Rechtswidrigkeit zu schließen, hat der 1. Strafsenat ausgeführt, das Blockieren einer Straße sei für sich allein indiziell für die Verwerflichkeit der Nötigung.

Die Reduzierung des angestrebten Zwecks in § 240 II StGB auf das abgenötigte Verhalten in Absatz 1 dieser Bestimmung verhindert, daß Absatz 2 als tatbestandsregulierendes Korrektiv funktionieren kann, wie dies der Gesetzgeber gewollt und das BVerfG-Urteil vom 11.11.1986 einstimmig festgestellt hat. Auf Seite 48 UA führt das BVerfG aus: „Durch das tatbestandsregulierende Korrektiv der Verwerflichkeitsklausel hat der Gesetzgeber die Strafbarkeit wegen Nötigung auf Handlungen beschränkt, bei denen die Anwendung der Gewalt ... zu dem vom Täter angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Diese Klausel ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der übermäßige Sanktionen untersagt, und steht in Einklang mit dem Gebot schuldangemessenen Strafens.“

Auf diese verfassungsrechtlichen Grundsätze können sich auch die Teilnehmer von Sitzdemonstrationen berufen.“ Die Feststellung der Gewaltanwendung kann nach diesen Ausführungen ohne zusätzliche Feststellungen nicht zum Verwerflichkeitsurteil führen. Es genügt also nicht die Feststellung, daß jemand mit Gewalt zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen gezwungen worden ist.

1.2

Der 1. Strafsenat definiert alle Ziele, die über das abgenötigte Verhalten aus § 240 Abs. 1 StGB hinausgehen, als Fernziele (Seite 10 Absatz 2) und bestimmt im Tenor, daß Fernziele von Straßenblockierern nicht bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigung zu berücksichtigen sind; (Fernziele von anderen Tätern doch?). Damit zieht der 1. Strafsenat die Konsequenz aus der Gleichsetzung des angestrebten Zwecks mit dem abgenötigten Verhalten.

Diese Auslegung vergewaltigt den Sinn des § 240 II StGB, der dem Richter die Pflicht auferlegt, den vom Täter angestrebten Zweck umfassend zu würdigen, weil nur so diese Bestimmung die vom Gesetzgeber gewollte Funktion erfüllen kann, daß eine Bestrafung wegen Nötigung unterbleibt, obwohl sein Handeln den Tatbestand des Absatz 1 des § 240 StGB erfüllt.

Viele Handlungen sind mehrgliedrig in dem Sinne, daß der 1. Schritt nur deshalb gemacht wird, weil man einen bestimmten Zweck anstrebt. Dieser erste Schritt besitzt also keine Selbständigkeit, sondern wird nur verständlich, wenn man ihn als Teil einer natürlichen Handlungseinheit ansieht; der Begriff „natürliche Handlungseinheit“ ist im Strafrecht entwickelt worden zur Bestimmung des Umfangs einer Handlung, die strafrechtlich gewürdigt werden soll. Bei Handlungen, die aus mehreren Schritten bestehen, ist das Erreichen des zunächst angestrebten Zweckes das Mittel, den nächsten Zweck zu erreichen. 4 Richter in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.11.1986 haben dazu auf Seite 53 folgendes ausgeführt: „Zwar kommt es bei der Abwägung von Gewaltanwendung und verfolgtem Zweck zunächst auf die Nötigungsfolgen, nämlich auf die durch die Sitzblockaden verursachten Behinderungen an. Diese lassen sich aber nicht isoliert betrachten, da

sie für sich allein überhaupt nicht stattgefunden hätten, sondern nur als unselbständige Zwischenschritte zur Erreichung der eigentlichen Demonstrationsziele dienen, nämlich des unmittelbaren Nötigungsziels (Erzwingung erhöhter Aufmerksamkeit für Meinungsäußerungen) und des Fernziels (Protest gegen die als gefährlich beurteilte atomare Aufrüstung).“

Die Vorgehensweise des 1. Strafsenats kann nur als bewußter Trick verstanden werden, um das von ihm angestrebte Ergebnis zu erreichen: Aus einer Handlungskette wird bei der Prüfung der Strafbarkeit der Handlung der erste Handlungsschritt, den es für sich allein nie gegeben hätte, absolut gesetzt und getrennt von den damit in unlösbarem Zusammenhang stehenden weiteren Schritten bewertet. Das eigentliche Ziel des Handelns, ohne das auch der erste Schritt überhaupt nicht getan worden wäre, wird ausgegrenzt. Die Prüfung der Verwerflichkeit wird nicht auf die vollständige Handlung des Täters erstreckt, sondern willkürlich beschränkt auf den ersten unselbständigen Handlungsschritt.

1.3

Der 1. Strafsenat setzt die Verwerflichkeit in § 240 II StGB gleich mit der allgemeinen Rechtswidrigkeit. Er löst den Verwerflichkeitsbegriff aus seiner Verankerung in der Ethik. Diese Auslegung steht in Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung, insbesondere auch des BGH, über die sich der 1. Strafsenat hinwegzuargumentieren versucht, weil er unter Bruch des Grundrechtes auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 I 2 GG) die Anrufung des Großen Senats für Strafsachen vermeiden wollte.

1.3.1

Das OLG Köln führt in seinem Urteil vom 22.7.1986 (Ss 376/85) zur Verwerflichkeit folgendes aus: „Die Beurteilung, ob die Anwendung der Gewalt zu dem vom Täter angestrebten Zweck verwerflich ist, hängt davon ab, ob die Beziehung der Nötigungshandlung zu dem erstrebten Zweck nach allgemeinem Urteil sittlich zu mißbilligen ist, ob sie so verwerflich ist, daß sie als Vergehen strafwürdiges Unrecht darstellt, und ob die Anwendung der Gewalt über das billigenswerte Maß hinausgeht und sozial unerträglich ist“. BGHSt 17, 329,331; 18, 389, 391; 19, 263, 268; BGH VRS 40, 104, 107; BayObLG JZ 1986, 405; OLG Düsseldorf NJW 1986, 942, 943. Entsprechend hatte der BGH schon im Jahre 1953 in anderem Zusammenhang definiert, daß als Verstoß gegen die guten Sitten im strafrechtlichen Sinne nur das angesehen werden kann, was nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zweifellos kriminell strafwürdiges Unrecht darstellt (BGHSt 4, 32).

1.3.2

Der 1. Strafsenat führt auf Seite 11 und 12 dazu aus, diese „Formulierungen“ dürften „nicht aus dem Zusammenhang gerissen, zum Gegenstand selbständiger Auslegung gemacht und dahin überinterpretiert werden, daß die Verwerflichkeitsprüfung sich allein oder in erster Linie nach moralischen Kriterien zu richten habe“.

Und auf Seite 14 führt er aus: „Bei der Frage, auf welche Umstände der in § 240 II StGB vorgeschriebene Maßstab anzuwenden ist, sind deshalb zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen die für die Bestimmung der Rechtswidrigkeit allgemein geltenden Grundsätze zu beachten.“ Das bedeutet, daß § 240 II StGB zu einer Tautologie zusammenschumpft: rechtswidrig ist ein Verhalten, wenn die angewendete Gewalt zu dem abgenötigten Verhalten als rechtswidrig anzusehen ist. Im übrigen hat der 1. Strafsenat — wohl absichtlich — jede Bezugnahme darauf vermieden, daß dieses Urteil nach der ständigen Recht-

sprechung ein *allgemeines* Urteil, ein Urteil nach dem Anstandsgefühl *aller* billig und gerecht Denkenden sein muß. Es reicht also nicht aus, daß sich die für die Entscheidung zuständigen Richter an ihren eigenen Wertmaßstäben orientieren.

1.4

Die Gleichbesetzung des angestrebten Zwecks in § 240 II StGB mit dem abgenötigten Verhalten in Absatz 1 dieser Bestimmung (Ziffer 1.1) mit der Folge, daß alle über das abgenötigte hinausgehenden Handlungsziele — vom 1. Strafsenat Fernzeile genannt — nicht im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung gemäß § 240 II StGB berücksichtigt werden dürfen (Ziffer 1.2) und die Gleichsetzung der Verwerflichkeit in § 240 II StGB mit der allgemeinen Rechtswidrigkeit (Ziffer 1.3) machen § 240 II StGB zu einer gegenstandslosen Rechtsnorm; jedenfalls im Fall von Demonstrationen, durch die Verkehrsteilnehmer an der Benutzung des Demonstrationsortes gehindert werden; in Mutlangen sind es nicht einmal die üblichen Verkehrsteilnehmer, sondern Soldaten, die Militärfahrzeuge fahren, also keineswegs unbeteiligte Dritte, sondern das Bedienungspersonal von Massenvernichtungswaffen, ohne die diese Waffen nicht eingesetzt werden könnten.

1.4.1

Kein Gericht ist befugt, Rechtsbegriffe so auszulegen, daß eine Rechtsnorm gegenstandslos wird, weil es dann nach dieser Auslegung keinen Anwendungsfall mehr gibt. Das bedeutet die Aufhebung einer gesetzlichen Norm, wozu nur der Gesetzgeber befugt ist. Damit verstößt eine solche Auslegung gegen das Gewaltenteilungsprinzip, denn zur Abschaffung einer gesetzlichen Regelung ist nur der Gesetzgeber zuständig.

Wenn die Verwerflichkeit in § 240 II StGB nach den allgemein geltenden Grundsätzen für die Bestimmung der Rechtswidrigkeit auszulegen ist, dann ist diese Bestimmung überflüssig und es genügt für Korrekturen die allgemeinen Rechtfertigungsgründe des StGB (§§ 32 und 34 StGB). Der Gesetzgeber hat aber den § 240 II StGB geschaffen und hat damit klar gestellt, daß ihm die allgemeinen Rechtfertigungsgründe als Korrektur im Fall der Nötigung nicht reichen.

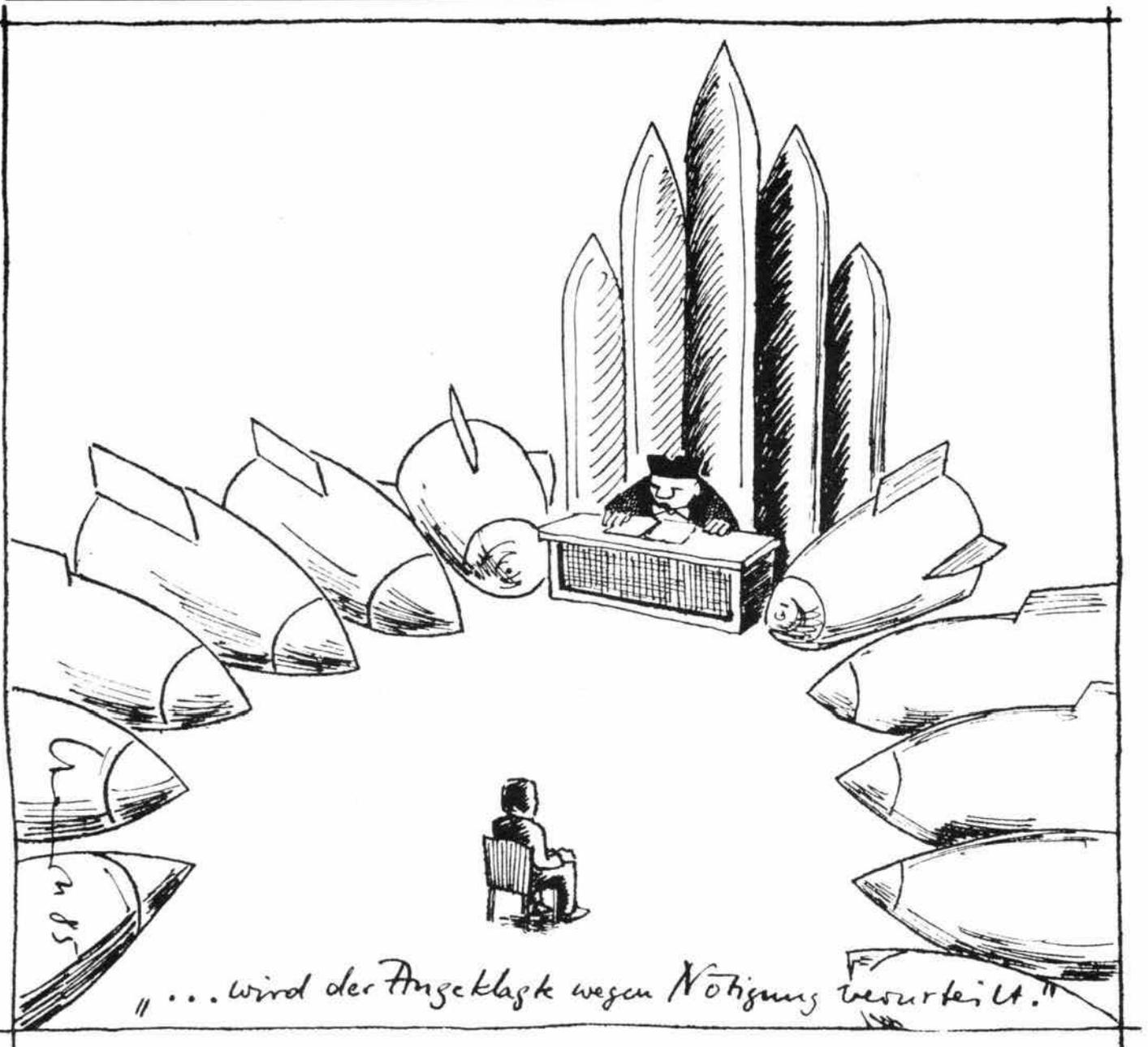
Darüber hinaus stünde der Strafjustiz in den §§ 153 und 153a StPO ein Instrumentarium zur Verfügung, Verurteilungen im Interesse der Gerechtigkeit und zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu vermeiden, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt § 240 II StGB überflüssig wäre.

1.4.2

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 11.11.86 entschieden, daß die Gewaltanwendung nicht die Verwerflichkeit indiziert. Damit hat das Bundesverfassungsgericht das Läßle-Urteil (BGHSt 23, 46 ff.) insoweit für verfassungswidrig erklärt. Dabei hatte das Läßle-Urteil nicht gesagt, die Gewaltanwendung indiziere in jedem Fall die Verwerflichkeit, sondern hatte ausdrücklich angemerkt, ausnahmsweise könnten besondere Umstände das Verwerflichkeitsurteil ausschließen. Selbst dies ging dem Bundesverfassungsgericht zu weit.

Der 2. Strafsenat des BGH hat in seinem Beschluß vom 24.4.1986 auf Seite 10 formuliert, es sei „ausgeschlossen, in dem Sachverhaltsmoment der beabsichtigten Verkehrsbehinderung“ — nach der Auffassung des 1. Strafsenats Gewaltanwendung — „eine stets hinreichende Bedingung für dieses (das Verwerflichkeits-)Urteil zu sehen“. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Passage in seinem Urteil vom 11.11.1986 zustimmend zitiert (Seite 51 a.a.O.).

Die Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH beinhaltet, daß die Gewaltanwendung durch Sitzdemonstrationen, durch die



Philipp Heinisch

Verkehrsteilnehmer zum Anhalten gezwungen werden, verwerflich ist. Damit verstößt diese Entscheidung gegen das Bundesverfassungsgerichtsurteil und mißachtet die Bindungswirkung gemäß § 31 BVerfGG.

1.5

Der 1. Strafsenat bestimmt in seinem Beschluß, daß die Fernziele, so wie er sie definiert hat, bei den Strafzumessungsgründen zu berücksichtigen sind. Er hat diese Auffassung u.a. damit begründet, es ließen „sich brauchbare objektivierbare Bewertungsmaßstäbe für solche Fernziele nicht aufstellen“ (Seite 15/16 seines Beschlusses). Der 1. Strafsenat vertritt die Auffassung, daß die Fernziele, die wegen mangelnder Bestimmbarkeit bei der Strafbarkeit nicht berücksichtigt werden dürften, bei der Bestimmung der Strafhöhe berücksichtigt werden müssen, als ob die Bestimmung der Strafhöhe mit Hilfe von Begriffen erfolgen dürfe, die mangels Bestimmbarkeit einer richterlichen Überprüfung nicht zugänglich sind.

Richtig ist vielmehr, daß ein Begriff, der als Strafzumessungsgrund Verwendung finden kann, grundsätzlich auch geeignet ist, bei der Entscheidung über die Verwerflichkeit gemäß § 240 II StGB angewandt zu werden.

1.6

Der 1. Strafsenat begründet seine Entscheidung ausdrücklich mit „rechtspolitischen Gesichtspunkten“. Auf den Seiten 18 und 19 führt er folgendes aus: „Schließlich dürfen bei der Beantwortung der vorgelegten Rechtsfrage rechtspolitische Gesichtspunkte nicht außer Betracht bleiben. Die Anerkennung von Zielen, für deren Verwirklichung auch unter Anwendung von Zwang im Sinne des § 240 Abs 1 StGB geworben werden dürfte, läßt die Gefahr einer Radikalisierung der politischen Auseinandersetzung entstehen, die in einem demokratischen Rechtsstaat nicht hinnehmbar ist. ... Die Verneinung der Verwerflichkeit und damit der Rechtswidrigkeit im strafrechtlichen Bereich würde Hemmungen, der eigenen politischen Überzeugung durch Behinderungen des öffentlichen Verkehrs Nachdruck verschaffen, weitgehend beseitigen und die jeweiligen Gegner zu gleichartigen oder gar nachhaltigeren Aktionen ermutigen.“ Dies könnte „die Schleusen für schwerwiegende Beeinträchtigungen des inneren Friedens öffnen“.

Das ist offener Verfassungsbruch. Gerichtsentscheidungen haben zwar (rechts-)politische Auswirkungen, aber kein Gericht darf die bestehenden Gesetze so auslegen, daß bestimmte politische Ziele erreicht werden, die nicht ihren Niederschlag in

dem anzuwendenden Gesetz gefunden haben. Genau das hat aber der 1. Strafsenat getan. Damit hat er erneut gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung, ein konstitutives Element für den demokratischen Rechtsstaat, bewußt verstoßen. Seine Entscheidung überschreitet die Grenzen „normaler“ Verfassungswidrigkeit.

Zur Rechtsanwendung der Gesetze durch die Gerichte gehört die teleologische Auslegung, die festzustellen hat, welchen Sinn, welchen Zweck der Gesetzgeber mit dem Erlaß eines bestimmten Gesetzes erreichen wollte. Die jeder Auslegung des Gesetzestextes durch die Gerichte gesetzten Grenzen werden z.B. dann überschritten, wenn das Gesetz von einem Gericht verwendet wird, um ganz andere Ziele zu erreichen als den Schutz des Rechtsgutes, den der Gesetzgeber mit einem bestimmten Gesetz schützen wollte. Das geschützte Rechtsgut im § 240 StGB ist die individuelle Willensschließungs- und Willensbetätigungsfreiheit — dies und nichts anderes. Dementsprechend steht der Nötigungsparagraph im 18. Abschnitt des Strafgesetzbuches, in dem Strafbestimmungen zum Schutz der „persönlichen Freiheit“ enthalten sind. Und was schützt der 1. Strafsenat? Die persönliche Willensfreiheit der von den Sitzdemonstranten betroffenen Soldaten interessiert ihn nur am Rand.

Ihm geht es um die Behinderungen des öffentlichen Verkehrs durch Demonstrationen, um die „schwerwiegenden Beeinträchtigungen des inneren Friedens“, daß sich nicht „Schleusen öffnen“, verfolgt man diese Demonstrationen nicht als kriminelles Unrecht, um „die Gefahr einer Radikalisierung der politischen Auseinandersetzung“. Die Richter des 1. Strafsenats benutzen den § 240 StGB zur Durchsetzung ihrer persönlichen ordnungspolitischen Vorstellungen, die aus einer vor-demokratischen Zeit stammen. Dies ist schlimmer Mißbrauch richterlicher Macht, politische Strafjustiz par excellence.

1.7

Der 1. Strafsenat weicht entgegen seiner Behauptung von der Entscheidung des 2. Strafsenats vom 24.4.1986 (2 StR 565/85) ab:

Der 1. Strafsenat behauptet auf Seite 5 seines Beschlusses, der 2. Strafsenat habe die Rechtsfrage, ob Fernziele im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung oder erst bei den Strafzumessungsgründen zu berücksichtigen seien, „ausdrücklich offengelassen“. Das ist nicht richtig. In dem genannten Beschluß des 2. Strafsenats heißt es auf Seite 10, den Ausführungen zum Läßle-Urteil könne „keine Stellungnahme zu der Frage entnommen werden, ob das mit einer Demonstration verfolgte ‚Fernziel‘ (vgl. dazu BayObLG JZ 1986, 404, 405) von wesentlicher Bedeutung für Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Tat sein kann“.

Durch die Bezugnahme des 2. Strafsenats auf die Entscheidung des BayObLG ist zunächst einmal klargestellt, daß der 2. Strafsenat die Fernziele nicht wie der 1. Strafsenat gleichgesetzt hat mit allen Handlungszielen, die über das abgenötigte Verhalten hinausgehen, sondern nur einen Teil der über das abgenötigte Verhalten hinausgehenden Handlungsziele als Fernziel bezeichnet, denn für das BayObLG, auf das der 2. Senat Bezug nimmt, war klar, daß nicht alle über das abgenötigte Verhalten hinausgehenden Handlungsziele bei der Verwerflichkeitsprüfung unberücksichtigt zu bleiben haben, sondern daß „bei einer Mehrgliedrigkeit des Zwecks die vom Täter erstrebten oder jedenfalls gebilligten opfer- und handlungsnächsten Wirkungen Vorrang vor einem oft nur im Bereich eines reinen Beweggrundes liegenden Endzweck haben“ (Seite 405 a.a.O.). Das BayObLG führt weiter aus, bei der Prüfung der Verwerflichkeit sei „zunächst“ auf die unmittelbar verfolgten Zwecke abzustellen, was bedeutet, daß *danach* die darüber hinausgehenden Zwecke in die Verwerflichkeitsprüfung einbezogen werden

müssen. Daß das BayObLG in der genannten Entscheidung und auch in späteren Entscheidungen im Ergebnis bei dem „zunächst“ stehengeblieben ist, vermag nichts daran zu ändern, daß das BayObLG und ihm folgend der 2. Strafsenat unter den Fernzielen lediglich den Endzweck der Sitzdemonstration verstanden haben, nicht aber *alle* über das abgenötigte Verhalten hinausgehenden Handlungsziele, zu denen insbesondere der eigentliche Demonstrationzweck gehört, durch das Anhalten von Fahrzeugen öffentliche Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen hervorzurufen, denn sonst hätte das BayObLG nicht ausführlich dargetan, weshalb nach seiner Auffassung dieses eigentliche Demonstrationsziel die angehaltenen Fahrer in ihrer Menschenwürde verletzt, weil sie „ganz bewußt zum bloßen Werkzeug, zum Objekt“ der Demonstration gemacht wurden (Seite 404, 405 a.a.O.). Der 1. Strafsenat täuscht also darüber, daß der 2. Strafsenat die Fernziele viel enger verstanden hat als er selbst, vermutlich wieder aus „rechtspolitischen Erwägungen“.

Geht man vom Wortlaut der zitierten Passage des Beschlusses des 2. Strafsenats aus, so ist klar, daß der 2. Strafsenat nicht die Frage offen gelassen hat, ob die Fernziele überhaupt von Bedeutung für die Verwerflichkeitsprüfung sein können, sondern lediglich, ob sie von „wesentlicher“ Bedeutung für diese Frage sein können. Daß diese Genauigkeit in der Auslegung des Beschlusses des 2. Strafsenats nicht ein unbedacht verwandtes Adjektiv („wesentlich“) zu Schlußfolgerungen benutzt, die nicht in der Absicht dieses 2. Strafsenats lagen, beweisen die Ausführungen in dem davor stehenden Absatz auf Seite 10. Dort macht der 2. Strafsenat Ausführungen, aus denen sich ergibt, was er alles als rechtserhebliche Tatumstände ansieht, die im Einzelfall für die Mittel-Zweck-Relation und ihre Bewertung wesentlich sind. Er schreibt in der Auseinandersetzung mit dem Läßle-Urteil: „Die Beweggründe der an den Aktionen in der Innenstadt von Köln und vor dem Kasernentor beteiligten Demonstranten, die von ihnen verfolgten Zwecke, ihr Verhalten und das Ausmaß ihres Eingriffs in die Rechte anderer sind nicht ‚gleichgelagert‘.“ Ich wiederhole nochmals: „die Beweggründe“ und „die von den Demonstranten verfolgten Zwecke“ gehören nach Auffassung des 2. Strafsenats zu den rechtserheblichen Tatumständen, die im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Damit ist klar, daß die Behauptung des 1. Strafsenats des BGH in seinem Beschluß vom 5.5.1988 falsch ist, der 2. Strafsenat habe in seinem Beschluß vom 24.4.1986 die vom OLG Stuttgart dem BGH vorgelegte Rechtsfrage „ausdrücklich offengelassen“. In Wirklichkeit ist der 1. Strafsenat von einer Entscheidung eines anderen Strafsenats des BGH, nämlich des 2., abgewichen, und ich gehe auch davon aus, daß der 1. Strafsenat dies erkannt hat.

Will ein Strafsenat bei einer Entscheidung von einer Entscheidung eines anderen Strafsenats am BGH abweichen, so muß er aufgrund des § 136 I GVG den Großen Senat für Strafsachen am Bundesgerichtshof anrufen. Dies hat der 1. Strafsenat nicht getan. Damit hat er mit seinem Beschluß vom 5.5.1988 gegen Artikel 101 I 2 GG verstoßen, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Es ist in Erwägung zu ziehen, daß der 1. Strafsenat bewußt so gehandelt hat, weil er sich nicht sicher war, ob der Große Senat für Strafsachen am BGH die vom OLG Stuttgart vorgelegte Rechtsfrage so rechts- und verfassungswidrig entscheiden werde, wie er es selbst getan hat. Dies wäre dann Rechtsbeugung.

2.

Zur Bindungswirkung des BGH-Beschlusses vom 5.5.1988:

Der 1. Senat hat in seinem Beschluß — sicherlich nicht ohne Absicht — den falschen Eindruck hervorgerufen, er sei „recht-

lich in der Lage, eine einheitliche tatrichterliche Beurteilung der Vorlegungsfrage herbeizuführen“.

2.1

Nur der 4. Strafsenat am OLG Stuttgart, der die Rechtsfrage zu den Fernzielen dem 1. Strafsenat vorgelegt hat, ist in seiner weiteren Entscheidung gemäß § 358 I StPO gebunden, den Beschluß des 1. Strafsenats anzuwenden.

2.2

Alle Oberlandesgerichte, für deren Vorlagebeschluß nicht der 1. Strafsenat am BGH zuständig ist, sind lediglich gemäß § 121 II GVG gebunden, in einer inhaltlichen Entscheidung nicht vom Beschluß des 1. Strafsenats abzuweichen. Wenn sie dem Beschluß des 1. Strafsenats vom 5.5.1988 aber nicht folgen wollen, müssen sie das nicht tun, sondern können ihrerseits und sogar zu der gleichen Rechtsfrage einen Vorlagebeschluß fassen, über den dann einer der anderen Strafsenate am BGH zu entscheiden hat. Will der dann zuständige BGH-Senat nicht dem Beschluß des 1. Strafsenats folgen, muß er gemäß § 136 I GVG den Großen Senat für Strafsachen am BGH anrufen.

2.3

Alle Senate der Oberlandesgerichte, für deren Vorlagebeschlüsse der 1. Strafsenat am BGH zuständig ist (laut Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1988 die OLG's Bamberg, München, Nürnberg, Stuttgart und Karlsruhe) mit Ausnahme des vorliegenden 4. Senats am OLG Stuttgart können ebenfalls einen neuen Vorlagebeschluß sogar zur gleichen Rechtsfrage zum 1. Strafsenat fassen. Es ist zwar nicht zu erwarten, daß der 1. Strafsenat bei gleicher personeller Besetzung seinen Beschluß vom 5.5.1988 ändern wird, denn nach menschlichem Ermessen ist nicht damit zu rechnen, daß sich Richter, die so bewußt unter Verletzung der Verfassung ein politisches Urteil gefällt haben, ihre Entscheidung ändern, aber gerade deshalb wäre es zur Stärkung des demokratischen Rechtsstaats außerordentlich zu begrüßen, würde sich ein Senat an einem Oberlandesgericht, für den der 1. Strafsenat zuständig ist, zu einem neuen Vorlagebeschluß zur Frage der sogenannten Fernziele entschließen können, weil er den Beschluß vom 5.5.1988 für rechtswidrig hält.

2.4

Kein Amtsgericht und kein Landgericht ist nach irgendeiner Vorschrift an die Entscheidung des 1. Strafsenats gebunden. Es wird sich zeigen, ob und in welchem Umfang es unabhängige, nur dem Recht und Gesetz und dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtete Richter gibt, die die Zivilcourage haben, die Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 5.5.1988 als das zu behandeln was sie ist: offener, jedenfalls für den Rechtskundigen offener Verfassungsbruch.

2.5

Sollte sich irgendein Gericht an die Entscheidung des 1. Strafsenats aus rechtlichen Gründen gebunden fühlen, diesen Beschluß aber für verfassungswidrig halten, so müßte dieses Gericht das bei ihm anhängige Strafverfahren aussetzen und gemäß Artikel 100 I GG ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht einleiten.

Zwar ist § 240 StGB vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 11.11.1986 für verfassungsgemäß angesehen worden, aber nur deshalb, weil es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes verfassungskonforme Auslegungsmöglichkeiten des § 240 StGB gegeben hat. Die vom 1. Strafsenat vertretene Auffassung bedeutet jedoch, daß § 240 StGB nur noch

in verfassungswidriger Weise ausgelegt werden kann, so daß durch diese bindend vorgeschriebene verfassungswidrige Auslegung — immer vorausgesetzt, diese Beurteilung wird bejaht — die Vorschrift selbst verfassungswidrig wird.

Das Normenkontrollverfahren kann sich zwar nur auf nachkonstitutionelle Rechtsnormen erstrecken, aber § 240 StGB, selbst älteren Datums, hat seine bindende, verfassungswidrige Auslegung erst durch den Beschluß des 1. Strafsenats vom 5.5.1988 erfahren.

3.

Der Beschluß des 1. Strafsenats des BGH vom 5.5.1988 ist Verfassungsbruch aus politischen Gründen, ist politische Strafjustiz und damit eine Kampfansage an den demokratischen Rechtsstaat, die nicht ernst genug genommen werden kann. Das Gefährliche an der Situation nach dieser BGH-Entscheidung ist, daß die Öffentlichkeit diesen Verfassungsbruch noch gar nicht erkannt hat. Das liegt insbesondere daran, daß wohl niemand in dieser rechtlichen Auseinandersetzung einen Verfassungsbruch erwartet hat, der zudem noch im Gewand eines Gerichtsurteils auftritt und mit der Autorität des höchsten deutschen Strafgerichts ausgestattet ist. Man schreckt erst einmal davor zurück, die Entscheidung des 1. Strafsenats als das zu benennen, was sie ist: Verfassungsbruch.

Das gewaltfreie Handeln, der Zivile Ungehorsam ist eine Methode der Austragung gesellschaftspolitischer Konflikte, die nicht die Gefahr der Gewalteskalation in sich birgt. Das gewaltfreie Handeln als gewaltsame und verwerfliche Nötigung zu bewerten und mit terroristischer Gewaltanwendung in einen Topf zu werfen, ist entweder böse politische Absicht oder zeugt von völligem Unverständnis für das Wesen des gewaltfreien Handelns, das gerade die verfassungsmäßige rechtsstaatliche Ordnung insgesamt akzeptiert und durch bewußte Regelverletzung in einem genau umschriebenen Bereich darauf aufmerksam macht, daß hier das staatliche Handeln die verfassungsmäßige Ordnung verletzt. Insofern sind die gewaltfreien Sitzdemonstrationen gegen die in unserem Land stationierten Massenvernichtungswaffen aktiver Verfassungsschutz (Küchenhoff).

Eine Justiz, die das Verbrechen der Stationierung von Massenvernichtungswaffen, die das tägliche Bereithalten von Massenvernichtungswaffen zum Massenmord schützt, indem sie den dagegen gerichteten gewaltfreien Widerstand nicht nur als rechtswidrige Ordnungswidrigkeiten ahndet, sondern kriminalisiert, sich aber zugleich unfähig und/oder nicht willens zeigt, gegen die Verantwortlichen für diese ethisch verwerfliche, völkerrechtswidrige und verfassungswidrige Raketenstationierungspolitik vorzugehen, verliert ihre Legitimation und ist nichts anderes als staatliche Gewaltanwendung, gegen die — so steht zu befürchten — auch mit tatsächlich gewaltsamen Mitteln Widerstand geleistet werden wird, wenn die Justiz gewaltfreies Handeln als Gewaltanwendung bewertet. Dann wird es für viele, die sich von der Justiz nicht vorschreiben lassen, ob sie gegen diese konkrete Gefährdung ihrer Existenz heute und in Zukunft Widerstand leisten, nicht mehr wichtig sein, bei der Wahl ihrer Mittel auf Gewaltfreiheit zu achten. Vielleicht liegt dies auch in der Absicht des 1. Strafsenats, daß das gewaltfreie Handeln, das in der Bundesrepublik Deutschland noch keine Tradition hat und sich noch in der Lernphase befindet, in einer zunehmenden Gewalteskalation bei den Auseinandersetzungen zerrieben wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 5.5.1988 schädlich ist für den demokratischen Rechtsstaat und den Rechtsfrieden untergräbt.

Eckart Rottka

Gedanken beim Betrachten eines Bildes

- 1934 wird Carl von Ossietzky aus dem KZ Sonnenburg bei Küstrin (ehemals Neumark) in das KZ Esterwegen im Emsland „verlegt“;
- 1934 übernimmt Himmlers SS nach dem Röhmputsch das Kommando in Esterwegen;
- 1934 beginnt für Carl von Ossietzky eine neue, erst durch seinen Tod vor 50 Jahren abgeschlossene Qual an Geist und Körper;
- 1934 läßt sich ein SS-Wächter mit Carl von Ossietzky photographieren;



- 1934 ist auch mein Geburtsjahr.
- 1945 erlebe ich den 1. Mai in dem Teil Deutschlands, der später zur Deutschen Demokratischen Republik wird. In der Stadt, in der ich zur Schule gehe, gibt es bald eine Von-Ossietzky-Staße.
- 1953 wissen in dem anderen deutschen Staat, in dem ich meine Schulbildung beende und studiere, meine Lehrer und Professoren nicht einmal, wer Carl von Ossietzky war.
- 1988 gibt es in Berlin (West) zwar einen kleinen nach ihm benannten Park, die Universität in Oldenburg darf gegen das Votum der Studenten und Hochschullehrer seinen Namen aber nicht tragen.
Häftling 562, 1934 namenlos wie 1988 die Universität in Oldenburg.
- 1931 dreieinhalb Jahre bevor ein SS-Mann sich mit dem Namenlosen ablichten läßt, ging dessen Name durch die Weltpresse. Das Urteil des 4. Strafsenats des Reichsgerichts in Leipzig unter Vorsitz des Reichsgerichtsrats Dr. Baumgarten vom 23. November sprach Carl von Ossietzky des „Verrats militärischer Geheimnisse“ schuldig und verurteilte ihn zu eineinhalb Jahren Gefängnis.

Dieses „Weltbühne-Urteil“ bescheinigte ihm, seine „Treuepflicht als Staatsbürger verletzt“, eine „staats-schädliche Straftat“ begangen zu haben.

Tatsächlich war aber das Urteil dazu angetan, wegen dieses „Angriffs auf die Pressefreiheit“ (The Times vom 25. November 1931) die Meinung des Auslandes über das Deutsche Reich und seine Richter zu beeinträchtigen und dem Staat zu schaden. Nicht der angebliche Verrat eines längst bekannten ungesetzlichen, militärischen Vorganges, sondern der Umgang des Reichsgerichts und seiner Richter mit Verfassung und Recht schadeten dem von ihm über die Rechtsordnung gestellten Staatsinteresse. Dieser Schuldspruch mußte nach der einflußreichen Vossischen Zeitung „im Ausland die Vorstellung erwecken, das Reich habe wichtige militärische Geheimnisse zu verbergen“. Die New York Evening Post (vom 24. November 1931) sah „Deutschlands Stellung auf der bevorstehenden Abrüstungskonferenz erheblich geschwächt“ durch dieses Urteil, das „stillschweigend zugibt“ (der Prozeß wurde als Geheimverfahren nach § 174 Gerichtsverfassungsgesetz geführt), daß der von Ossietzky veröffentlichte Artikel auf Wahrheit beruht“.

- 1988 besteht diese Verurteilung fort. 50 Jahre nach seinem, vom NS-Regime gewaltsam herbeigeführten Tod, ist Carl von Ossietzky, einer der aufrichtigsten Patrioten, „ein Friedlicher, den seine Feinde mißhandelten, wie in gesitteten Zuständen kein Bandit mißhandelt worden ist“ (Heinrich Mann) mit dem Odium des Verrats behaftet. Noch heute gilt das vom Reichsgericht verfügte Schweigegebot fort; denn das Urteil von 1931 gilt nicht als ein Spruch nationalsozialistischen Unrechts. Dabei liegt die unheilvolle Kontinuität dieser Rechtsprechung eines vorgeblich republikanischen Gerichts über zwölf Jahre Faschismus bis zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts in heutiger Zeit auf der Hand: Eine der Allgemeinheit bekannte Tatsache wird als Geheimnis bewertet; das unterstellte Staatsinteresse erhält gegenüber dem geltenden Recht, sei es Verfassungs- oder Völkerrecht, den Vorzug.
- 1988 50 Jahre nach dem Tod des Trägers des Friedensnobelpreises sollte es der Justiz des nach ihrem eigenen Verständnis „freiheitlichsten Staates“ in der deutschen Geschichte leicht fallen, ein Unrecht-Urteil aufzuheben, auch wenn es nicht in der NS-Zeit gefällt wurde, aber in einer Art vorauseilendem Gehorsam deren Willkür und Unmenschlichkeit vorwegnahm. Thomas Mann bezichtigte 1932 das Reichsgericht der „Mundtotmachung der öffentlichen Kritik“, die „der faschistischen Diktatur vorbehalten“ werden sollte.
- 1988 sollte es Richter geben, die Mut und Willen haben, geschehenes Unrecht zu revidieren;
- 1988 sollte einem Gemordeten 50 Jahre zu spät von einem Staat Recht widerfahren, der die Rechtsstaatlichkeit „nicht nur als schmückende Fassade, sondern als Essenz unseres Staatsverständnisses“ beansprucht (Richard von Weizsäcker).
- 1988 muß das „Weltbühne-Urteil“ des Reichsgerichts vom 23. November 1931, das Carl von Ossietzky zum „Verräter“ stempelte, aufgehoben werden.



Christoph Strecker

Syndicat de la Magistrature

„Als wir die Justiz reformieren wollten, gab es nur ein paar Häuptlinge und keine Indianer. Wie schön, jetzt diese vielen fröhlichen jungen Indianer zu sehen!“

(Theo Rasehorn im Jahre 1984, als er in Bad Bevensen erstmals an einem Richter-Ratschlag teilnahm)

Alljährlich am letzten Wochenende im November hält die französische Richtergewerkschaft „Syndicat de la Magistrature“ ihre Mitgliederversammlung ab (Burlats, BJ Nr. 7 S. 295; Huhs u. Strecker, BJ Nr. 7 S. 295—296). Den 20. Kongreß des SM vom 26. bis 28.11.1987 habe ich zum Anlaß genommen, eines der Gründungsmitglieder — Henri Gaillac, Richter am Appellationsgericht in Paris — um eine kurze historische Darstellung zu bitten.

C.S.:
Ihr haltet hier Euren 20. Kongreß ab, das Syndicat de la Magistrature wird 20 Jahre alt ...

H.G.:
Noch nicht ganz. Dies ist der 20. Kongreß, dabei ist aber der Gründungskongreß im November 1968 mitgerechnet. 20 Jahre alt werden wir erst im nächsten Jahr sein.

Wie kam es eigentlich zur Gründung des SM?
Darüber hat vor etlichen Jahren schon Hartmut Bäumer was geschrieben!
Also, da muß ich etwas ausholen:

Depuis 1958, une école...



Im Jahre 1958 wurde die französische Richterschule „Ecole Nationale de la Magistrature“ (E.N.M.) in Bordeaux gegründet, die seither alle jungen Richter und Staatsanwälte im Rahmen ihrer Ausbildung als „Auditeurs de Justice“ durchlaufen müssen. In den zweijährigen Kursen entsteht ein gewisses Gefühl der Zusammengehörigkeit, und so gründeten Schüler der ENM eine Vereinigung „Association des Auditeurs de Justice“. Das Gruppengefühl blieb auch unter den ausgeschiedenen Schülern lebendig, so wurde der Verein auch auf die Ehemaligen ausgedehnt. Er hatte damals den schönen Namen „Association des Auditeurs et des Anciens Auditeurs“, abgekürzt „AAAA“. Es erwies sich, daß die Gemeinsamkeit sich nicht darauf beschränkte, auf die goldene Schulzeit zurückzublicken, sondern daß die ehemaligen Auditeurs nun als Richter und Staatsanwälte auch ihr Berufsleben gemeinsam gestalten, auf die Berufs- und Rechtspolitik Einfluß nehmen wollten. Schließlich war nicht einzusehen, warum der Verein sich auf ehemalige Schüler der ENM beschränken sollte. Es gab ja auch andere, ältere Kollegen — wie z.B. mich —, die den jungen Kollegen nahestanden.

Gab es denn bis dahin bei Euch keine Richtervereinigung?
Doch, es gab die „Union Fédérale de la Magistrature“. Die war aber eher konservativ und standespolitisch orientiert.

Wie könntest Du die politische Richtung der Vereinigung beschreiben, die Ihr damals gegründet habt?
Man schrieb damals das Jahr 1968!

EH CAMARADE,
C'EST ENCORE LOIN,
LA REVOLUTION ?



Nach einem Treffen im Juni 1968 wurde die Richtergewerkschaft dann auf dem Kongreß im November 1968 gegründet, von dem wir schon sprachen.

Ihr seid eine Gewerkschaft. Bei uns in Deutschland gibt es, wie Du weißt, eine lange Kontroverse um die Frage, ob die Richter sich eigene Organisationen schaffen oder sich großen und machtvollen Gewerkschaften anschließen sollen. Ist diese Alternative bei Euch auch erwogen worden?

Ja, durchaus. Sie war bei uns aber nicht realisierbar gewesen. Wir haben in Frankreich 5 Richtungsgewerkschaften. Es wäre nicht möglich gewesen, alle interessierten Kollegen zum Eintritt in die gleiche zu bewegen; wenn auch ein großer Teil von uns zur CFDT tendierte, so hätten wir uns doch schließlich in verschiedene Gewerkschaften zersplittert. Außerdem wären wir dort nicht nur Richter und Staatsanwälte gewesen, sondern nur eine neben vielen anderen Berufsgruppen innerhalb der Gewerkschaft. Wir hatten auch die Gründung einer Justizgewerkschaft erwogen, die neben Richtern und Staatsanwälten gleichzeitig auch das gesamte sonstige Justizpersonal umfaßt hätte; damit hätten wir aber die Möglichkeit aufgegeben, ganz gezielt die Interessen und Standpunkte der Richter und Staatsanwälte zu vertreten. So haben wir die Idee einer Justizgewerkschaft und die eines Anschlusses an bestehende Gewerkschaften verworfen und unsere eigene Gewerkschaft gegründet.

Wirft man Euch da nicht vielleicht gelegentlich ein ständisches Denken vor?

Das wird man nicht gut können. Man braucht nur unsere Arbeit und unsere Grundsätze anzuschauen; außerdem suchen und pflegen wir die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften.

Du sprichst von Euren Grundsätzen ...

Ja, und da ist so einiges vom Geist von 1968 zu erkennen: Für unsere Willens- und Meinungsbildung gilt das Prinzip der direkten Demokratie. Mandatsübertragungen gibt es nur für Wahlen und Beschlüsse über Satzungsänderungen; für alle sonstigen Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind nur die Anwesenden stimmberechtigt.

Wie ist denn die Willens- und Meinungsbildung bei Euch organisiert?

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich auf unserem Kongreß am letzten Novemberwochenende statt. Sie wählt den Gewerkschaftsrat, den Conseil Syndical, jeweils auf 2 Jahre. Er besteht aus 18 Mitgliedern, darunter 4 Auditeure. Und da sind wir schon bei einem weiteren Prinzip unserer Arbeit: dem der Verjüngung. Wiederwahl zum Conseil Syndical ist zulässig, aber nur einmal. Ein Mitglied kann ihm also längstens 4 Jahre angehören. Aus seiner Mitte wird der Vorstand — bei uns heißt er das Bureau — gewählt, und zwar ebenfalls für 2 Jahre. Es besteht aus dem oder der Vorsitzenden, Generalsekretär und Kassierer. Meistens sind das Leute, die zuvor schon 2 Jahre lang dem Conseil Syndical angehört und dort Erfahrungen gesammelt haben.

Und wenn die 4 Jahre um sind?

Dann müssen sie wieder zurück an die Basis, dann kommen andere dran. Dieser Rückzug ist manchem erprobten Streiter — vor allem aus der Gründergeneration — nicht leicht gefallen; aber der permanente Wechsel hat zur Folge, daß es viele Mitglieder gibt, die einmal verantwortliche Positionen innegehabt und dort Erfahrungen gesammelt haben; er hat weiter zur Folge, daß unsere Vereinigung für die Jungen attraktiv ist, von ihnen geleitet wird und dadurch für die aktuellen gesellschaftlichen Probleme aufgeschlossen bleibt.

Du hattest auch die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften erwähnt ...



Da ist zum einen die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, in denen das sonstige Justizpersonal organisiert ist. Dann

gibt es ungezählte Kontakte und gemeinsame Aktionen mit den Gewerkschaften und sonstigen gesellschaftlichen Organisationen, wobei ich hier nur besonders auf die Gewerkschaften der Presse und der Polizei hinweisen möchte. Mit ihnen gemeinsam haben wir einen Koordinationsausschuß, ein comité de liaison, gebildet. Wir sind auf Gewerkschaftskongressen vertreten, Gewerkschaften schicken ihre Leute zu unseren Kongressen. Mit der Rechtsanwalts-gewerkschaft machen wir immer wieder gemeinsame Veranstaltungen.

Bisher haben wir von organisatorischen Dingen geredet. Könntest Du die Inhalte, die Zielrichtung Eurer Arbeit beschreiben? Zunächst hatten wir eigentlich keine klaren Ziele, kein klares Konzept für unsere Arbeit. Unter den Gründern waren auch etliche recht unpolitische Kollegen, die sich mit einer eher technokratischen Einstellung vor allem eine besser funktionierende Justiz wünschten. Erst als es dann so einige Konflikte gegeben hatte, begann man, uns die „roten Richter“ zu nennen. Das war so etwa 5 Jahre nach der Gründung.



An was für Konflikte denkst Du da?

Zum Beispiel an die Affäre um Nicole Obrego. Es war eigentlich eine Bagatelle. Ein Kollege weigerte sich, eine nicht ordnungsgemäße Kostenrechnung eines Gerichtsvollziehers zu bestätigen. Sogas pflegte man normalerweise nicht weiter zu überprüfen, die Kosten zahlt ja der Schuldner. Der Kollege bekam darauf Ärger mit seinem Präsidenten. Gegen dessen Eingreifen protestierten daraufhin 3 Gewerkschaftskollegen. Das war damals ein unerhörter Vorgang. Solidarität unter Richterkollegen — sowas war bis dahin nicht üblich gewesen.

Ein anderes Beispiel: Ein als Untersuchungsrichter tätiger Kollege nahm einen halben Tag lag einen Journalisten mit in sein Zimmer, der hinterher in anonymer Form über das Erlebte berichtete. Der Bericht stieß auf großes Interesse. Allerdings: Er hatte ein Tabu verletzt. Über geheime Vorgänge darf nicht berichtet werden.





Aufsehen erregte auch ein Fall unseres Freundes Patrice de Charette. Er hatte als Untersuchungsrichter die Umstände eines Arbeitsunfalls aufzuklären, bei dem ein ausländischer Arbeiter ums Leben gekommen war. Patrice erließ gegen den Unternehmer einen Haftbefehl wegen Verdunkelungsgefahr. Einen Unternehmer einzusperren — sowas war bis dahin nicht üblich gewesen.

Ähnliches Aufsehen erregte es bei uns in Deutschland vor einigen Jahren, als unser Kollege Ulrich Vultejus gegen einen wegen Behinderung einer Betriebsratswahl angeklagten und zur Hauptverhandlung nicht erschienenen Arbeitgeber einen Haftbefehl erließ.



Petit délinquant Grand délinquant

Diese Beispiele illustrieren das neue Selbstverständnis der im Syndicat de la Magistrature organisierten Richter: Öffentlichkeit, Gleichheit, Solidarität und die Bereitschaft, Gewohnheiten zu ändern, eingefahrene Gleise zu verlassen.

Wie man vielen Artikeln in Eurer Zeitschrift „JUSTICE“ und Diskussionsbeiträgen auf Euren Kongressen anmerkt, entspringt Euer Selbstverständnis, von dem Du sprichst, nicht nur praktischen politischen Bedürfnissen, sondern einer anspruchsvollen theoretischen Auseinandersetzung.

Ja, und man kann auch genau beschreiben, wo die stattfindet. In Mittelfrankreich gibt es ein Schloßchen Gouttelas. Seit der Gründung unserer Vereinigung treffen sich dort alljährlich zu Pfingsten Kolleginnen und Kollegen für 4 Tage. Dort wurde unsere Philosophie und Politik erarbeitet, dort entstand das, was man heute unsere politische Richtung nennen könnte. Diese Treffen finden nach wie vor statt, sie sind von entscheidender Bedeutung für unseren persönlichen und theoretischen Zusammenhalt.



VERS UNE NOUVELLE CONDITION HUMAINE

Wie ist das politische Gewicht des SM in der französischen Justiz einzuschätzen?

Von den etwa 6000 französischen Richtern und Staatsanwälten gehören etwa 1000 zu uns. Die größte Richter- und Staatsanwaltschaftsvereinigung ist die Union Syndicale des Magistrats. Ich habe sie eingangs schon erwähnt. Früher hieß sie „Union Fédérale de la Magistrature“, dann hat sie bei uns den Namen „gewerkschaftlich“ abgeguckt und in ihren Namen eingebaut. Seit 1981 gibt es — als Reaktion auf die sozialistische Regierung — noch die extrem rechts orientierte Association Professionnelle des Magistrats. Bei den Wahlen zu den Richtervertretungen kommen wir auf etwa 33 %, die USM auf ungefähr 55 % und die APM auf 12 %.

Gibt es in Eurer Vereinigung eine Diskussion über die Personalpolitik des Justizministeriums?

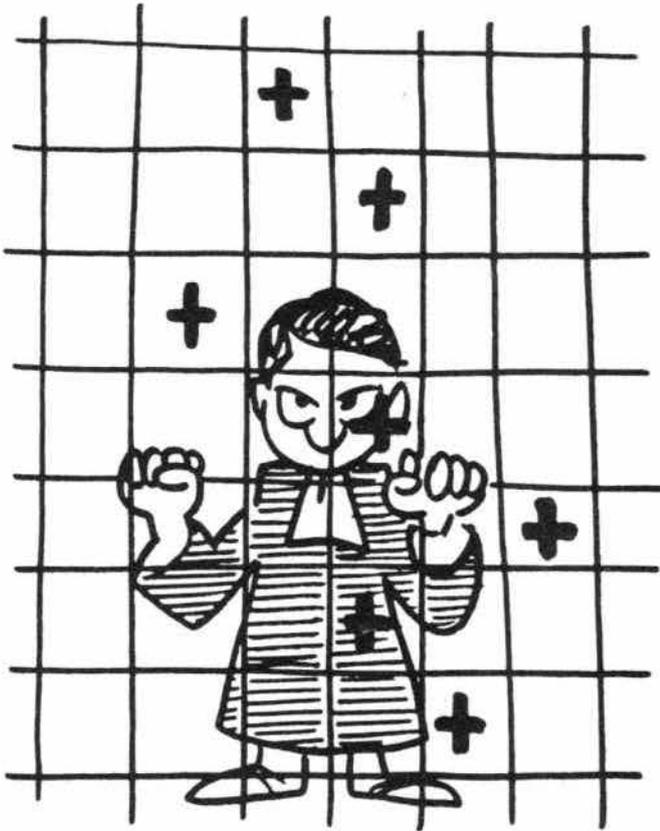


CROYEZ-MOI, J'AI LA SITUATION BIEN EN MAIN!

Mit Personalpolitik hatten wir uns zunächst nicht beschäftigt. Das tat ja schon die vorhandene Standesvereinigung. Wir waren gegen das standespolitische Denken angetreten, das sich gerade auch um Fragen des Beförderungswesens drehte. Personalpolitik sei — so meinten wir — etwas für die Konservativen. Mittlerweile ist bei uns aber ein gewisser Realismus eingekehrt. Wir können uns der politischen Bedeutung der Personalpolitik nicht verschließen. Nun beteiligen wir uns an den Wahlen zur Commission d'Avancement, dem richterlichen Mitwirkungsorgan, und drängen dort auf mehr Transparenz der Personalausscheidungen.

Habt Ihr schon etwas erreichen können?

Früher waren Personalakten und dienstliche Beurteilungen so geheim, daß die Betroffenen nichts über sie erfuhren. Wir haben seit etwa 10 Jahren durchgesetzt, daß die Richter ihre Beurteilungen mitgeteilt bekommen und ihre Personalakten einsehen können.



J.V.

Kannst Du vielleicht noch ein paar für die deutschen Kolleginnen und Kollegen berichtenswerte Beispiele nennen, wo Ihr Euch in rechtspolitischen Angelegenheiten öffentlich engagiert habt?

In der Geschichte des SM hat es viele wichtige Entschlüsse gegeben; hervorzuheben wäre vielleicht die gegen die Todesstrafe.



DEUX SIECLES DE PROGRES

Wieso erscheint sie Dir wichtig. Bei uns wäre es wohl eher eine Selbstverständlichkeit, als Richter gegen die Todesstrafe zu sein.

Du darfst nicht von den Verhältnissen bei Euch in Deutschland ausgehen, wo die Todesstrafe seit Jahrzehnten abgeschafft ist. Bei uns war die Todesstrafe in den 70er Jahren für die Justiz noch eine Selbstverständlichkeit. Viele waren für die Todesstrafe. Da war es schon ein aufsehenerregender Vorgang, als erstmals im Jahr 1975 Richter sich öffentlich gegen die Todesstrafe wandten. Die öffentliche Meinung ist davon sicher nicht unberührt geblieben.

Und dann wird Euch vielleicht noch interessieren, daß das SM seinerzeit gegen die Auslieferung des deutschen Rechtsanwalts Klaus Croissant an die Bundesrepublik protestiert hat.

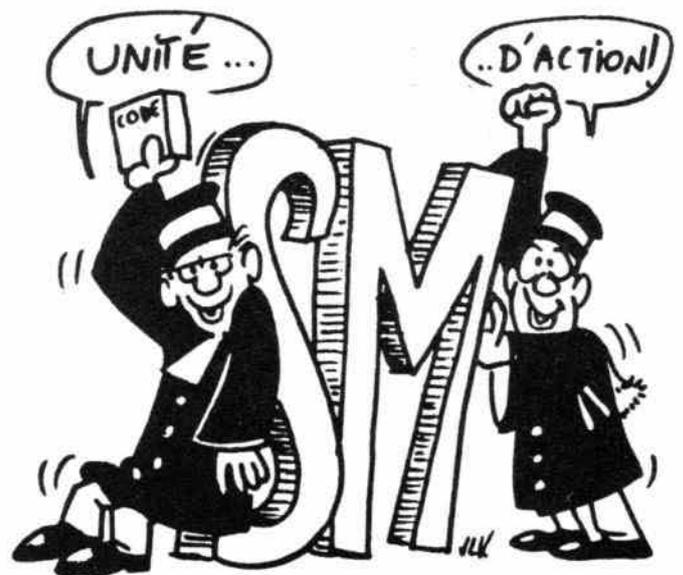


Zum Schluß möchte ich Dich gern fragen, ob sich aus der Geschichte des Syndicat de la Magistrature für Dich Erfahrungen ergeben, aus denen wir in Deutschland vielleicht lernen könnten.

Deutschland ist nicht Frankreich.

Ich kann Euch also nicht Empfehlungen geben; allerdings kann ich sagen, welche grundlegenden Entscheidungen ich für uns selbst für richtig halte:

Ganz entscheidend ist aus meiner Sicht die strikte Orientierung auf die Basis hin. Unmittelbar damit hängt die Erkenntnis zusammen, daß es richtig war, eine autonome Vereinigung nur für Richter und Staatsanwälte zu gründen. Auch das Prinzip der Verjüngung hat sich bewährt. Die Jungen wachsen nach, die Mitglieder des Büros haben im Schnitt erst 10 Dienstjahre. Als einer der Alten kann ich sagen: Wir sind eine junge Vereinigung geblieben!



Nachbemerkungen:

- I Die in den Text eingestreuten Karikaturen entstammen dem vom SM herausgegebenen Buch „Des juges croquent la justice“, Paris (Maspero) 1978.
- II Die vom SM herausgegebene Zeitschrift „JUSTICE“ (5 Hefte jährlich) kann zum Preise von jährlich 190 ffr. abonniert werden unter folgender Anschrift:
JUSTICE, Syndicat de la Magistrature, B.P. 155, F 75523 Paris Cédex 11.

Literaturhinweise:

- Hartmut Bäumer, Untersuchungsrichter Charette und der Unternehmer Charpron, in: Kritische Justiz 1976, S. 278 ff.
Lothar Zechlin, Das Syndicat de la Magistrature, in: Demokratie und Recht 1979, S. 38 ff.
Claudine Burlats, Die große Messe im Familienkreis, in: Betrifft Justiz Nr. 7 (Sept. 1986), S. 295.

Feierliche Ansprache an die jungen Kolleginnen und Kollegen

In den 70er Jahren verteilte Oswald Boudot, Staatsanwalt in Marseille, an die in die Justiz eintretenden jungen Kolleginnen und Kollegen in vielen hundert Exemplaren einen Text — als Antwort auf die meistens salbungsvollen Einführungs- und Begrüßungsworte:

Da seid Ihr nun also in Amt und Würden. Auch ich möchte Euch eine feierliche Ansprache halten, um einiges von dem richtigzustellen, was Euch gesagt wird, und Euch einiges sagen, das sonst nicht gesagt wird.

Mit Eurem Eintritt in die Justiz seid Ihr Staatsdiener von bescheidenem Rang geworden. Bildet Euch nichts auf die vorge-täuschte oder auch echte Ehrerbietung ein, die man Euch entgegenbringt. Werdet nicht hochnäsiger. Brüstet Euch nicht mit Worten wie „Dritte Gewalt“, „Im Namen des Volkes“, „Hüter der Grundrechte“ usw. Man hat Euch eine mittelmäßige Macht verliehen — die Macht, andere einzusperren. Die hat man Euch nur deshalb gegeben, weil sie im allgemeinen ungefährlich ist. Wenn Ihr einen Fahrraddieb für 5 Jahre ins Gefängnis schickt, kräht kein Hahn und kein Huhn danach. Hütet Euch davor, diese Macht zu mißbrauchen.

Bildet Euch nicht ein, desto bedeutender zu sein, je furchtbarer Ihr sein. Bildet Euch nicht ein, als neue Heilige Georgs die Hydra des Verbrechens durch gnadenlose Unterdrückung bekämpfen zu können. Wenn die Unterdrückung wirksam wäre, hätte sie längst Erfolg gehabt. Ist sie aber — wie ich glaube — zwecklos, so versucht nicht, auf Kosten anderer Karriere zu machen. Denkt beim Gefängnis nicht nur in Jahren und Monaten, sondern in Minuten und Sekunden, gerade als ob Ihr die Haft selber erdulden müßtet.

Ihr tretet in einen Beruf ein, in dem man von Euch oft Charakter verlangen wird. Damit ist aber nur gemeint, daß Ihr mit den Erbarmungswürdigen kein Mitleid haben sollt. Nachgiebig nach oben, unnachsichtig nach unten — so sind nun mal die Menschen. Seht zu, daß das auf Euch nicht zutrifft.

Für eure Rechtsanwendung kann man Euch nicht bestrafen: werdet nicht übermütig.

Übertreibt bei eurer Tätigkeit nicht die Berufung auf das Gesetz, und mißtraut generell den Gepflogenheiten, den Erlassen, den Anweisungen und der Rechtsprechung. Ihr dürft klüger sein als das Kassationsgericht, wenn sich Gelegenheit dazu bietet. Die Gerechtigkeit ist nicht eine erstarrte Wahrheit aus dem Jahre 1810. Sie wird unentwegt neu geschaffen. Sie wird das sein, was Ihr aus Ihr macht. Wartet nicht, bis Ihr vom Minister, vom Gesetzgeber oder irgendwelchen immer geplanten Reformen grünes Licht bekommt. Reformiert selber. Befragt lieber den gesunden Menschenverstand, die Billigkeit und die Menschenliebe als die Autorität oder die Tradition.

Das Gesetz wird ausgelegt. Es wird Euch das sagen, was Ihr hören wollt. Ohne ein Jota zu ändern, kann man mit den überzeugendsten Begründungen der Welt dem einen oder dem anderen recht geben, freisprechen oder zur Höchststrafe verurteilen. Benutzt das Gesetz nicht als Alibi.

Ihr werdet feststellen, daß die Justiz trotz der von Ihr verkündeten Prinzipien die repressiven Gesetze extensiv und die freiheitlichen restriktiv anwendet. Tut das Gegenteil. Beachtet die Spielregeln, auch wenn sie Euch hinderlich sind. Seid faire Spieler, seid großzügig. Das wird etwas Neues sein!

Begnügt Euch nicht damit, euren Job zu machen. Ihr werdet schnell sehen, daß Ihr die ausgetretenen Pfade verlassen müßt,

wenn Ihr zu irgendetwas gut sein wollt. Alles Gute, das Ihr tut, wird mit Mehrarbeit verbunden sein. Ob man es will oder nicht, Ihr habt eine soziale Funktion.

Ihr entscheidet nicht nur auf dem Papier, sondern mitten im Leben. Verschließt eure Herzen nicht vor dem Leid und eure Ohren nicht vor den Schreien.

Habt keine Angst vor Konflikten. Laßt Euch auch von großen Prozessen nicht einschüchtern wie das Kaninchen von der Schlange. Schwebt aber auch nicht unbeteiligt über dem Gewimmel. Eure Tür sollte allen offenstehen. Es gibt nützlichere Aufgaben, als nach einem Schmetterling namens Wahrheit zu haschen oder eine Orchidee namens Rechtswissenschaft zu züchten.

Werdet nicht zu Opfern eurer klassenbedingten, religiösen, politischen oder moralischen Vorurteile. Glaubt nicht, daß die Gesellschaft unveränderlich, Ungleichheit und Ungerechtigkeit unvermeidlich und Vernunft und Wille der Menschen außerstande seien, daran etwas zu ändern.

Glaubt nicht, daß ein Mensch die Schuld für das trägt, was er ist, und daß es nur von ihm abhängt, sich zu ändern. Mit anderen Worten: Urteilt nicht über ihn. Verurteilt nicht den Alkoholiker. Der Alkoholismus, den die Medizin nicht heilen kann, ist keine gesetzliche Entschuldigung, aber ein mildernder Umstand. Verachtet mit eurer Ausbildung nicht den Ungebildeten. Werft nicht den Stein auf die Faulheit — Ihr, die Ihr selbst nicht mit den Händen arbeitet. Seid nachsichtig mit den anderen Menschen. Fügt Ihren Leiden keine weiteren hinzu, vermehrt nicht das Leid auf der Welt.

Seid parteiisch. Stark und schwach, reich und arm wiegen nicht gleich viel. Um das Gleichgewicht herzustellen, muß man die Waage ein wenig schräg halten. Von altersher ist der Schutz des Schwachen die vornehmste Aufgabe des Rechts. Prüft immer, wo die starke und wo die schwache Seite ist. Nicht immer ist diese das Opfer, jene der Täter. Habt ein Vorurteil zugunsten der Frau gegen ihren Mann, für das Kind gegen seinen Vater, für den Schuldner gegen den Gläubiger, für den Arbeiter gegen den Unternehmer, für das Unfallopfer gegen die Versicherung des Schädigers, für den Kranken gegen die Sozialversicherung, für den Dieb gegen die Polizei, für den Rechtsuchenden gegen die Justiz.

Noch eine Bitte zum Schluß: die Bitte um Nachsicht für diese Bergpredigt von Eurem ergebenen Kollegen.

Übersetzung: Christoph Strecker



Henry Mentzel

Richter in Palermo

Ein Interview

Buon giorno, Kollege Conte! Es ist schön, daß die Europäische Richtervereinigung für Demokratie und Grundrechte es erleichtert, beim Aufenthalt in Sizilien einen ähnlich gesonnenen Richterkollegen zu treffen!

Herzlich willkommen in Sizilien. Von den knapp sechshundert Richtern und Staatsanwälten in Sizilien sind etwa zehn Prozent Mitglied in der Magistratura Democratica, davon hier in Palermo etwa zwanzig. Ich bin hier am Tribunale in Palermo „giudice istruttore“ (Untersuchungsrichter). Untersuchungsrichter haben bei uns eine starke Stellung: sie entscheiden nach der Anklage und nach ihren Untersuchungen durch Urteil, ob Angeklagte außer Verfolgung gesetzt oder der Gerichtsverhandlung unterworfen werden. Am wichtigsten sind für uns in den letzten Jahren natürlich die „Maxiprozesse“ der Corte d'Assise (also des Schwurgerichts) gegen die Mafia. Das Urteil der hiesigen Untersuchungsrichter vom 8. November 1985 richtete sich gegen 709 Angeklagte, darunter der Boß Michele Greco. 474 von ihnen wurden der Gerichtsverhandlung unterworfen. Wenige sind freigesprochen worden. Beim Obergericht (Corte d'Assise di Appello) schweben Rechtsmittel. Weitere Beschuldigte wurden in das Verfahren einbezogen. Es kam zu Urteilen in den Jahren 1986 und 1987; das Verfahren läuft weiter. Die Zahl der Angeklagten in den Maxiprozessen aufgrund der Urteile der Untersuchungsrichter von 1986 und 1987 war aber geringer als 1985. Ich bin in das Verfahren kurz nach dem Urteil der Untersuchungsrichter von 1985 eingetreten. Es ist sicher auch in Deutschland bekannt, daß der erste Maxiprozeß unter anderem die Ermordung des Präfekten Dalla Chiesa von Palermo durch die Mafia am 3.9.1982 zum Gegenstand hatte.

Gewiß! Und wir interessieren uns natürlich dafür, wie der italienische Gesetzgeber auf die Verbrechen der Mafia reagiert, im Vergleich zu unserer „Terroristen“-Gesetzgebung.

Gegen die Roten Brigaden hatten wir ein zeitlich begrenztes, inzwischen ausgelaufenes Gesetz, welches reumütigen Kronzeugen (den „pentiti“) Vorteile verschaffte. Gegen die Mafia gibt es für die Zeit vor dem 29.9.1982 eine Strafvorschrift über Organisationsdelikte, die aber nicht ausreichte. Am 29.9.1982 trat dann das „Gesetz Rognoni-La Torre“ in Kraft, welches ausdrücklich die Beteiligung an der Mafia und an ähnlichen Organisationen unter Strafe stellt. La Torre war Sekretär der PCI in Sizilien und verlangte ein solches Gesetz; die Mafia ermordete ihn im April 1982. Der damalige Justizminister Rognoni (Mitglied der DC) betrieb dann die Verabschiedung des Gesetzes. Natürlich werden nachweisbare Einzeltaten daneben als solche bestraft: Erpressungen, Bestechungen, Rauschgiftdelikte, Morde. Die „Reumütigen“ (pentiti) spielen dabei eine wichtige Rolle. Aber es gibt kein besonderes Gesetz mehr für sie, und wir Richter müssen uns vor Fehlentscheidungen durch „geständige“ Mafiosi hüten, welche die Justiz manipulieren. Wir verlangen deshalb immer außer Geständnissen einwandfreie weitere Indizien.

In der Nähe des Hafens sah ich eine alte Festung, es muß wohl das Gefängnis sein. Ist die Mafia nun besiegt, oder bestehen ihre Strukturen weiter?

Der niedrige fensterlose, doppelt umzäunte und streng bewachte Bau neben dem Gefängnis ist der „Bunkersaal“, in welchem die Maxiprozesse stattfinden. Er ist bestimmt für die Justiz noch außergewöhnlicher als Stammheim. Die Maxiprozesse waren ein schwerer Schlag gegen die Mafia, aber sie genügen nicht, wenn sonst in der Gesellschaft weiter nichts geschieht.



Foto: Klaus Beer

Der „Bunker-Saal“

Die Mafia ist immer noch in Aktion. Sie investiert und nimmt Einfluß im Drogenhandel und im Geschäftsleben. Die Prozesse haben aufgedeckt, daß sie eine hierarchische Struktur hat. In jeder sizilianischen großen Provinzstadt hat sie eine „Kommission“, in Palermo von zehn bis fünfzehn Leuten, welche die Entscheidungen treffen. Auch über die wichtigsten zu begehenden Verbrechen.

Ist es richtig, daß Beziehungen zwischen der Mafia und Politikern der christlichen Partei bestehen?

Ja, aber die Situation ist ziemlich kompliziert. In den letzten Jahren überwogen in der Democrazia Cristiana die gegen die Mafia gerichteten Kräfte. Die Beziehungen zwischen der Mafia und Politikern sind ein Teil des Problems der Korruption, das in verschiedenem Ausmaß fast alle Parteien betrifft. Man beachte, daß der erwähnte Rognoni ein DC-Abgeordneter aus der Lombardei ist: das norditalienische Kapital will geordnete Verhältnisse in Sizilien, damit es ungestört investieren kann. Die Korruption ist ein allgemeines Problem. Eben ist darüber im Verlag Il Mulino das Buch „Della corruzione“ von Franco Cazzola erschienen. In der letzten politischen Wahl haben in Ciaculli, einem von der Mafia streng kontrollierten Vorort von Palermo, die Radikalen und die Sozialisten einen großen Stimmenzuwachs gehabt. Wahrscheinlich war das die Folge der Politik dieser beiden Parteien in Bezug auf die Justiz.

Das paßt nicht in unser gewohntes deutsche Bild von der Mafia und den Politikern.

Trotzdem ist es so. In den siebziger Jahren war die Radikale Partei der Motor der Bewegung für die Einführung der Ehescheidung und für die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs und ganz allgemein für Bürgerrechte. Inzwischen hat sie die Stimmen der grünen Bewegung verloren, die sich verselbständigt hat, und bei der Suche nach neuen Ansatzpunkten wendet sich die Radikale Partei jetzt stark gegen die Macht, welche die Richter ausüben. Zum Beispiel gegen zu viele und zu oberflächlich begründete Verhaftungen. Auch gegen die Maxiprozesse. Bekanntlich mußte der Fernsehstar Tortora, Mitglied der Radikalen Partei, in zweiter Instanz vom Verdacht der Mitwirkung an der Mafia freigesprochen werden. Dies ist der Punkt, der für die Mafia interessant ist. In diesem Zusammenhang gehören die Bemühungen der Radikalen Partei und einiger Mitglieder der PSI (darunter des Sohnes von Craxi) um das

Zustandekommen des Referendums über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Richter.

Wir haben in Deutschland gelesen, daß im Oktober 1987 80 % der italienischen Wähler für diese Haftung der Richter für fehlerhafte Entscheidungen gestimmt haben.

Ein großer Teil der Wähler verstand nicht richtig, worum es ging, denn die Fragestellungen waren sehr kompliziert ausgedrückt und wurden von den Politikern ganz oberflächlich vereinfacht. Die Parteien wollen die Unkontrollierbarkeit der Richter begrenzen. Und viele Wähler haben dem Referendum zugestimmt, weil sie vom Fall Tortora sehr beeindruckt waren. Die PCI hat sich nicht gegen das Referendum gestellt, vielleicht weil sie nicht zu den Verlierern der Abstimmung gehören wollte, also aus opportunistischen Gründen. Gegen das Referendum schrieb die bürgerliche Zeitung „La Repubblica“, auch hatte sich ein Komitee von linksorientierten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens dagegen ausgesprochen, ebenso die Democrazia Proletaria, die Oppositionspartei links von der PCI. Die Richter haben sich natürlich auch gewehrt. Für die „Magistratura Democratica“ war allerdings klar, daß es irgendeine Verantwortlichkeit der Richter in der Demokratie geben muß. Die anderen Richterverbände haben das Referendum oft mit Argumenten des Standesinteresses bekämpft.

Welche Folgen hatte nun das erfolgreiche Gesetzesbegehren der Wähler?

Durch das Gesetz Nr. 117 vom 13. August 1988 wurde die zivilrechtliche Haftung der Richter für Schadenszufügung durch Verfahren oder Entscheidung eingeführt. Es haftet in erster Linie der Staat, und dieser kann Rückgriff nehmen, allerdings höchstens bis zum Betrag eines Drittels des Jahresgehalts des Richters. Die Richter sind schon im Begriff, sich durch Kollektivverträge ihrer Berufsvereinigungen dagegen zu versichern. Man muß als Folge des Mißtrauens gegen die Richter aber auch noch das zum Jahresende 1989 in Kraft tretende Gesetz nennen, welches die Aufgaben des Untersuchungsrichters auf den Staatsanwalt überträgt. Die Polemik hat sich nämlich besonders gegen die zentrale Rolle der Untersuchungsrichter im italienischen Strafprozeß gewendet.

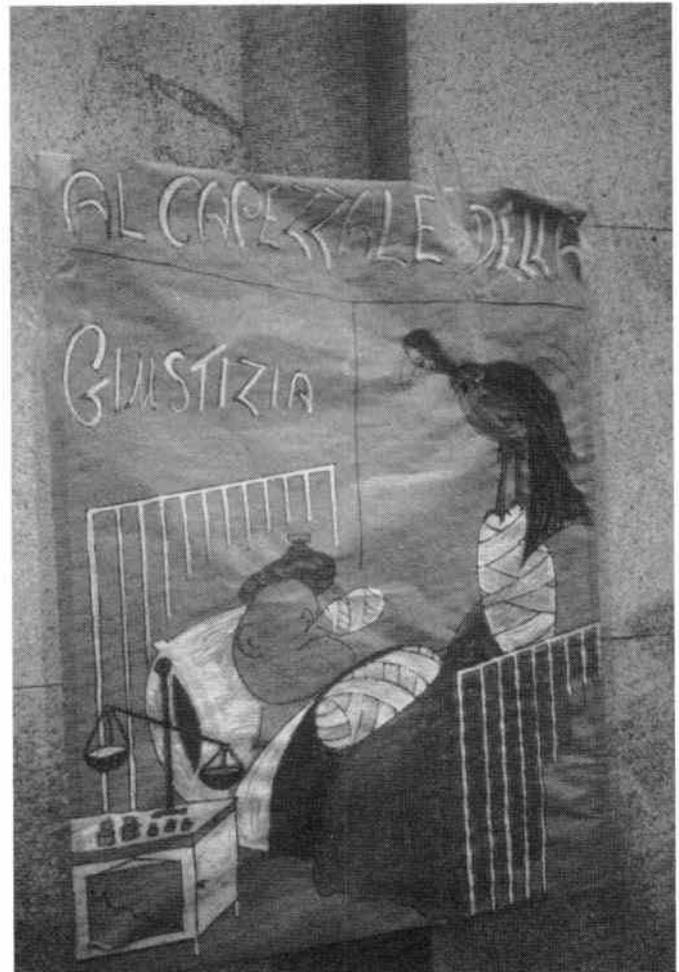
Als Ergebnis der Kampagne gegen die Richter haben wir eine Krise, ein Mißtrauen des Volkes in die Justiz. Das ist das hauptsächliche Ergebnis. Interessierte Kreise, die gern eine schwache Justiz sehen, haben mit Erfolg, einige Fehlleistungen der Justiz aufgebauscht. Das Volk hat nicht immer erkannt, daß eine Schwächung der Justiz falschen Nutznießern zugute kommen kann.

Gibt es nicht wirklich berechtigte Kritik an der Justiz? In Deutschland sind die Nachrichten über die Maxiprozesse mit hunderten von Angeklagten mit Verwunderung und Staunen aufgenommen worden. Kann dabei alles rechtsstaatlich zugehen?

Maxiprozesse sind tatsächlich problematisch. Das wird auch hier stark diskutiert unter den Richtern. Es ist schwierig, auf alle Angeklagten richtig einzugehen, die Akten zu lesen und zu kennen. Das war der Anlaß, moderne Bürotechniken bei Gericht einzuführen. Wir haben ja hier auf dem Gerichtsgang die Maschinen stehen. Alles wird computermäßig bearbeitet. Aber es besteht praktisch Einigkeit, daß die großen Prozesse zu Beweisschwierigkeiten führen. Die Folge ist, daß jeder Maxiprozeß kleiner ist als der vorangegangene. Außerdem haben wir gelernt, uns nicht mit den „Geständnissen“ der pentiti zu begnügen, sondern immer zusätzliche Beweise zu verlangen.

Postskriptum Nr. 1:

Ich bedanke mich bei Frau Rita Conte, die — als Germanistin — bei der Verständigung mit dem Kollegen Conte geholfen hat. Sie hat auch mit meiner Frau in der Sizilianischen Nationalbibliothek die Originale der Normannen-Urkunden aus dem 12. Jahrhundert durchgeblättert, das Goldsiegel an der Stiftung des Klosters Monreale durch Wilhelm den „Guten“ in den Händen gewogen. Währenddessen stand ich im Zentrum Palermos bei der Kundgebung der Gewerkschaften gegen die Arbeitslosigkeit. Das Geschäftsstellenpersonal der Gerichte trat gerade in Streik wegen schlechter Bezahlung — erstmalig in der Geschichte!



Streikplakat (Text: Am Krankenbett der Justiz) Foto: Klaus Beer

Postskriptum Nr. 2:

Inzwischen haben neun Richter des sogenannten Antimafia-Pools in Palermo, darunter der Kollege Conte, in einer gemeinsamen aufsehenerregenden Aktion ihre Versetzung in eine andere Region beantragt. Sie beschwerten sich über Behinderungen durch einen neuen Vorgesetzten, über ausbleibende Hilfe des Innenministeriums, über zu wenig Informationen von der Polizei. Der Oberste Richterrat Italiens brachte sie dazu, ihren Versetzungsantrag zurückzunehmen. Die Mafia hat ihre Mordaktionen voll wieder aufgenommen. Zu den letzten Opfern gehören zwei Richter, darunter der Vorsitzende der Berufungskammer, die demnächst einen der „Maxi-Prozesse“ verhandeln sollte.

*Das Gespräch führte
Klaus Beer*

Bernd Hahnfeld

... und wer verfolgt die Völkerrechtsverbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und gegen die Kriegsregeln?

Die Justiz der Bundesrepublik macht sich zum Gehilfen der Staatsmacht, die seit Jahrzehnten Moral und Ethik mißachtend ständig massiv gegen Gesetz und Recht verstößt, indem sie dem Transport, der Lagerung und der einsatzbereiten Aufstellung von Massenvernichtungswaffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik stillschweigend oder ausdrücklich zustimmt. Mit ihren Urteilen gegen die Mitglieder der Friedensbewegung nehmen die Richter den Verstoß gegen das (innerstaatliches Recht gewordene) Völkerrecht hin und kriminalisieren gleichzeitig die dagegen Protestierenden.

Angesichts unserer bedrückenden geschichtlichen Erfahrungen sollte sich in unserem demokratischen Rechtsstaat die Justiz auf ihre Aufgabe besinnen, Menschenrechte und Völkerrecht zu schützen, und im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Rolle als unabhängige dritte Gewalt die Regierung auf die rechtlichen Schranken ihres Handelns hinweisen. Justiz hat eine unselige Tradition in unserem Lande. Bürgerstaat und Demokratie sind nach dem Zusammenbruch des Kaiserreiches während der Weimarer Republik von meist konservativen Richtern und Staatsanwälten oft unverhohlen bekämpft worden. Das menschenverachtende Unrecht des „Dritten Reiches“ wäre nicht möglich gewesen ohne die tatkräftige, teils auch nur gedankenlose oder angstvolle Mithilfe zahlloser Justizjuristen. Die Nachkriegsjustiz hat eine strafrechtliche Aufarbeitung und Verfolgung des nationalsozialistischen Unrechts auch nicht ansatzweise geleistet. Nur ein kleiner Bruchteil der Mörder und anderen Straftäter wurde bestraft, von denen in Richterrobe kein einziger¹. Verfolgt wurden stattdessen insbesondere in den Zeiten des „Kalten Krieges“ auch von der Justiz viele derjenigen, die schon unter dem Nationalsozialismus für ihren Widerstand leiden müssen. Eingeschüchert wurden und werden auch mit den juristischen Mitteln der Justiz diejenigen, die sich öffentlich gegen die menschengefährdenden Großtechnologien der Atomwirtschaft eingesetzt haben und weiter einsetzen.

Unsere Justiz trägt dazu bei, Interessen der Regierenden auch gegen den Widerstand der großen Mehrheit unseres Volkes durchzusetzen. Selbst die Tatsache, daß staatliches Handeln gesetz- oder rechtswidrig ist, hält viele Kollegen nicht davon ab, sich an der strafrechtlichen Verfolgung der dagegen Protestierenden zu beteiligen. Der jüngste BGH-Beschluß zu den Sitzblockaden der Friedensbewegung² ist ein beredtes und beschämendes Beispiel für den Mißbrauch richterlicher Macht³ zur Durchsetzung von politischen Zielen, die meines Erachtens eindeutig rechtswidrig sind. In der erstmalig unverdeckt politisch begründeten Entscheidung fehlt die Abwägung, ob das offene Austragen oder die Unterdrückung von Konflikten ein Zeichen politischer Kultur ist. Unberücksichtigt bleibt die Tatsache, daß die Friedensbewegung die Mehrheit des Volkes hinter sich weiß, diese Mehrheit gegen die Regierung mobilisieren und im öffentlichen Meinungskampf den Sieg über die Regierung davontragen könnte⁴.

Der Widerstand nahezu der gesamten zivilisierten Welt gegen den Faschismus und das Erschrecken über das Ausmaß nationalsozialistischen Unrechts hat der Welt 1945 mit dem Londoner Abkommen vom 8.8.1945 einschließlich des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof⁵ Rechtsnormen beschert, die grundlegende Regeln des menschlichen und zwischenstaat-

lichen Zusammenlebens auf alle Zeiten festgeschrieben haben. Das Produzieren, der Transport, die Lagerung und das einsatzbereite Aufstellen sowie das Drohen mit dem Einsatz von Massenvernichtungswaffen — aus welchem Grund auch immer — ist ein völkerrechtswidriges Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und ein Kriegsverbrechen gemäß diesem Statut.

Die entscheidenden Bestimmungen des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof haben folgenden Wortlaut:

Artikel 6:

Der durch das in Artikel 1 genannte Abkommen eingesetzte Gerichtshof zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse angehöriger Staaten hat das Recht, alle Personen abzuurteilen, die im Interesse der europäischen Achse angehörigen Staaten als Einzelpersonen oder als Mitglieder einer Organisation oder Gruppe eines der folgenden Verbrechen begangen haben:

Die folgenden Handlungen, oder jede einzelne von ihnen, stellen Verbrechen dar, für deren Aburteilung der Gerichtshof zuständig ist. Der Täter solcher Verbrechen ist persönlich verantwortlich:

(a) VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN: Nämlich: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherung oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;

(b) KRIEGSVERBRECHEN: Nämlich: Verletzungen der Kriegsgesetze oder -gebräuche.

Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Mißhandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung;

(c) VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT: Nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.

Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.

Artikel 7:

Die amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Oberhaupt eines Staates oder als verantwortlicher Beamter in einer Regierungsabteilung soll weder als Strafausschließungsgrund noch als Strafmilderungsgrund gelten.

Artikel 8:

Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, wenn dies nach Ansicht des Gerichtshofes gerechtfertigt erscheint.

Mit dem Produzieren, dem Transportieren, der Lagerung und dem Aufstellen von nuklearen Waffen werden Kriege vorbereitet und geplant, die unter Verletzung internationaler Verträge und Abkommen geführt werden würden.

Ein derartiger Krieg würde gegen Art. 23 und 25 der Anlage zum IV. Haager Abkommen vom 18.10.1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges⁶ verstoßen. Diese Völkerrechtsnormen verbieten die Anwendung von Waffen, die unterschiedslos die Kriegführenden und die Zivilbevölke-

rung vernichten, die Anwendung von giftigen Waffen, von Waffen, die unnötige Leiden verursachen sowie den Angriff unverteidigter Siedlungen.

Ein derartiger Krieg würde auch ganze Volksgruppen töten oder schwer verletzen und Lebensbedingungen schaffen, die geeignet sind, die körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen. Damit würde ein nuklearer Krieg auch gegen die Völkerrechtsnormen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9.12.1948⁷ verstoßen. Letztlich würde ein mit Atomwaffen geführter Krieg auch gegen das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof selbst verstoßen. Denn dadurch würde die Zivilbevölkerung ausgerottet (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und würden Städte und Siedlungen mutwillig zerstört (Kriegsverbrechen).

Es gibt keine Rechtfertigungsgründe für die Vorbereitung oder die Planung eines nuklearen Krieges. Bislang hat sich die Friedensbewegung überwiegend darauf beschränkt, auf die Völkerrechtswidrigkeit (und Verfassungswidrigkeit) des sog. „Ersteinsatzes“ von Massenvernichtungswaffen hinzuweisen⁸. Tatsache ist, daß nicht nur der Ersteinsatz sondern auch der (als politische Begründung für die Stationierung der Waffen meist herangezogene) sog. „Zweitschlag“, d.h. das Zurückschlagen mit atomaren oder anderen Massenvernichtungswaffen völkerrechtswidrig ist⁹.

Insbesondere kann sich niemand auf das in Art. 51 der UN-Charta festgelegte Selbstverteidigungsrecht berufen. Kein Angriff — mit welchen Waffen auch immer — rechtfertigt das Zurückschlagen mit nuklearen oder anderen völkerrechtlich verbotenen Massenvernichtungswaffen. Das Völkerrecht kennt zwar den Rechtfertigungsgrund der „Repressalie“. Jedoch sind sowohl als Verteidigung als auch als Repressalie Maßnahmen unzulässig, die ihrerseits einen schwerwiegenden Bruch internationaler Völkerrechtsabkommen bedeuten würden und die völkerrechtlich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gegen den Frieden oder als Kriegsverbrechen geächtet sind. Das Unrecht eines etwaigen Angriffs setzt nicht die Fortgeltung des Völkerrechts für den Verteidiger außer Kraft.

Die im Londoner Abkommen vom 8.8.1945 kodifizierten Rechtsnormen sind (meines Erachtens zu Recht) in den ersten Nachkriegsjahren auch von deutschen Gerichten auf viele unserer Landsleute angewendet worden¹⁰. Alle seinerzeit in der UNO vertretenen Staaten haben die Bedeutung der verbindlichen Definition von völkerrechtswidrigen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gegen den Frieden und gegen die Kriegsregeln erkannt und noch 1946 mit zwei Resolutionen die weltweite Rechtsverbindlichkeit dieser Normen postuliert. Insgesamt 26 Staaten sind dem Statut über den Internationalen Militärgerichtshof später beigetreten, darunter Australien, Neuseeland, Norwegen, Holland, Indien und einige südamerikanische Staaten¹¹.

Die Tatsache, daß die Vertragsstaaten USA, Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich in der Folgezeit durch die Ausrüstung mit nuklearen und chemischen Massenvernichtungswaffen ständig gegen ihre eigenen Gesetze und gegen das Völkerrecht verstoßen haben, ändert nichts an der fortgeltenden rechtlichen Verbindlichkeit. Ausdrücklich aufgehoben worden ist der in den Signatarstaaten innerstaatliches Recht gewordene Völkerrechtsvertrag niemals.

Auch gibt es keine gewohnheitsrechtliche Abänderung dieser Rechtsnormen. Zwar hat völkerrechtliches Gewohnheitsrecht denselben Rang wie völkerrechtliches Vertragsrecht, wenn es zwischen denselben Völkerrechtssubjekten gilt, so daß grundsätzlich späteres Gewohnheitsrecht früheres Vertragsrecht abändern oder aufheben kann¹². Dabei ist jedoch auf die absolute Identität der beteiligten Völkerrechtssubjekte zu achten¹³.

Als gewohnheitsrechtlich aufgehoben könnten die vertraglich festgelegten Rechtsnormen über die Völkerrechtsverbrechen gegen die Menschlichkeit, gegen den Frieden und gegen die Kriegsregeln allenfalls dann angesehen werden, wenn sich im Verhältnis zwischen den Unterzeichnerstaaten USA, Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich ein Gewohnheitsrechtssatz des Inhalts herausgebildet hätte, daß diese im Londoner Abkommen vom 8.8.1945 enthaltenen Bestimmungen unwirksam geworden sind.

Der Nachweis einer gewohnheitsrechtlichen Völkerrechtsnorm ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Objektiv muß die wiederholte oder regelmäßige, einheitliche Übung vorliegen, subjektiv die Überzeugung, rechtlich zu diesem Verhalten verpflichtet bzw. berechtigt zu sein¹⁴. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so entsteht kein Gewohnheitsrecht. Liegt allein die objektive Voraussetzung vor, so entsteht durch die wiederholte oder regelmäßige Übung kein Völkergewohnheitsrecht sondern nur Völkersitte (Völkercourtoisie)¹⁵. Das sind Regeln, die nicht als Rechtsverpflichtung anerkannt werden.

Nun mag man das gegen das Londoner Abkommen verstoßende Produzieren, Transportieren, Lagern und einsatzbereite Aufstellen von atomaren und chemischen Massenvernichtungswaffen als den genannten Vertragsstaaten gemeinsame regelmäßige und einheitliche Übung ansehen, so daß die objektive Voraussetzung erfüllt wäre. Das Handeln der betreffenden Regierung geschieht auch vorsätzlich. Völkerrechtliches Gewohnheitsrecht entsteht dadurch jedoch nicht, weil es an der gemeinsamen Rechtsüberzeugung fehlt. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte für eine etwaige Rechtsüberzeugung der Vertreter der vier Staaten dahingehend, daß der von ihnen am 8.8.1945 geschlossene völkerrechtliche Vertrag keine Rechtswirkung mehr zwischen ihnen haben soll. Vielmehr gibt es deutliche Hinweise dafür, daß diese Staaten von der Fortgeltung des Londoner Abkommens und des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof ausgehen. So hat kürzlich das Schwurgericht in Lyon/Frankreich im sog. Barbie-Prozeß die Verurteilung ausdrücklich auf die Bestimmungen des Londoner Abkommens gestützt. Bei dem internationalen Kongreß in Moskau vom 11.—13.11.1986 zu den „Lehren von Nürnberg“ sind die Teilnehmer aus zahlreichen Ländern — darunter auch viele Vertreter aus den vier Vertragsstaaten — übereinstimmend von der Fortgeltung der im Londoner Abkommen normierten „Nürnberger Prinzipien“ ausgegangen¹⁶. Dasselbe gilt für das internationale Treffen von Völkerrechtlern in New York vom 29. bis 31.8.1987¹⁷. In dem internationalen Aufruf der Juristen gegen den Atomkrieg, den das Internationale Friedensbüro in Genf veröffentlicht hat¹⁸, wird dieselbe Auffassung von einer großen Zahl von Juristen aus vielen Ländern vertreten.

Da eine gewohnheitsrechtliche Aufhebung des Londoner Abkommens im Verhältnis der vier Signatarstaaten zueinander schon ausgeschlossen wäre, wenn nur einer dieser Staaten eine andere Rechtsauffassung vertritt, ist kein Grund ersichtlich, die völkerrechtliche Fortgeltung der „Nürnberger Prinzipien“ in Frage zu stellen.

Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß das Londoner Abkommen mit den „Nürnberger Prinzipien“ seit 1946 allgemeines Völkergewohnheitsrecht geworden ist. Grundlage dafür sind die Resolutionen der UN-Vollversammlung Nr. 3 (I) vom 12.2.1946 und Nr. 95 (I) vom 11.12.1946. Zwar hat sich die völkerrechtliche Betrachtungsweise von Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zunehmend dahingehend aufgeweicht, daß diese grundsätzlich keine Vermutung mehr für das Vorliegen allgemeiner Rechtsgrundsätze im Sinne des Art. 38 I c des Statuts des Internationalen Gerichtshofs¹⁹ begründen²⁰. Das ist jedoch anders, wenn sie

ausschließlich zu diesem Zweck vorbereitet oder bei der Abstimmung von einer großen Mehrheit der Staaten als Ausdruck von Rechtsgrundsätzen aufgefaßt werden²¹. Das ist durch die genannten Resolutionen der UN-Generalversammlung geschehen.

Die Resolution Nr. 3 (I) vom 13.2.1946 fordert alle Mitglieder und sogar Nichtmitglieder der Vereinten Nationen auf, alles Erforderliche zu tun, die nach dem Londoner Abkommen wegen Völkerrechtsverbrechen verantwortlichen Personen zu verfolgen, auszuliefern und zu bestrafen. Wörtlich heißt es dort:

3 (I) EXTRADITION AND PUNISHMENT OF WAR CRIMINALS

The General Assembly:

taking note of the Moscow Declaration of 1 November 1943 by President Roosevelt, Marshal Stalin and Prime Minister Churchill concerning enemy atrocities in the course of the war, and of the declaration by certain allied governments of 13 January and 18 December 1942 concerning the same matter;

taking note of the laws and usages of warfare established by the fourth Hague Convention of 1907;

taking note of the definition of war crimes and crimes against peace and against humanity contained in the Charter of the International Military Tribunal dated 8 August 1945;

believing that certain war criminals continue to evade justice in the territories of certain States;

recommends

that Members of the United Nations forthwith take all the necessary measures to cause the arrest of those war criminals who have been responsible for or have taken a consenting part in the above crimes, and to cause them to be sent back to the countries in which their abominable deeds were done, in order that they may be judged and punished according to the laws of those countries;

and calls upon

the governments of States which are not Members of the United Nations also to take all necessary measures for the apprehension of such criminals in their respective territories with a view to their immediate removal to the countries in which the crimes were committed for the purpose of trial and punishment according to the laws of those countries.

*Thirty-second plenary meeting, 13 February 1946.*²²

Die Resolution Nr. 95 (I) vom 11.12.1946 erklärt die im Londoner Abkommen normierten Völkerrechtsverbrechen zum allgemeinen Völkerrecht und ordnet Verhandlungen zur generellen völkervertraglichen Kodifikation der „Nürnberger Prinzipien“ an. Das war sinnvoll, weil das Londoner Abkommen und damit die Definition der Verbrechen völkerrechtsvertragliche Gültigkeit nur im Verhältnis der Signatarstaaten zueinander hatte. Die Resolution lautet in der englischen Fassung:

95 (I). Affirmation of the Principles of International Law recognized by the Charter of the Nürnberg Tribunal

The General Assembly

Recognizes the obligation laid upon it by Article 13, paragraph 1, sub-paragraph a, of the Charter, to initiate studies and make recommendations for the purpose of encouraging the progressive development of international law and its codification;

Takes note of the Agreement for the establishment of an International Military Tribunal for the prosecution and punishment of the major war criminals of the European Axis signed in London on 8 August 1945, and of the Charter annexed thereto, and of the fact that similar principles have been adopted in the Charter of the International Military Tribunal for the trial of the major war criminals in the Far East, proclaimed at Tokyo on 19 January 1946;

Therefore,

Affirms the principles of international law recognized by the Charter of the Nürnberg Tribunal and the judgement of the Tribunal;

Directs the Committee on the codification of international law established by the resolution of the General Assembly of 11 December 1946, to treat as a matter of primary importance plans for the formulation, in the context of a general codification of offences against the peace and security of mankind, or of an International Criminal Code, of the principles recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the judgment of the Tribunal

*Fifty-fifth plenary meeting, 11 December 1946.*²³

Entscheidend ist, daß beide Resolutionen in der UN-Generalversammlung ohne Enthaltungen einstimmig angenommen worden sind²⁴. Deutlicher konnten die in der UN-Generalversammlung vertretenen Länder nicht zeigen, daß die „Nürnberger Prinzipien“ von allen Mitgliedern als Ausdruck allgemeiner Rechtsgrundsätze aufgefaßt worden sind.

In der Bundesrepublik sind gemäß Art. 25 des Grundgesetzes die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts, nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sogar vorrangiges Bundesrecht: „Diese Bestimmung bewirkt, daß diese Regeln ohne ein Transformationsgesetz, also unmittelbar, Eingang in die deutsche Rechtsordnung finden und dem deutschen innerstaatlichen Recht — nicht dem Verfassungsrecht — im Range vorgehen“²⁵. Gemeint ist das allgemeine (und nicht das regionale oder partikuläre) Völkerrecht, und zwar das allgemeine Völkerrecht gewordene Völkergewohnheitsrecht, denn das Völkervertragsrecht wird durch die Spezialtransformation gemäß Art. 59 II des Grundgesetzes in innerstaatliches Recht umgesetzt²⁶.

Soweit unsere Justiz Teilnehmer gewaltloser Protestaktionen gegen Massenvernichtungswaffen bestraft, bedeutet das: Die Justiz schützt ein Verhalten der Regierung, das als gewaltträchtig, lebensgefährdend und nach dem auch insoweit für unser Land verbindlichen Völkerrecht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Frieden und als Kriegsverbrechen anzusehen ist.

Unsere Regierung wäre gut beraten, umgehend einen völkerrechtsgemäßen Zustand herzustellen und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die in der Bundesrepublik stationierten Massenvernichtungswaffen zu entfernen bzw. entfernen zu lassen, sowie die Mitgliedschaft in der NATO auf die eventuelle Anwendung konventioneller Verteidigungswaffen zu beschränken.

Anmerkungen:

- 1 Ingo Müller, Furchtbare Juristen, 1987, S. 7, 240ff.
- 2 Frankfurter Rundschau (FR) vom 21.5.1988
- 3 Frank Niepel in FR vom 15.8.1988
- 4 Ulrich Vultejus in *Betrifft Justiz* (BJ) 1988, 228/229
- 5 Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1947, S. 7ff.
- 6 RGBl. 1910 S. 107
- 7 BGBl. 1954 II S. 730
- 8 Wolfgang Däubler, Stationierung und Grundgesetz, Reinbek 1982
- 9 Vgl. Bernd Hahnfeld in BJ 1988, 179f.
- 10 Ulrich Klug in Hirsch/Paech/Stuby, Politik als Verbrechen, Hamburg 1986, S. 182
- 11 Christian Ströbele in — wie Anm. 10 — S. 188
- 12 Otto Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, 1987, S. 236f.
- 13 Kimminich aaO
- 14 Kimminich aaO S. 238
- 15 Kimminich aaO S. 239
- 16 Vgl. Bernd Hahnfeld in BJ 1986, 345ff.
- 17 Vgl. Ulf Panzer in BJ 1988, 247f.
- 18 BJ 1988, 249
- 19 BGBl. 1973 II S. 505
- 20 Kimminich aaO S. 252f.
- 21 Kimminich aaO
- 22 United Nations Resolutions, Dusan J. Djonovich, Series I, Volume I, New York 1973, S. 5f.
- 23 Dito, S. 175
- 24 Dito, S. XXV und XXVII
- 25 BVerfGE 6, 363
- 26 Kimminich aaO S. 272

Hans-Ernst Böttcher

Hommage à Theo**Dem demokratischen Richter Theo Rasehorn
zum 70. Geburtstag**

1.

Wenn einer zum Jahrgang 1918 gehört, dann konnte er 1945 froh sein, wenn er noch lebte. Theo Rasehorn ist am 26.10.1918 in Lüdenscheid geboren. Er hat dort auch die Schule bis zum Abitur besucht. Es folgen Arbeitsdienst und dann, bis 1945, Militärdienst im „Rock des Mörders“ (Brecht). Vorkrieg und Krieg sind es, die Theo Rasehorns Jugend geprägt, besser: die ihm wie Millionen anderen die Jugend geraubt haben. Den größten Teil der Kriegszeit erlebt er, als Offizier, in Frankreich (einschließlich der Landung der Alliierten in der Normandie). Er wird zweimal schwer verletzt. Kriegsende und Befreiung erlebt er in Ostfriesland und kann, nach kurzer englischer Kriegsgefangenschaft, in Köln anfangen, Rechtswissenschaft zu studieren.

Für viele Frauen und Männer, die die Hitlerdiktatur erlebt haben, hat die Erfahrung des von deutschem Boden ausgehenden Krieges, des Unrechts, der Inhumanität nur kurz vorgehalten. Bei Theo Rasehorn führt sie, unverrückbar und mit zunehmendem Alter und Abstand eher noch pointierter, zu einem Studium, zu einem Berufsweg und zu wissenschaftlich-politisch-schriftstellerischer Arbeit, die geprägt sind von der Achtung der Menschenwürde, vom Kampf für die Gleichheit im Recht und für die Umsetzung der Utopie einer demokratischen Justiz in die Wirklichkeit.

Schon seine Kölner Dissertation von 1954 „Bedeutung, Einordnung und Probleme des Ratenzahlungsverfahrens gem. § 813 a ZPO“ deutet in diese Richtung, freilich noch im Gewande zivilprozessualer Technistik. Aber es führt von dort eine gerade Linie etwa zu Arbeiten wie „Der bürgerliche Tod der Entmündigten“ (Theorie und Praxis 1979, S. 268) oder — mit wunderbar juristen-ironischem Titel — „Empfiehlt es sich, den Deutschen Juristentag abzuschaffen?“ (KJ 1970, S. 473). Dort empfiehlt er dem Deutschen Juristentag die Befassung mit dem Thema „Allgemeine Geschäftsbedingungen in einer kapitalistischen Wirtschaft“, was denn ja auch 1974 in Hamburg Thema der Verhandlungen wurde, freilich ohne den auf die Wirtschafts-, „Ordnung“ verweisenden Zusatz. Halten wir auch gleich fest, was Theo Rasehorn noch zum Juristentag 1970 zu sagen hat (Es war immerhin ein Juristentag mit Aufbruchsstimmung, wegen der aus dem Rahmen fallenden Abteilung zur Reform der Juristenausbildung): „Unter der Decke dieser antiquierten Honoratiorengesellschaft hat sich inzwischen so etwas wie eine Subkultur gebildet, begünstigt durch den Umstand, daß der Juristentag in dem hierarchisch strukturierten und nach der Fachomnipotenz, dem Fachidiotentum, strebenden Juristenstand nahezu der einzige Ort ist, bei dem auch zu Wort kommen kann, wer nicht zu den Honoratioren und zu den Fachleuten gehört. Der Juristentag ist tatsächlich die Hyde Park Corner der Juristen. Natürlich steckt auch darin ein Alibi, der Ausdruck repressiver Toleranz. Aber für unser, gesellschaftlich gesehen, intolerantes Rechtswesen bedeutet schon dies einen Fortschritt. Zudem spricht der Diskussionsredner bei den großen Abteilungen in der Öffentlichkeit, vor ein paar hundert Menschen, seine Worte werden protokollarisch festgehalten, die beim Juristentag stets zahlreich vertretene Presse nimmt von ihnen Kenntnis. Die Beiträge an sich lebenswürdiger Sonderlinge, die früheren Juristentagsdiskussionen einen Zug Skurrilität einfügten, werden, nicht nur in der Ausbildungsabteilung, von rechtspolitisch Engagierten verdrängt. Durchweg ergab sich bei der Diskussion, auch bei der

Beamtenrechtsabteilung, ein progressiveres Bild als beim Abstimmungsergebnis. Die konservative Mehrheit schwieg weitgehend und hob nur die Stimmkarte“ (a.a.O. S. 475.).

Aber zurück! Wir sind noch nicht im Jahre 1970. Nach der Referendarausbildung im OLG-Bezirk Köln kommt Theo Rasehorn als Gerichtsassessor nach Bonn, wo er schließlich eine Planstelle am Landgericht erhält. Die 1966 vorgesehene Ernennung zum Oberlandesgerichtsrat in Köln verzögert sich, weil seine soeben veröffentlichte Streitschrift „Im Paragraphenturm“ (unter dem Pseudonym Xaver Berra, das Theo Rasehorn als Verfasser der „Chronik“ für die Leser dieser Zeitschrift 1985 reaktiviert hat) der Justizverwaltung als „Nestbeschmutzung“ erscheint. Haben sich die Herren *darin* gestört? (Vorwort, zitiert nach der 2. Aufl. 1967, S. 13 f.): „Nur eine Justiz mit dem Mut zum geistigen Wagnis — dem Mut darum auch zum Irrtum — und damit zum Vorstoß in das noch Ungesicherte, mit dem Sich-offen-Halten für das noch nicht rational Greifbare vermag unserer Zeit gerecht zu werden. Viele Juristen aber befinden sich heute noch dort, wo die Mediziner vor 100 Jahren standen, als Virchow triumphierend ausrief, er habe bei Hunderten von Sezierungen nie ein Stück Seele gefunden. So leugnen Juristen noch heute Vorgänge des menschlichen Seins, der gesellschaftlichen Ordnung, welche jedem aufgeschlossenen Laien aus Erfahrung und Einsicht selbstverständlich sind: leugnen sie lediglich, weil ein rationaler Beweis für sie nicht erbracht werden kann. Dabei werden Lebensvorgänge gewissermaßen wie von einem anderen Planeten aus betrachtet. Von dieser Sicht aus scheinen sich Berge und Täler einzuebnen und auch die Veränderungen in den Zeiten dahinzuschwinden. Ob Kaiserreich, Weimarer Republik, NS-Staat, Bonner Demokratie — ergeben sich daraus Auswirkungen für die juristischen Probleme? Ändern sich ihre Fragestellungen? Vielleicht werden bei zweitrangigen Fragen Minderheitsmeinungen zur herrschenden Lehre. Im übrigen aber: Einerseits ... und andererseits ... Wir aber leben nun einmal auf diesem Planeten; hier ist der Ausgangspunkt unserer Betrachtungen. Wie sich dabei Berge und Täler dem Bewußtsein einprägen, so auch die großen Veränderungen innerhalb der Geschichte zwischen dem Kaiserreich und der Demokratie von heute. Wir erspüren, wie sich daraus immer wieder verschiedene Fragestellungen an den Einzelnen und an die Gesellschaft ergeben und von daher immer wieder andere Fragen an das Recht gerichtet werden müssen. Inwieweit sind Richter und Juristen hierfür aufnahmebereit?“

Selbst Adolf Arndt (Geleitwort, a.a.O., S. 9) wollte ihm „Halt! Halt!“ zurufen. Aber weise, wie er war, hatte er schon beim zweiten Blick bemerkt, daß Theo zu Recht Kritik am Realzustand der Justiz übte. Auch der Minister wurde weise: Dem Vorwort der schon 1967 erforderlich gewordenen 2. Auflage kann der Leser entnehmen, daß Theo Rasehorn inzwischen zum Richter am OLG Köln ernannt worden ist. Freilich bringt es in der Folgezeit eine durchgängig sozialdemokratisch geführte Landesregierung (mit durchgängig freidemokratischem Justiz-Staatssekretär) nicht übers Herz, Theo Rasehorn zum Senats-Vorsitzenden oder gar zum Behördenleiter zu machen. Um Vorsitzender Richter am OLG zu werden, mußte er 1972 — unter heftigem Rumoren der hilflosen Konservativen — nach Hessen, zum OLG Frankfurt, berufen werden. Das bedeutete für ihn auch: „Pendeln“ zwischen Bad Godesberg und Frankfurt bis zur Pensionierung 1983.

2.

Ich habe schon bei anderer Gelegenheit (anlässlich der Besprechung seines Buches „Justizkritik in der Weimarer Republik — Das Beispiel der Zeitschrift ‚Die Justiz‘“, 1985, in BJ Nr. 8 (1986), S. 364) festgestellt: Theo Rasehorn hat mehr für die kritische Rechtswissenschaft und für die republikanische Justiz, kurz: für die Rechtskultur der Bundesrepublik geleistet als hundert an der rechtlichen Oberfläche der gesellschaftlichen Wirklichkeit kratzende Habilitierte und Oberrichter.

Jetzt, nachdem ich mir annähernd einen Überblick über sein schriftliches Werk verschafft habe (s. die Bibliographie im Anhang), stelle ich fest, daß ich eher noch untertrieben habe. Die sicher noch immer nicht komplette Liste, wie sie sich aus der Kartei der Bibliothek des von Theo Rasehorn mehrfach ebenso liebevoll wie kritisch beschriebenen Bundesverfassungsgerichts ergibt, umfaßt allein von 1966 bis 1987 fast 100 Titel. Den Themen nach ist sie bestechend aktuell, nicht im Sinne von modisch, sondern eher prognostisch-problembewußt.

Einige wiederkehrende Themengruppen sind:

- Justizkritik / Justizreform / Juristenausbildung (das führt dann fast zu einem Berufswechsel: Theo wird mehr und mehr zum Rechts- und Justizsoziologen, zum Zeitgeschichtler und Historiker).
- Traditionslinien deutscher Justiz, insbesondere: die „Paulskirchentradition“ einerseits, die autoritär-etatistische Tradition (vor allem Weimar und NS-Justiz) andererseits
- Verfassungsgerichtsbarkeit, Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Materialisierung der Grundrechte
- Beamtenrecht / Das Elend des „Radikalenerlasses“
- Parteienrecht / Innerparteiliche Demokratie / Neue Formen politischer Partizipation / Bürgerinitiativen
- Soziales Recht (hierzu zählt seine Beschäftigung etwa mit dem Mietrecht, dem Verbraucherschutz, dem Recht der Alten und Behinderten)
- Chancengleichheit gegenüber der Justiz und beim „Kampf ums Recht“ i.ü. (Rechtsberatung, „Armenrecht“).

Wer sich die Bibliographie im einzelnen anschaut (und vor allem: die Arbeiten nachliest), wird feststellen, daß mit dem Überblick noch lange nicht alle Facetten benannt sind. Vor allem aber bleibt Theos Kunst ausgeblendet, die Problembereiche miteinander zu verzahnen. Deshalb will ich ihn nicht weiter unzureichend loben, sondern ihn mit einigen wenigen weiteren Kostproben zu Worte kommen lassen, zumal er immer aktuell ist:

Theo Rasehorn analysiert die Deutsche Richterzeitung:

In einem Aufsatz von 1970 (KJ 1970, S. 80, 82) analysiert Theo den Jahrgang 1969 der DRiZ des Deutschen Richterbundes, insbesondere einen Aufsatz von Kübler (DRiZ 1969, S. 379) zum 60-jährigen Jubiläum dieser ehrenwerten Organisation: weshalb zündet dennoch nichts beim Leser? Weshalb verspürt dieser kein Zittern in den Grundfesten des Paragraphenturms? Ach — er wird ja nur mit Papier beschossen; es ist Papier-Progression. Ähnlich wie bei den großen Bildern der russischen Oktoberrevolution, die nicht die Assoziation von Revolution, sondern von Ölschinken vermitteln. Wie also der „sozialistische Realismus“ kein revolutionäres Bewußtsein zu schaffen vermag, so der „juristische Akademismus“ im Rechtswesen kein progressives.

Dies ist nicht nur eine Frage von Auftreten und Stil, eher noch eine solche des Informationsmusters. Korrespondierend mit der elitär hierarchischen Stellung des Rechtslehrers im deutschen Rechtswesen wird eine elitär hierarchische Informationsauswahl von Gesellschaftsvorgängen getroffen, d.h. Selbstverständnis und Rollenidentität lassen die Annahme von „demokratischen“ Informationen verweigern. So hat Kübler wohl je-

den in den letzten 3 Jahren von Professoren und Assistenten geschriebenen Aufsatz über Richter- und Justizfragen gewürdigt. Was aber fehlt, ist eine Auseinandersetzung mit den Gedanken der Richter über ihren Berufsstand, also gerade mit den von Personen, die über Inside-Informationen verfügen. So mußte Kübler das besondere Phänomen übersehen, daß in den letzten Jahren eine besondere Art der Justizkritik als Selbstkritik und nicht mehr wie vor 1933 als eine von Rechtsanwälten getragene Fremdkritik entstanden ist.“

Theo ist der Zeit voraus

Ebenfalls 1970 (in seinem Aufsatz „Unabhängige Richter oder Justizbürokraten?“, JZ 1970, S. 574, 576) hält er den Justizverwaltungen vor, daß sie noch immer dem Fetisch der technokratischen Reform in Richtung größerer Einheiten anhängen, und stellt dem die konkrete Utopie eines bürgernahen Stadtteilgerichts gegenüber. Seine Bewertung schließt: „Wenn gleichwohl noch heute die Justizreform unter dem Vorzeichen der Zentralisierung der Gerichte und der Spezialisierung des Richters (auf Rechtsprobleme und nicht auf Sozialkonflikte) antritt, gerade die Auflösung der hier als Vorbild eines neuen Rechtspflegemodells bezeichneten kleinen Amtsgerichte betreibt, so muß dies als Auswirkung der von Soziologen so beklagten „kulturellen Verspätung“ des Rechtswesens gesehen werden, wonach mit dem bürokratischen Instrumentarium von 1930 — ohne empirische Forschungen, ohne Kosten-Nutzen-Analysen, ja ohne Systemanalysen überhaupt — die Justiz für das Jahr 2000 geplant werden soll. Tatsächlich wird diese Entwicklung durch einen fürwahr mit der Muttermilch eingesogenen Hang zur Bürokratie bei der richterlichen Führungsschicht gefördert, die eben, jedenfalls im Hinblick auf die Senatspräsidenten an den Bundesgerichten, zu 63 Prozent aus Beamtenelternhäusern stammt, ein Herkommen, das mit Instanz und Dienstrang nach unten, bis zu nur 25 Prozent bei Amtsrichtern, abnimmt. Diese müssen darum nach sozialpsychologischen Analysen als offener, freier, entscheidungsfreudiger — und dies sind ja gerade Richtertugenden! — als jene angesprochen werden. Wird ferner bedacht, daß dem Behördenapparat die Tendenz zur Erweiterung, zur stärkeren Machtentfaltung, inne wohnt, so wird der resignierte Ausspruch von Joachim über das Verhältnis der Bürokratie zum Richter verständlich: „Eine omnipotente Verwaltung ist emsig dabei, das Kanalbett zu zementieren.“

Andernfalls gelte, was er am Ende einer Rezension von Kaupens „Die Hüter von Recht und Ordnung“ (1965) feststellt (NJW 1974, S. 24, 26): „Wird, wie gestern der Pfarrer, heute der Offizier, so morgen der Jurist an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden?“

Theo charakterisiert die ASJ

Theo Rasehorn hat viel Arbeitskraft in die Tätigkeit für seine Partei, die SPD, und ihre Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (ASJ) gesteckt, deren Standort er 1974 (Recht und Politik 1974, S. 147) so beschreibt: „Erdnah an der Nahtstelle zwischen Rechtswissenschaft und sozialdemokratisch geprägter Gesellschaftspolitik“. Es gehe der ASJ „nicht mehr um Rechtspolitik schlechthin — möglichst noch unterteilt in Justiz- und Verwaltungspolitik — sondern um Gesellschaftsreform mit den Mitteln des Rechts. Damit versteht sich aber die ASJ als Gehilfe der Partei und nicht mehr als eine Sonderformation.“ Und weiter: „Alles in allem würde aber die ASJ heute für die Partei ein gutes Arbeitsinstrument bedeuten. — Aber weiß das auch die Partei? Wird eigentlich nach dem Abgang von Adolf Arndt noch eine Kongruenz von Recht und Gesellschaftspolitik erzielt? ... Unsere Partei ist vorwiegend sozialpolitisch und danach wirtschafts- und erziehungspolitisch ausgerichtet — und das ist gut so —; aber sie hat noch nicht begriffen, daß Rechtspolitik ein Teil der Sozial-

politik ist. Dem großen konservativen Backlash in Beamten- und Richterschaft weiß man darum nichts entgegenzusetzen; man bemüht sich lediglich um ein gutes Verhältnis zu den Standesorganisationen . . . Sicherlich verlangt die Verteidigung gegen die Tiefschläge eines hysterisch konservativen Bürgertums auch bei der SPD eine Betonung des heute Machbaren. Wer aber keine Mittel für Investitionen für die gesellschaftliche Zukunft zur Verfügung stellt, wird schon bald spüren, daß er keine Mittel mehr für die Gegenwart besitzt.“

Adolf Arndt wollte Theo Rasehorn wg. „Im Paragraphenturm“ Halt! Halt! zurufen. Er mußte sich (s.o.) noch während des Vorwortes selbst zur Ordnung rufen. Manchmal möchte ich Theo Halt! Halt! zurufen. Aber es geht mir spätestens beim zweiten Lesen wie Adolf Arndt: Ich merke, daß Theo eigentlich immer recht hat, jedenfalls *etwas*.

Dennoch: Manchmal zielt selbst er daneben.

So 1986 (ZRP 1986, S. 191), wenn er meint, „Das Ende der privaten Rechtsgelehrten“ beklagen zu müssen. In aller Kürze: Theo Rasehorn selbst ist doch der Beweis des Gegenteils!

Oder 1982 (ZRP 1982, S. 33). Da ist ihm zwar zuzustimmen, wenn er Anlaß sieht, „Zur Krise der Rechtssoziologie“ zu schreiben. Denn der bundesdeutschen Rechtssoziologie ist in ihrem Streit zwischen gesellschaftskritischer Analyse des Rechts und der Justiz einerseits und fliegenbeinzählender Rechtstatsachenforschung andererseits (von wenigen Ausnahmen abgesehen) der Blick für die realen Probleme der Justiz durchaus getrübt. Aber wenn er aus der Krise der Rechtssoziologie auf Auswirkungen derselben auf das Rechtswesen schließt (a.a.O., S. 35), so will mir das vorkommen, als schlie-

ße ein Astronom (oder Astrologe?) aus der Krise seiner Zunft auf eine Krise ihres Sujets, der Sterne.

4.

Wenn die Rechts- und Allgemeinhistoriker, die Politologen, die Rechts- und Allgemeinsoziologen eines Tages aus der gesicherten Entfernung des Jahres, sagen wir 2050, die Rechtswissenschaft, die Rechtspraxis und die Rechtspolitik der Adenauerzeit, der Zeit der Großen und der sozialliberalen Koalition und schließlich der „Wende“-Regierung betrachten, werden ihnen wenige Namen demokratischer Juristen festhaltenswert erscheinen.

Von den Toten nenne ich *Wolfgang Abendroth, Adolf Arndt, Gustav Heinemann, Fritz Bauer, Richard Schmid*, und ich füge einen sicher nicht allen bekannten Namen hinzu: *Theo Brackmann*, Gründer, Herz und Motor der Fachgruppe der gewerkschaftlichen Richter (ötv).

Von den Lebenden nenne ich Theo Brackmanns Weggefährten *Heinz Menne*, ich nenne *Helmut Simon, Martin Hirsch, Heinrich Hannover und Theo Rasehorn*.

Über ihn ist zu sagen, was er selbst in einem Nachruf auf Adolf Arndt (Vorgänge 1974, S. 15, 17) als Ausspruch Carlo Schmidts für Arndt zum 60. Geburtstag zitierte: „So danken wir ihm dafür, daß er uns dieses Land ein wenig mehr zu einer Heimat gemacht hat, die uns die Hoffnung gibt, daß auch innerhalb seiner Grenzen einmal das Reich der Freiheit mit dem Reich der Notwendigkeit eines werden könnte.“

Wir wünschen ihm und — durchaus eigennützig — uns, daß er noch lange als unser Freund und Lehrer wirken kann.

Dierk Basedau

»60 Jahre Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit 1927—1987«

Eine Rezension

Das hier zu besprechende Buch gehört, grob gesehen, zur Gattung der Festschriften. Diese haben eine Eigenart: Über den Jubilar, sein Leben, sein Tun und Lassen erfährt der Leser, sieht man von den üblichen Eingangsschmeicheleien ab, ziemlich wenig. Vielmehr sind hier unter dem Vorwande des umfassenden wissenschaftlichen Interesses des zu Ehrenden subtile monographische Erörterungen gelegentlich wichtiger, oft aber auch eher entfernter Detailprobleme seines Fachgebietes versammelt, mit welchen die jeweiligen Verfasser beweisen, daß sie es an Argumentationskraft und Sprachgewalt mit dem Jubilar durchaus aufnehmen können. Dieser also ist nicht Gegenstand der Festschrift, sondern ihr Anlaß. Deren Zweck ist nicht die Würdigung der Person und des Lebenswerkes des Jubilars, sondern die Selbstdarstellung der Mitwirkenden. Der Rezensent gesteht deswegen, daß er mit großer Skepsis an die hier zu besprechende Schrift herangegangen ist:

60 Jahre Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit 1927—1987. Herausgegeben vom Gesamtrichterrat der Berliner Gerichte für Arbeitssachen. Redaktion: André Lundt; Berlin 1987

Der Rezensent bekennt aber nach der Lektüre des Buches: Die Skepsis war unbegründet. Es sind wirklich die Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit und diejenigen, die an ihr arbeiten bzw. gearbeitet haben, Gegenstand der Beiträge dieses Bandes. Auch in der Form der Darstellung weicht der Band von der erwarteten Norm ab. Das macht die Lektüre spannend. Zwar scheint der einleitende Beitrag von Gerhard Binkert und Bernd Preis zu „Subjekt und Objekt der Arbeitsgerichtsbarkeit: Historische und politische Determinanten einer eigenständigen Gerichts-

barkeit“ doch sehr dem traditionellen Festschriftsstil der heroisierenden Selbstdarstellung verhaftet und produziert, da wertend orientiert, gelegentlich auch Platitüden anstelle von Erkenntnissen („Der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit steht als Institution wie als Person im Schnittpunkt der Wahrnehmung organisierter Interessen“). Auch der abschließende Beitrag Rottleuthners „Abhängigkeit und Autonomie der Arbeitsgerichtsbarkeit“, welcher die Arbeitsgerichtsbarkeit rechtssoziologisch analysieren will, ist nicht sehr ergiebig. Jedenfalls hat er dem Rezensenten, welcher freilich selber Arbeitsrichter ist, keine ihm nicht ohnedies vertrauten Erkenntnisse eröffnet. Im Vordergrund aber stehen nicht Sekundärwürdigungen, sondern was der Historiker Quellen und Quellenkritik nennen würde: „Authentische Berichte“, die die Erfahrungen von Personen dokumentieren sollen, die die Geschichte der Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit mitgestaltet haben und von ihr betroffen waren; Lebensläufe von Richtern und — nicht unbedingt selbstverständlich und daher bemerkenswert — von ehrenamtlichen Richtern und nichtrichterlichen Mitarbeitern; Berichte der Tagespresse über die Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit; Urteile und Urteilsanalysen und schließlich Erfahrungsberichte aus der Sicht des Rechtsanwaltes, des Verbandsvertreters und des ehrenamtlichen Richters. Vorangestellt ist ein Beitrag von Sabine Hanna Leich und André Lundt, zweier wissenschaftlicher Mitarbeiter, über welche das Landesarbeitsgericht Berlin beneidenswerter Weise mindestens für diesen Zweck verfügte, in welchem die Generalakten des Arbeitsgerichtes Berlin und die statistischen Jahrbücher im Hinblick auf die örtlichen, räumlichen und personellen Verhältnisse und im Hin-

blick auf den Arbeitsanfall bei den Berliner Arbeitsgerichten akribisch ausgewertet sind, in welchem vor allem aber auch das politische und soziale Umfeld in sorgfältiger Quellenarbeit beschrieben wird. Der inhaltliche Schwerpunkt der Darstellung liegt nach dem Eindruck des Rezensenten in der Darstellung der Jahre 1927 bis 1932 der Weimarer Zeit, als die Arbeitsgerichtsbarkeit sich zur Eigenständigkeit formte, und in den Jahren 1933 bis zum Ausbruch des 2. Weltkrieges, als die Rechtskultur auch im Arbeitsrecht verloren ging. Es ist sicher kein Zufall, daß auch im optischen Mittelpunkt des Bandes die „Rechtsprechungsanalysen“ stehen: Abgedruckt und besprochen ist das legendäre Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 14. März 1933 im sogenannten „Radiofall“, in welchem Otto Kahn-Freund einer auf vermutete unerwünschte politische Gesinnung dreier Mitarbeiter des Reichsrundfunks gestützten Kündigung in einer „letzten Bekundung richterlicher Unabhängigkeit“ (so die Überschrift des Beitrages) entgegentrat. Der böse Geist jener Zeit wies schon in eine andere Richtung. Das zeigt die diesem Beitrag folgende Analyse von Kündigungsverfahren von jüdischen Arbeitnehmern vor dem Ar-

beitsgericht Berlin im Jahre 1933 (Dorothee Ohlischlaeger). Der Geist „dieser unserer“ Zeit reklamiert die „Gnade der späten Geburt“ und ist borniert genug, die Gnade für einen Verdienst zu halten und den Ablass einzufordern. Die Herausgeber der Berliner Schrift haben dem widerstanden. Sie sind aber auch nicht in das Gegenteil verfallen, Schuld zu suchen oder zuzuweisen. Sie würdigen nicht, sondern berichten. Sie beschreiben das Schicksal jüdischer Kollegen ebenso wie den angepaßten oder eilfertigen Gehorsam anderer und zeichnen, weil nicht kommentiert, sondern berichtet und allenfalls erläutert wird, um so eindringlicher die furchtbare Katastrophe des Rechts und der Juristen. Der Rezensent hat das Buch mit Bewegung gelesen. Es ist nicht nur eine Darstellung der Geschichte der Berliner Arbeitsgerichte. Es beschreibt das Selbstverständnis von Richtern in der Zeit des Nationalsozialismus. Hier hat die Bundesrepublik bekanntlich viel Verdrängung, zwar gelegentlich Kritisches, aber kaum Selbstkritisches hervorgebracht. Die Schrift über die Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit bietet da eine wertvolle Hilfe. Sie vermittelt dem Juristen, vor allem aber dem Richter die Betroffenheit, derer er bedarf.

Bernd Asbrock

Rezension

*Heinrich Hannover/Elisabeth Hannover-Drück
„Politische Justiz 1918—1933“
Lamuv-Verlag, Bornheim-Merten 1987*

Die Erstausgabe dieser schon klassischen Analyse der Politischen Justiz der Weimarer Republik erschien 1966 als Fischer-Taschenbuch. 1977 wurde das Werk im Attica-Verlag neu aufgelegt und nunmehr publiziert das seit langem nicht mehr erhältliche Buch — praktisch unverändert — ein dritter Verlag. Eine gute Entscheidung zur rechten Zeit, wie Joachim Perels in seinem Vorwort zur Neuauflage feststellt, denn neuerdings melden sich wieder verstärkt konservative Stimmen zu Wort mit dem Versuch einer „nationalen Umdeutung der jüngsten deutschen Geschichte“. Die verhängnisvolle Rolle der Justiz bei der Zerstörung der ersten Republik und bei der Wegbereitung für das NS-Unrechtssystem wird verkannt und relativiert.

„Der Nationalsozialismus ist nicht über Nacht gekommen. Er ist auch nicht über Nacht verschwunden.“

Mit diesem Satz in der Einleitung umreißen die Autoren — der Strafverteidiger Heinrich Hannover und die Historikerin und Lehrerin Elisabeth Hannover-Drück — eine wesentliche Erkenntnis ihrer Arbeit: die unheilvollen Kontinuitäten nach 1918 und nach 1945. Gerade deshalb ist die Lektüre dieser historischen Betrachtung der Weimarer Justiz und die Auseinandersetzung damit insbesondere für junge Juristen notwendig. Die Autoren haben sehr umfangreiches Fallmaterial zusammengetragen. Sie stützen sich auf veröffentlichte Presse- und Prozeßberichte, Reichstagsprotokolle und zeitgenössische Literatur und werten vornehmlich die Justizkritik demokratischer und liberaler Blätter und Zeitschriften aus. Eine der wichtigsten Quellen ist „Die Justiz“, die seit 1925 bis zu ihrem Verbot im April 1933 herausgegebene Zeitschrift des Republikanischen Richterbunds.

(Theo Rasehorn hat „Die Justiz“ in seinem 1985 im Campus-Verlag erschienenen Buch „Justizkritik in der Weimarer Zeit“ ausführlich untersucht. In seiner Einleitung bezeichnet er das hier rezensierte Buch als „noch nicht übertroffene und für einen weiteren Leserkreis geeignete Untersuchung“.)

Daneben waren die Veröffentlichungen von Emil Julius Gumbel aus den 20er Jahren für die Autoren sehr ergiebig.

Die Lektüre dieses Kompendiums justiziellen Unrechts erfüllt einen — gerade als Justizjuristen — mit „Erregung und Scham“, wie Fritz Bauer es anlässlich der Erstausgabe des Buches ausdrückte. Die Falldarstellung befaßt sich im wesentlichen mit der politischen Justiz im klassischen Sinne, also der Strafjustiz. Neben der Auflistung politischer Gewalttaten werden Landesverratsverfahren und Verfahren wegen sog. „literarischen Hochverrats“ gegen Demokraten, Pazifisten und Kommunisten beschrieben. Die Fallschilderungen machten beklemmend deutlich, wie gegenüber politisch linken und politisch rechten Tätern mit zweierlei Maß vorgegangen wurde. Rechtsbrecher aus dem republikfeindlichen und nationalsozialistischen Lager konnten mit der Milde der Justiz rechnen, während gegen Liberale, Sozialdemokraten, Sozialisten und Kommunisten schwerste Strafen verhängt wurden. Gumbel hat dies in seinen Arbeiten in eindrucksvoller Weise statistisch belegt. Bei der Verfolgung der Morde an republikanischen Politikern wie Erzberger und Rathenau in den Jahren 1919 bis 1922 wird diese Einseitigkeit und Parteilichkeit der Justiz besonders deutlich. Gegen die „vaterländischen“ Mörder und ihre Gehilfen wurden Verfahren entweder gar nicht eingeleitet oder verliefen im Sande. Soweit Verurteilungen erfolgten, waren diese denkbar milde oder es kam bald zu Gnaden- oder Amnestieentscheidungen z.B. im Falle der Kapp-Putschisten und der Erzberger-Mörder. Um dem Terror von rechts Einhalt zu gebieten, wurde 1922 unter Reichsjustizminister Gustav Radbruch ein Gesetz zum Schutze der Republik erlassen und ein besonderer Staatsgerichtshof am Reichsgericht in Leipzig errichtet, jedoch ohne den beabsichtigten Erfolg. Im Gegenteil, die Justiz wendete diese Instrumente in erster Linie gegen links an. Carl von Ossietzky hat die Praxis des Gerichtshofs in der „Weltbühne“ angeprangert: „Dort ist jene unseelige Staatsraison entstanden, die alle Gefahr ausschließlich links sucht . . . dort hat die Reaktion als Rechtsprechung der Republik maskiert ihr Hauptquartier aufgetan.“

Bezeichnend für diese justizielle Ungleichbehandlung ist, daß im sog. „Hitler-Prozeß“ 1924 das Gericht nur geringe Strafen verhängte und die Bestimmung des Republikschutzgesetzes, wonach wegen Hochverrats verurteilte Ausländer auszuweisen waren, auf Hitler gar nicht anwendete, da er „deutsch denkt und fühlt“.

Auch dem mörderischen Treiben der illegalen Wehrformationen wie den Freikorps und der Schwarzen Reichswehr sowie der Geheimorganisation CONSUL setzten die Justizorgane nichts ernsthaft entgegen. Dasselbe gilt für die Fememorde verschiedener obskurer „Selbstschutzverbände“ sowie für die Ende der 20er Jahre zunehmenden nationalsozialistischen Gewaltverbrechen gegen politisch Andersdenkende und gegen Juden (Kurfürstendampfgrom 1931, Mord von Potempa 1932).

Etwa ab 1923 stieg die Zahl der Landesverratsprozesse stark an. Die Verfahren richteten sich überwiegend gegen Vertreter der pazifistischen Bewegung. Betroffen waren zumeist Autoren und Herausgeber, die für Pressemeldungen oder Berichte über illegale Rüstungsbestrebungen und republikfeindliche Verbände verantwortlich zeichneten. Das vom Reichsgericht erfundene Institut des „literarischen Hochverrats“ konnte selbst Drucker und Setzer treffen und sogar Rezitatoren bestimmter Texte. Die Funktion dieser Verfahren war es, die geheime Rüstung der Reichswehr abzusichern und die Kritiker mundtot zu machen. Die bekanntesten Opfer der Landesverratsjustiz waren der im In- und Ausland hochgeachtete Pazifist Ludwig Quidde und der Weltbühne-Autor und Herausgeber Carl von Ossietzky. Quidde charakterisierte die Justizpraxis zutreffend mit den Worten: „Längst ist klar, daß alle diese Landesverratsprozesse nichts mehr mit Rechtspflege zu tun haben, sondern eine unter völliger Nichtachtung elementarsten Rechtsempfindens betriebene politische Verfolgung darstellen, eine Unterdrückung des freien Wortes bei der Kritik des neuen deutschen Militarismus.“

Das in Artikel 118 der Weimarer Reichsverfassung für alle garantierte Recht der freien Meinungsäußerung wurde von der Justiz teilbar gemacht, je nachdem, welcher politischen Richtung derjenige zuzurechnen war, der dieses Grundrecht in Anspruch nahm. Kommunisten liefen Gefahr, daß praktisch jede politische Betätigung, jede Funktionärstätigkeit zumindest als Vorbereitung des Hochverrats qualifiziert und strafrechtlich verfolgt wurde. „Die Handlungen waren lediglich Vorwand, um die Gesinnung strafen zu können.“

In dem Kapitel „Justiz gegen Literatur und Kunst“ wird am Beispiel des Gotteslästerungsprozesses gegen George Grosz deutlich, wie die konservativen Richter der Weimarer Republik ungeachtet der in Artikel 142 Weimarer Reichsverfassung staatlich garantierten Kunstfreiheit die Waffe des politischen Strafrechts auch gegen künstlerische Äußerungen richteten, wenn diese nicht in ihr Weltbild paßten. Wegen einer Zeichnung, die den gekreuzigten Christus mit einer Gasmaske darstellt und die Bildunterschrift trägt „Maul halten und weiter dienen“ (vergl. Abbildung), wurde gegen George Grosz ein Strafverfahren wegen Gotteslästerung geführt, obgleich die Tendenz der Zeichnung offensichtlich pazifistisch ist, indem sie sich gegen den Mißbrauch des Christentums für Krieg und Kriegsdienst wendet. Kirchenbeschimpfungen von Nationalsozialisten hingegen blieben, wie an einem Beispiel aus dem antisemitischen Hetzblatt „Der Stürmer“ aufgezeigt wird, unbehelligt.

Das von den Autoren ausgebreitete Tatsachenmaterial ist bedrückend. Es darf aber nicht dazu verleiten, die Weimarer Zeit als einen abgeschlossenen historischen Abschnitt ohne jeglichen Gegenwartsbezug zu betrachten.

Die politische Justiz der Bundesrepublik Deutschland hat nach 1945 zum Teil an die unheilvollen Traditionen der Vergangenheit angeknüpft. Das wird deutlich, wenn man sich die Verfolgung von Kommunisten in den 50er Jahren, die sog. Terroristen-Prozesse der 70er Jahre und die Berufsverbote-Verfahren vor Augen hält.

Auch in politischen Strafprozessen der Gegenwart gibt es die Tendenz, insbesondere bei neofaschistischen Tätern den Sachverhalt zu entpolitisieren und den Tathintergrund unaufgeklärt zu lassen.

Bei Angeklagten, die zum Beisp. der RAF zugeordnet werden, reicht die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv („Terroristische Vereinigung“) für den Schuldnachweis aus, während in Nazi-Verbrecherprozessen der konkrete individuelle Tatnachweis für jeden Einzelfall verlangt wird. Zweierlei Maß?

Die sog. Terroristenverfahren sind gekennzeichnet durch Sonderzuständigkeiten, Einschränkung von Verfahrens- und Verteidigerrechten, verschärfte Haftbedingungen, überlange U-Haftzeiten usw. Besorgniserregend sind auch Entwicklungen im materiellen Recht. Der Strafrechtsschutz wird immer weiter vorverlagert bis an die Grenzen des Gesinnungsstrafrechts. Die weitere Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts, die Verabschiedung von sog. Sicherheitsgesetzen ist geplant.

Wo die Gefahren dieser Tendenzen liegen und wohin diese Entwicklungen führen können, zeigt die Beschäftigung mit der Weimarer Justiz. Darin liegt die aktuelle Bedeutung des Buches von Heinrich Hannover und Elisabeth Hannover-Drück.



Maul halten und weiter dienen, 1930 (Reitergrafik, Blatt 16, Kd. Nr. 29)

George Grosz

Nachtrag:

Heinrich Hannover, der seit 1954 als Strafverteidiger in politischen Prozessen tätig ist, arbeitet zur Zeit im Rahmen eines langfristigen Projektes des Hamburger Instituts für Sozialforschung mit weiteren Autoren an einer Untersuchung der Geschichte der Politischen Justiz in der BRD. Auf die Ergebnisse darf man gespannt sein.

Schriften von Theo Rasehorn*

- Bedeutung, Einordnung und Probleme des Ratenzahlungsverfahrens gemäß § 813a ZPO (§ 18 ZWVVO) aus der Sicht der Gerichtspraxis, 1954, Jur.Diss. Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Köln.
- Zulässigkeit von Diktiergeräten zur Protokollierung bei Beweisaufnahmen?, NJW 1954, 61.
- Probleme des Zusammenwirkens von Richter und Staatsanwalt bei der amtsrichterlichen Strafverfügung, NJW 1955, 899.
- Probleme des Vorführungsbefehls, DRiZ 1956, 269.
- Der merkantile Minderwert von Unfallkraftfahrzeugen, NJW 1957, 1058.
- Die Unterschrift bei Beschlüssen von Kollegialgerichten (§ 329 ZPO), NJW 1957, 1866.
- Dienstaufsichtsfragen, DRiZ 1958, 78.
- Die Betriebsgefahr, eine Fehlkonstruktion bei der Ermittlung der Ausgleichsansprüche infolge Schadens durch mehrere Kraftfahrzeuge, NJW 1958, 1950.
- Der Unfall mehrerer Kraftfahrzeuge als Problem für die Zivilgerichtspraxis, NJW 1959, 1105.
- Zur Justizreform, DRiZ 1960, 431.
- Urteilsbesprechungen durch Richter, NJW 1961, 398.
- Das Teilbetragtsarmenrecht, NJW 1961, 591.
- Wer ist für die Erlaubnis von Funk- oder Bildaufnahmen im Gerichtssaal zuständig?, DRiZ 1961, 253.
- Die Schweigepflicht der Mitglieder eines gerichtlichen Präsidiums, DRiZ 1961, 357.
- Die verspätete Unternehmung der Beschuldigten in Verkehrsübertretungsverfahren NJW 1964, 576.
- Neues vom Pensenschlüssel, DRiZ 1964, 140.
- Justiz und Rechtswirklichkeit, DRiZ 1964, 226.
- Zinsgewinn und Zeitverlust, DRiZ 1965, 88.
- „Starthilfe“ für ältere Richter, DRiZ 1966, 181.
- Im Paraphantenturm. Eine Streitschrift zur Entideologisierung der Justiz, Luchterhand Verlag, 1966, unter Pseudonym Xaver Berra.
- Hierarchische Strukturen in der Richterschaft, DRiZ 1967, 177.
- Die „seit jeher gehandhabte Übung“ und Art. 104 GG, DRiZ 1967, 388.
- Über gesellschaftliche und psychologische Abhängigkeiten des Richters, NJW 1968, 2370.
- „Unter den Talaren ...“, DRiZ 1968, 13.
- Zur Fortsetzung der Diskussion um das Selbstverständnis der Richterschaft, DRiZ 1968, 404.
- Das Grundgesetz und die Besoldung der Richter, SF 1968, 208.
- Zur Zählkartenerhebung in Zivilsachen, JVB 1968, 57, 199.
- Im Namen des Volkes?, Demokratie und Rechtsstaat, Bd. 10, 1968.
- Was formt den Richter? Über den soziologischen Hintergrund des Richters in der Bundesrepublik Deutschland, in: Weltanschauliche Hintergründe in der Rechtsprechung, 1968.
- Das Verfahren gegen Rehse und die Problematik des § 336 StGB, NJW 1969, 457.
- Nutzlose Gesetze, DRiZ 1969, 44.
- Obrigkeitliches oder freiheitliches Denken im Verkehrsstrafrecht, ZRP 1969, 81.
- Gesetzesplanung und Gerichtspraxis, ZRP 1969, 193.
- Obrigkeitliches Bewußtsein im Richterstand, KJ 1969, 81.
- Von der Klassenjustiz zum Ende der Justiz, KJ 1969, 273.
- Das Ordnungswidrigkeitengesetz und seine Kritiker, JZ 1969, 179.
- Ein Plädoyer für das kleine Amtsgericht, JZ 1969, 651.
- Opas Justiz lebt. Über eine Grabrede auf die Zukunft der Justiz, in: Sonnemann, Ulrich: Wie frei ist unsere Justiz?, 1969, S. 13.
- Juristen auf soziologischem Prüfstand, NJW 1970, 24.
- Reform der Juristenausbildung als Anfang einer Rechtsreform, NJW 1970, 1166.
- Über informierte und formierte Justiz. Eine Analyse des Jahrganges 1969 der Deutschen Richterzeitung, KJ 1970, 80.
- Empfiehlt es sich, den Deutschen Juristentag abzuschaffen? KJ 1970, 473.
- Unabhängige Richter oder Justizbürokraten?, JZ 1970, 574.
- Über den langen Marsch des kritischen Denkens durch die Institutionen der Justiz, Justizreform 1970, 32.
- Anregungen zu einer empirischen Justizreform, Justizreform 1970, 81.
- Rechtspflege im sozialen Spannungsfeld, Der Bürger und sein Recht 1970, 50.
- „Montesquieu ist tot — Was nun?“, Recht und Politik 1970/3, S. 101.
- Das Verhältnis der Bevölkerung der Bundesrepublik zur Rechtspflege — Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage, NJW 1971, 497.
- Umwelt und Recht. Bevölkerung und Recht — Eine Entgegnung, NJW 1971, 1550.
- Spezialisierung des Richters und wissenschaftliche Justizreform, ZRP 1971, 52.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen und Justizpraxis, KJ 1971, 428.
- Der politische Richter und sein Korrelat: Der Richterwahlauschluß, Vorgänge 1971/7, 238.
- Das Übergewicht des Formalen in der Rechtsprechung. Das Rechtswesen — Lenker oder Spiegel der Gesellschaft, 1971, 309.
- mit Kaupen, Wolfgang
Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie, Luchterhand Verlag 1971, Demokratie und Rechtsstaat Bd. 18.
- Rechtsfindung und Gerichtspraxis, NJW 1972, 81.
- mit Kaupen, Wolfgang
Die Einstellung der Bevölkerung der Bundesrepublik zum Strafrecht und Strafvollzug, ZRP 1972, 21.
- Der Geschäftsverteilungsplan als Organisationsinstrument, ZRP 1972, 181.
- Der Richterwahlauschluß, Recht und Politik 1972, 7.
- Die Soziologie als Kritiker und Anreger der Justiz, DRiZ 1973, 39.
- Rechtlosigkeit als Klassenschicksal, Vorgänge 1973/1, 5.
- Rechtsprechung als soziale Repression. Ein symptomatischer Strafrechtsfall, Vorgänge 1973/1, 74.
- Klassen und Rechtsbewußtsein. Analyse einer Bevölkerungsumfrage, Recht und Politik 1973, 144.
- Zur Haftung für fehlerhafte Sachverständigengutachten, NJW 1974, 1172.
- Justizforschung abseits der Justiz?, ZRP 1974, 90.
- Adolf Arndt und das andere Deutschland, Vorgänge 1974/8, 15.
- Justiz — Reform — Gesellschaft, Vorgänge 1974/12, 26.
- „Vorreiter im verhaltenen Galopp?“ Zur ASJ heute, Recht und Politik 1974, 147.
- Zur Diskussion über die „Leitsätze zur innerparteilichen Demokratie“, Recht und Politik 1974, 193.
- Klassenjustiz und Gesellschaft — Gesellschaftswissenschaftliche Theorien und Forschungen, Chancengleichheit im Gerichtssaal 1974, 6
- Recht und Klassen. Zur Klassenjustiz in der Bundesrepublik, Demokratie und Rechtsstaat Bd. 23, Luchterhand 1974.
- Gibt es ein gleiches Recht für alle? Minderheitenschutz als Aufgabe des Rechtswesens, Evangelische Kommentare 1974/11, 665.
- Justiz und Wirtschaftsstruktur, ZRP 1975, 177.
- Die dritte Gewalt in der zweiten Republik, Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zu Das Parlament, 1975/39, 3.
- Bürgerinitiativen — Probleme und Aufgaben, Recht und Politik, 1975, 95.
- Bürgerinitiativen und Gemeinwohl; Freiheit in der sozialen Demokratie, 4. Beteiligungen der Bürgers. 1975, 47.
- Bundesrichtertradition und Rechtsstaat, Vorgänge 1975/18, 23.
- Zum Psychogramm eines Konservativen, Frankfurter Hefte 1975/6, 21.
- Richterbriefe und Rechtspflege heute. In: Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung, Hrsg. H. Boberach, 1975, 485.
- Zur Einstellung der Unterschicht zum Rechtswesen, Empirische Soziologie 1975, 103.
- Rechtsberatung für Minderbemittelte nach ausländischen Erfahrungen, JZ 1976, 473.
- In eigener Sache, MDR 1976, 20.

* Wir bilden uns nicht ein, alle Schriften gefunden zu haben.

- mit Heinrich Lau und Bernhard v. Grünberg, Wohnen in der Demokratie. Soziales Mietrecht der Bundesrepublik, Demokratie und Rechtsstaat Bd. 33, 1976.
- Jenseits des Rechtsstaats? In: Terrorismus contra Rechtsstaat 1976, 245.
- Die Familie von heute in Gesellschaft und Recht. Bücher — Theorien — Diskussionen, Politik und Recht 1976, 159.
- Das Bundesverfassungsgericht und die Gesellschaft von heute. Anregung zu einer Untersuchung. In: Verfassung, Verfassungsgerichtsbarkeit, Politik 1976, 136.
- Der Einzelrichter in Zivilsachen — verfassungs- und praxismäßig! NJW 1977, 789.
- Alternativen zum Recht (Bericht vom 18. Deutschen Soziologentag), ZRP 1977, 20.
- Justiz und Verfassung. in: Wir Bürger als Sicherheitsrisiko, 1977, 164.
- Leistungsprinzip und Berufseinkommen, Frankfurter Hefte, Sonderheft: Arbeitswelt, 1977, 40.
- Der Rechtsstaat in der Zange. In: Der mißhandelte Rechtsstaat, 1977, 121.
- Zum Persönlichkeitsschutz im Zivilrecht bei politischen Auseinandersetzungen, JZ 1977, 672.
- Von der Ohnmacht der Rechtspflege und der Macht der Juristen, ZRP 1978, 1.
- Endet die Kommunikation an der Rechtsschwelle? (Bericht von der internationalen Tagung der Sektion Rechtssoziologie), ZRP 1978, 94.
- Justiz im politischen Meinungsstreit, Frankfurter Hefte 1978, 8.
- Eine Justiz für Menschen oder für Computer?, Frankfurter Hefte, Sonderheft: Zukunft konkret, 1978, 96.
- Ein Aktionsprogramm für den öffentlichen Dienst, Recht im Amt 1978, 29.
- Bürgerinitiativen und Planungszellen, Recht und Politik 1978, 173.
- Rechtspflege als Lebenshilfe am Beispiel der Rechtsberatung für Sozialschwache, Aus Politik und Zeitgeschichte 1978/10, 29.
- Extremisten im öffentlichen Dienst — eine „politische“ Kontroverse, ZRP 1979, 78.
- Sozialer Wandel in Westeuropa (Bericht vom 19. Deutschen Soziologentag), ZRP 1979, 204.
- Der Richter im NS-Staat und die Anpassungstradition der Justiz, Frankfurter Hefte, Sonderheft: Anpassung und Widerstand heute, 1979, 34.
- Einleitung: Außergerichtliche Rechtsberatung in einem „schwierigen“ Vaterland, in: Rechtsberatung als Lebenshilfe, (Demokratie und Rechtsstaat, Bd. 43) 1979, 7.
- Der bürgerliche Tod der Entmündigten, Theorie und Praxis 1979, 268.
- Kommunikationsprobleme im Zivilprozeß, ZRP 1980, 6.
- Hinwendung zur Kultursoziologie? (Bericht vom 20. Deutschen Soziologentag), ZRP 1980, 334.
- Die Gleichheit vor dem Gesetz — Grundrecht und Wirklichkeit, in: Die neue Gesellschaft 1980, 202.
- Presse und politische Kultur am Beispiel eines „Weltblatts“, Frankfurter Hefte 1980/9, 18.
- Kultursoziologische Aspekte der Bürokratiekritik, Recht und Politik 1980, 184.
- Bürokratisierung als Problem der Justiz, in: Dritte Gewalt heute, (Arnoldshainer Protokolle) 1980, 66.
- Die Justiz als Theater. Alternativen im Recht durch Paradigmawechsel, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 6, 1980, 328.
- Chancenungleichheit durch Informationsgefälle im Zivilprozeß, ZRP 1981, 223.
- Lebendige Verfassung — das Grundgesetz in Perspektive, (Demokratie und Rechtsstaat, Bd. 52) 1981, 127.
- Der Bürger in der Zivilrechtspflege, in: Von der bürgerlichen zur sozialen Rechtsordnung 1981, 303.
- Preußen und der Rechtsstaat, Recht und Politik 1981, 105.
- Zur Krise der Rechtssoziologie, ZRP 1982, 33.
- Eine deutsche Justiztragödie. Staatssekretär Dr. Curt Joël (1865—1945), Recht und Politik 1982, 16.
- Zur Zusammenarbeit von Rechtssoziologen und Rechtspraktikern. In Erinnerung an Wolfgang Kaupen, ZfRSoz 1982, 141.
- Mit H.-J. Berger, E. Menken, R. Werle
Rechtssoziologie und Rechtspraxis. Wolfgang Kaupens Beitrag zur Entwicklung der Rechtssoziologie, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 1982, 127.
- Die Arbeitswelt. Festgehalten in Gerichtsprotokollen. Eine Einführung. In: Arbeitsgerichtsprotokolle, 2. Aufl. 1982, 11.
- Die Krise der Arbeitsgesellschaft (Bericht vom 21. Soziologentag) ZRP 1983, 52.
- Mit Gerlinda Smaus,
Zur Theoriediskussion bei KOL-Forschungen, ZfRSoz 1983, 285.
- Der republikanische Richterbund, Recht und Politik, 1983, 17.
- Hermann Heller, der Verkünder des Sozialstaates, Recht und Politik 1983, 156.
- Richter contra Bürgerrecht, Vorgänge 1983/2/3, 94.
- Zur Gruppenarbeit in der Organisation der Rechtspflege. Der öffentliche Dienst 1983/7, 141.
- Als die Bundesrepublik begann. Ein Gespräch mit Robert M. W. Kempner, dem Ankläger der Nürnberger Prozesse, im Juni 1984, Frankfurter Hefte 1984/8, 9.
- Über den Wandel in der juristischen Publikationskultur, ZRP 1984, 267.
- „Die Justiz“, eine Zeitschrift für Demokratie in der Weimarer Zeit. In: Recht, Justiz, Kritik. Festschrift für Richard Schmid zum 85. Geburtstag 1985, 17.
- Justizkritik in der Weimarer Republik. Das Beispiel der Zeitschrift „Die Justiz“, Demokratie und Rechtsstaat 1985.
- Carl Schmitt siegt über Hans Kelsen. Das Ende der Weimarer Republik im Spiegel juristischer Publizistik, Aus Politik und Zeitgeschichte 1985 B 48, 3.
- Friedensblockaden, ein Straftatbestand?, Die neue Gesellschaft 1985/3, 261.
- „Emanzipations“-Demokratie und Politisierung, Recht und Politik 1985, 221.
- Das lange Fortleben des NS-Staatsrats Prof. Carl Schmitt, Die neue Gesellschaft 1985/8, 741.
- Das Pulverfaß Arbeitslosigkeit, Vorgänge 1985/6, 17.
- Der Richterwahlausschuß als gesellschaftspolitisches Problem der Justiz. In: Festschrift für Rudolf Wassermann zum 60. Geburtstag 1985, 401.
- Chronik, Betrifft Justiz, seit 1985 lfd., unter Pseudonym Xaver Berra.
- Der Kleinbürger als politischer Ideologe. Zur Entmythologisierung von Carl Schmitt, Die neue Gesellschaft 1986/10, 929.
- Politische Meinungsäußerung und richterliche Unabhängigkeit, KJ 1986, 76.
- Unbegründete Abqualifizierung, DRiZ 1986, 199.
- Dank an Kurt Tucholsky, ZRP 1986, 158.
- Das Ende der privaten Rechtsgelehrten. Zum Wissenschaftsbetrieb in der Jurisprudenz, ZRP 1986, 191.
- Kulturlose Rechtssystemkultur oder Gesellschaftsbezogene Rechtskultur, ZfRSoz 1986, 61.
- Abgang der Wissenschaft auf das Rechtsgefühl? ZfRSoz 1986, 82.
- Besprechung von Görlitz/Voigt, Rechtspolitologie, ZfRSoz 1986, 91.
- Die Rechtssoziologie — eine vom Praxisbezug nicht verunreinigte Disziplin? ZfRSoz 1987, 277.
- Ende der Volksparteien?, Die neue Gesellschaft 1987/6, 549.
- Der Gerichtsvollzieher als „Basis-Implementeur“. In: Implementation von Gerichtsentscheidungen (= Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Bd. 11) 1987, 104.
- Rechtspolitik und Rechtsprechung. Ein Beitrag zur Ideologie der „Dritten Gewalt.“ In: Die Weimarer Republik 1918—1933, 1987, 407.
- Wilhelm Kroner (1870—1942) — Der Richter, der „Die Justiz“ prägte. In: Streitbare Juristen: eine andere Tradition (Jürgen Seifert, Mitherausgeber der Kritischen Justiz zum 60. Geburtstag), KJ 1988.
- Der Untergang der deutschen linksbürgerlichen Kultur — beschrieben nach den Lebensläufen jüdischer Juristen, Nomos Verlag 1988.

Chronik

Des Spießers Mordgenuß. Über das Gladbecker Geiseldrama habe ich nicht schreiben wollen. Alles ist von Medienscheinwerfer und Druckerschwärze ausgeleuchtet worden zur Füllung der Sommerpause, nachdem der Kreml-Flieger Rust erledigt war. Aber vielleicht erwartet der Leser ein Wort des Chronisten. Über das Verhalten der Polizei ist ein sicheres Urteil kaum möglich; aber um so besser läßt sich darüber streiten und schreiben. Hätte die Polizei früher schießen oder — wozu der Chronist neigt — noch länger warten sollen? Natürlich hat die Polizei, vor allem in Bremen, Fehler gemacht; aber eben Fehler machen müssen. Das Verhalten der Geiselnahme war nicht voraussehbar, entsprach nicht dem Ablauf der bisherigen hundert Geiselnahmen bei Banküberfällen, konnte also von der Polizei nicht eingeübt werden. Sonst suchten Räuber das Weite, versuchten in einsamen Waldstücken sich und die Beute zu verbergen; hier stürzten sie gerade dorthin, wo sie Publikum und Öffentlichkeit finden konnten.

Mit klammheimlicher Freude plusterten sich dann CDU-Politiker auf, waren doch zwei SPD-Länder im Visier. Schamlos wurde versucht, durch Anschwärzen der Opposition das schlechte Image der Regierungskoalition zu verbessern. Mag das auch in erster Linie zum Nachteil von Polizei und Staat ausgeschlagen sein, so ist halt ja für politische Spießer die CDU doch selbst der Staat. Selbst der Bundeskanzler war sich nicht zu schade, draufzuhauen: „Polizei muß in einem politischen Klima der Verunsicherung arbeiten“ (FAZ 24.8.1988) und spielte damit auf die liberalere Haltung der SPD zu Polizeieinsätzen an. Der „finale Rettungsschuß“ wurde wieder hervorgeholt. Kenner wissen, daß er der Polizei nicht hilft — sie kann ja über Nothilfe eingreifen —, wohl aber kann er zu Rambo-Auftritten verleiten.

Das führte uns Bayern vor, ließ das Geiseldrama nachstellen und zeigte, wie schnell und sicher hier die Polizei mit solchen Räubern fertig wird. Die Realität: Das Geiseldrama von München 1971 endete mit dem Tod von Geisel und Gangster. In Fürstfeldbruck nach der Geiselnahme auf der Olympiade 1972 waren es sogar, wenn ich mich recht entsinne, sechs Tote. Das Münchener Theater fanden selbst Konservative makaber: „Sie ist eine Besserwisserin nach der nicht mehr ungeschehen zu machenden Mordserie, verfehlt und geschmacklos. Auch so mißbraucht man Polizisten“ (FAZ 24.8.1988). Makaber ist hier ein viel zu gewichtiges Wort: Hans Wurst trampelt auf der Tragödienbühne!

Aber den Spießern ist das schon recht. Die lieben den schneidigen Einsatz von Waffen und strömen darum auch zu den Militärflugschauen hin. Vor einigen Monaten nahm die FAZ noch die SPD an, weil sie dem Bürger solche Freuden nicht gönne. Jetzt hat diese selbst vom Militärischen überflüssige Show 50 Menschen das Leben gekostet.

Zurück zum Gladbecker Geiseldrama; ohne den Presse- und Publikumsrummel wäre wahrscheinlich das Ende weniger blutig gewesen. Aber leider hat die perverse Sensationsgier Tradition, wie von den öffentlichen Hinrichtungen ab dem späten Mittelalter berichtet wird. Richard van Dülmen: Theater des Schreckens, 2. Aufl. 1988, S. 146: In Basel war 1819 die ganze Einwohnerschaft bei der letzten öffentlichen Hinrichtung . . . In Breslau zählte die Polizei 1841 zwischen 12—15 000 Menschen bei einer Hinrichtung . . . Die letzte öffentliche Hinrichtung in Wien (1868) nahm geradezu jahrmärktsähnliche Züge an; es wurden Hunderte von Buden errichtet, „alles rund um die Leiche herum“, die bis zum Sonnenuntergang hängenblieb. Da wurde gezecht, gejubelt, gesungen, von Verkäufern wurde „Armesünderwürstel“ und „Galgenbier“ angeboten.“

Aber das gibt es erst seit heute, daß auch für ein grausige Nachricht gezahlt wird, 4- oder 5stellige Beträge, während in der Frühzeit der Unglücksbote oft getötet wurde. Wie solche „Reporter des Satans“, so ein USA-Film in den fünfziger Jahren über dieses Thema, die Gangster animierten, immer wieder die Pistole gegen den Kopf der später getöteten Geisel zu drücken, um den richtigen „Schnappschuß“ zu bekommen, gehört zum Ekelhaftesten, was sich die Presse bislang geleistet hat, und erfüllt mit großer Wahrscheinlichkeit den Tatbestand der Begünstigung (Vgl. Spiegel, 29.8.1988, S. 92). Da sich diese Journalisten selbst dokumentiert haben, dürfte eine Überführung nicht scheitern.

Nein, es geht hier nicht um den Untergang des Abendlandes; aber das Verhalten der vielen Spießer in Politik, den Medien und natürlich auch im Publikum selbst ist doch bedrückend!

Justiz-Fundamentalismus. Fundamentalismus als Topos für gesellschaftliche Strömungen ist ein neuer Begriff, noch kein Jahrzehnt alt, beschreibt die Reislamisierung Irans durch Chomeini, alsbald übertragen auf amerikanische konservative Sekten, um dann über die „Initiative für das ungeborene Leben“ auch in unsere Gesellschaft vorzudringen. Gemeinsam ist eine antiaufklärerische Einstellung, die eine Verbindung mit modernen politischen Mitteln — Protestdemonstrationen mit Spruchbändern — eingegangen ist.

Ein solcher Fundamentalismus zeigt sich neuerdings auch in der Justiz. An sich ist sie ja seit etwa einem Jahrzehnt trotz der politischen „Wende“ — nicht zuletzt dank dem Richterratsschlag — liberaler und pluralistischer geworden, was sich auch beim Agieren des Richterbundes niederschlug. Daß dies vielen höheren Richtern gegen den Strich ging, sie sich in ihrer Elitenposition bedroht fühlten, hat der Chronist wiederholt beschrieben. Jetzt holen sie zum Gegenschlag aus und formulieren Entscheidungen politisch, so wie es die „politischen“ progressiven Richter niemals getan haben, die sich insoweit an die Tradition hielten. So spricht der Blockade-Beschluß des 1. Senats BGH eine betont kämpferische Sprache (was der Chronist in BJ 14/1988 noch nicht würdigen konnte, da ihm damals nur die gemäßigte Presseerklärung vorgelegen hatte). Zum ersten Mal hat hier wohl der BGH eine Entscheidung politisch begründet (vgl. Vultejus, BJ 14/1988). Bemerkenswert ist weiter, wie schnell der BGH entschieden hat — die Verteidigung hatte noch ein Rechtsgutachten angekündigt — und wie schnell der Beschluß veröffentlicht worden ist, schon im Juliheft der gemächlichen DRiZ. Offensichtlich wollten die Richter nicht nur distanziert eine Rechtsfrage entscheiden, sondern zugleich engagiert — und dafür haben sie keine Legitimation — Richter der unteren Instanzen, deren Urteile selbst sogar bis zu Oberlandesgerichten immer stärker zur Gegenrichtung tendierten (vgl. die Aufstellung in „ötv in der Rechtspflege“, Heft 37), auf „Vordermann“ bringen.

Nicht anders ist auch der „Dunkelkammerbeschluß“ (so DRiZ 1988,310) über die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde der Lübecker Richter/innen und Staatsanwält/innen zu werten, von „Dunkelmännern“ verfaßt (Träger: früher Bundesanwalt: Klein: Prof. und CDU-Staatssekretär; Kruijs: Staatskanzlei von Strauß — alles „Schwarze“), von denen also keiner über richterliche Erfahrungen verfügte. Die richterliche Meinungsfreiheit scheint diesen „Richtern“ keinen Senatsbeschluß wert — anders verhielt sich der 1. Senat gegenüber einer Redakteurin der katholisch-reaktionären Bildpost, die aufgestachelt worden war, wegen der Übernahme von Indikationskosten keine Sozialbeiträge zu zahlen. Es lohnt sich nicht, sich weiter mit dem Kammerbeschluß auseinanderzusetzen. Über

das Problem hat der Chronist mehrfach geschrieben. Man kann hier auch voll und ganz auf die DRiZ 1988, 305 ff. verweisen. Bezeichnend wiederum, daß hier nicht die angekündigte Erledigung der Sache durch Rücknahme der Ermahnungen durch den neuen Justizminister in Schleswig-Holstein abgewartet wurde, nein, das Verdikt sollte vorher heraus, die Richter auf „Vordermann“ gebracht werden.

Der traurigste Fall in diesem Zusammenhang ist die Errichtung eines „Prangers für Abtreibungen“ (Kühnert, Zeit 29.7.1988) durch die Justiz in Memmingen. Glaubte man, die Indikationsproblematik sei seit mehr als einem Jahrzehnt erledigt, so sind jetzt, mit dem Vorlauf in den USA, die Indikationsgegner so aktiv wie nie zuvor. Gewiß ist die Parole „Mein Bauch gehört mir“ keine Lösung. Zu begrüßen ist auch, daß hierüber beim CDU-Parteitag in Wiesbaden ausführlich diskutiert wurde. Dabei trat übrigens eine schwäbische Delegierte, Mutter von vier Kindern, auf: „Immer wieder haben wir da in der Beratung eine schwangere junge Frau, die unschlüssig ist und sagt: ‚Wüßte ich, wohin mit dem Kind und wie es mit Studium und Beruf weiter gehen soll? Dann renne ich los: Kinderhort . . . eine kleine Wohnung . . . Arbeitsstelle . . . Und alle die Parteifreunde, die so groß von der ‚Heiligkeit des Lebens‘ reden, zeigen mir die kalte Schulter.“

Wie im Kleinen, so im Großen. Unser Wirtschafts- und Steuerrecht ist zwar sehr ehefreundlich, aber kinderfeindlich (vgl. Matthäus-Maier, ZRP 1988, 252). Allein die schwangere Frau soll also für die Gesellschaft das Problem lösen. Und damit sie ihr Recht auf Indikation nicht wahrnehmen kann, wird dies in Süddeutschland mit allen Mitteln erschwert, ist ambulant überhaupt nicht möglich.

Wenn sie nach Auswegen sucht, muß der Strafrichter her. 200 Frauen sollen in Memmingen im letzten Jahr nach § 218 verurteilt worden sein. Was das bedeutet, wird klar, vergegenwärtigt man sich, daß nach dem alten § 218 nur etwa 300 Frauen jährlich im ganzen Bundesgebiet bestraft worden sind. Nach dem neuen Recht gibt es hier seit 1977 nur noch 180 Verurteilungen, davon 120 in Bayern und Baden-Württemberg, jetzt schon vor einem Gericht allein in einem Jahr übertroffen (Kühnert aaO). Den Frauen wird vom Richter vorgehalten, sie hätten doch ihr Kind zur Adoption weggeben können, gewissermaßen eine Neuauflage von NS-Lebensborn. Kommt das Kind behindert zur Welt, ist auch diese Möglichkeit verschlossen.

In diesen Zusammenhang gehört auch noch der Druck auf die Vollstreckungspraxis, da ja einer der Gladbecker Geiselnahmer aus einem Hafturlaub nicht zurückgekehrt war. Gauweiler tonte vorweg und Leserbriefe in der FAZ — alle von Akademikern! — folgten.

Gleichwohl soll der fundamentalistische Trend in der Justiz nicht überbewertet werden. Gewiß werden aufgeschlossene Amtsrichter/innen § 240 StGB interpretieren wie bisher, zumal der BGH mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet hat (Vultejus, Sternstein, BJ 4/1988). Kein Wort braucht auch darüber verloren werden, daß wir uns die Meinungsfreiheit nicht von konservativen BVerfG-Richter verbieten lassen, wobei wir gemeinsam mit dem Richterbund marschieren können. Der Schuß der Memminger Justiz dürfte auch wohl nach hinten losgehen. Weniger wahrscheinlich ist es danach, daß die FDP dem geplanten Beratungsgesetz zustimmen wird.

„In Schleswig-Holstein verändert sich etwas.“ So endete ein Kommentar von FAZ-Fromme (18.8.1988). Wenn der Chronist ihn so oft zitiert, wird mancher Leser argwöhnen, er wird doch nicht etwa . . . Doch, er hält die FAZ und nicht, wie es sich gehört, die FR. Was die Freunde denken, weiß man ja; über die Gedanken der Gegner bleibt man hingegen oft im Dunkeln. Auch hält der Ärger (für Leser der FAZ) jung. Da sind die Beiträge von Fromme ein wahrer Jungbrunnen. Außerdem werde ich jetzt über Justizveränderungen in Schleswig-

Holstein gewissermaßen aus erster Quelle informiert; denn Fromme ist ja nicht nur der Justizredakteur der FAZ, sondern seit einem Jahrzehnt zusätzlich für die ganze Politik des nördlichsten Landes zuständig. Die „Zeit“ wußte vor einem Vierteljahr von einem FAZ-Redakteur zu berichten, der ein Ferienhaus in Schleswig-Holstein habe und der in einem Privatbrief Engholm gedroht habe, er werde es aufgeben, wenn sich dieser zu sozialistischen Experimenten entschließen sollte. Aber das tun uns beide nicht an. So treibt dann „die Sorge um die rechte Politik in Schleswig-Holstein Friedrich Karl Fromme täglich in die FAZ um“ (Wördehoff, Zeit 19.8.1988).

Was aber die Überschrift zu diesem Abschnitt angeht, so hat es Fromme eines Kommentars für würdig gehalten, daß der neue Innenminister Bull eine Lehrerin einstellte, die vor 12 Jahren von der damaligen CDU-Regierung als Kommunistin abgelehnt worden war. Für Fromme ist dies eine Veränderung in der Einstellung zur Verfassung. Nicht aufgegangen scheinen ihm die gewaltigen Veränderungen im Weltkommunismus. Wie die Ideologie die Augen eines doch an sich klugen Menschen trüben kann, zeigt Frommes Kampagne gegen die Ernennung des Frankfurter Professors Zuleeg zum Richter am EVG-Gerichtshof (FAZ 27.7.1988). Dabei macht er sich zum Sprachrohr einiger CDU-Politiker (vielleicht haben sich auch diese von ihm einspannen lassen). Zuleeg sei wegen seiner ausländerfreundlichen Einstellung und seinen skeptischen Ansichten zur deutschen Einheit nicht der richtige Kandidat. Aber es gibt doch sicher keine bessere Qualifikation für einen Richter an einem internationalen Gericht als eine weltläufige, übernationale Grundhaltung!

Aber der Chronist irrt von seinem Thema, Veränderungen in Schleswig-Holstein, ab. Dank Fromme kommt er aber schnell wieder auf den rechten Weg, hat dieser wohl als erster über die Versetzung des Generalstaatsanwalts Teschke in den Wartestand berichtet, eine Maßnahme, die nicht nur bei Fromme, sondern auch sonst in der Presse, selbst in der „Zeit“, auf Ablehnung stieß. Ob der „General“ dem Wink, doch schon 5 Monate früher in Pension zu gehen, nicht gefolgt ist, oder ob der neue Ministerpräsident, der ja zuvor von der Staatsanwaltschaft nicht fair behandelt worden ist, ein Zeichen setzen wollte, mag dahin stehen.

Wichtiger ist, was sich hier sonst in der Justiz ändert. Justizpolitik in den Ländern wird leider fast nur als Personalpolitik betrieben. Jede Regierung versucht, ihre Anhänger zu fördern und zu befördern. Dabei gibt es einen großen Unterschied: SPD-Minister schlagen stets rechte Anhänger als Präsidenten oder fürs BVerfG oder für den BGH vor, weil sie meinen, linke oder linksliberale Richter seien „der Justiz nicht zumutbar“ (Martin Hirsch und Helmut Simon sind erst als BVerfG-Richter nach „links“ gegangen); die CDU/CSU findet nichts dabei, auch ihre äußerste Rechte zu berücksichtigen (wofür auf der OLG-Ebene Dietrich ein frappantes Beispiel ist; BJ 13 u. 14/88).

Am traurigsten ist, daß sich auch die SPD-Justizpolitik in den Ländern im Personalsektor und gelegentlichen Strafvollzugsreformen erschöpft. Der Chronist konnte keinen Unterschied bei der Justiz feststellen, als in NRW die Regierung von der CDU zur SPD wechselte. Anders liefen die Justiz-Uhren auch in dem seit 1947 „sozialistischen“ Hessen nicht, wohin er 1972 wechselte, sieht man davon ab, daß das Justizklima in NRW eher elitär und in Hessen eher bürokratisch ist. Keine Justiz hat Vorschläge übernommen, die seit 20 Jahren progressive Richter entwickelt haben.

Wird das in Schleswig-Holstein anders sein? Die Chancen mögen wegen des kleinen Landes und der überschaulichen Justiz besser sein. Der Bundesgesetzgeber hindert kaum — wohl im „rotierenden Vorsitz“, aber nicht bei solchen Maßnahmen wie Verhandlungen am „runden Tisch“ oder ohne Robe (das An-

liegen von Hermann Möller!) oder einer Halbierung des schriftlichen Urteils. Was hindert, ist Routine und Tradition sowie Desinteresse der Justizministerialen; es bringt ja Arbeit. Nun ist es mit Anregungen durch den Justizminister nicht getan. Das zeigt sich darin, wie wenig von dem abgekürzten Urteil durch den neuen § 313a ZPO Gebrauch gemacht wird. Es muß ein psychologisches Reformklima geschaffen werden. So sollten „Experimentier“-Kammern oder -Abteilungen in jedem Gericht eingerichtet werden, mit Richtern, die reforminteressiert sind.

Die „Verarbeitungsgemeinschaftlichung“ der Referendarausbildung sollte auch eingeschränkt werden. Bis in die fünfziger Jahre gab es in NRW nur eine Arbeitsgemeinschaft von 2 Stunden wöchentlich. Es war also möglich (und ich habe es getan) den Referendar mit einer Nummer aus dem Dezernat zur selbständigen Bearbeitung: Entwurf von Verfügungen, Beweisbeschlüsse, Vernehmung von Zeugen (unter Anwesenheit des Richters) zu betrauen. Bei den vielen Arbeitsgemeinschaften heute ist das nicht mehr möglich. Das einzige, was der Referendar aus der Praxis in etwa lernt, sind viel zu lange Urteile. Auf Ratschläger/innen in Schleswig-Holstein! Treibt Euren Justizminister zu Reformen an!

Juristentag — Soziologentag und das Elend der Rechtssoziologie. Merke: Ist die Zahl der Jahre durch vier teilbar, findet eine Olympiade, ist sie durch zwei teilbar ein Juristentag statt. Aber auch ein Soziologentag, und daran nimmt der Chronist seit 1974 stets teil — nicht mehr am Juristentag, deren Teilnehmer er von 1964 bis 1972 und noch einmal 1978 in Wiesbaden war. Warum nicht mehr? Da ist zu viel aufgeblasene, wichtigtuerische Bürgerlichkeit.

Der Juristentag wurde 1860 als Konzil von Professoren zur Diskussion von Rechtsreformen gegründet. Inzwischen ist er weitgehend eine „Heerschau“ von weder wissenschaftlich, noch politisch interessierten Juristen geworden, die den Duft der weiten Wissenschaftswelt schnuppern, die „großen“ Juristen aus Theorie und Praxis leibhaftig erleben und sich mit alten Kommilitonen wiedersehen wollen. Im Hintergrund stehen Wirtschaftsverbände, die sich über relative geringe Finanzmittel Einfluß auf Rechtsreformen erhoffen. Wohl vergeblich; denn die Thesen jeder Abteilung sind wegen der „Ausgewogenheit“ so lang und widersprüchlich geworden, daß weder Justizministeriale noch Rechtspolitiker sich darüber klar werden können, was eigentlich beschlossen ist. Es ist also ein Klima für die Rüthers (BJ 14/198, S. 269), Drehers, Tröndles und Dietrichs und damit nicht für mich.

Beim Soziologentag, der dieses Jahr in Zürich zugleich für die Schweiz und Österreich stattfindet, geht es ganz anders zu. Legerer, von einer unauffälligen Gleichheit geprägt. Kaum einer trägt den Binder, das Symbol des staatsreuen Juristen. Offene Diskussionen über Themen, die unsere Gesellschaft berühren, und nicht über juristische Scheinprobleme. Keine Abteilungen mit mehreren hundert Teilnehmern, sondern kleine Gruppen. Bei der Rechtssoziologie werden wir nur 20 bis 30 sein.

Damit soll kein hehres Lied über die Rechtssoziologie angestimmt, sondern mehr ihr Elend festgestellt werden. Rechtssoziologen und progressive praktische Juristen — Richter und Rechtsanwälte — haben sich seit Karl Marx und Ernst Fuchs, dem Freirechtler, stets verbündet. Das Bündnis wurde 1968 mit der „neuen“ Rechtssoziologie fortgesetzt. Zu erinnern ist an die Juristenuntersuchung von Kaupen, an die Justizuntersuchung von Lautmann, an den Düsseldorfer Juristentag 1972, als die Rechtssoziologen ihr Programm entwickelten und 500 Juristen im Saal vor Entsetzen schwiegen. Das Bündnis besteht nicht mehr. Wenn der Chronist auf dem Richterterratschlag rechtssoziologische Themen aufwirft, dann ist die Reaktion höfliches Mißverständnis: Wir wollen in die Gesellschaft — di-

rekt! Was soll da der Umweg über die Rechtssoziologie?

Für den Bruch des Bündnisses ist im wesentlichen die Rechtssoziologie verantwortlich. Sie erwies sich als eine treulose Verbündete. Sie gierte nach der Zusammenarbeit mit den Rechtslehrern, ja im ersten Überschwang sogar nach einer Vereinnahmung der Rechtstheorie. Damit hat sie sich nicht nur zwischen die Stühle gesetzt, sie sitzt eigentlich nirgendwo, es sei denn vor der Tür. Während Kriminal-, Medizin- und Stadtsoziologie sich weiter etablieren können, mußte die weit ältere Rechtssoziologie Einbußen hinnehmen. Für den, der etwas von wissenschaftlicher Strategie versteht, war dies vorauszusehen, stieß sie doch in der Jurisprudenz auf eine in der Fachstrategie höchst erfahrene Disziplin, die ihre Machttradition einsetzen konnte. Es gibt ja inzwischen eine „juristische“ Rechtssoziologie, mehr Rechtslehrer denn Soziologen, die Rechtssoziologie lehren. Jene nehmen gern die Idee von diesen auf und legen wert darauf, wenn die Soziologen zu deren Tagungen kommen. Aber keiner dieser Rechtslehrer erscheint bei der Sektion Rechtssoziologie des Soziologentages.

Langsam bekommen die Rechtssoziologen wieder Boden unter die Füße. Manifest wird dies in dem großartigen Lehrbuch „Rechtssoziologie“ des Bochumer Rechtssoziologen und früheren Richters Klaus F. Röhl, 1987. Geben wir der Rechtssoziologie eine Chance!

(Abgeschlossen 1.9.1988)

Xaver Berra

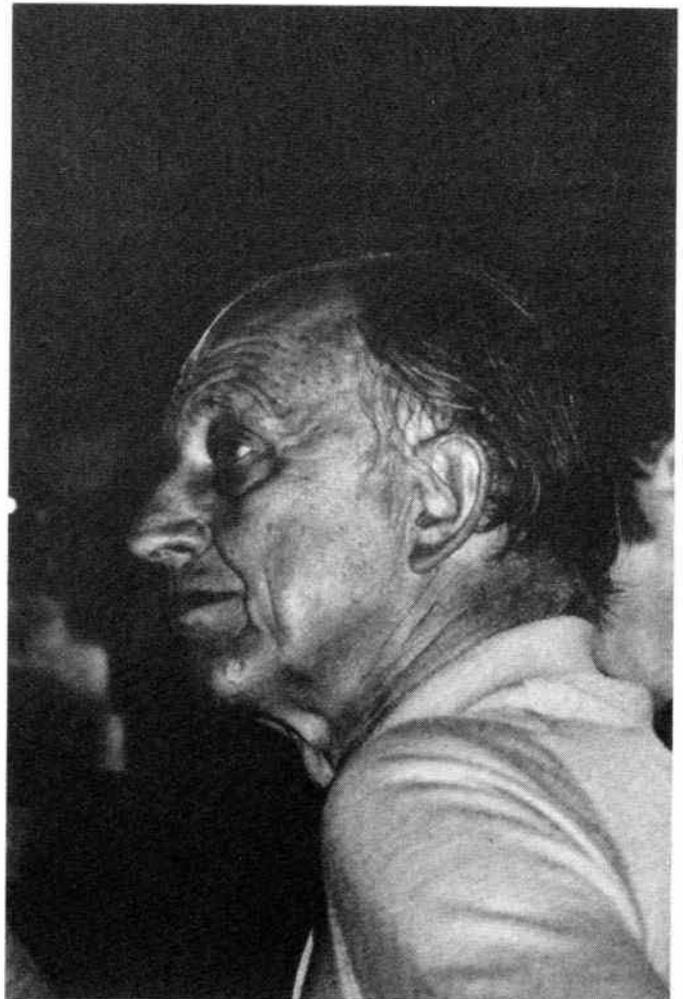


Foto: Christoph Strecker

Verschiedenes

Weitere Arbeitsgruppen beim 14. Richterratschlag

Zusätzlich zu den bereits in BJ 14,266 angezeigten Arbeitsgruppen sollen beim 14. Richterratschlag zum Problemfeld „Gewalt gegen Frauen“ zwei weitere Arbeitsgruppen angeboten werden:

— „Der Vergewaltigungsprozeß“ —

1. Stand der Täter-Opfer-Forschung.
2. Welche Vorstellungen beherrschen heute (noch) den Vergewaltigungs-Prozeß und wie wird dies im Prozeß deutlich?
3. Mit welchen Strategien kann Vorurteilen und Fehlentwicklungen effektiv begegnet werden, und welche Veränderungen müssen rechtlich und politisch gefordert werden?

Ansprechpartnerin: Beate Roth, Am Lehenweg 3, 7000 Stuttgart (0711/60 08 16)

— „Frauen und Gewalt“ — Macht und Ohnmacht

Gewalt: Attraktion — Perversion — Faszination
 Frauen: Opfer — Provokateurinnen — Täterinnen
 Individuelles und gesellschaftliches Phänomen

Ansprechpartnerin: Gabriele Goumas, Konrad-Adenauer-Str. 9, 7778 Markdorf (07544/29 60)

Veranstaltungen

40 Jahre Grundgesetz, Auftrag — Wirklichkeit — Perspektiven

Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll in Verbindung mit dem Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg, den Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg und der Neuen Richtervereinigung, Landesverband Baden-Württemberg.

vom 2. bis 4.12.1988 in Bad Boll

Aus dem Einladungstext:

Am 23. Mai 1989 werden seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes 40 Jahre vergangen sein — Anlaß für alle Demokraten, sich auf das unter der Geltung unserer Verfassung Erreichte zu besinnen.

Nichts wäre jedoch verfehler als eine unkritisch-selbstgefällige Bestandsaufnahme. Deshalb möchte diese Tagung — in Rückblick und Ausblick — bewußt Fragezeichen setzen:

An welchen Zielvorstellungen hat sich der Parlamentarische Rat orientiert, und was ist daraus geworden?

Wo bleibt aus heutiger Sicht die Verfassungswirklichkeit hinter dem Anspruch des Grundgesetzes zurück?

Was müssen wir tun, um diesem Anspruch gerecht zu werden?

Mit diesen Fragen wollen wir uns besonders im Hinblick auf die Rolle der Justiz befassen: In historischer Perspektive soll der Versuch eines Neubeginns rechtsstaatlich-demokratischer Justiz nach dem Zweiten Weltkrieg vor dem Hintergrund des Schicksals der Weimarer Verfassung dargestellt werden.

Im Anschluß an die Schilderung wesentlicher Entwicklungslinien seit 1949 erörtern wir mit Blick auf einige exemplarische

Bereiche, ob und wie weit es der Justiz gelungen ist, den Geist des Grundgesetzes zu verwirklichen, und wie ihm in einer sich verändernden Welt Geltung verschafft werden kann.

Zum gemeinsamen Nachdenken über diese Fragen laden wir herzlich nach Bad Boll ein.

Aus dem Programm:

Freitag, 2.12.:

Dr. Hans Wrobel, Senatsrat beim Senator für Justiz und Verfassung, Bremen: Aufbruch zur Demokratie — und die Justiz?

Ergänzende Kurzreferate von Prof. Dr. Thomas Dietrich, Bundesverfassungsrichter, Karlsruhe und Prof. Dr. Hans-Hugo Klein, Bundesverfassungsrichter, Karlsruhe.

Samstag, 3.12.

Generalthema: Was blieb vom Geist des Grundgesetzes?
 Dr. Helmut Simon, Bundesverfassungsrichter a.D.: Demokratie — Rechtsstaat — Sozialstaat, Die Diskrepanz zwischen Verfassungsauftrag und Verfassungswirklichkeit
 Arbeitskreise: Vom Umgang der Rechtspflege mit dem Grundgesetz

1. Gleichberechtigung der Frauen?
2. Sozialbindung des Eigentums?
3. Freiheit der Meinung?
4. Fairer Prozeß?
5. Gleichheit vor dem Gesetz?

Prof. Dr. Rudolf Gerhardt, Mainz: Betrachtungen zum Verhältnis von Bürger und Justiz

Sonntag, 4.12.

Prof. Dr. Wolfgang Huber, Heidelberg: Die Menschenrechte und das Grundgesetz — theologische Überlegungen
 Schlußforum: Lebendiges Grundgesetz, Erwartungen — Forderungen

mit

Prof. Dr. Roman Herzog, Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Prof. Dr. Wolfgang Huber, Universität Heidelberg

Prof. Dr. Jutta Limbach, Freie Universität Berlin

Franz Josef Pelz, Richter am OLG Hamm

Dr. Helmut Simon, Bundesverfassungsrichter a.D.

Prof. Dr. Rüdiger Zuck, Rechtsanwalt, Stuttgart

Moderation: Prof. Dr. Rudolf Gerhardt, Universität Mainz

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die Evangelische Akademie 7325 Bad Boll, Tel. (07164) 79 210 (Frau Vetter)



Henry Mentzel

Presseerklärung

der Frauen-Fachgruppe in der Neuen Richtervereinigung vom 4.9.1988

Mit Besorgnis und Erschrecken reagiert die Fachgruppe Frauen der Neuen Richtervereinigung auf die rückschrittlichen Entscheidungen in den Memminger Abtreibungsprozessen.

Die Memminger Richter haben eine soziale Notlage als Grund für einen Schwangerschaftsabbruch verneint, weil die schwangere Frau nach der Geburt das Kind immer zur Adoption weggeben könne.

Diese Argumentation ist zynisch, frauenverachtend und juristisch unhaltbar:

- sie degradiert Frauen zu Gebärmaschinen und zwingt ihnen eine Leihmutter auf;
- sie ignoriert die psychischen und physischen Belastungen einer lebensverändernden Schwangerschaft, insbesondere wenn sie ungewollt ist;
- sie mißachtet die Lebensumstände und das Schicksal der einzelnen betroffenen Frau;
- sie setzt die gesetzliche Regelung außer Kraft, denn die gesamte soziale Indikation, die in voller Kenntnis der Adoptionsmöglichkeiten geschaffen wurde, wird aus den Angeln gehoben;
- sie entzieht sich der gesetzlich vorgeschriebenen Einzelfallbeurteilung;
- sie mißbraucht offensichtlich juristische Argumente und Verfahren zur Durchsetzung politisch sonst nicht realisierbarer Ziele.



Das allerletzte:

Nürnberg's Kripo und die Roten Radler

Ein Amtsgericht ersuchte die Kripo in Nürnberg um Fahndung nach einem angeblich dort bei den „Roten Radlern“ anzutreffenden Beschuldigten. Hier die Antwort:

X. ist bei hiesiger Dienststelle kriminalpolizeilich noch nicht in Erscheinung getreten.

Bei anderen Behörden und karteiführenden Stellen ist X. nicht registriert.

Ermittlungen nach dem Fahndungshinweis „Rote Radler“ verliefen negativ. Der Begriff „Rote Radler“ ist hier weder als politische Gruppierung, noch in Radsportkreisen geläufig bzw. bekannt.

Unter Vorbehalt konnte sich ein Beamter hiesigen Staatsschutzes daran erinnern, daß bereits vor einigen Jahren, anlässlich des Nato-Doppelbeschlusses, eine Radlerdemo stattgefunden habe. Bei dieser ‚Demo‘ soll es sich um eine Radlerstafette, organisiert und verantwortlich zeichnend Friedensgruppen aus dem schwäbischen Raum, durch das ganze Bundesgebiet gehandelt haben.

Die Bezeichnung ‚Rote Radler‘ dürfte demnach für diese Aktion verwendet worden sein; ein besonderer Bezug zu Nürnberg wurde nicht bekannt.

Der Haftbefehl wird aus vorgenannten Gründen und da ohnehin INPOL-Ausschreibung besteht, hier nicht benötigt und an das AG Kiel zurückgesandt.

Berichtigung

zu BJ 14,269ff. („Aus Fehlern lernen“)

Gabriele Kleb-Braun schreibt:

Leider habt Ihr meinen Text an zwei Stellen sinnteststellend verändert:

1. Auf S. 269 muß es „unbegrenzte Einlegung“ heißen. Es ist ein **zentraler Begriff** des Buches, mit dem Rütters sagen will, daß man in die Worthülsen **hineinlegen** konnte, was man wollte. (Warum fragt Ihr nicht, bevor Ihr sowas ändert???)
2. Auf S. 272 muß es im vorletzten Satz heißen: „sondern, **daß** sie suchen“. Dabei hatte ich mir schon etwas gedacht, nämlich: es ist eine offene Formulierung, die auch zuläßt, daß sich erst unterwegs das **konkrete** Ziel herausbildet, man also vorher noch nicht abschließend weiß, **was** man sucht. (Dieser Satz sollte eigentlich nur zusammenfassen, was ich glaubte, vorher klargemacht zu haben.)

Hinweis der Redaktion:

Nachträglich wurden wir von der Verfasserin noch auf einen weiteren sinnteststellenden Druckfehler hingewiesen: Auf S. 269, re. Sp., Zeile 7 muß es Handlungs**modalitäten**, nicht: Handlungsmotivation heißen.

Autorinnen und Autoren dieses Heftes

- Bernd Asbrock**, Dr.jur., Richter am Landgericht Bremen.
Dierk Basedau, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg in Mannheim.
Hartmut Bäumer, Mitglied des Bayerischen Landtags, München.
Klaus Beer, Vorsitzender Richter am Landgericht Stuttgart.
Erhard Blankenburg, Prof. Dr., Fakultät für Rechtssoziologie der Universität Amsterdam.
Eckehart Blume, Dr.jur., Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel.
Hans-Ernst Böttcher, Dr.jur., Richter am Oberlandesgericht Bremen.
Maria Efstathiou
 Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bonn
Fritz Endemann, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Stuttgart.
Bernd Hahnfeld, Richter am Amtsgericht Hamburg.
Marianne Hornung-Grove, Dr.jur., Richterin am Verwaltungsgericht Kassel.
Uwe-Jörg Jopt, Prof.Dr., Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld.
Hans-Erich Jürgens, Richter am Amtsgericht Hamburg.
Alfred Keukenschrijver, Richter am Bundespatentgericht in München.
Christian Kuse, Richter am Amtsgericht Ulm.
Heinz Menne, Richter im Ruhestand, Gelsenkirchen.
Frank Niepel, Rechtsanwalt in München.
Hans H. Paehler, Dr.jur., Richter am Amtsgericht Bonn.
Eckart Rottka, Richter am Amtsgericht Berlin-Schöneberg.
Ingeborg Ruhland-Niepel, Unternehmensberaterin in Hebertsfelden (Niederbayern).
Henning Stanicki, Dr.jur., Direktor des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach.
Christoph Strecker, Richter am Amtsgericht Stuttgart.
Ulrich Vultejus, Richter am Amtsgericht Hildesheim.
Reinhard Wiczorek, Dr.jur., Richter am Bayerischen Landesozialgericht in München.

Abonnement

Ich bestelle hiermit ab sofort die Zeitschrift „Betrifft JUSTIZ“ zum Preis von DM 40,- für 4 Hefte, zuzustellen frei Haus ab Auslieferung des nächst erscheinenden Heftes und kündbar mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende. (Bei Kündigung und Bezug von weniger als 4 noch zu bezahlender Abo-Hefte wird ein entsprechend geminderter Abo-Betrag in Rechnung gestellt.)

Adresse (Druckschrift)

Name: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Mir ist bekannt, daß ich diese Vereinbarung schriftlich innerhalb von einer Woche gegenüber dem Neuthor-Verlag widerrufen kann. Dies bestätige ich durch meine zweite Unterschrift.

Unterschrift: _____

Entsprechend ausgefüllt und unterschrieben bitte zurücksenden an den

Neuthor-Verlag
Rathausgässchen 3
Postfach 32 32
6120 Michelstadt

Geschenk-Abonnement

Ich möchte *Betrifft JUSTIZ* verschenken.
Bitte senden Sie *Betrifft JUSTIZ* an folgende Anschrift:

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Der Jahresvorzugspreis für dieses Geschenk-Abonnement beträgt DM 40,00. Schicken Sie bitte die Rechnung an folgende Anschrift:

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Datum

Unterschrift

Das Geschenk-Abonnement soll mit der nächsten Ausgabe bzw. mit Heft Nr. _____ beginnen.

Diese Vereinbarung kann ich binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an den Neuthor-Verlag, Postfach 32 32, 6120 Michelstadt.

Datum

Unterschrift

Lieferung

- bis auf Widerruf, jedoch mindestens für 1 Jahr
- für die Dauer eines Jahres (bitte ankreuzen)

Bitte ggf. kopieren und entspr. ausgefüllt u. unterschrieben an den Neuthor-Verlag, Postfach 3232, 6120 Michelstadt, senden.

